



Gemeinsam geht's besser

Aktionsplan Inklusion und Demografie für den Landkreis Regensburg



Impressum

Herausgeber

Landratsamt Regensburg
Regionalentwicklung
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg



*Das Regionalmanagement des Landkreises Regensburg
wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.*

Bildmaterial

Deckblatt: Andi Weiland | Gesellschaftsbilder.de, Timo Hermann | Gesellschaftsbil-
der.de, Wolfgang Bellwinkel | DGUV

Landratsamt Regensburg, BASIS-Institut GmbH

Sozialwissenschaftliche Begleitung

BASIS-Institut
Franz-Ludwig-Straße 7a
96047 Bamberg

Stand

Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Grußworte	7
1.1	Grußwort der Landrätin	7
1.2	Grußwort des Behindertenbeauftragten.....	8
2	Inklusion als Menschenrecht	9
3	Landkreis und Kommunen als Akteure der Teilhabe	11
4	Aktionsplan für Inklusion und Demographie	13
4.1	Zentrale Zielsetzung	13
4.2	Prozesssteuerung	14
4.2.1	Steuerungsgruppe und Begleitgremium	14
4.2.2	Projektkommunikation	16
4.3	Beteiligungsverfahren	16
4.3.1	Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Teilhabekonferenzen)	16
4.3.2	Arbeitsgruppen	17
4.3.3	(Experten-)Interviews.....	18
4.3.4	Befragung von Menschen mit Behinderung.....	18
4.3.5	Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	19
4.3.6	Befragung der kreisangehörigen Städte und (Markt-)Gemeinden	19
5	Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung .	21
5.1	Menschen mit Mobilitätseinschränkungen	22
5.2	Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit	22
5.3	Menschen mit Höreinschränkungen oder Taubheit	24
5.4	Menschen mit kognitiven Einschränkungen	25
5.5	Menschen mit psychischen Einschränkungen.....	26
6	Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg	27
6.1	Amtliche Statistiken	29
6.2	Eingliederungshilfe	33
6.3	Auswirkung der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Regensburg.....	35
6.4	Einschätzungen und Angebote auf kommunaler Ebene	38
6.5	Allgemeine Daten aus der Befragung der Menschen mit Behinderung.....	52

7	Themenbereiche der Inklusion.....	58
7.1	Wohnen.....	60
7.1.1	Ausgangssituation.....	60
7.1.2	Das wollen wir erreichen.....	68
7.1.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	68
7.1.4	Maßnahmen.....	68
7.2	(Früh-)Kindliche Bildung	74
7.2.1	Ausgangssituation.....	74
7.2.2	Das wollen wir erreichen.....	84
7.2.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	85
7.2.4	Maßnahmen.....	85
7.3	Schule	89
7.3.1	Ausgangssituation.....	89
7.3.2	Das wollen wir erreichen.....	95
7.3.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	96
7.3.4	Maßnahmen.....	96
7.4	Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum	100
7.4.1	Ausgangssituation.....	100
7.4.2	Das wollen wir erreichen.....	108
7.4.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	108
7.4.4	Maßnahmen.....	108
7.5	Information und Beratung.....	116
7.5.1	Ausgangssituation.....	116
7.5.2	Das wollen wir erreichen.....	125
7.5.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	125
7.5.4	Maßnahmen.....	125
7.6	Freizeit, Kultur und Sport.....	130
7.6.1	Ausgangssituation.....	130
7.6.2	Das wollen wir erreichen.....	138
7.6.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	138
7.6.4	Maßnahmen.....	139
7.7	Arbeit und Beruf.....	144
7.7.1	Ausgangssituation.....	144
7.7.2	Das wollen wir erreichen.....	151

7.7.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	152
7.7.4	Maßnahmen.....	152
8	Handlungsvorschläge	158
8.1	Maßnahmen für den Landkreis	158
8.2	Empfehlungen an die Kommunen	183
8.3	Empfehlungen an weitere Beteiligte	196
8.3.1	Agentur für Arbeit	196
8.3.2	Schulen.....	197
8.3.3	Bezirk Oberpfalz	198
8.3.4	Bundesgesetzgeber	201
8.3.5	IHK und HWK	201
8.3.6	Kultusministerium	203
8.3.7	Presse	204
8.3.8	Gesellschaft zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Regensburg mbH (GFN)/Regensburger Verkehrsverbund (RVV) ..	205
8.3.9	Regierung der Oberpfalz.....	206
8.3.10	Rettungsleitstellen	207
8.3.11	Sachaufwandsträger von Schulen.....	207
8.3.12	Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI)	208
8.3.13	Sozialverbände	209
8.3.14	Träger der Behindertenarbeit	211
8.3.15	Unternehmen/ Arbeitgeber	213
8.3.16	Vereine	214
8.3.17	Wohnungsunternehmen.....	215
8.3.18	Stadt Regensburg.....	216
8.3.19	Erziehungsberatungsstelle	216
8.3.20	Bahn AG.....	217
8.3.21	Volkshochschule (VHS)	217
8.3.22	Integrationsfachdienst (ifd)	218
8.3.23	Zuständiger Straßenbaulastträger.....	219
8.3.24	Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Regensburg (Selbstverpflichtungserklärung)	220
9	Abbildungsverzeichnis.....	221
10	Tabellenverzeichnis.....	224

11	Quellen- und Literaturverzeichnis	225
12	Anhang.....	229
12.1	Gesetzliche und weitere Grundlagen	229
12.2	Rechte und Nachteilsausgleiche.....	233
12.3	Einrichtung/Dienste (bezirksfinanziert) für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung.....	235
12.4	Einrichtung/Dienste (bezirksfinanziert) für Menschen mit psychischer bzw. seelischer Beeinträchtigung.....	239
12.5	Einrichtungen für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	243
12.6	Kindertageseinrichtungen mit integrativem Betreuungsangebot.....	244

1 Grußworte

1.1 Grußwort der Landrätin



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unter dem Motto „Gemeinsam geht's besser“ haben wir im April dieses Jahres den Startschuss für die Erarbeitung des „Aktionsplans Inklusion und Demographie“ gegeben.

Unsere Grundlage ist die UN-Behindertenrechtskonvention, nach der jeder Mensch ein Recht auf Inklusion hat. Das heißt, jeder soll gleichberechtigt an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen teilnehmen können. Dass dies im Landkreis Regensburg gelingt, liegt mir sehr am Herzen!

Jetzt, ein halbes Jahr später können wir Ihnen den ersten Entwurf des Aktionsplans mit allen bisherigen Ergebnissen und Maßnahmenvorschlägen präsentieren.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen, die mitgearbeitet und so unseren Aktionsplan in 19 Arbeitsgruppensitzungen mit Leben gefüllt haben. Über 200 interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreter von Vereinen und Einrichtungen aus der Behindertenarbeit, Bürgermeister, ehrenamtlich Engagierte sowie Firmen- und Behördenvertreter haben maßgeblich dazu beigetragen, dass Inklusion in unserem Landkreis zukünftig noch besser gelingen kann.

Basierend auf der Befragung von über 750 Betroffenen und ihren Angehörigen, unseren 41 Landkreisgemeinden und zahlreichen Experteninterviews wurden mehr als 100 Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet, die die Rahmenbedingungen für eine inklusive Region Regensburg schaffen. Für dieses tolle Engagement sage ich ein herzliches Vergelt's Gott!

Der „Aktionsplan Inklusion und Demographie“ beschreibt einen lebendigen Prozess, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Schaffung einer barrierefreien Zukunft in sämtlichen Lebensbereichen. Unsere prosperierende Region bietet dazu zahlreiche Chancen und Möglichkeiten. Inzwischen leben fast 20.000 Menschen mit Einschränkungen in unserem Landkreis. Der Aktionsplan dient uns dabei als „Fahrplan“, den Alltag dieser Menschen einfacher zu gestalten und so eine Begegnung auf Augenhöhe zu schaffen.

Helfen Sie mit, diesen Weg gemeinsam zu gehen!

Ihre Landrätin


Tanja Schweiger

1.2 Grußwort des Behindertenbeauftragten



Sehr geehrte Damen und Herren,

als Behindertenbeauftragter des Landkreises Regensburg begrüße ich es sehr, dass sich unser Landkreis auf Initiative von Frau Landrätin Tanja Schweiger mit dem „Aktionsplan Inklusion und Demographie“ auf den Weg gemacht hat, Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte, eigenständige und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen und gleichzeitig das Thema Inklusion in die Gesellschaft zu tragen.

Mit unserem Aktionsplan wollen wir alle Bereiche des alltäglichen Lebens abdecken. In den Arbeitsgruppen wurden die Themen frühkindliche Erziehung und Schule, Mobilität und Barrierefreiheit, Wohnen, Information und Beratung, Arbeit und Beschäftigung sowie Freizeit, Kultur und Sport in mehreren Sitzungen intensiv diskutiert. Allen Mitgliedern des Begleitgremiums möchte auch ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen. Ohne Sie wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen. Gleichzeitig bitte ich Sie, auch in Zukunft Ihr Engagement für dieses Thema zu zeigen.

Die schrittweise Umsetzung des „Aktionsplans Inklusion und Demographie“ wird für viele Menschen mit Behinderung das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und auch erleichtern. Ganz ausdrücklich hervorheben möchte ich die Idee der Gründung eines Behindertenbeirates in den Gemeinden.

Erst durch die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen des Aktionsplans können wir sagen: **„Unser Landkreis ist inklusiv“**.

Ihr Martin Tischler



Behindertenbeauftragter des Landkreises Regensburg

2 Inklusion als Menschenrecht

Inklusion von Menschen mit Behinderung ist ein Menschenrechtsthema. Menschenrechte sind unteilbar, universell und für alle Menschen gleichermaßen gültig.¹

Eine allgemein gültige Definition von „Behinderung“ gibt es nicht. Es existieren mehrere Definitionen von „Behinderung“ nebeneinander. Die bekanntesten Definitionsversuche sind im Sozialgesetzbuch und bei der Weltgesundheitsorganisation zu finden. Zusammenfassend gilt jedoch: Wer der Gruppe der Menschen mit Behinderung zugerechnet wird oder was als Beeinträchtigung im gesellschaftlichen Umfeld angesehen wird, das unterliegt sowohl historisch bedingten Veränderungen, gesellschaftlichen Entwicklungen als auch subjektiven Einschätzungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft. Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl im Umfeld des Menschen mit Behinderung als auch in ihm selbst begründet liegen können. Auch die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind fließend.

Es gibt ein breites Spektrum an seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen und sensorischen Beeinträchtigungen. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichsten Bedarfen für eine umfassende Teilhabe. Dementsprechend muss diesen heterogenen Bedürfnissen und Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt auch auf unterschiedlichste Weise Rechnung getragen werden. Hierbei ist unter anderem die physische Umgebung ein Gesichtspunkt. Wo möglich, muss diese barrierefrei gestaltet sein. Das beinhaltet z.B. Rampen und breite Türen, Leitsysteme für Sehbehinderte oder optische Signale für gehörlose Menschen, angepasste Toiletten usw. Das umfasst aber ebenso die umfängliche Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z.B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose Menschen.² Menschen mit psychischen Einschränkungen zum Beispiel benötigen teilweise Assistenz, um umfänglich teilhaben zu können, und haben häufig aufgrund ihrer Erkrankung mit schwierigen finanziellen Situationen zu kämpfen, die eine Teilhabe beschränken können. Weitere gesellschaftliche Voraussetzungen für eine umfassende Teilhabe sind z.B. Erreichbarkeit, selbständige und selbstbestimmte Mobilität und persönliche Assistenz.

In letzter Konsequenz bedeutet das also, dass alles, was von und für Menschen gestaltet wird, Barrierefreiheit und uneingeschränkte Teilhabemöglichkeit als Maßstab

1 Die gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang aufgeführt.

2 Vgl. auch Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Was ist Barrierefreiheit?; unter http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html

haben muss. Barrierefreiheit ist somit keine Speziallösung für Menschen mit Behinderung, aber für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.³

Trotz gesetzlicher Reformen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind noch einige Barrieren zu überwinden - vor allem auch bei der Gleichstellung behinderter Frauen. Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen bilden weder eine homogene noch eine zahlenmäßig genau erfassbare Gruppe. Unterschiede bestehen nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Behinderung, die völlig unterschiedliche Auswirkungen auf die persönliche Lebenssituation haben kann, sondern auch hinsichtlich der biographischen oder sozialen Lebensumstände.

Frauen mit Behinderung sind oft mehrdimensionaler Diskriminierung ausgesetzt.⁴ Im Alltag und im Berufsleben gibt es eine Reihe von Hürden zu überwinden: Gerade in den Bereichen Arbeitsmarkt und Berufliche Bildung, als Mutter oder insbesondere als Opfer sexueller Gewalt sind Mädchen und Frauen mit Behinderungen besonders benachteiligt. So sind wesentlich mehr Männer mit Behinderung berufstätig als Frauen mit Behinderung. Auch fällt es männlichen behinderten Erwerbstätigen leichter, die zur Ausübung des Berufes nötigen Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen als weiblichen behinderten Erwerbstätigen. Auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation oder bei den öffentlich geförderten Berufsförderungswerken (BFW) in Bayern sind Frauen und Mädchen mit Behinderung unterrepräsentiert.⁵ Frauen und Mädchen mit Behinderung sind doppelt so häufig sexueller Gewalt ausgesetzt wie nichtbehinderte Frauen – bedingt auch durch pflegerische und körperliche Abhängigkeit. Übergriffe und sexualisierte Gewalt werden nicht selten von Personen, welche die Pflege übernehmen, ausgeübt. Begünstigt wird die Gewalt zudem durch fehlendes Selbstbewusstsein bzw. mangelnde Grenzsetzung behinderter Frauen, die sie häufig nicht gelernt haben. Oftmals kommt eine fehlende oder unzureichende sexuelle Aufklärung und fehlendes Wissen über das Recht auf Intimsphäre hinzu. Zielgruppenspezifisches Aufklärungsmaterial ist hier kaum vorhanden.⁶ Ebenso gibt es kaum Anlauf- und Beratungsstellen, die vorwiegend auf die Zielgruppe gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen spezialisiert sind. Auch in Bezug auf ihre sozialen Lebensformen sind Frauen mit Behinderung doppelt benachteiligt: Sie leben am häufigsten alleine oder mit einem Partner zusammen, aber ohne Kinder.⁷ Frauen mit

3 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013, S. 8.

4 In ihrer Präambel (Absatz q) und in Artikel 6 stellt die UN-BRK fest, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds signifikant häufiger als nicht behinderte Frauen von (sexueller) Gewalt, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung betroffen sind. Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 5.

5 Vgl.: Zur Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Behinderungen. Bedarfsanalyse für Seminare zur Selbstbehauptung und zur Berufsorientierung anhand eines Modellprojektes an der Ernst-Barlach-Realschule in München, S. 8.

6 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, S. 8.

7 Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Frauen mit Behinderung. Organisation, Forderungen sowie bisherige Erkenntnisse zu den Lebenslagen behinderter Frauen.

Behinderungen sind bei einem Kinderwunsch, in der Schwangerschaft oder nach der Geburt ihres Kindes oft gesellschaftlichen Vorurteilen ausgesetzt, die sowohl ihre behinderungsbedingten Einschränkungen als auch ihre vermeintlich mangelnde Erziehungskompetenz betreffen. Wie auch bei nicht-behinderten Eltern übernehmen in Partnerschaften behinderter Menschen überwiegend Frauen die Versorgung und Pflege der Kinder. Damit sind es insbesondere Mütter mit Behinderungen, die auf personelle Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Die personelle Unterstützung von Müttern und Vätern mit Behinderungen ist gesetzlich nicht ausdrücklich aufgeführt, aber prinzipiell nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder SGB XII (Sozialhilfe) möglich. Ferner kann es sich aber auch um Leistungen der Eingliederungshilfe als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX) handeln.⁸ Das führt in der Praxis häufiger zu Problemen, da teilweise nicht klar ist, welcher Leistungsträger für die Gewährung von möglichen Elternassistentenleistungen (geschulte Fachkräfte unterstützen Eltern mit Behinderung in ihren alltäglichen Aufgaben) zuständig ist.

Die Etablierung von Inklusion als Menschenrecht muss also auch als Schulterschluss mit der Gleichstellung gesehen werden und in enger Verzahnung von frauenrelevanten und behinderungsbezogenen Aspekten und Aufgaben vollzogen werden. Eine kommunale Inklusions- und Gleichstellungspolitik muss immer die besondere Betroffenheit, Gefährdung und Verwundbarkeit behinderter Frauen berücksichtigen.

3 Landkreis und Kommunen als Akteure der Teilhabe

Inklusion vor Ort umzusetzen, ist auch Aufgabe der Landkreise und Kommunen als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Der Landkreis Regensburg hat daher eine Verantwortung, im Sinne der Daseinsvorsorge, Barrieren systematisch abzubauen. Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben eben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dabei wird Inklusion als eine Zielperspektive verstanden, die nicht ausschließlich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick nimmt, sondern in erster Linie danach fragt, welchen Beitrag das Gemeinwesen bei der Einbeziehung aller in ihm lebenden Menschen leisten kann. Nicht die individuellen Beeinträchtigungen von Menschen verhindern eine wirksame soziale Teilhabe, sondern die Einbindung wird durch vorhandene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen erschwert.

Die Forderung nach größerem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen und des Einzelnen stellt bestehende Strukturen im Bereich der Behindertenhilfe in Frage. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung hat bereits zu

⁸ Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Elternassistenten.

einem veränderten Selbstverständnis der handelnden Personen im Bereich der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aber auch zu einem Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit geführt. Im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfe aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten.

Menschen mit Behinderung müssen bei der Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme haben: “Nothing about us without us” (“Nichts über uns, ohne uns”), dieser Slogan wurde in den 1990er Jahren zum Leitspruch der Behindertenrechtsbewegung. Dieser Anspruch der Partizipation stellt neue Anforderungen an Entwicklungsprozesse und fordert mehr Kooperation und umfassende Beteiligungsprozesse. Zur Beteiligung aufgerufen sind zuallererst die Bürgerinnen und Bürger als diejenigen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Fachleute in eigener Sache sind. Außerdem diejenigen, die Leistungen anbieten (Wohlfahrtsverbände und Private) und natürlich diejenigen, die in der Politik und Verwaltung Verantwortung tragen.

Inklusion heißt: Veränderung in einem kontinuierlichen Prozess mit dem Ziel, Teilhabe und Vielfalt zu ermöglichen. Je mehr Menschen sich inklusiv beteiligen und engagieren, desto vielfältiger sind die Veränderungsprozesse, die eine Gemeinschaft bewirken und gestalten kann. Ein solcher Prozess vollzieht sich in kleinen Schritten. Das Unerwartete ist ein Teil des Prozesses. Je mehr Menschen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten sich für dieses Ziel engagieren, desto vielseitiger und kreativer werden auch die Prozesse selbst.

4 Aktionsplan für Inklusion und Demographie

4.1 Zentrale Zielsetzung

Der Aktionsplan Inklusion und Demographie benennt konkret, durch welche Maßnahmen die Teilhabesituation bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung optimiert werden kann. Die Erstellung des Aktionsplans basiert dabei auf einem beteiligungsorientierten Prozess, in den sowohl Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Vertreter aus Politik, der Verwaltung, die Sozialverbände als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger intensiv eingebunden waren.

Den über 200 einzelnen Menschen, die im direkten Gespräch an der Entwicklung des Aktionsplans mitgewirkt haben, sei herzlich für die engagierte Arbeit und Diskussion gedankt!⁹

Der Planungsprozess wurde auf zentrale Themen ausgerichtet, die von der Auftaktveranstaltung (1. Teilhabekonferenz) aufgeworfen und vom Begleitgremium und der Steuerungsgruppe fokussiert wurden. Durch die thematische Fokussierung wurde bewusst in Kauf genommen, dass durchaus interessante bzw. relevante Themen nicht - oder nicht umfassend - im Planungsprozess diskutiert wurden. Für dieses Vorgehen sprechen verschiedene Gründe: Zum einen wäre ein Planungsprozess, der in der Phase der intensiven Beteiligung länger als ein Jahr dauern würde, sehr ermüdend und auch dann bestünde immer noch die Gefahr, bestimmte Themen nicht in der nötigen Tiefe behandelt zu haben. Zum anderen sollte der Planungsprozess an den Interessen und Wahrnehmungen der Beteiligten anknüpfen, um so möglichst viele zur Mitarbeit und dann zur Unterstützung der Umsetzung zu ermuntern.

Zugunsten einer gemeinsamen Diskussion in Konferenzen und Arbeitsgruppen wurde weitgehend auf Beteiligungsverfahren verzichtet, die sich ausschließlich an Menschen mit Behinderung richten. Grund für dieses Vorgehen war, dass es als zentral erachtet wurde, dass Menschen mit Behinderung, Politiker, Vertreter der Verwaltung und Sozialverbände etc. direkt in Veranstaltungen ihre Wünsche darlegen - und nicht nach einer Beteiligung von Menschen mit Behinderung schriftlich zusammengefasste Forderungen an Dritte übergeben werden müssen. Die Auseinandersetzung in den Gruppen kann so einiges bewirken, zumal wie erwähnt über 200 Menschen direkt in die Gespräche eingebunden waren.

Ergebnis des Planungsprozesses sind gemeinsam mit allen Akteuren formulierte Maßnahmen und Empfehlungen, die die Grundlage des weiteren Handelns in Bezug auf die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg bilden.

⁹ Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Teilnehmende der Arbeitsgruppen und Konferenzen sowie Interviewpartner nicht namentlich aufgeführt

Der erstellte Aktionsplan Inklusion und Demographie ist dabei als Leitrahmen für die weitere Entwicklung der Arbeit mit und für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Dadurch, dass alle Maßnahmen intensiv in den Arbeitsgruppen besprochen wurden und den jeweiligen Abteilungen im Landratsamt zur Stellungnahme vorgelegt wurden, sind diese mehr als eine reine Auflistung von Handlungsmöglichkeiten. Es handelt sich aus der Sicht derer, die am Aktionsplan mitgewirkt haben, um sinnvolle und angebrachte Schritte auf dem Weg zu einer gelingenden Inklusion von Menschen mit Behinderung. Einzelne Maßnahmen, die in diesem Bericht als sinnvoll erachtet werden, bedürfen zur Umsetzung, wenn diese haushaltswirksam werden, in der Regel der Zustimmung der Kreistagsgremien. Viele Maßnahmen kann aber der Landkreis selbst gar nicht oder nicht federführend umsetzen. Vielmehr bedarf es des Zusammenwirkens oder Handelns einer ganzen Reihe von Akteuren, um die Inklusionssituation im Landkreis weiter zu verbessern. Maßnahmen, die von den Kommunen oder weiteren Akteuren umgesetzt werden müssten, sind somit aus der Perspektive des Landkreises als Anregungen und Empfehlungen zu verstehen. Selbstverständlich ist der Landkreis gerne bereit, die Umsetzung von Maßnahmen, die er nicht selbstständig umsetzen kann, durch eine entsprechende Zusammenarbeit zu unterstützen.

4.2 Prozesssteuerung

4.2.1 Steuerungsgruppe und Begleitgremium

Die zentrale Leitung des Prozesses lag bei der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe traf sich über den gesamten Planungsprozess hinweg alle zwei bis drei Monate. Ergänzend und unterstützend zur Steuerungsgruppe wurde für den gesamten Planungsverlauf ein Begleitgremium eingerichtet. Im Begleitgremium waren neben den Vertretern der Steuerungsgruppe auch weitere Vertreter des Behindertenbeirats, der Abteilungen des Landratsamtes sowie der Sozialverbände und Verbände der Menschen mit Behinderungen vertreten. Diese beiden Gremien spielten die entscheidende Rolle bei der Konzeption und Durchführung der Erhebungen sowie der Bewertung der Ergebnisse. Die wesentlichen Entwicklungen des Planungsprozesses konnten so verfolgt werden und es konnte jederzeit feinsteuern in den Prozess eingegriffen werden. Das regionale Expertenwissen konnte so eng mit der Planung verzahnt werden.

Mitglieder der Steuerungsgruppe (alphabetisch):

- Bräu, Johanna (Landratsamt Regensburg)
- Eisner, Corina (Landratsamt Regensburg)
- Haslbeck, Petra (Landratsamt Regensburg)
- John, Michael (BASIS-Institut)
- Mooser, Karl (Landratsamt Regensburg – Sozialabteilung)
- Reischl, Maria (Landratsamt Regensburg)
- Riepl, Christoph (Landratsamt Regensburg)
- Schmidt, Julia (Landratsamt Regensburg)
- Seidl, Josef (Landratsamt Regensburg)

Mitglieder des Begleitgremiums (alphabetisch):

- Brandis, Mathilde (Kultürlich-Kulturen im Kontext)
- Bräu, Johanna (Landratsamt Regensburg)
- Bründl-Ziske, Margit (Agentur für Arbeit Regensburg)
- Christoph, Susanne (Landratsamt Regensburg)
- Donhauser, Markus (Bayerische Architektenkammer – Barrierefreies Wohnen)
- Ederer, Annemarie (Gemeinde Pfatter)
- Eisner, Corina (Landratsamt Regensburg)
- Feuerer, Thomas Dr. (Landratsamt Regensburg)
- Forster, Edeltraud (Stadt Wörth a.d. Donau)
- Haas, Ludwig (Gemeinde Nittendorf)
- Haslbeck, Petra (Landratsamt Regensburg)
- John, Michael (BASIS-Institut)
- Kammerl, Thomas („Regensburg inklusiv“ – katholische Jugendfürsorge Regensburg)
- Lottner, Peter (pelo-HörSysteme)
- Magin, Ann-Kathrin (Bezirk Oberpfalz – Psychatriekoordination)
- Mellar, Winfried (Industrie- und Handelskammer Oberpfalz/Kehlheim)
- Mooser, Karl (Landratsamt Regensburg – Sozialabteilung)
- Müller, Sebastian (sag's einfach – Büro für leichte Sprache)
- Nuißl, Klaus (Irren ist menschlich e.V.)
- Pairst, Claudine (Landratsamt Regensburg)
- Pichlmeier, Rudolf (Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.)
- Reinwald, Christian (Gemeinde Lappersdorf)
- Reischl, Maria (Landratsamt Regensburg)
- Remling, Karl (Landratsamt Regensburg)
- Richter, Wiebke (Phoenix e.V.)
- Riepl, Christoph (Landratsamt Regensburg)
- Schade, Adolfine (Landratsamt Regensburg)
- Schmidt, Julia (Landratsamt Regensburg)
- Schreiner, Benedikt (Bezirk Oberpfalz - Sozialverwaltung)

- Seidl, Josef (Landratsamt Regensburg)
- Sinzger, Sybille (Agentur für Arbeit Regensburg)
- Sojer-Falter, Elisabeth (Landratsamt Regensburg)
- Stempfhuber, Andrea (Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Region Oberpfalz)
- Tischler, Martin (Behindertenbeauftragter Landkreis Regensburg)

4.2.2 Projektkommunikation

Informationen zum Planungsprozess und den Planungsfortschritten wurden auf der Internetseite des Landratsamts (<https://www.landkreis-regensburg.de/UnserLandkreis/Regionalentwicklung/Regionalmanagement/InklusionundDemographie.aspx>) bereitgestellt. Jederzeit konnten sich alle Beteiligten und die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Diskussion, anstehende Veranstaltungen und die Ergebnisse der Erhebungen informieren. Ebenso war es möglich, sich online zu den Veranstaltungen anzumelden. Zudem wurden auf die Auftakt- und die Abschlussveranstaltung sowie die Termine der Arbeitsgruppen in den lokalen Medien hingewiesen.

4.3 Beteiligungsverfahren

4.3.1 Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Teilhabe-Konferenzen)

Um den Planungsprozess und die erarbeiteten Maßnahmen in die (Fach-)Öffentlichkeit zu tragen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, fand als Auftakt des Beteiligungsprozesses eine Auftaktveranstaltung (Teilhabe-Konferenz) statt. Am 09. April 2016 trafen sich Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Vertreterinnen und Vertreter von Kreis-, Bezirkstag und Verwaltung, von Organisationen und Vereinen, Fachleute sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger, um sich über den angestrebten Aktionsplan Inklusion und Demographie zu informieren, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen und aktuelle Themen und Probleme zu sammeln.

Abbildung 1 Teilnehmer bei der Auftaktveranstaltung mit Veeh-Harfen-Gruppe

In Anlehnung an die „Open-Space-Methode“ wurden verschiedene Teilthemen durch die Teilnehmer der Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Nach der Sammlung von Themenschwerpunkten im Plenum wurden daraus ausgewählte themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet. In den Arbeitsgruppen wurden auf Plakaten jeweils zu den Themenschwerpunkten erste Eindrücke, Probleme bzw. offene Fragen, positive Praxisbeispiele, bestehende Handlungsvorschläge und neue, potentielle Arbeitsgruppen-Mitarbeiter benannt, und somit die Richtungstendenzen für die weitere Planung vorgegeben. Über die jeweiligen Sammlungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde anschließend im Plenum informiert und diskutiert.

In einer zweiten Konferenz am 16. September 2016 wurden die Planungsergebnisse vorgestellt und nochmals in thematischen Kleingruppen diskutiert. Bei dieser Konferenz wurden die ausgearbeiteten Handlungsvorschläge insgesamt positiv bewertet und deren Umsetzung befürwortet. In einigen Arbeitsgruppen wurden noch konkrete Details zur Umsetzung angeregt. Diese wurden in der Dokumentation zur Abschlusskonferenz gesammelt und werden bei der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

4.3.2 Arbeitsgruppen

Zur Vertiefung der Diskussion vor Ort wurden nach Auswertung der Auftaktveranstaltung Arbeitsgruppen gebildet, in denen ab Mai 2016 zentrale Themen der Teilhabe intensiver diskutiert wurden. Für den Landkreis Regensburg wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Arbeit und Beschäftigung
- Freizeit, Kultur und Sport
- Informationen und Beratung
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Schule und Erziehung
- Wohnen

Die Arbeitsgruppen trafen sich im Laufe des Planungsprozesses drei Mal, um die Situation themenspezifisch zu analysieren und Handlungsvorschläge zu formulieren. Die Arbeitsgruppe Schule und Erziehung hatte sich aufgrund der inhaltlichen Intensität des Themas und der Diskussion zu einem vierten Termin zusammengefunden.

Tabelle 1 Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Arbeitsgruppentreffen

Durchschnittliche Teilnehmerzahl	
Workshop "Arbeit und Beschäftigung"	19
Workshop "Freizeit, Kultur und Sport"	17
Workshop "Information und Beratung"	15
Workshop "Mobilität und Barrierefreiheit"	20
Workshop "Schule und Erziehung"	18
Workshop "Wohnen"	18

4.3.3 (Experten-)Interviews

Im ersten Quartal 2016 wurden insgesamt zehn Interviews mit Fachleuten und Betroffenen geführt, um einen tieferen Einblick in die Teilhabesituation von Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg zu gewinnen. Die Auswahl der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner erfolgte nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten.¹⁰ Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten für ihre Auskunftsbereitschaft.

4.3.4 Befragung von Menschen mit Behinderung

Um Auskunft über Probleme, Bedarfe, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Regensburg zu erhalten, wurde eine repräsentative Befragung der Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen durchgeführt.

Die Versendung des standardisierten Fragebogens erfolgte ab Juni 2016 an eine Stichprobe von 3.000 Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg. Die Stichproben- und Adressenermittlung erfolgte über das Register des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Ausgewählt wurden durch diesen spezifischen Zugang Menschen, die einen eingetragenen Grad der Schwerbehinderung haben oder Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Damit rückten statistisch gesehen viele ältere Menschen in den Fokus der Befragung, die eine Einschränkung erst im höheren Lebensalter erfahren haben und nicht nur die Menschen, die Behinderungen ab Geburt haben oder in jungen Jahren erworben haben. Eine vollständige Auflistung von Menschen mit Behinderung gibt es dennoch nicht: Vor allem ältere

¹⁰ Die leitfadengestützten Interviews wurden computergestützt mit der Software MaxQDA ausgewertet.

Menschen oder auch Menschen mit psychischen bzw. seelischen Beeinträchtigungen verzichten häufig auf eine Feststellung eines Grads der Behinderung. Diese Lücke kann man allenfalls durch qualitative Zugänge schließen.

Die ausgewählten Personen hatten die Möglichkeit neben dem per Post erhaltenen Fragebogen eine Version in Leichter Sprache oder in Großdruck in Anspruch zu nehmen. Um einen Überblick über die grundlegenden Antwortverteilungen der Befragten zu ermöglichen, wurde ein ausführlicher Tabellenband erstellt.

Allen an den Erhebungen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung! Hervorzuheben ist hierbei vor allem die hervorragende Kooperation mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Das Ende der Feldzeit wurde auf den 25.07.2016 festgesetzt. Insgesamt konnten von den rückgelaufenen Fragebögen 759 in die Studie einbezogen werden, was einer Rücklaufquote von 25 Prozent entspricht.

4.3.5 Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar. Im Rahmen des Aktionsplans Inklusion und Demographie wurden deswegen auch gezielt Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf einbezogen, um Aufschluss über bestehende Probleme und Wünsche zu bekommen und um die Planungen im Landkreis Regensburg an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten. Der standardisierte Fragebogen wurde in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt über die Kindertagesstätten an Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf verteilt. Insgesamt wurde bei dieser Befragung eine Rücklaufquote von 25 Prozent erzielt (34 von 134 Bögen).

4.3.6 Befragung der kreisangehörigen Städte und (Markt-)Gemeinden

Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dies betrifft neben Menschen mit Behinderung auch die ältere Generation in den Kommunen. Deswegen wurde im Zuge des Aktionsplans für Inklusion und Demographie auch in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts¹¹

¹¹ Der Landkreis Regensburg erstellt zwischen Januar 2016 und März 2017 ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept, um sich auf den demographischen Wandel einzustellen und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort eine bürgernahe und zukunftsorientierte Senioren- und Sozialpolitik zu gestalten. Informationen un-

ein Fragebogen für die Städte und (Markt-)Gemeinden im Landkreis Regensburg konzipiert. Der Fragebogen umfasste u.a. die Bereiche „Infrastruktur“, „Beratung und Information seitens der Kommune“, „Kommunikation und Förderung“, „Unterstützung/Kooperation im Landkreis“ und weitere Bereiche bezüglich der momentanen Situation sowohl für Senioren als auch für Menschen mit Behinderung. Diese (standardisierte, schriftliche) Kommunalbefragung sollte neben bestehenden Angeboten auch eine reelle Einschätzung der Kommunen zu aktuellen Problemen und zukünftigen Entwicklungen im Zuge der Integrations- und Inklusionsarbeit in den einzelnen Kommunen abbilden.¹²

Es beteiligten sich alle 41 Kommunen des Landkreises an der Befragung. Wir bedanken uns bei allen Kommunen für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung.

ter:

<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/Buergerservice/Senioren-MenschenmitBehinderung/SeniorenpolitischesGesamtkonzept.aspx>

¹² Vgl. Kapitel 6.4 Einschätzungen und Angebote auf kommunaler Ebene

5 Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung

Wie eingangs erwähnt, gibt es keine einheitliche Gruppe „Menschen mit Behinderung“. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichsten Bedarfen für eine umfassende Teilhabe. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedarfe machen es nötig, zumindest einen kurzen Blick auf die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu werfen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild von Menschen mit Behinderungen verfestigt. Bei Menschen mit Behinderungen denken viele an den Menschen, der auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. mobilitätseingeschränkt ist. Vielleicht hat man auch noch das Bild des blinden Menschen oder der Menschen mit Down-Syndrom vor Augen. Befasst man sich näher mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen, wird einem allerdings schnell klar, dass es weit mehr Einschränkungen und damit auch Bedarfslagen gibt.

In den Konferenzen, den Arbeitsgruppen und den Befragungen im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans haben viele Menschen ihre Anliegen konkret und selbstbewusst vorgetragen. Die Arbeitsgruppen konzentrierten sich dabei zumeist auf das jeweils vorgegebene Themenfeld. Manche Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sind aber themenübergreifend. Daher soll vor einer themenspezifischen Diskussion kurz auf die unterschiedlichen Bedarfslagen eingegangen werden, die durch verschiedene Einschränkungen begründet sind. Die folgende Beschreibung kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zu unterschiedlich sind die Einschränkungen. Dennoch soll mit folgenden Erläuterungen dafür geworben werden, die Bedarfe spezifischer Einschränkungen in allen Lebens- und Themenbereichen zu berücksichtigen.

Abbildung 2 Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer im Landratsamt Regensburg



5.1 Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können vielfach Orte nicht erreichen, da Barrieren für sie unüberwindbar sind. Die Diskussion um Barrierefreiheit im öffentlichen und halböffentlichen Raum hat daher zurecht in der letzten Zeit an Bedeutung gewonnen. Öffentliche Einrichtungen und der öffentliche Raum haben dabei besondere Bedeutung. So kann man in vielen Kommunen nicht alle Einrichtungen (z.B. alle Räume im Rathaus inkl. des Sitzungssaals) barrierefrei erreichen.¹³

Abbildung 3 Ungeeigneter Straßenbelag ohne barrierefreien Gehstreifen



Im öffentlichen Raum stellen nicht abgesenkte Bordsteine für Menschen im Rollstuhl oft unüberwindbare Hindernisse dar. Aber auch an Kirchen, Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Versorgung muss gedacht werden. Alle diese Einrichtungen sollten Stück für Stück barrierefrei erreichbar gemacht werden. Dies stellt, wie im thematischen Abschnitt „Mobilität und Barrierefreiheit“ noch beschrieben wird, eine große Herausforderung dar.

5.2 Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit

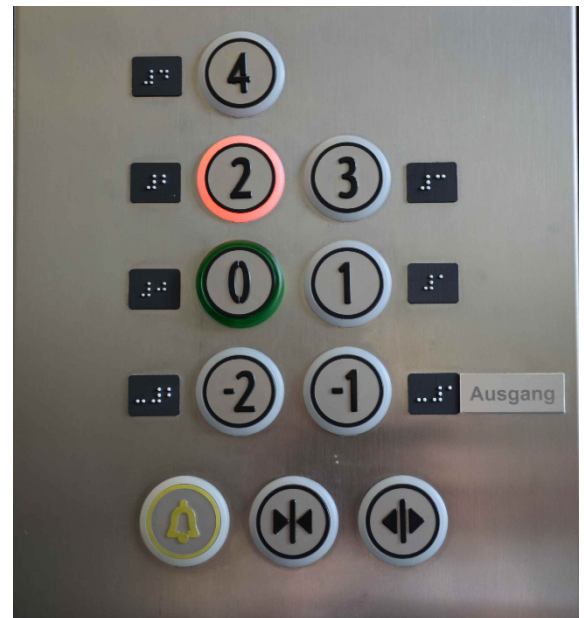
Auch Menschen mit Seheinschränkung profitieren davon, dass die Orte, die sie aufsuchen wollen, barrierefrei erreichbar sind. Allerdings sind sie zusätzlich auf taktil oder akustisch erfassbare Orientierungshilfen angewiesen. So muss z.B. ertastbar sein, wo der Gehsteig aufhört und die Straße beginnt. Während für den Rollstuhlfahrer völlige Bodengleichheit im Übergang zwischen Gehsteig und Straße eine Überquerung am leichtesten macht, brauchen blinde Menschen eine spürbare Kante. Sind

¹³ Vgl. zum Beispiel auch Befragung der Kommunen: Abbildung 17 Einschätzung barrierefreie Nutzung öffentlicher Gebäude

die räumlichen Möglichkeiten beschränkt, eine so genannte „qualifizierte Doppelquerung“ zu schaffen, die auf der einen Seite den Rollstuhlfahrern einen schwellenfreien Übergang und auf der anderen Seite den blinden Menschen einen Hinweis durch eine Kante gibt, müssen Kompromisse gefunden werden.

Da das Bild des Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit lange stark von den Menschen mit Mobilitätseinschränkung geprägt war, wurden und werden manchmal im öffentlichen Raum alle Schwellen komplett abgebaut und damit aber Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit ihre Orientierungsmöglichkeiten entzogen. Diese sind zum Beispiel auf Leitstreifen und Sperrfelder angewiesen, die z.B. auf Plätzen, aber auch in Gebäuden, Orientierungsmöglichkeiten bieten. Durch das Anwachsen der älteren Generation gibt es auch immer mehr Menschen, die schlechter sehen und daher auf adäquate Schriftgrößen oder auch eine kontrastreiche Umgebung angewiesen sind. Zum Beispiel sollten sich daher Gehsteige vom Kontrast her möglichst deutlich von den Straßen unterscheiden lassen.

Abbildung 4 Bedienelement mit tastbaren Markierungen



Auch Aufzüge werden zunehmend mit tastbaren Markierungen für blinde Menschen ausgestattet. Da sich bisher aber kein Standard für die Gestaltung von Aufzügen durchgesetzt hat, müssen blinde Menschen oftmals erst große Teile des Aufzuges abtasten, um die Bedienelemente zu finden.

Blinde oder seheingeschränkte Menschen sind außerdem auf akustische Hinweise angewiesen. Zu denken ist dabei z.B. an verständliche Durchsagen in Bussen und Bahnen. Auch hier gibt es vielfach noch Entwicklungsbedarf.

5.3 Menschen mit Höreinschränkungen oder Taubheit

Menschen mit Höreinschränkungen oder Taubheit sind oft auf technische Unterstützung oder Gebärdensprachdolmetscher angewiesen, um teilhaben zu können. Bei

Abbildung 5 Hinweistafel Induktionsanlage



technischen Hilfen ist z.B. an induktive Höranlagen zu denken, die noch viel zu selten in öffentlichen Gebäuden integriert sind.

Generell müssen verschiedene Bedarfssituationen unterschieden werden: Menschen, deren Gehör im Laufe des Lebens eine Gehöreinschränkung erfahren hat, nutzen häufig Hörgeräte und können in den seltensten Fällen Gebärdensprache. Für diese Gruppe können, falls eine Verständigung mit Hörgeräten und induktiven Höranlagen nicht mehr möglich ist, auch Schriftdolmetscher die Teilhabe unterstützen. Schriftdolmetscher verschriften das Gesprochene und projizieren es zum Beispiel mit einem Beamer an die Wand. Natürlich können Schriftdolmetscher auch gehörlosen Menschen eine Hilfe sein. Allerdings sprechen gehörlose Menschen vielfach Gebärdensprache. Die Gebärdensprache ist eine eigenständige, vollwertige Sprache, die sich daher auch von der gesprochenen Sprache in der Grammatik unterscheidet. Daher können Menschen, die sich vornehmlich in Gebärdensprache ausdrücken, am besten teilhaben, wenn ihnen die Inhalte in Gebärdensprache durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Gebärdensprachdolmetscher einzusetzen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen gehörlose Menschen teilhaben wollen, ist aber noch sehr selten. Dies trifft z.B. auch auf den Besucherverkehr in Behörden zu. Bei den Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) handelt es sich dagegen nicht um eine eigene Sprache, sondern um ein Kommunikationssystem, bei dem die Lautsprache unter Beibehaltung der Grammatik des Deutschen von einzelnen Gebärden begleitet wird, um Zeichen (Wörter und Morpheme) einer Schriftsprache einzu-eins in Gebärden umsetzen zu können. Durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden kann die Kommunikation auch für spätertaubte Menschen erleichtert werden und vor allem können umfassende Inhalte mit Hilfe lautsprachbegleitender Gebärden leichter vermittelt werden.

Menschen mit Höreinschränkungen sind auch in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen auf Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen gehörlose Menschen zum Beispiel nicht. Hier sollten durchgängig Anzeigetafeln die Informationen der Durchsagen parallel abbilden. Auch Feuermelder signalisieren häufig nur akustisch. Die akustischen Meldungen laufen bei gehörlosen Menschen so ins Leere. Eine zusätzliche optische Signalisierung ist erforderlich, was

Menschen mit Höreinschränkungen sind auch in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen auf Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen gehörlose Menschen zum Beispiel nicht. Hier sollten durchgängig Anzeigetafeln die Informationen der Durchsagen parallel abbilden. Auch Feuermelder signalisieren häufig nur akustisch. Die akustischen Meldungen laufen bei gehörlosen Menschen so ins Leere. Eine zusätzliche optische Signalisierung ist erforderlich, was

technisch inzwischen durchaus machbar ist. Auch sollten Notrufe per SMS, per Internet oder Fax abgesandt werden können, da ein Notruftelefon gehörlosen Menschen nicht hilft.

5.4 Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist es wichtig, überhaupt gefragt und gehört zu werden. Viele Menschen mit kognitiven Einschränkungen haben sich daran gewöhnt, dass für und über sie entschieden wird.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen benötigen zum Beispiel Informationen und Veranstaltungen in einfacher Sprache. Es hat sich zudem eine spezielle Schriftsprache, die Leichte Sprache¹⁴, herausgebildet, die es Menschen mit kognitiven Einschränkungen besser ermöglicht, Inhalte zu erfassen.



Abbildung 6 Experten der Prüf- und Übersetzungsgruppe der Straubinger Werkstätten St. Josef „einfach gemacht“ für Leichte Sprache



¹⁴ Die Konzepte der Leichten und einfachen Sprache zielen beide darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Alltags- oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Leichte und einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden. Erste fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Letztere konzentriert sich auch auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel nicht für die Alltagskommunikation. Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).

Spezielle Bedarfe ergeben sich auch in Bezug auf die Mobilität von Menschen mit kognitiven Einschränkungen: Zumeist verfügen sie über keine eigenständigen motorisierten Fortbewegungsmittel. Nicht alle können auf Fahrräder zurückgreifen. Daher sind sie zumeist auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen. Im ÖPNV fehlt es aber teilweise an einfach verständlichen Hinweisen (zum Beispiel leicht lesbare Fahrpläne, farbige Hervorhebungen) oder ein spezielles Eingehen auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Störungsfall (z.B. bei Ersatzverkehr). Gerade dann sind Menschen mit kognitiven Einschränkungen auf besondere Unterstützung angewiesen. Eine große Rolle spielt für Menschen mit kognitiven Einschränkungen auch das Wohnen in möglichst hoher Selbständigkeit. Noch immer gibt es hier zu wenig Angebote. Der Deutsche Behindertenrat (DBR) führt in seinen aktuellen Forderungen „Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015“¹⁵ einen weiteren Kritikpunkt im Bereich Arbeit und Beschäftigung ins Feld: Es gibt zu wenig Arbeitsstellen außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Hier gilt es künftig, verstärkt Alternativen zu schaffen, den Wunsch nach dem - erfolgreichen - Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern und die Rechte von Werkstattbeschäftigten zu verbessern.

5.5 Menschen mit psychischen Einschränkungen

Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihre Beeinträchtigung vielfach nicht an, weshalb es Menschen oft schwerfällt, sich auf diese einzustellen. Manchmal ist die Bandbreite der psychischen Erkrankung schwer fassbar und nicht immer ist sie medizinisch messbar.

Teilweise benötigen Menschen mit psychischen Einschränkungen auch Assistenz, um teilhaben zu können. Konkret heißt das, dass z.B. Unterstützung bei Behördengängen benötigt wird. Generell ist es für Menschen mit psychischen Einschränkungen oft eine enorme Herausforderung, ihre Rechte durchzusetzen und auf ihre besonderen Bedürfnisse hinzuweisen, da das häufig ein Beharrungsvermögen voraussetzen würde, das bei einigen nicht (mehr) gegeben ist. Gerade hier wäre eine Verfahrensassistenz nötig, die aber bisher nicht gegeben ist.

Auch im Bereich Arbeit und Beschäftigung gilt es, Menschen mit psychischen Einschränkungen zu unterstützen. Eine finanziell eingeschränkte Lebenssituation und eine psychische Erkrankung können sich gegenseitig bedingen: Einkommensarmut kann die psychische Situation der Betroffenen verschlimmern, was es ihnen wiederum erschwert Fuß zu fassen – sei es am Arbeitsmarkt oder im gesellschaftlichen Leben. Arbeit kann für Menschen mit einer psychischen Erkrankung Rhythmus und Struktur bedeuten und durch die soziale und gesellschaftliche Integration zur psychosozialen Stabilisierung beitragen. Wichtig ist es daher zum Beispiel, sich bei die-

¹⁵ Deutscher Behindertenrat (2014): Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015. 11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2014, S. 3.

sen Personen bei Wiedereingliederung in die Arbeit an ihrem aktuellen Leistungsvermögen zu orientieren und erkrankungsbedingte veränderte Fähigkeitsniveaus zu berücksichtigen.

6 Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg

Die Schwerbehindertenstatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik enthält die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) nach Art, Ursache und Grad der Behinderung sowie nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort.¹⁶ Diese Statistik ermöglicht eine erste Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist, allerdings muss der sogenannte Schwerbehindertenausweis beantragt werden. Dies geschieht in der Regel, wenn die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, die damit verbunden sind (z.B. in der Erwerbstätigkeit), in Anspruch genommen werden sollen. Auch setzt die Entscheidung zur Beantragung eines Ausweises ein gewisses Maß an Informationen voraus. Es wird daher vermutet, dass in der Statistik z.B. Frauen ohne Berufstätigkeit und ausländische Mitbürger unterrepräsentiert und Männer mit einer Erwerbskarriere überrepräsentiert sind.¹⁷ Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und die meisten Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wurde. Neben dieser „Dunkelziffer“ ergibt sich aus der Statistik ein weiteres Problem: In den Kategorien zur Feststellung der „Art der Behinderung“ werden Gruppen nach Kriterien zusammengefasst, die häufig eine Orientierung eher erschweren. In der veröffentlichten Statistik für Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig/seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer (wenig aussagekräftigen) Kategorie zusammengefasst wurden. Es muss auch berücksichtigt werden: Der Grad der Behinderung und der Grad der Schädigungsfolgen werden durch ärztliche Gutachter bemessen. Für die Eintragung im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Dieser errechnet sich jedoch nicht einfach aus den einzelnen addierten GdB mehrerer Beeinträchtigungen, sondern die Festlegung ist komplexer. Entscheidend für den GdB ist, wie sich einzelne Funktionsbeeinträchtigungen zueinander und untereinander auswirken. Die Behinderungen und ihre Auswirkungen werden also insgesamt betrachtet, nicht als voneinander isolierte Beeinträchtigungen. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen, dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch

16 Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Rechtsgrundlage ist § 131 Sozialgesetzbuch (SGB) - Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 131 Abs. 1 des SGB IX. Auskunftspflicht ergibt sich aus § 131 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG.

17 Vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Agentur für Gleichstellung im ESF. Daten und Fakten. Zielgruppen: Menschen mit Behinderung [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92)

tatsächlich größer wird. Die Kriterien für die Bestimmung des GdB (und die damit verbundene Vergabe der Merkzeichen, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden) sind seit dem 01.01.2009 die Versorgungsmedizinischen Grundsätze („Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“), nach denen das Ausmaß einer nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolge sowie der Grad der Behinderung gemäß Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festzustellen sind. Vormals galten die so genannten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“.¹⁸ In diesen „Anhaltspunkten“ gab es z.B. bei der Einteilung der Rückenmarkschäden die Vorgabe: „Die Bezeichnung ‚Querschnittslähmung‘ ist den Fällen vorzubehalten, in denen quer durch das Rückenmark alle Bahnen in einer bestimmten Höhe vollkommen unterbrochen sind.“ Nach Auskunft des Zentrum Bayern Familie und Soziales, das die Daten der Behinderung von den ärztlichen Gutachtern bzw. Versorgungsstellen übermittelt bekommt, erfolgt die Einteilung nach einem Signierschlüssel des Statistischen Bundesamts.¹⁹ Die Einteilung in die vorhandenen Signaturen, z.B. 70 (= Querschnitt) oder 17 (= Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen) seitens der ärztlichen Gutachtern bzw. zuständigen Versorgungsstellen sei somit fließend.

Weitere formale Kritikpunkte führt der Deutsche Behindertenrat (DBR) zu den amtlichen Statistiken und ihren zu Grunde liegenden Signierschlüsseln an. Es sei z.B. anhand dieser Statistiken nicht analysierbar, wie viele Personen einen Rollstuhl zur Fortbewegung nutzen. Und auch die oben bereits erwähnte fehlende Trennschärfe bei den Signierschlüsseln wird vom DBR als problematisch betrachtet, vor allem mit Blick auf die Kategorie „anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen“, in die ein sehr großer Anteil der Menschen mit Behinderung statistisch eingeordnet wird.²⁰ Der DBR stuft die bisher nutzbaren und genutzten Datenquellen somit als nicht ausreichend ein und betont, dass sie v.a. „in keiner Weise einer veränderten Sicht auf Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren gerecht werden“²¹.

Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Feststellung der Behinderung medizinisch-gesundheitliche oder behinderungsbedingte Probleme bei der Ausübung einer Beschäftigung im Vordergrund stehen. Der Grad der Behinderung lässt also keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Alltag zu. Die Indikatoren lassen lediglich die Feststellung zu, in welchem Alter Beeinträchtigungen auftreten und ob diese z.B. durch einen (Berufs-)Unfall oder durch Krankheit verursacht

18 Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Versorgungsmedizin/versorgungsmedizin.html>

19 Vgl. Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zum Signierschlüssel. Schlüsselzahlen für Art und Ursache der Behinderung unter <http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schluesselzahlen.pdf>

20 Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 2.

21 Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012.

worden sind, oder welche Funktionsbereiche dadurch stärker oder weniger betroffen sind. Dadurch ist es schwierig, konkrete Aussagen zu möglicher Teilhabe und inklusiver Sozialraumplanung zu treffen.²²

Auch die Bundesregierung ist in ihrem Teilhabebericht (2013) über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen bestrebt, sich mit Kritikpunkten an Statistik und Datensammlung auseinanderzusetzen und ihre Berichterstattung zur Lage von Menschen mit Behinderung neu zu konzeptionieren, um die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behindertenberichterstattung einzuleiten und zu unterstützen.²³

6.1 Amtliche Statistiken

Laut Auskunft des Bayerischen Landesamts für Statistik, das sich auf die Daten des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stützt, lebten zum Jahresende 2015 in Bayern rund 1,1 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung. Etwas mehr als die Hälfte davon (51,3%) waren Männer.²⁴ Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil Behinderter mit steigendem Alter höher wird. So waren fast ein Drittel (31 Prozent) der schwerbehinderten Menschen in Bayern 75 Jahre und älter bzw. knapp die Hälfte (45,7%) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 bis unter 75 Jahren an. Lediglich 0,4 Prozent der Menschen mit einer Schwerbehinderung waren 2015 in Bayern in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zu finden. Mit 90 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen laut Statistischem Landesamt durch eine Krankheit verursacht. Nur knapp 3 Prozent (2,6%) waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und bei knapp 5 Prozent (4,9%) war die Behinderung angeboren. Die am häufigsten vorkommenden Behinderungsarten nach Oberkategorien waren die Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen (267.815), gefolgt von Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen sowie Suchtkrankheiten (259.335).

Insgesamt ist in Bayern gegenüber dem Jahresende 2013 ein Anstieg der Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung um 1,5 Prozent zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren hat es eine Zunahme der Menschen mit einer Schwerbehinderung um 14 Prozent in Bayern gegeben.

Genau wie in Bayern und im Regierungsbezirk Oberpfalz steigt im Landkreis Regensburg die Anzahl der Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren an. Insgesamt zeigt sich ein Anstieg der Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis Regensburg seit dem Jahrtausendwechsel um fast 20 Prozent. Der Rückgang im

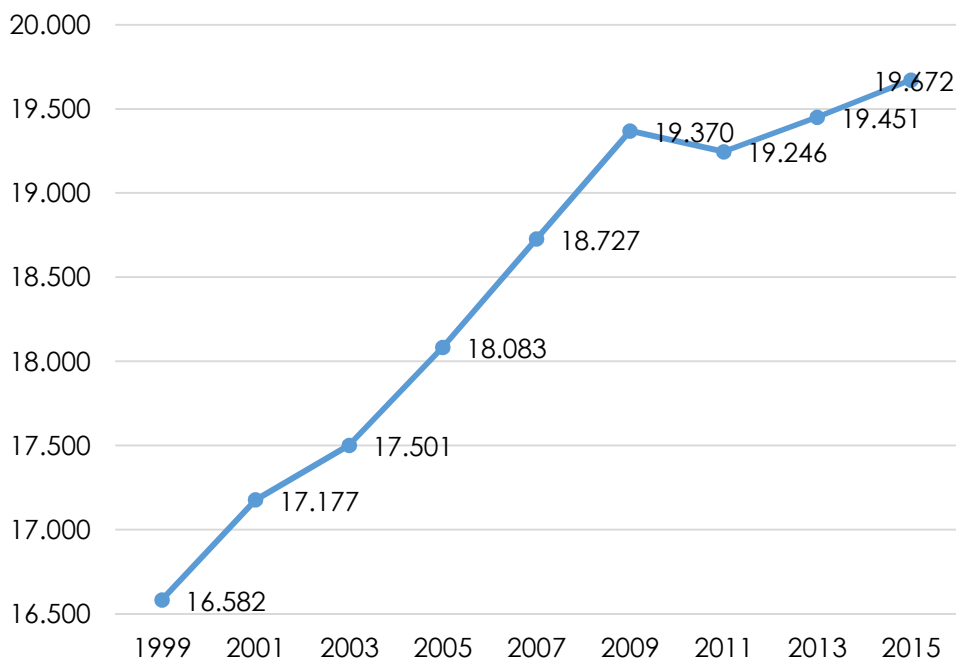
22 Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 3.

23 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2013, S. 12f.

24 Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Ende 2015 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung 115/2016/54/K 04. Mai 2016.

Vergleich der Erhebungen zum Jahresende 2009 zum Jahresende 2011 entsteht lediglich aufgrund einer Bereinigung der Register der schwerbehinderten Menschen.²⁵

Abbildung 7 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Landkreis Regensburg



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistik der Schwerbehinderten (2016); Graphik: BA-SIS-Institut (2016)

Als eine Ursache für den stetigen Anstieg der Menschen mit Behinderungen kann vermutet werden, dass behinderte Menschen eine steigende Lebenserwartung haben bzw. der Anteil älterer Menschen wächst, die potentiell häufiger eine Behinderung haben als junge Menschen.

Für den Landkreis Regensburg konnten die Daten nach Grad der Behinderung und Altersgruppen über das Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden (31.12.2015).²⁶ Von den amtlich anerkannten schwerbehinderten Menschen zum

²⁵ Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik (2012): Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012, S. 2.

Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Zur Datenerhebung wird seit 2010 jährlich vom Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) ein Datenabgleich in der Schwerbehindertenzustatistik durchgeführt. Da dieser vor dem Jahre 2010 nicht durchgeführt wurde, sind die Schwerbehindertenzahlen 2011 niedriger als 2009 (= Bereinigung der Register), da bis dahin z.B. bei nicht gemeldeten Umzügen, Sterbefällen o.ä. "Karteileichen" Berücksichtigung finden konnten.

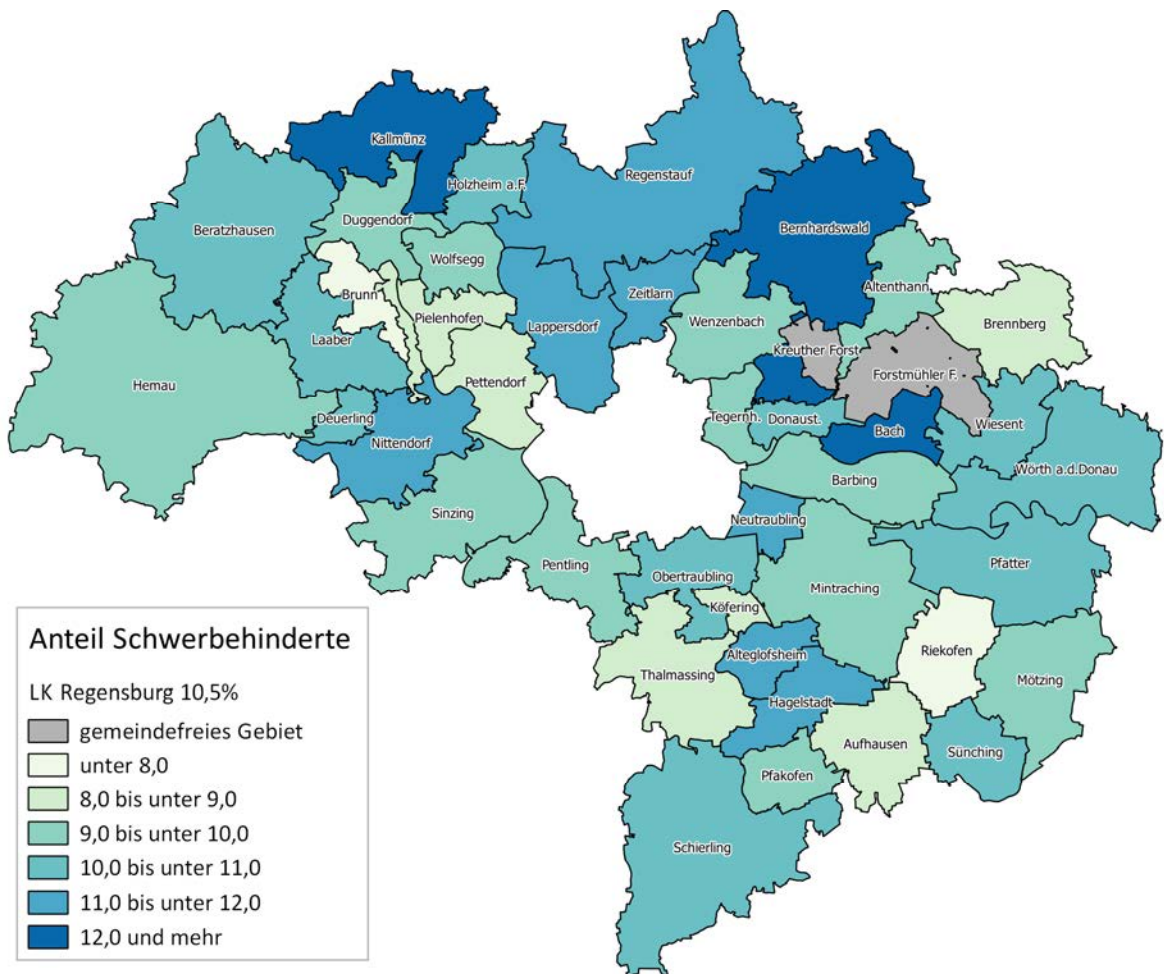
Dieser Datenabgleich erfolgt seit 2010 gemäß § 25 der Meldedatenverordnung (MeldDV) und besagt, dass das Zentrum Bayern Familie und Soziales zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bayerischen Blindengesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Schwerbehindertenzahlen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand verschiedenen Daten eines Einwohners automatisiert abrufen kann, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

²⁶ Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Regensburg und Gemeinden, 2015. Die eventuelle Abweichung der absoluten Zahlen der Bundesstatistik gem. § 131 Abs. 1 SGB IX ergibt sich (laut Auskunft des ZBFS vom 06.03.2015) aus folgenden Gründen: Grenzarbeitnehmer (Arbeitnehmer mit Wohnsitz im

Stichtag wurde bei einem Fünftel (20,7%) ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt. Ein Behinderungsgrad von 50 wurde über 8.000 schwerbehinderten Menschen zuerkannt (40,1%).

Im Jahr 2013 betrug der Anteil der Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg über 10 Prozent, d.h. jeder 10. Mensch im Landkreis lebt mit einer oder mehreren Schwerbehinderungen.

Abbildung 8 Anteil Schwerbehinderte nach Kommunen



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistik der Schwerbehinderten (2014); Graphik: BA-SIS-Institut (2016)

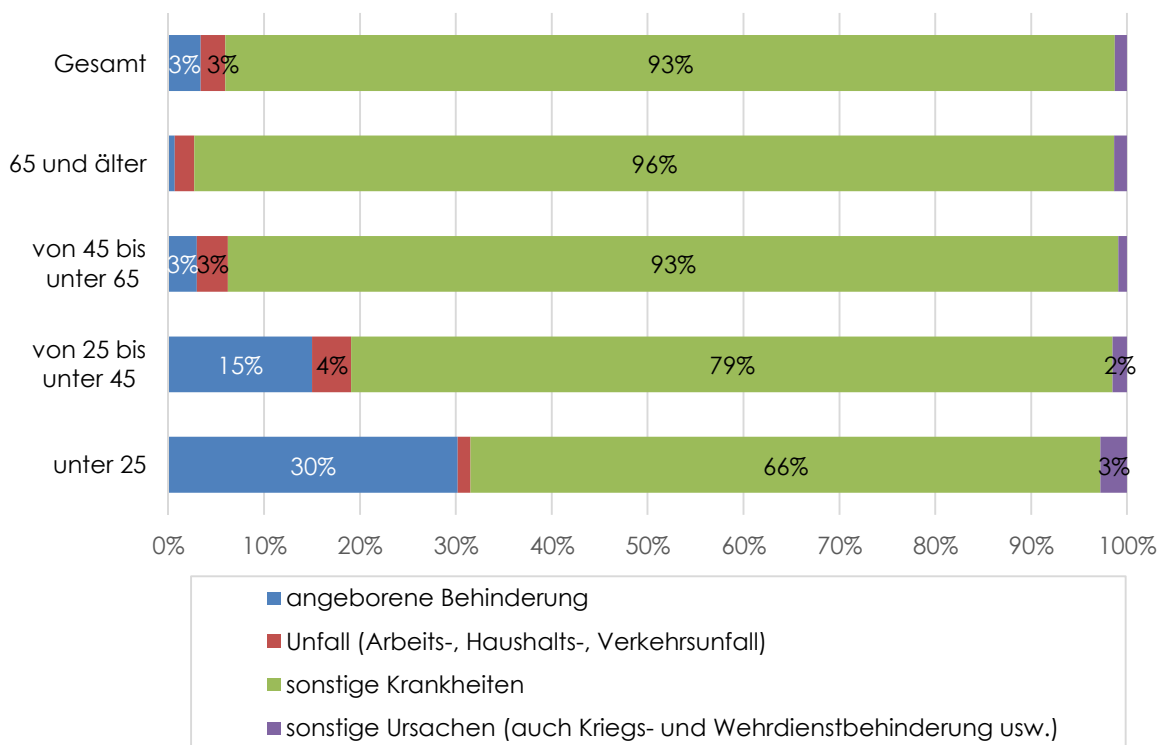
Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen „nur“ ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde.²⁷ Betrachtet man diese Gruppe im Landkreis Regensburg, so führt die Statistik des Zentrum Bayern Familie und Soziales fast 26.000 Personen mit einem GdB 30 und mehr.

Ausland und Arbeitsplatz in Bayern) sind nicht mitgezählt. Ausweisverzichtete bzw. Personen, die Anspruch auf einen gültigen Ausweis haben, diesen aber nicht in Anspruch nehmen, sind nicht mitgezählt.

²⁷ Die Rechtsgrundlage für die Gleichstellung ist § 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX.

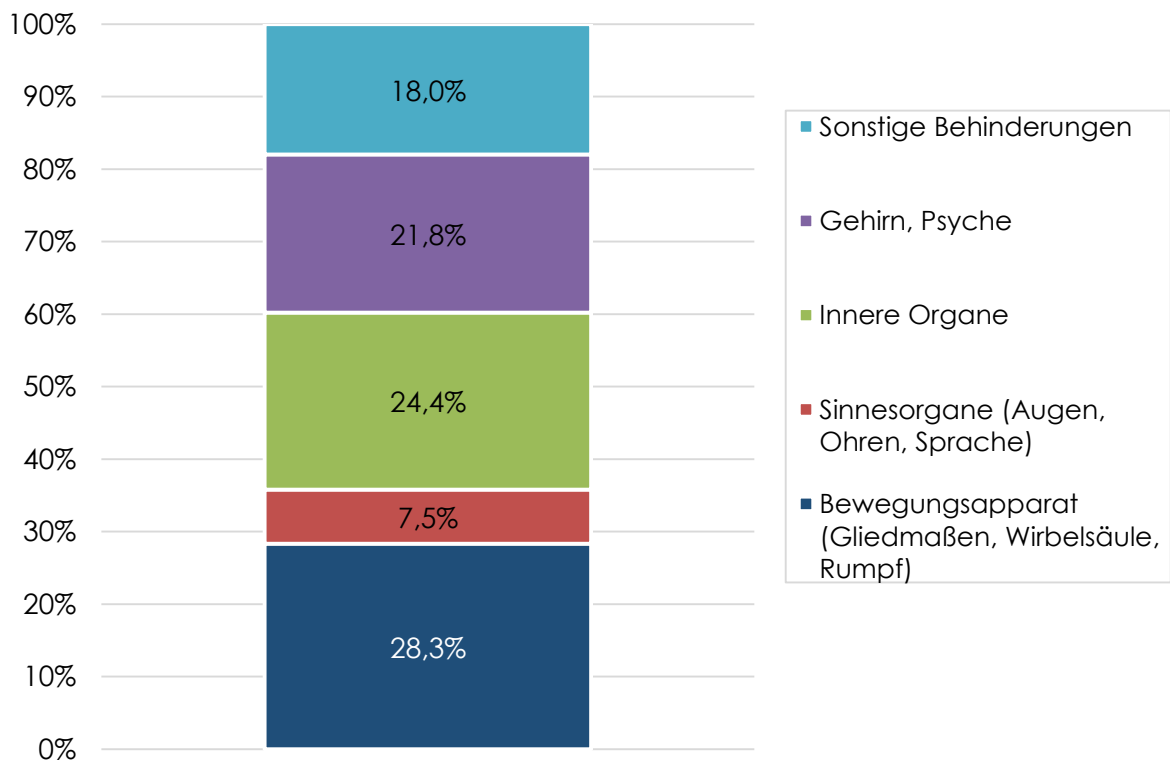
Ebenso wie in Gesamtbayern ist der größte Teil der Schwerbehinderungen nicht angeboren, sondern tritt erst im Laufe des Lebens auf, hauptsächlich durch Krankheiten. Bei den unter 25-Jährigen ist Krankheit in 2/3 der Fälle der Grund für eine Behinderung, bei den 25 bis unter 45-Jährigen in mehr als 3/4 der Fälle und bei den über 65-Jährigen ist sie bei 96 Prozent der Grund für eine Schwerbehinderung.

Abbildung 9 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen im Landkreis Regensburg



Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX 2015; Graphik: BASIS-Institut (2016)

So unterschiedlich die Ursachen für eine Behinderung sein können, so unterschiedlich zeigen sich die „Arten“ der Behinderungen. Auch die Verteilung der Behinderungen im Landkreis Regensburg nach Hauptkategorien macht deutlich, dass es eine Vielzahl von Bedarfslagen gibt.

Abbildung 10 Art der Hauptbehinderung Landkreis Regensburg

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX 2015; Graphik: BASIS-Institut (2016)

6.2 Eingliederungshilfe

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben unter bestimmten Umständen Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit beeinträchtigt ist oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe hat zum Ziel, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und behinderte Menschen möglichst weitgehend in die Gesellschaft einzugliedern.²⁸

In Bayern werden seit 2009 alle Hilfen für Menschen mit Behinderungen von den bayerischen Bezirken finanziert²⁹, unabhängig davon, ob es sich um ambulante o-

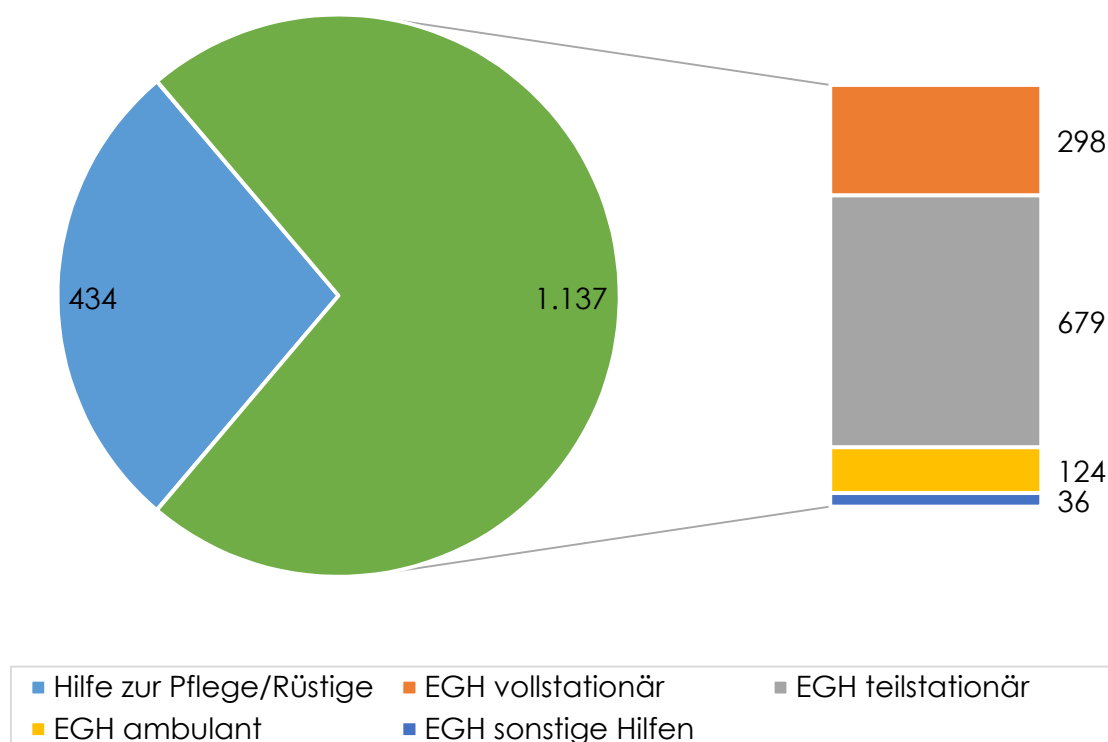
²⁸ Die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII ist eine nachrangige Leistung. Sie wird nur dann gewährt, wenn keine Ansprüche gegenüber vorrangigen Rehabilitationsträgern (z.B. Krankenkassen, Bundesanstalt für Arbeit, Integrationsamt oder Rentenversicherungsträger) bestehen. Leistungen nach dem SGB XII sind in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen.

²⁹ Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben gegenüber dem **öffentlichen Träger der Jugendhilfe** einen Anspruch auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist hingegen der Träger der Sozialhilfe (SGB XII) zuständig.

der (teil-)stationäre Hilfen handelt und unabhängig davon, ob eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt.³⁰

Im Landkreis Regensburg wurden zum Stichtag 30.06.2016 1.137 Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Landkreis haben, Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt. Diese Leistungen verteilten sich auf die Unterstützungsformen ambulant (11%), teilstationär (60%), vollstationär (26%) und sonstige Hilfeformen (3%)³¹. 434 Menschen erhielten Hilfen zur Pflege.

Abbildung 11 Personen mit Eingliederungshilfe oder Hilfen zur Pflege Landkreis Regensburg absolute Zahlen



Quelle: Bezirk Oberpfalz (2016): Zahlen bzgl. der Leistungen des Bezirks für Bürger des Landkreises Regensburg; Graphik: BASIS-Institut (2016)

Vergleicht man die Zahl der Menschen mit einem GdB 50plus mit der Zahl der Menschen, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege vom Bezirk beziehen, kann man feststellen, dass ungefähr nur jeder 12. Landkreisbewohner mit einer Schwerbehinderung auch Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege vom Bezirk gewährt bekam, das heißt, dass viele Menschen mit eingetragendem GdB keinen aktiven Kontakt zum

30 Eine Auflistung des Bezirks Oberpfalz der Einrichtungen/Dienste (bezirksfinanziert) findet sich im Anhang. Der regionalen Vollständigkeit halber werden hier Stadt und Landkreis Regensburg aufgelistet.

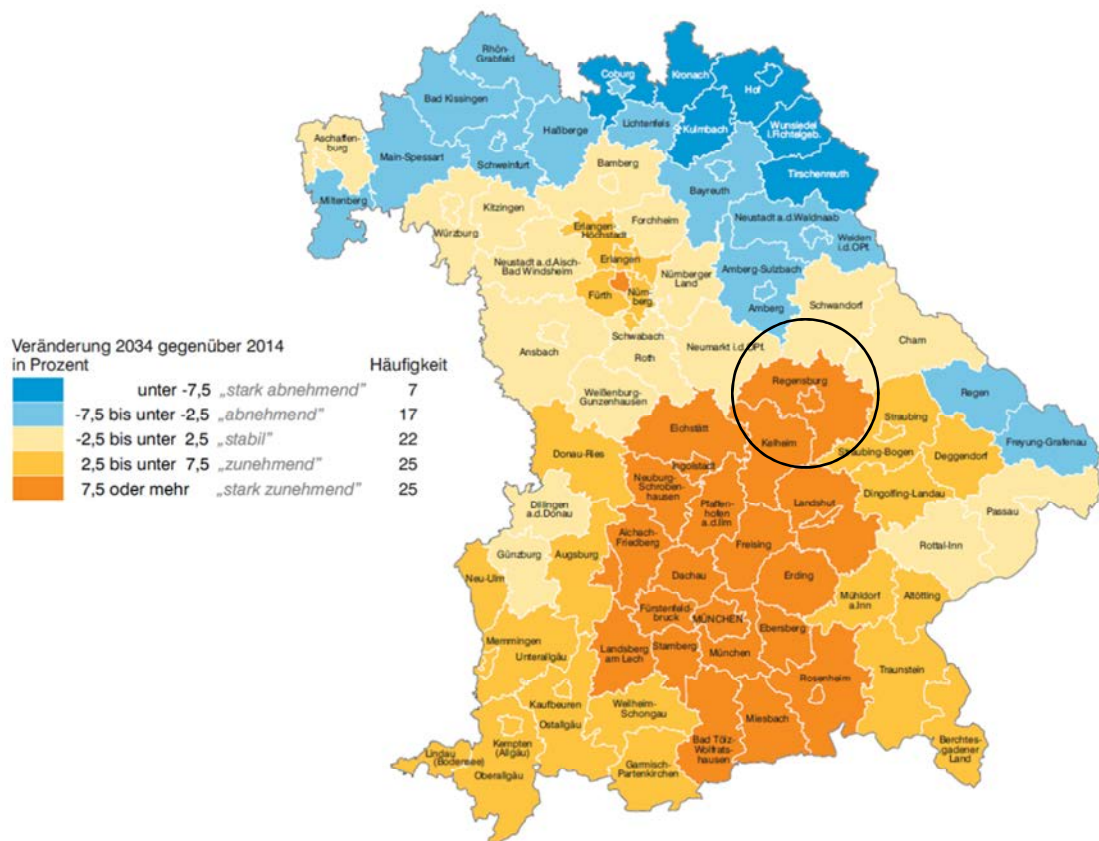
31 Unter diesen Hilfeformen werden Wohnhilfen für Leistungsberechtigte mit sozialen Schwierigkeiten, Wohnhilfen in der Jugendhilfe und Internat gezählt.

Bezirk haben und auch deswegen die Unterstützung der Inklusionsbemühungen bei den kommunalen Gebietskörperschaften intensiviert werden müssen.

6.3 Auswirkung der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Regensburg

Der Landkreis Regensburg gehört laut den Prognosen des Statistischen Landesamtes für Statistik zu den Regionen in Bayern, denen die höchste Wachstumsrate in den nächsten 20 Jahren vorhergesagt wird. Die stark zunehmenden Regionen und Städte in Bayern befinden sich allesamt zwischen dem Landkreis Regensburg im Norden und dem Landkreis Miesbach im Süden. Im Zentrum dieses Gebietes mit hohem Wachstum liegt die Landeshauptstadt München.

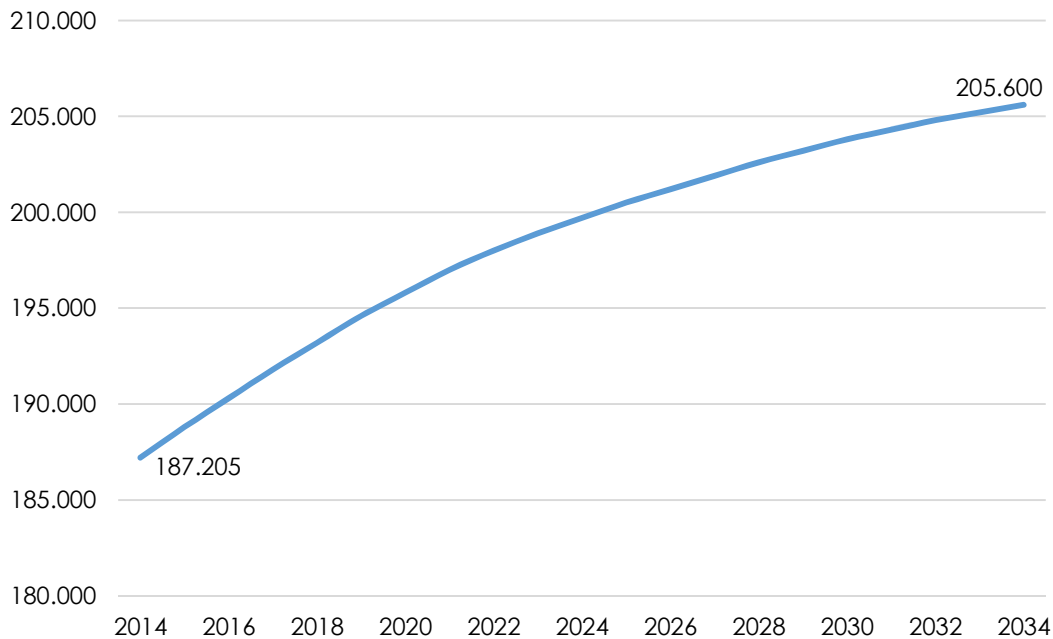
Abbildung 12 Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Demographisches Profil.

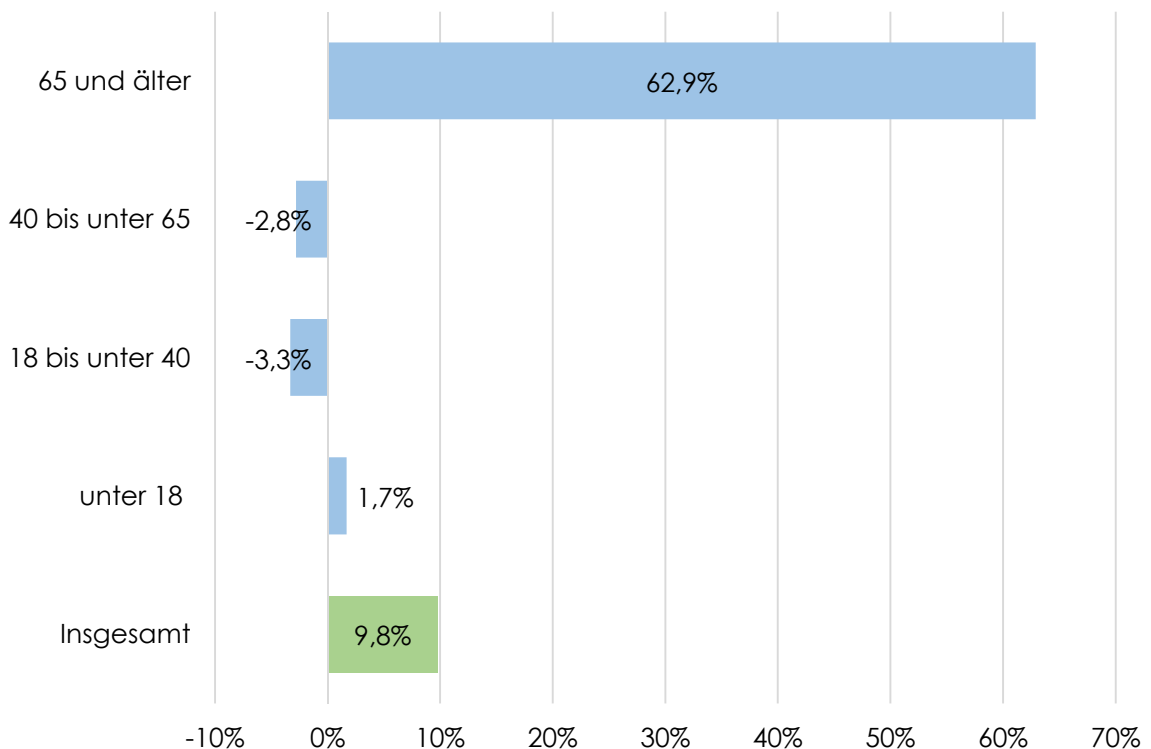
Dem Landkreis Regensburg wird ein Bevölkerungswachstum innerhalb von 20 Jahren um nahezu 10 Prozent von 187.000 Tausend auf 206.000 Einwohnern vorhergesagt, eine Steigerung um 10 Prozent.

Abbildung 13 Prognostizierte Einwohnerentwicklung Landkreis Regensburg bis 2034



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2034. Demographisches Profil; Graphik: BASIS-Institut (2016)

Ein derartiges Wachstum ist eine große Herausforderung - da die Infrastruktur für die zusätzlichen Landkreisbewohner mitwachsen muss - vor allem für einen Landkreis, der bereits heute eine eher angespannte Situation im Bereich der Wohnungsversorgung aufweist. Das Bevölkerungswachstum wird aber nicht alle Altersgruppen im gleichen Maße betreffen. Innerhalb von 20 Jahren wird die Gruppe der Einwohner, die 65 Jahre und älter sind, um 63 Prozent wachsen. Die Altersgruppen zwischen 18 und 65 Jahren werden trotz des Bevölkerungswachstums sogar schrumpfen und die Gruppe der unter 18-Jährigen mit 1,7 Prozent nur leicht anwachsen bzw. stagnieren.

Abbildung 14 Veränderung der Einwohner nach Altersgruppen in Prozent

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2034. Demographisches Profil; Graphik: BASIS-Institut (2016)

Der Landkreis Regensburg muss sich damit auf eine deutlich andere Alterszusammensetzung seiner Bevölkerung einstellen. Wie ausgeführt ist mehr als die Hälfte der Menschen mit einem eingetragenen Grad der Behinderung über 60 Jahre alt, da viele Einschränkungen erst im höheren Alter auftreten. Manche Einschränkungen lassen sich durch entsprechende Hilfsmittel zumindest teilweise ausgleichen, zum Beispiel braucht nahezu jeder Mensch über 50 Jahre eine Lesebrille oder generell eine Brille. Auch können durch moderne Hörgeräte viele Einschränkungen des Hörvermögens ausgeglichen werden. Anders sieht es aber z.B. bei den Demenzerkrankungen aus. Studien zufolge sind im Alter von 65 Jahren ca. 2 Prozent der Bevölkerung in Deutschland betroffen, aber rund 40 Prozent der über 90-Jährigen. In einer Gesellschaft des langen Lebens wird die Zahl der demenziell erkrankten Menschen also stark zunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Erkrankten bis zum Jahr 2050 verdoppelt, denn eine Heilung der meisten Demenzerkrankungen ist bisher nicht in Sicht. Das bedeutet, dass jede zweite Frau und jeder dritte Mann, wenn sie oder er nur alt genug wird, an Demenz erkrankt.³² Somit hat der deutliche Anstieg der Altersgruppe der über 65-Jährigen aller Wahrscheinlichkeit ein drastisches Anwachsen der Unterstützungsbedürftigkeit zur Folge. Ob dieser Bedarf mit

32 Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2016): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen. Vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz.

den heute zur Verfügung stehenden Angeboten gedeckt werden kann, darf bezweifelt werden. Zum einen wird es zu deutlichen Kostensteigerungen der Versorgung kommen, zum anderen sind der Ausweitung professioneller Dienste durch die begrenzte Verfügbarkeit entsprechenden Personals Grenzen gesetzt. Es muss somit darum gehen, neue Versorgungsformen zu finden bzw. bestehende Systeme Stück für Stück zu ergänzen. Gerade für Menschen mit Behinderung im Alter gibt es vielfach noch keine adäquaten Angebote. Ältere Menschen insgesamt und auch ältere Menschen mit Behinderung wünschen sich unter anderen Menschen, d.h. mit einer guten gesellschaftlichen Teilhabe, in Würde alt werden zu können. Dazu braucht es passende Wohn- und Unterstützungsangebote. Aber auch die Sicherstellung einer grundlegenden Mobilität und Infrastruktur (Einkaufen, Ärzte etc.) ist in einer in großen Teilen ländlich geprägten Region eine Herausforderung.

6.4 Einschätzungen und Angebote auf kommunaler Ebene

Lokale Probleme im Bereich Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung sind in der Regel so unterschiedlich und vielschichtig wie die Regionen und die Kommunen selbst. Viele Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität oder Interessenvertretung liegen weitgehend in Verantwortung und Gestaltungsspielraum der Kommunen. Der Aktionsplan Inklusion und Demographie im Landkreis Regensburg kann deswegen nur im Schulterschluss mit den Kommunen erfolgreich umgesetzt werden. An der Befragung der kreisangehörigen Städte und (Markt-)Gemeinden beteiligten sich alle 41 Gemeinden, Märkte und Städte des Landkreises Regensburg und signalisieren damit ihre Aufgeschlossenheit bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung. Es zeigt sich aber auch, dass in vielen Bereichen noch Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Inklusionsumsetzung besteht.

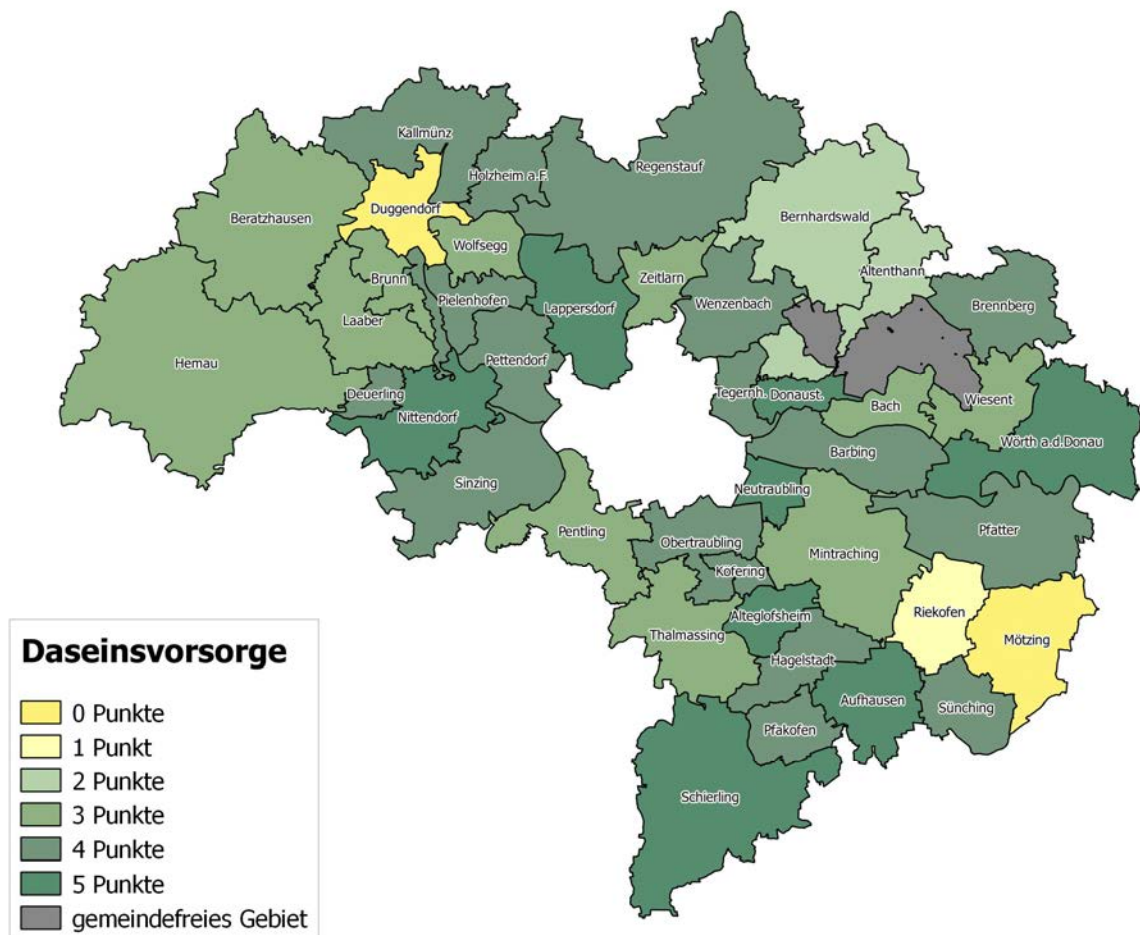
Infrastruktur

Eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge bestimmt ganz wesentlich die Wohn- und Lebensqualität der Menschen. Ärzte, Krankenhäuser und Altenpflege, Einkaufsmärkte, öffentlicher Nahverkehr, Schule und Kindertagesstätten usw. sind die Bausteine der Daseinsvorsorge. Nicht nur wenig mobile Menschen sind auf eine gut funktionierende lokale Infrastruktur zur Daseinsvorsorge angewiesen, sondern auch für Familien und gut qualifizierte Arbeitnehmer steigt dadurch die Attraktivität einer Region. Ebenso wird die Herstellung der Zugänglichkeit zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie allgemein die Verwirklichung von Barrierefreiheit unter dem Eindruck des demographischen Wandels immer wichtiger.

Im Landkreis Regensburg wurden die Kommunen um einen Überblick bzw. eine Einschätzung gebeten, inwieweit die Infrastruktur vor Ort im Hinblick auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen als ausreichend eingestuft wird. Betrachtet man das Vorhandensein der abgefragten Bausteine der Daseinsvorsorge (ärztliche und fachärztliche Versorgung, Metzger, Bäcker

und allgemeine lokale Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf), zeigt sich, dass nur ein Fünftel (19,5%) der Kommunen einen Punktwert 5 von 5 erreichen (alle aufgezählten Infrastrukturangebote völlig oder eher ausreichend vorhanden), d.h. hier werden alle abgefragten Bausteine der Daseinsvorsorge als besonders umfassend beschrieben.

Abbildung 15 Vorhandensein Daseinsvorsorge

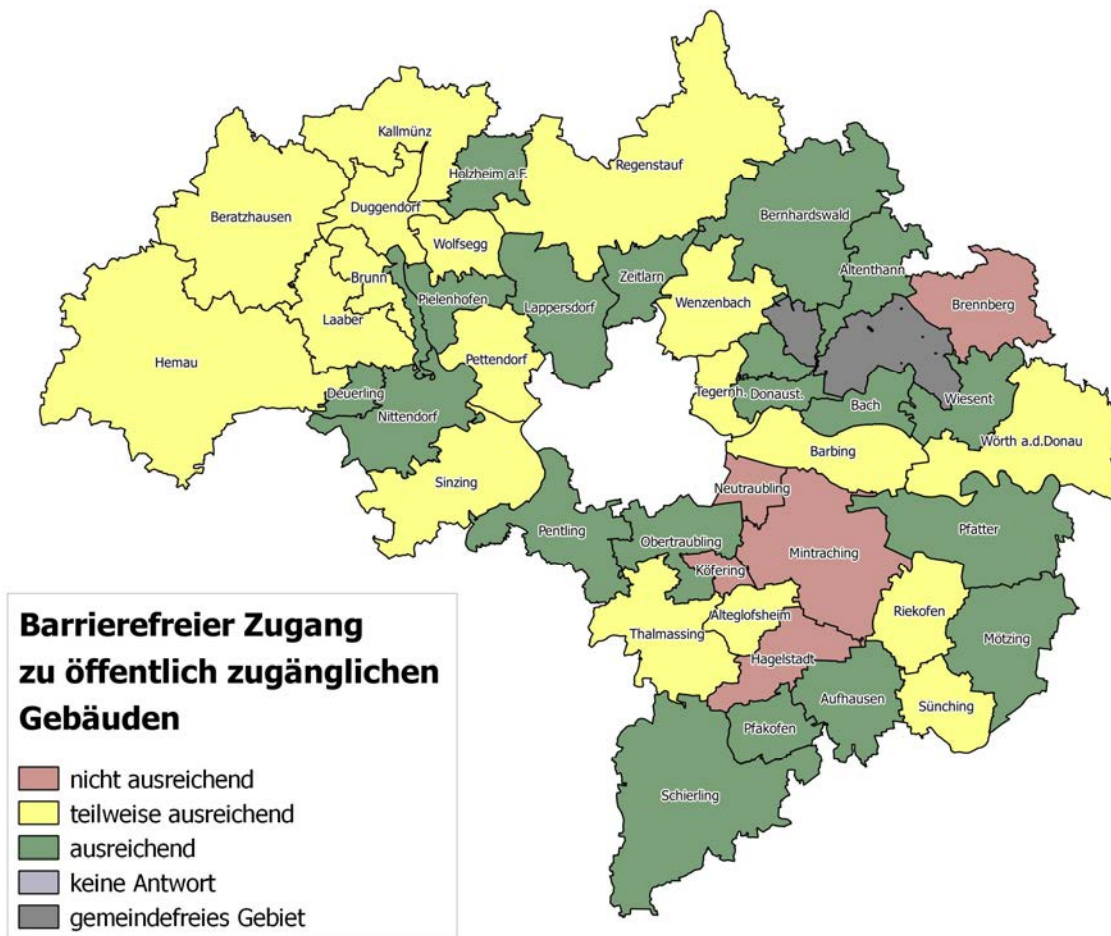


Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Der Großteil der Kommunen (41,5%) erreicht hier einen Punktwert von 4. 11 Kommunen haben einen Punktwert von 3, allerdings wird auch in 5 Kommunen ein Punktwert von 2 oder weniger erreicht.

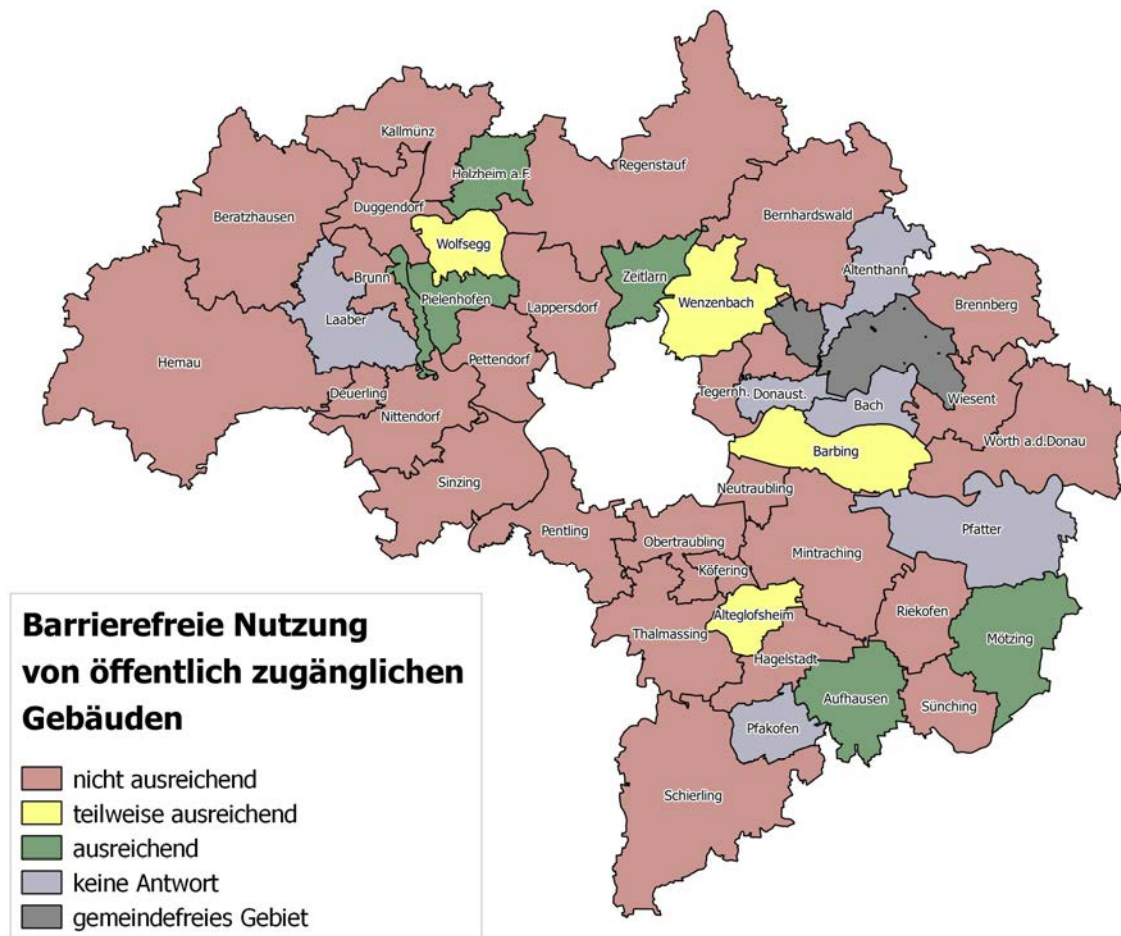
Auffällig ist, während der barrierefreie Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden nur von 12,2 Prozent als überhaupt nicht/eher nicht ausreichend bezeichnet wird, wird die barrierefreie Nutzung von öffentlichen Gebäuden von drei Vierteln (74,3%) der Kommunen als überhaupt nicht oder eher nicht ausreichend angegeben.

Abbildung 16 Einschätzung barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden



Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Abbildung 17 Einschätzung barrierefreie Nutzung öffentlicher Gebäude



Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Hier zeigt sich, dass in der Umsetzung der Barrierefreiheit bereits einiges auf den Weg gebracht wurde, indem die Zugänglichkeit z.B. durch Leitsysteme, automatische Türöffner, Rampen oder Aufzüge zu den Gebäuden im Landkreis Regensburg vorangetrieben wird. Allerdings müssen eben „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“³³ – zum Beispiel durch Besucherleitsystemen mit taktilen Übersichtstafeln bzw. großer, klarer Schrift für blinde und sehbehinderte Menschen oder auch induktiven Höranlagen für Menschen mit Höreinschränkungen – und hier gibt es im Landkreis Regensburg noch großen Verbesserungsbedarf.

Eine wichtige Zielsetzung auf dem Weg zur umfänglichen Barrierefreiheit ist der frühe Einbezug von Vertretern von Menschen mit Behinderung bei Bauvorhaben, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten und

33 Art. 48 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), vgl. Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens, S. 14.

den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Behinderungsarten Rechnung zu tragen.

13 der 41 Kommunen nahmen Stellung, wie in ihrer Kommune Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige in wichtige Planungsvorgänge (z.B. öffentliche Bauvorhaben) einbezogen werden, d.h. fast 70 Prozent machten hierzu keine Angaben. Eine Kommune verneinte einen Einbezug explizit. Einige Aussagen, die einen Einbezug von Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige benennen, bleiben sehr vage bzw. der Einbezug in Planungsvorhaben wird pauschalisiert dargestellt, z.B. „im Rahmen der öffentlichen Beteiligung“ oder „allgemeine Beteiligung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der politischen Willens- und Meinungsbildung“. Ein frühzeitiger Einbezug von Menschen mit Behinderungen in anstehende Planungen fördert den Konsens über Probleme, Ziele und Prioritäten. Alltägliche Praxiserfahrungen von Betroffenen ergänzen die systematische, fachkundige Mängelerhebung durch planerische Fachleute und kann bestehende Ängste seitens der Kommunen hinsichtlich der nicht mehr finanzierbaren Umsetzungen der geforderten Barrierefreiheit abbauen, wenn im Einklang mit den Betroffenen Lösungen gesucht werden. Es muss selbstverständlich werden, dass bei allen Maßnahmen (z.B. bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden oder bei der Planung des öffentlichen Nahverkehrs), die Belange von Menschen mit Behinderungen rechtzeitig einbezogen werden, damit nicht nachträglich - oft unnötige - Kosten entstehen.³⁴ Barrierefreie Zugänge und behindertengerechte Verkehrsmittel helfen in der Regel nicht nur den in der Mobilität beeinträchtigten Personen, Sinnesbeeinträchtigten oder Rollstuhlfahrern, sondern auch den älteren Menschen oder jungen Müttern mit Kinderwagen. Auch der Einbau von auditiven Hilfsmitteln für Sehbehinderte sowie optische Hilfsmittel für Gehörlose sind oftmals für alle Bürger zusätzliche Orientierungshilfen.

Abbildung 18 Nicht-barrierefreier Buseinstieg



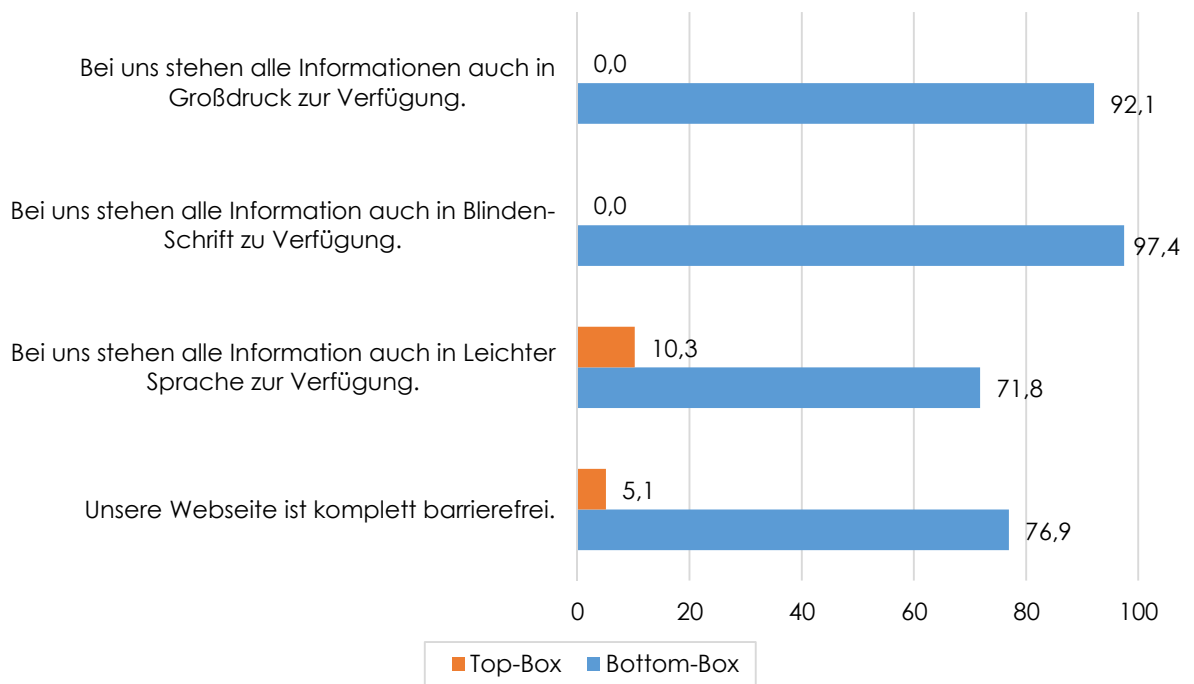
mittel für Gehörlose sind oftmals für alle Bürger zusätzliche Orientierungshilfen.

Barrierefreiheit umfasst auch die Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z.B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetschern für

³⁴ Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens.

gehörlose Menschen. Bei der Frage nach der Zugänglichkeit des Informationsangebots seitens der Kommune gaben 15 Kommunen keine Einschätzung ab. In 3 Kommunen wurde die Zugänglichkeit als vollständig eingestuft. Bei den spezifizierten Aussagen zum Informationsangebot der Kommunen machten 39 von 41 Kommunen Angaben zur Zugänglichkeit.

Abbildung 19 Aussagen Zugänglichkeit Informationsangebot Top-Box/Bottom-Box³⁵



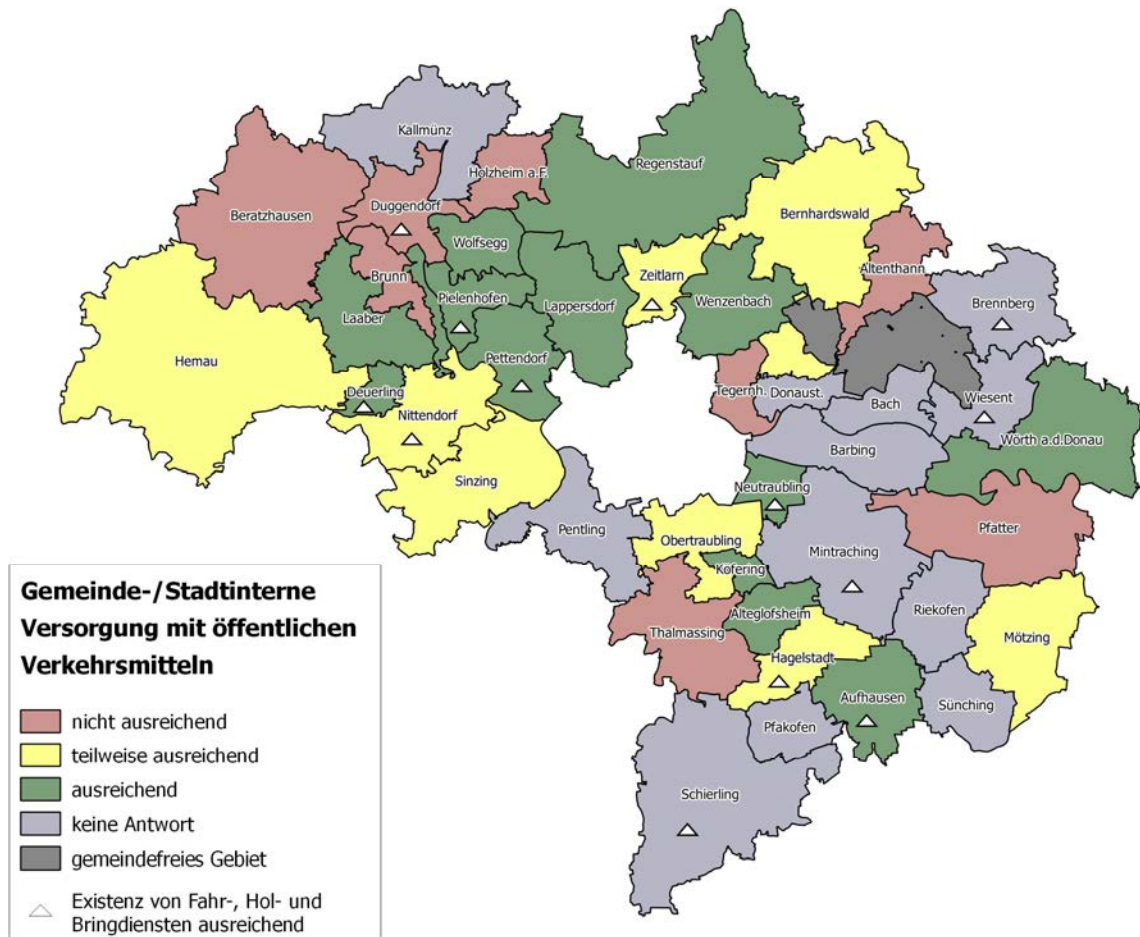
Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Auch barrierefreie Webseiten sind im Landkreis Regensburg noch selten zu finden: Nur eine Kommune schätzt ihre Webseite als komplett barrierefrei ein. Beim zukünftigen Ausbau oder der Überarbeitung des Internetangebots ist zu beachten, dass oft eine Diskrepanz bzw. Unkenntnis über Aufbau und Inhalt einer komplett barrierefreien Internetseite besteht – und Barrierefreiheit sich nicht nur auf Kontrast- oder Vorlesefunktionen bezieht, sondern zum Beispiel auch Textalternativen für Graphiken oder Bilder, Orientierungs- und Navigationshilfen oder auch den Gebrauch von Leichter Sprache sowie einen strukturierten Aufbau umfasst.

³⁵ Top-Box sind die zusammengefassten positiven Antworten (stimme eher/stimme voll und ganz zu bzw. eher/sehr zufrieden); Bottom-Box sind die zusammengefassten negativen Antworten (stimme eher nicht/stimme überhaupt nicht zu bzw. eher/sehr unzufrieden). Die Mittelkategorie wird hierbei weder der einen noch der anderen Seite zugeordnet.

Einschätzungen der Kommunen eher auseinander und mehr als ein Viertel der Kommunen hat hier keine Einschätzung abgegeben (vor allem im südöstlichen Landkreis).

Abbildung 21 Kommuneninterne Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln



Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

In der Befragung geben 13 Kommunen an, dass sie in ihrer Ortschaft die Existenz von Fahr-, Hol- und Bringdiensten als ausreichend einschätzen. Wichtig ist hier, dass die Möglichkeiten und Angebote dieser Dienste auch den möglichen Nutzern bekannt gemacht werden.

Kommune als Arbeitgeber

Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen wird weniger durch die Konjunktur und stärker durch die demographische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen beeinflusst als die Arbeitslosigkeit nicht-schwerbehinderter Menschen. Die Alterung der Gesellschaft erhöht die Grundgesamtheit der schwerbehinderten Menschen, die arbeitslos werden können. Der Abbau von Regelungen, die es Älteren ermöglichen vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden, wirkt ebenfalls in Richtung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Personen.³⁶ Arbeitgeber mit monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt³⁷ sind gesetzlich dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent³⁸ der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe - abhängig von der Beschäftigungsquote/Ist-Quote und von der Arbeitsplatzzahl - zahlen.

Schwerbehinderte Menschen arbeiten in allen Branchen, eine besondere Bedeutung kommt dabei dem öffentlichen Dienst zu. In Deutschland waren im Jahresdurchschnitt 2013 ein Fünftel der Menschen mit Schwerbehinderung (21,1%) im öffentlichen Dienst tätig.³⁹ Im Landkreis Regensburg steht die aktuelle Ist-Quote von Menschen mit Behinderung in Beschäftigung bei 4,7 Prozent, bei den öffentlichen Arbeitgebern bei 7,0 Prozent.⁴⁰

Betrachtet man die Schwerbehindertenrelation⁴¹ in den Kommunen des Landkreises Regensburg⁴² zeigt sich, dass dieser Wert stark schwankt: zwischen 0 Prozent (VG Alteglofsheim) und 22 Prozent (VG Donaustauf).

36 Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, S. 8.

37 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) § 73: Arbeitsplätze sind in diesem Sinne alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

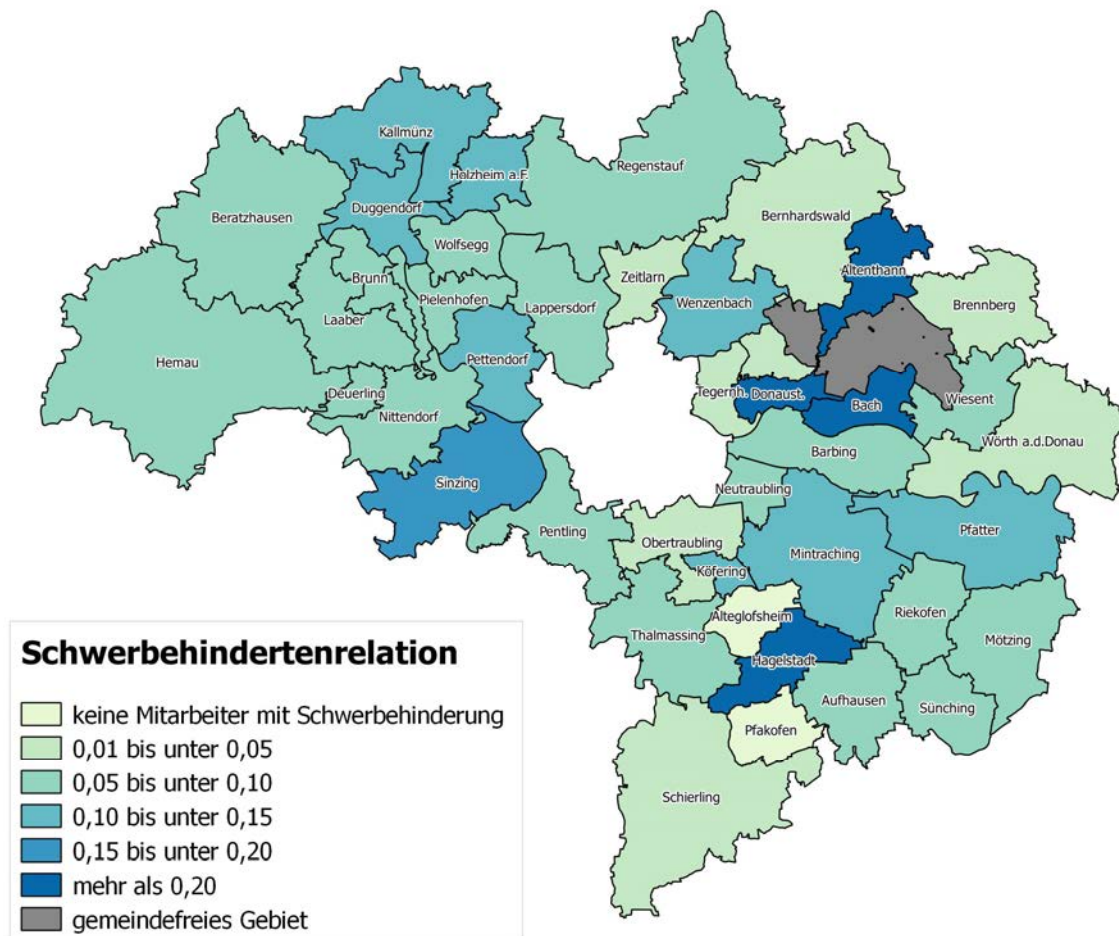
38 Erleichterungen für kleinere Betriebe bzw. Unternehmen ergeben sich aus § 71 SGB IX und § 74 SGB IX. Danach müssen bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet werden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen ist aber abzurunden.

39 Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, S. 7.

40 Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik. Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX). Kreis Regensburg.

41 Aufgrund fehlender oder nicht übermittelbarer Angaben zu den bestehenden Arbeitsplätzen in einigen Kommunen wird hier zur Vergleichbarkeit der Anteil Menschen mit Schwerbehinderung an allen Mitarbeitern herangezogen.

42 Bei Kommunen in Verwaltungsgemeinschaften wurde der Anteil auf Verwaltungsgemeinschaftsebene berechnet.

Abbildung 22 Schwerbehindertenrelation

Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt sind, soll alle vier Jahre eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten nach dem SGB IX.⁴³ Diese soll die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in ihre Arbeitsstelle fördern, ihnen bei Bedarf helfend zur Seite stehen und ihre Interessen gegenüber dem Betrieb oder der Dienststelle vertreten. Sie ist jedoch nicht dem Betrieb- oder Personalrat untergeordnet, sondern stellt eine eigenständige Institution dar. Sie bietet Gesprächsmöglichkeiten an, stellt ihre Kenntnisse zur Verfügung, schaltet sich bei Schwierigkeiten ein und vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen bei Maßnahmen, die der Arbeitgeber plant.

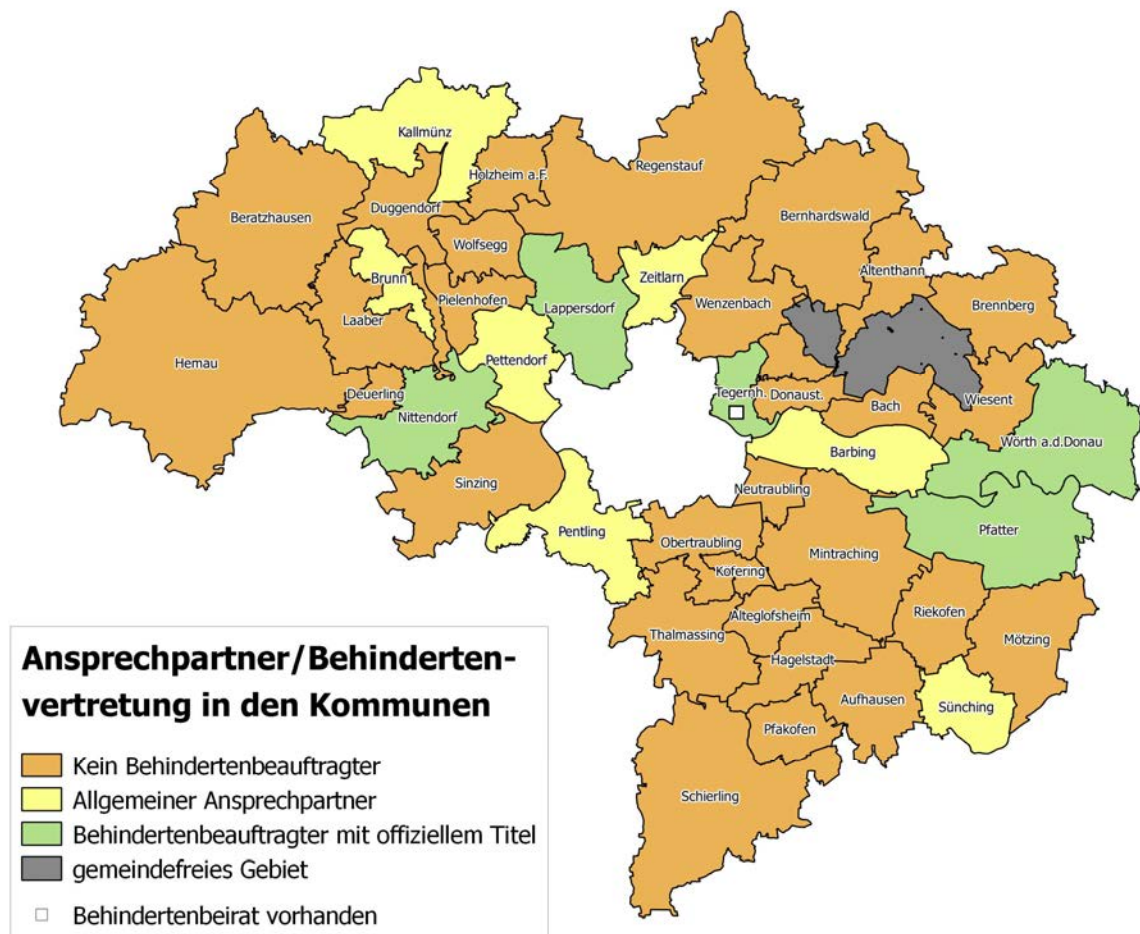
43 Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 94 Abs. 1-7. Vgl. auch Sozialverband Vdk: Schwerbehindertenvertretung, verfügbar unter http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/16274/die_schwerbehindertenvertretung, abgerufen am 10.08.2016.

Zum Zeitpunkt der Befragung haben bei 8 Kommunen im Landkreis Regensburg mindestens 5 Arbeitnehmer eine Schwerbehinderung, allerdings ist in keiner dieser Kommunen eine Schwerbehindertenvertretung gewählt.

Ansprechpartner/Behindertenvertretung

Wie bereits erwähnt, ist es auch Aufgabe der Landkreise und Kommunen als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger, Inklusion umzusetzen. Die Kommunen dienen ihren Bürgerinnen und Bürgern in vielen Belangen als erste Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe. Um die Interessen von Menschen mit Behinderung in einer Kommune zu vertreten, sollten in allen Kommunen Behindertenbeauftragte bestellt sein. Sie sollen Anlauf- und Kontaktstelle sein und eine Vermittlerfunktion im Sinne der Menschen mit Behinderung wahrnehmen. Zu den Aufgaben des Behindertenbeauftragten gehört es, die Belange von Menschen mit Behinderung zu verdeutlichen und Verständnis zu schaffen, die jeweiligen Parlamente über die besonderen Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung vor Ort zu informieren und zu beraten sowie Impulse für eine Fortentwicklung der Behindertenpolitik auf kommunaler Ebene zu geben. Neben Beratung in persönlichen oder rechtlichen Angelegenheiten, Anbieten von Sprechstunden, Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern sowie der Mithilfe bei der Formulierung von Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen, ist Hauptaufgabe der Behindertenbeauftragten das Vertreten der Anliegen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung (soweit es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt), beim Bau öffentlicher Gebäude oder auch (Verkehrs-)Einrichtungen. Zum Beispiel bei Neubaumaßnahmen und baulichen Veränderungen im öffentlichen Bereich ein Anhörungsrecht wahrzunehmen und Beschwerden aus dem betroffenen Personenkreis aufzugreifen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Der Einrichtung von Behindertenbeiräten und auch Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

12 der 41 Kommunen geben (mindestens) einen zentralen Ansprechpartner/Beauftragten für Menschen mit Behinderung und/oder behinderungsspezifische Anliegen an, d.h. 70 Prozent der Städte und (Markt-)Gemeinden im Landkreis Regensburg haben zum Zeitpunkt der Befragung keinen konkreten Ansprechpartner. Allerdings tragen auch nur fünf der genannten Ansprechpartner den offiziellen Titel „Behindertenbeauftragter“ - und sind somit sofort als Ansprechpartner für behinderungsspezifische Angelegenheiten zu erkennen bzw. als kommunale Vertretung für behinderungsspezifische Angelegenheiten zuständig.

Abbildung 23 Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte

Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Mit der Kommune Tegernheim weist in der Befragung nur eine Kommune von 41 einen Behindertenbeirat auf.

Mit Neutraubling⁴⁴ und Nittendorf geben zwei Kommunen eine spezielle Sprechstunde für Menschen mit Behinderung seitens der Kommune an. Einen aktuellen Beratungsführer für Menschen mit Behinderung gibt eine (Markt-)Gemeinde/Stadt bei der Befragung an, allerdings ist dies kein wohnortnaher Beratungsführer auf kommunaler Ebene, sondern der allgemeinen Wegweiser für Menschen mit Behinderung des Zentrum Bayern, Familie und Soziales, der über die wichtigsten Ansprüche und Rechte sowie über die Anschriften der zuständigen (überregionalen) Stellen informiert.⁴⁵

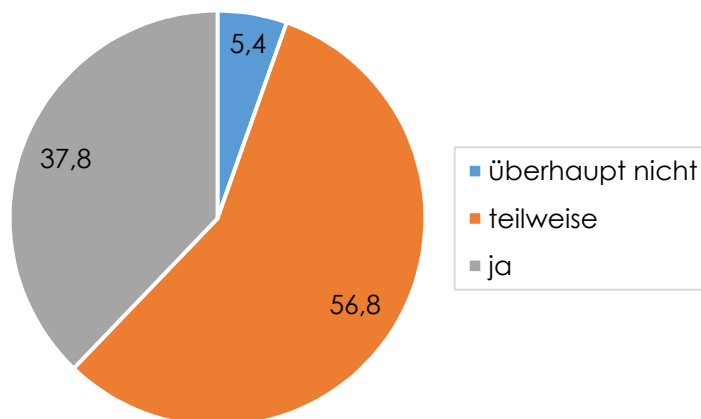
44 Auf der Homepage der Kommune Neutraubling wird hierzu auf die Behindertenberatungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Regensburg, monatlich jeden 2. Donnerstag im Rathaus verwiesen, vgl. <http://www.neutraubling.de/leben-in-neutraubling/soziale-fuersorge/behindertenberatung/>

45 online verfügbar unter: http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/zbfs_intranet/produktgruppe_iii/sgbix/wegw_13.pdf abgerufen am 04.03.2015

Kommunikation und Förderung

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) ist ein weiterer Schritt von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Oberste Leitlinien des Gesetzes sind die Würde von Menschen mit Behinderung und die Stärkung ihrer Fähigkeit, ihr Leben selbst zu gestalten und es selbst zu bestimmen. Ein wichtiger Punkt ist auch hier die Barrierefreiheit: Zur Verbesserung der Kommunikation von gehörlosen Menschen wurde zum Beispiel die deutsche Gebärdensprache im Umgang mit den bayerischen Behörden anerkannt. Außerdem haben behinderte Menschen nunmehr einen Anspruch auf Kostenerstattung bei Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers im Verwaltungsverfahren. Bei Wahlen wird blinden Menschen die Möglichkeit eröffnet, mittels einer Stimmzettelschablone abzustimmen. Internetauftritte der öffentlichen Hand sollen seitdem barrierefrei gestaltet sein. Das BayBGG betont auch, dass den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden muss: psychische, seelische oder kognitive Einschränkungen werden oft nicht als Behinderung wahrgenommen.⁴⁶ In den Kommunen des Landkreises Regensburg geben 37,8 Prozent an, dass ihnen die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung bekannt sind. Mehr als die Hälfte (56,8%) sagt aus, die Vorschriften des BayBGG teilweise zu kennen und 5,4 Prozent kennen die Vorschriften überhaupt nicht.

Abbildung 24 Kennen der Vorschriften des BayBGG



Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

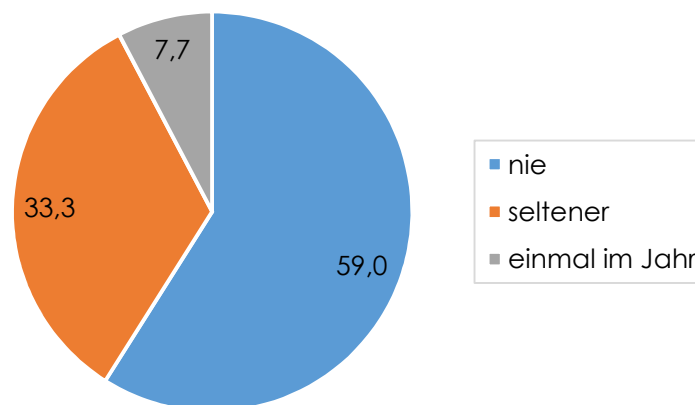
Konkrete Unterstützungsangebote (z.B. Angebote von Dolmetscherdiensten bei Bedarf, Bereitstellung induktiver Höranlagen, Internetseite/Flyer etc. in Leichter Spra-

⁴⁶ Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) Art. 1 Abs. 3.

che usw.) seitens der Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger werden bisher nur von sehr wenigen Kommunen angeboten. Lediglich eine Kommune verweist zum Beispiel auf die Möglichkeit des Hinzuziehens eines Gebärdensprachdolmetschers, bei kognitiven Einschränkungen wird zumeist pauschal auf „persönliches Gespräch“ oder „Einzelfallhilfe“ verwiesen. Die Einrichtung bzw. Ausweitung spezifischer Angebote sollte vorangetrieben werden.

Ein wichtiger Aspekt der Inklusion ist die Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten in der kommunalen Verwaltung für die unterschiedlichen Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen, denn oft fehlt es an Wissen über spezifische Bedarfe bei unterschiedlichen Behinderungen. Allerdings ist nach Auswertung der Kommunenbefragung dieser Ansatz noch ausbaufähig: Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter zum Thema „Umgang mit Menschen mit Behinderung o.ä.“ bieten drei Kommunen zumindest einmal im Jahr an, 13 Kommunen sagten aus, seltener als einmal im Jahr eine Fortbildungsmöglichkeit zu gewährleisten, in den restlichen Kommunen besteht diese Möglichkeit für die Mitarbeiter überhaupt nicht (zwei Kommunen machten hierzu keine Angaben), d.h. in mehr als der Hälfte der Kommunen im Landkreis Regensburg ist diese Möglichkeit für die Mitarbeiter überhaupt nicht gegeben.

Abbildung 25 Häufigkeit Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter



Quelle: Befragung Kommunen LK Regensburg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Fazit

Die Befragung der Kommunen hat gezeigt, dass auf der Ebene der Städte, Märkte und Gemeinden zwar große Aufgeschlossenheit bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung besteht (so haben alle Kommunen an der Befragung teilgenommen), aber auch noch großer Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Inklusionsumsetzung besteht. Optimierungsmöglichkeiten zeigen sich insbesondere in Bezug auf:

- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat, Behindertenbeauftragter)
- Informationsbereitstellung (z.B. barrierefreie Internetseiten, Broschüren in Leichter Sprache)
- Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den Kommunen (Nutzung öffentlicher Gebäude, Gestaltung von Wegen und Plätzen)
- Frühzeitiger Einbezug von Menschen mit Behinderungen in kommunale Planungsvorhaben, um unnötige Kosten zu vermeiden
- Weiterentwicklung der Kommune als Arbeitgeber mit Inklusionsausrichtung (Einrichtung einer Schwerbehindertenvertretung, Erhöhung der Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten)
- Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten in der kommunalen Verwaltung für die unterschiedlichen Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen
- Unterstützung der Teilhabe (z.B. Angebote von Dolmetscherdiensten bei Veranstaltungen, Bereitstellung induktiver Höranlagen)

6.5 Allgemeine Daten aus der Befragung der Menschen mit Behinderung

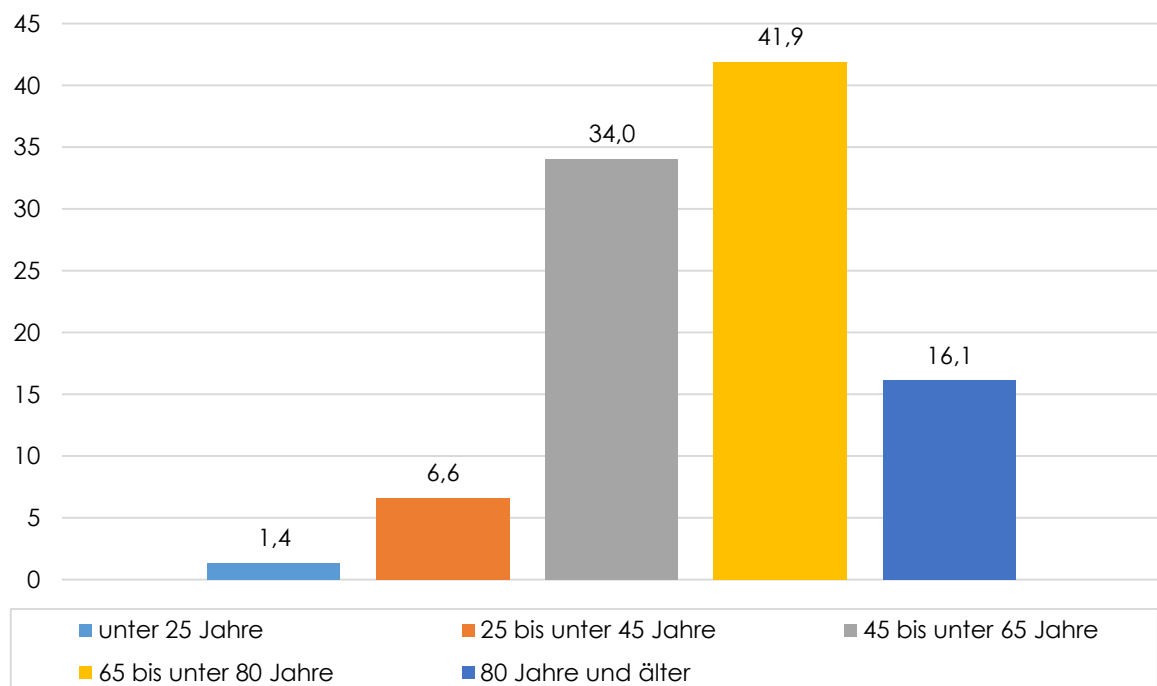
Geschlecht

Die Geschlechterverteilung bei der Befragung der Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg ist - nicht überraschend - zu Gunsten der Männer verschoben (58:42; N=723). Wie bereits erwähnt, sind Männer im Schnitt in Deutschland (insbesondere bei den ab 55-Jährigen) eher als schwerbehindert eingestuft als Frauen. Als eine Ursache hierfür wird angeführt, dass Männer häufiger erwerbstätig sind und daher eher Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen, um so die Vorteile des Schwerbehindertenrechts für den Arbeitsmarkt und die Rente (Frühverrentung) nutzen zu können.⁴⁷

Altersstruktur

Das Durchschnittsalter (arithmetisches Mittel) wird berechnet über die Summe aller Lebensalter geteilt durch die Anzahl der Personen. Das Durchschnittsalter der Befragung beträgt 65,6 Jahre. Das Medianalter teilt die Befragungsteilnehmer in zwei gleichgroße Gruppen: 50 Prozent sind jünger und 50 Prozent der Befragungsteilnehmenden sind älter als 67,0 Jahre (N=726). Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil der Menschen mit Behinderung mit steigendem Alter höher wird. Auch im Landkreis Regensburg kommen Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen. Die Befragung der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen im Landkreis Regensburg zeigt folgende Altersverteilung:

⁴⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012, S. 6.

Abbildung 26 Altersverteilung Menschen mit Behinderung

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Migrationshintergrund

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Stichprobe liegt bei 8,3 Prozent (N=726). Da die Entscheidung zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises ein gewisses Maß an Informationen voraussetzt, wird - ähnlich den Frauen - vermutet, dass ausländische Mitbürger in der Gruppe der Schwerbehinderten und/oder Eingliederungshilfebezieher unterrepräsentiert sind.

Beeinträchtigung/Behinderung und Grad der Behinderung

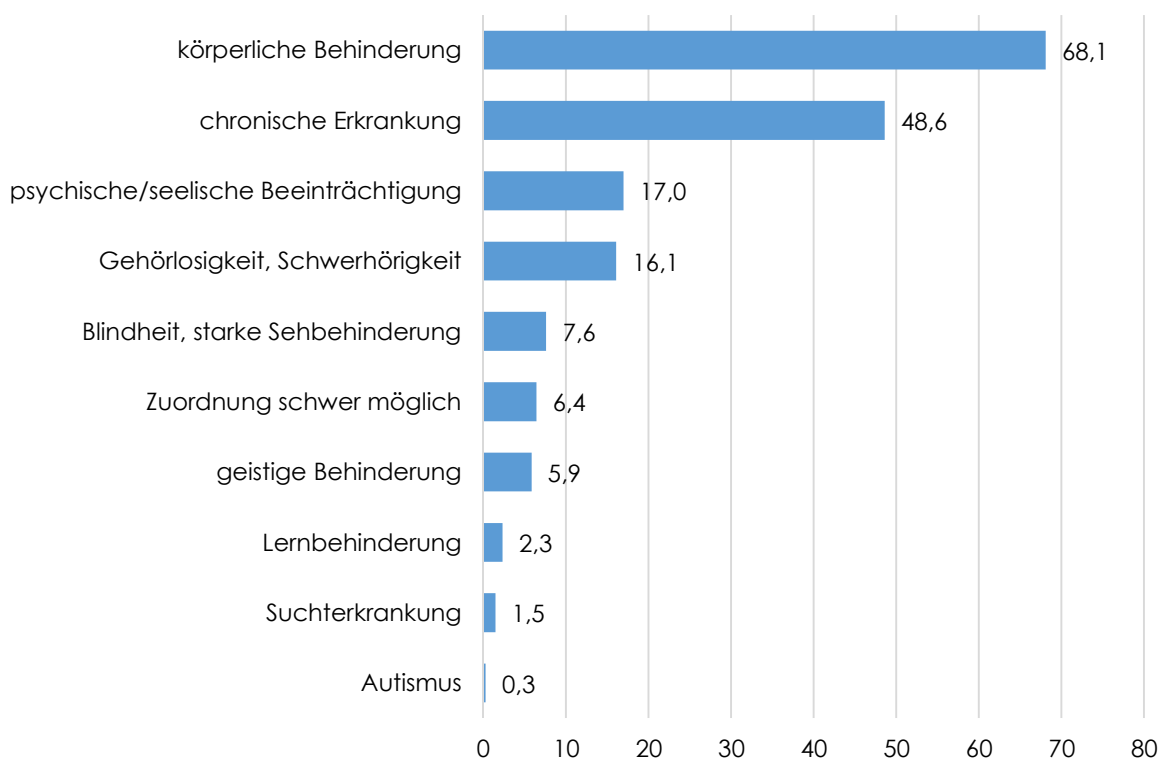
Ein Fünftel der Befragten im Landkreis (20,7%) hat sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung 100 festgestellt, das deckt sich mit den Zahlen der amtlichen Statistiken (vgl. Seite 30). Die Gruppe, deren GdB zwischen 50 und 90 liegt, macht bei der Befragung 75,4 Prozent aus. 3,0 Prozent gaben an, einen GdB unter 50⁴⁸ in ihrem Schwerbehindertenausweis zu haben und bei 0,8 Prozent liegt keine Eintragung eines GdB vor bzw. es wurde kein Antrag auf Feststellung eines GdBs gestellt.

Mehr als die Hälfte der Befragten (53,0%) gab an, eine Mehrfachbehinderung zu haben, also mehr als eine Beeinträchtigung/Behinderung (N=683). Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Grup-

⁴⁸ Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen "nur" ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde. Die Rechtsgrundlage für die Gleichstellung ist § 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX.

pe derer, die eine körperliche Behinderung (465) angegeben haben, mit 68,1 Prozent der Fälle am größten. Die zweitgrößte Gruppe mit 49 Prozent der Fälle ist die Gruppe derer, die von einer chronischen Erkrankung (332) betroffen ist. Die kleinsten Gruppen bilden bei der Befragung im Landkreis Regensburg die Suchterkrankten mit zehn Nennungen und Autismus hat lediglich zwei Nennungen.⁴⁹

Abbildung 27 Art der Beeinträchtigung/Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Merkzeichen

Neben der Art der Behinderung/Beeinträchtigung und der Schwere der Behinderung/Beeinträchtigung wurden in der Befragung auch die eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis abgefragt, um einen weiteren Näherungswert auf einen möglichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf zu erhalten. Insbesondere die Merkzeichen G, aG, B und H können Rückschlüsse auf benötigte Hilfe geben:

Das **Merkzeichen G** bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für

⁴⁹ Psychische/seelische Beeinträchtigung (N=116), Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit (N=110), Blindheit, starke Sehbehinderung (N=52), Zuordnung schwer möglich (N=44), geistige Behinderung (N=40), Lernbehinderung (N=16). Die Gruppe der Menschen mit Autismus (N=2) bleibt trotz der zwei Fälle aufgrund der Vollständigkeit in der Auswertung der Befragung bestehen. Auch bei der Gruppe der Menschen mit einer Suchterkrankung (N=10) sind bei den Auswertungen immer die geringen Fallzahlen zu berücksichtigen.

sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies bedeutet, dass die Gehfähigkeit in etwa der eines einseitig Unterschenkelamputierten entsprechen muss. Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z.B. Herzleiden, Lungenfunktionseinschränkung) sowie hirnorganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

Mit dem **Merkzeichen B** wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder GI zusteht.

Das **Merkzeichen aG** bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nur solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Hilflose Personen erhalten das **Merkzeichen H**. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z.B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben. Wer von der Pflegeversicherung in die Pflegestufe 3 eingestuft wurde, erhält stets das Merkzeichen H. Bei Pflegestufe 2 liegt noch keine Hilflosigkeit im Sinne des Schwerbehindertenrechtes vor. Bei Pflegestufe 2 kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.⁵⁰

Für diese Personengruppen ist wahrscheinlich ein hoher Unterstützungsbedarf von Nöten, wenn eine tatsächliche und uneingeschränkte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden soll.

⁵⁰ Zu beachten ist, dass eine Kombination von Merkzeichen möglich ist. Das Merkzeichen B wird z.B. nur bei Vorliegen des Merkzeichens G oder H gewährt. Merkzeichenerklärung siehe Zentrum Bayern Familie und Soziales. Vgl. Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2013): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche, zuletzt abgerufen am 20.07.2016 unter http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/zbfs_intranet/produktgruppe_iii/sgbix/wegw_13.pdf.

Bei der Befragung im Landkreis Regensburg haben 47 Prozent der Teilnehmer mit Schwerbehindertenausweis mindestens ein eingetragenes Merkzeichen (N=718).

Tabelle 2 Merkzeichenverteilung

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	N
Merkzeichen	G (gehbehindert)	245	47,9%	83,1%
	B (Berechtigung zur Mitnahme von Begleitpersonen)	95	18,6%	32,2%
	Bl (blind)	4	0,8%	1,4%
	aG (außergewöhnlich gehbehindert)	54	10,5%	18,3%
	H (hilflos)	55	10,7%	18,6%
	Gl (gehörlos)	3	0,6%	1,0%
	RF (Rundfunkbefreiung)	54	10,5%	18,3%
	VB (versorgungsberechtigt)	1	0,2%	0,3%
	EB (entschädigungsberechtigt)	1	0,2%	0,3%
Gesamt	512	100,0%	173,6%	

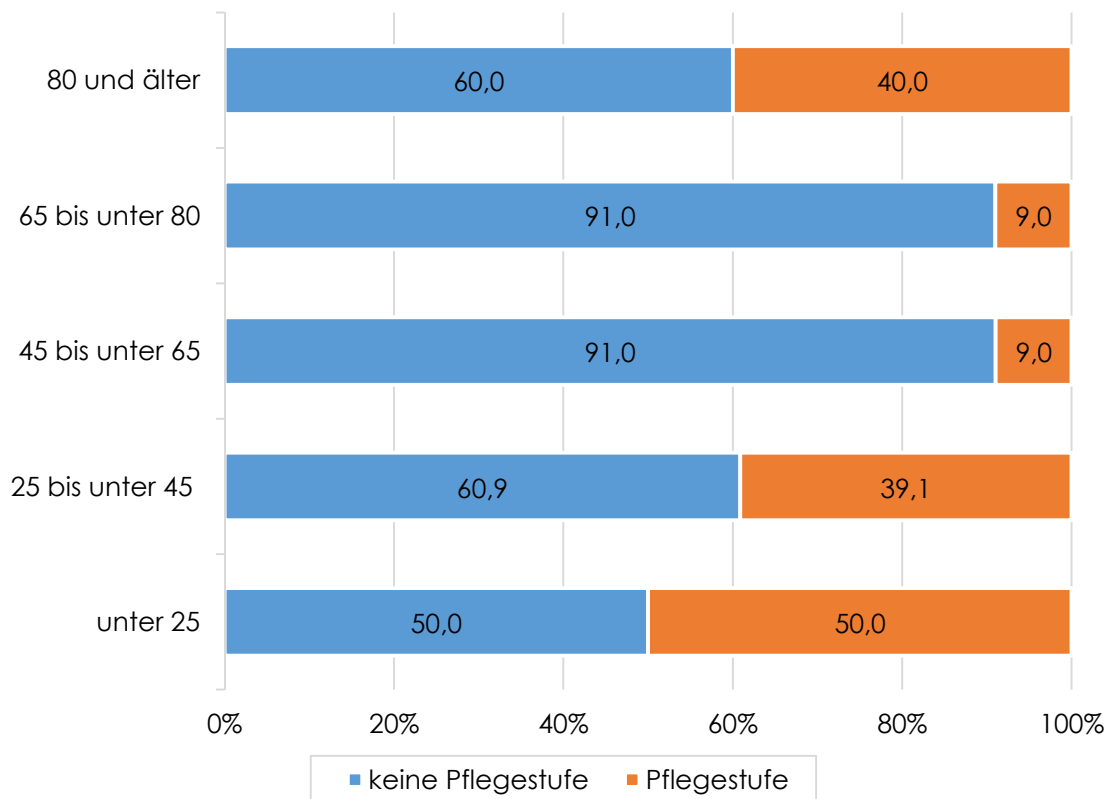
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016)

Pflegebedürftigkeit

Um bei der Pflegeversicherung einen Anspruch geltend zu machen, muss eine Pflegebedürftigkeit festgestellt werden. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben auf Dauer, mindestens aber für voraussichtlich sechs Monate, in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.⁵¹

Im Landkreis Regensburg haben 83,5 Prozent der Menschen mit Behinderung, die an der Befragung teilgenommen haben (N=693), keine Pflegestufe, wobei bei 1,9 Prozent der Antrag abgelehnt wurde und 81,7 Prozent gar keinen Antrag auf Einstufung gestellt haben, d.h. ca. jeder sechste hat bei der Befragung eine Pflegestufe.

⁵¹ § 14 Abs. 1 SGB XI

Abbildung 28 Anerkannte Pflegestufe nach Altersgruppen

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Nach Altersgruppen betrachtet (N=668), zeigt sich, dass bei den jüngeren Menschen mit Behinderung unter 25 Jahren (N=10), die die Behinderungen oft ab Geburt haben oder in jungen Jahren erworben haben, und bei den unter 45-Jährigen (N=46) im Landkreis Regensburg zwischen 40 und 50 Prozent über eine Pflegestufe verfügen. Ebenso steigt der Wert bei den über 80-Jährigen (N=100) wieder Richtung 40 Prozent.

7 Themenbereiche der Inklusion

Zentrale Themenfelder der Inklusion wurden im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg mit Arbeitsgruppen beleuchtet. In den Arbeitsgruppen wurden von Menschen mit Behinderung und Experten Problemlagen benannt und Ziele sowie konkrete Handlungsvorschläge abgeleitet. Alle genannten Maßnahmen werden von den Arbeitsgruppenmitgliedern mindestens mehrheitlich und meist einstimmig für sinnvoll erachtet. Maßnahmen werden jeweils zum Ende eines Themenbereichs aufgelistet. Dabei wird in der Regel nicht benannt, welcher Akteur zentral für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich zeichnen soll. Die Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Akteuren erfolgt erst in einem gesonderten Kapitel am Schluss des Aktionsplans. Eine ganze Reihe von Maßnahmen kann der Landkreis Regensburg in eigener Regie angehen. Andere Maßnahmen fallen zentral in die Verantwortung der Kommunen im Landkreis Regensburg. Wieder andere Maßnahmen können federführend nur von weiteren Akteuren umgesetzt werden. Maßnahmen, die von den Kommunen oder weiteren Akteuren umgesetzt werden könnten, haben Empfehlungscharakter. Die Entscheidungen über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen obliegt selbstverständlich der einzelnen Kommune oder dem einzelnen Akteur, der angesprochen ist. Gerne arbeitet der Landkreis mit allen zusammen, die die Inklusionssituation im Landkreis weiter verbessern wollen.

Bezüglich der Formulierung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese stets als klare Aussagen (deterministisch) formuliert sind. Ganz bewusst wurde auf „könnte“, „sollte“ und „dürfte“ oder jeden Konjunktiv verzichtet. Diese Art zu formulieren ist Ausdruck der Überzeugung, dass die genannten Maßnahmen alle wichtige Schritte auf dem Weg zur Verbesserung der Inklusionssituation sind. Damit sind diese eben nicht optional zu sehen. Vorgegriffen werden soll durch diese Art zu formulieren nicht der jeweiligen haushaltswirksamen Einzelbeschlussfassung bzgl. der Maßnahmen durch die Kreistagsgremien oder der Realisierungsplanung durch die Kommunen oder weiterer Akteure.

Natürlich werden viele Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres umzusetzen sein. Manche werden auch innerhalb von fünf Jahren nicht vollständig zu realisieren sein. Dennoch kann bei allen Maßnahmen festgestellt werden, ob auf dem Weg zur Erreichung des Ziels bzw. der jeweiligen Maßnahmenumsetzung ein Fortschritt zu erzielen ist.

Der Aktionsplan Inklusion und Demographie wurde in einem Projekt des Landkreises ausgearbeitet. Die Umsetzung der Inklusion kann aber nicht nur vom Landkreis Regensburg realisiert werden. Dazu müssen viele Akteure Maßnahmen umsetzen. Einige Maßnahmen bedürfen dabei auch der Kooperation mehrerer Akteure. Den Kommunen des Landkreises kommt hierbei eine ganz zentrale Bedeutung zu: Viele Maßnahmenvorschläge können nur realisiert werden, wenn die Kommunen im

Landkreis aktiv werden. Sicherlich kann keine Kommune im Landkreis kurzfristig alle Maßnahmen, die sie zentral betreffen (siehe 8.2 Empfehlungen an die Kommunen), umsetzen. Daher ist es zielführend, wenn jede Kommune im Landkreis aus dem „Menüvorschlag“ der aufgelisteten Maßnahmen sich eine Anzahl von Maßnahmen auswählt, die zu den Problemstellungen der Inklusion in der Kommune passen und kurz- oder mittelfristig angegangen werden können. Durch die mögliche Auswahl der Maßnahmen, die die Kommune kurz- oder mittelfristig umsetzen will, entsteht der Kern eines lokalen auf die Kommune bezogenen Aktionsplans Inklusion.

7.1 Wohnen

7.1.1 Ausgangssituation

Wie selbständig ein Mensch lebt bzw. leben kann und wie eng dieser in die Gesellschaft eingebunden ist, hängt stark von der Wohnform und Wohnsituation ab. Dies trifft insbesondere für Menschen mit Behinderung zu, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen. Viele Menschen mit Behinderung streben Wohnformen an, die größtmögliche Freiheit bei der Lebensgestaltung bieten.

Nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderung lebt in stationären Einrichtungen. Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn unterstützt und leben zusammen mit Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung. Teilweise wird die Unterstützung zur Alltagsbewältigung auch durch soziale Dienste oder "Betreutes Wohnen" sichergestellt. Zunehmend werden in den letzten Jahren auch gemeinschaftliche (inklusive) Wohnformen realisiert, die sich von stationären Wohnformen dadurch unterscheiden, dass Menschen dort als Mieter und nicht als zu Betreuende mit Betreuungsvertrag wohnen. Die Umsetzungen gemeinschaftlicher Wohnformen im Landkreis Regensburg sind aktuell allerdings noch sehr selten.⁵² Als Standorte für inklusive Wohnformen bieten sich vor allem Lagen an, die in Bezug auf die ÖPNV-Anbindung und sonstige Infrastruktur gut erschlossen sind und so viel Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen ermöglichen, die dann dort wohnen sollen. Gerade Gemeinden im Landkreis, die nicht über eine kurz getaktete ÖPNV-Verbindung (zu allen Tageszeiten und Wochentagen) verfügen, werden daher von Akteuren, die neue inklusive Wohnangebote schaffen wollen, kaum ins Kalkül gezogen.

Durch die gestiegene Lebenserwartung gibt es immer mehr Menschen mit Behinderung, die erst im Lebensverlauf Einschränkungen erfahren haben. Dadurch wächst die Anzahl derer, die zur Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung Unterstützung brauchen, stetig. Gleichzeitig sinken durch veränderte Familienkonstellationen (weniger Kinder je Familie, größere berufliche Mobilität) die Unterstützungspotentiale der Familien. Um das Wohnen in der eigenen Wohnung in guter Lebensqualität zu realisieren, stellen sich einige zentrale Fragen:

- Ist die Wohnung den spezifischen Bedürfnissen des Bewohners angepasst (z.B. Barrierefreiheit, aber auch Infrastrukturanbindung und Kontaktmöglichkeiten im Wohnumfeld)?
- Kann die benötigte Unterstützung durch Dritte in der gewählten Wohnform von Angehörigen, Bekannten, Nachbarn oder sozialen Diensten abgesichert werden?

⁵² Ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung von Wohnformen findet sich in Königsbrunn (Landkreis Augsburg), wo mit dem Generationenpark ein Wohnangebot für Menschen mit besonderen Wohnbedarfen geschaffen wurde (<http://www.gwg-angebote.de/generationenpark>). Aktuell wird in der Stadt Regensburg eine inklusive Wohnform „WIR“ (Wohnen inklusiv Regensburg, www.wir-regensburg.de) realisiert, die einen ähnlichen Anspruch hat. An der Entwicklung des Projektes „WIR“ haben zahlreiche Akteure aus dem Landkreis mitgewirkt, verwirklicht wird dieses Projekt aber innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Regensburg.

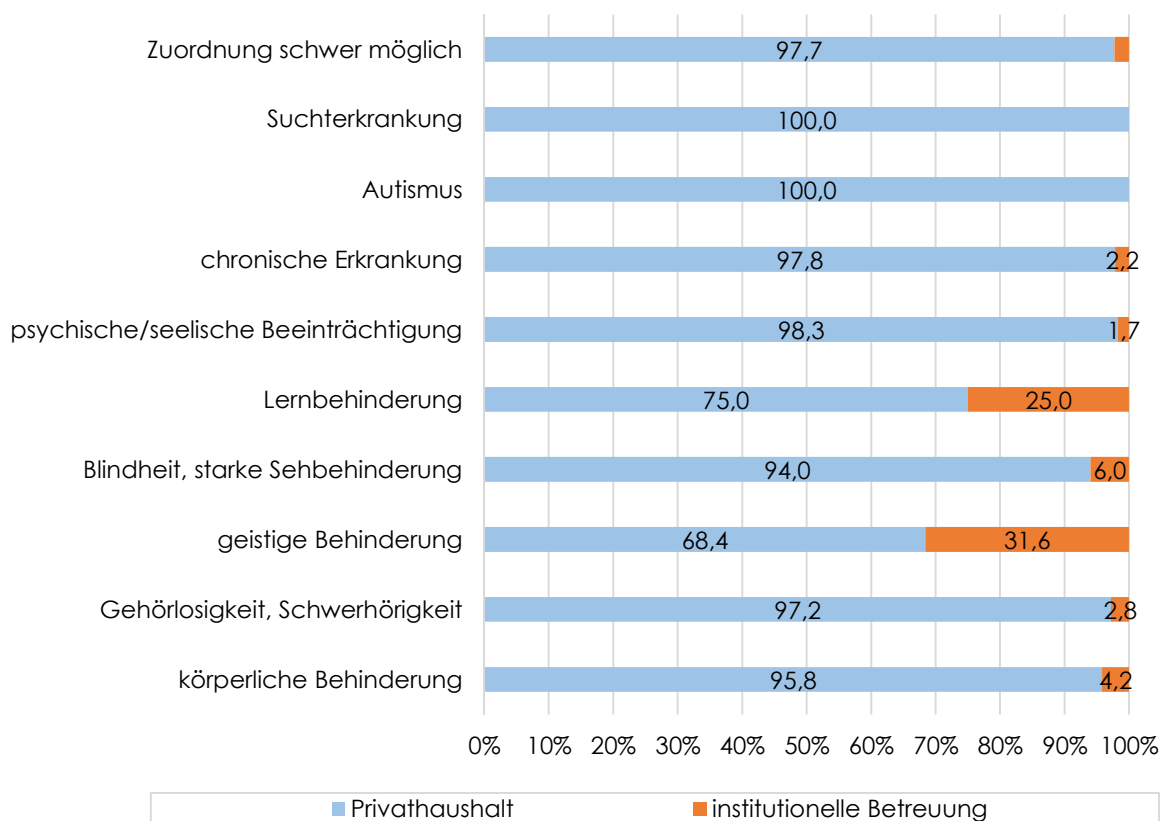
- Sind ausreichende Versorgungsstrukturen im nahen Umfeld vorhanden?

Da sich vor allem immer mehr ältere Menschen diese Fragen stellen (müssen), gewinnt die Anpassung bestehenden Wohnraums, das Weben individueller Betreuungsnetzwerke und die Unterstützung bei der Bewältigung des Haushalts zunehmend an Bedeutung.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Wohnen dargestellt.

Die Befragungsteilnehmenden wohnen aktuell zu fast 100 Prozent in einem privaten Haushalt (96,1%), davon wohnen im Landkreis Regensburg 21,9 Prozent zur Miete und 78,1 Prozent in Wohneigentum (N=740). Nur ca. jeder 20. Teilnehmer der Befragung mit Behinderung wird im Landkreis Regensburg institutionell betreut⁵³. Betrachtet man die Wohnform nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung, spielt eine institutionelle Versorgung vor allem bei Menschen mit einer geistigen (N=38) und einer Lernbehinderung (N=16) eine größere Rolle.

Abbildung 29 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

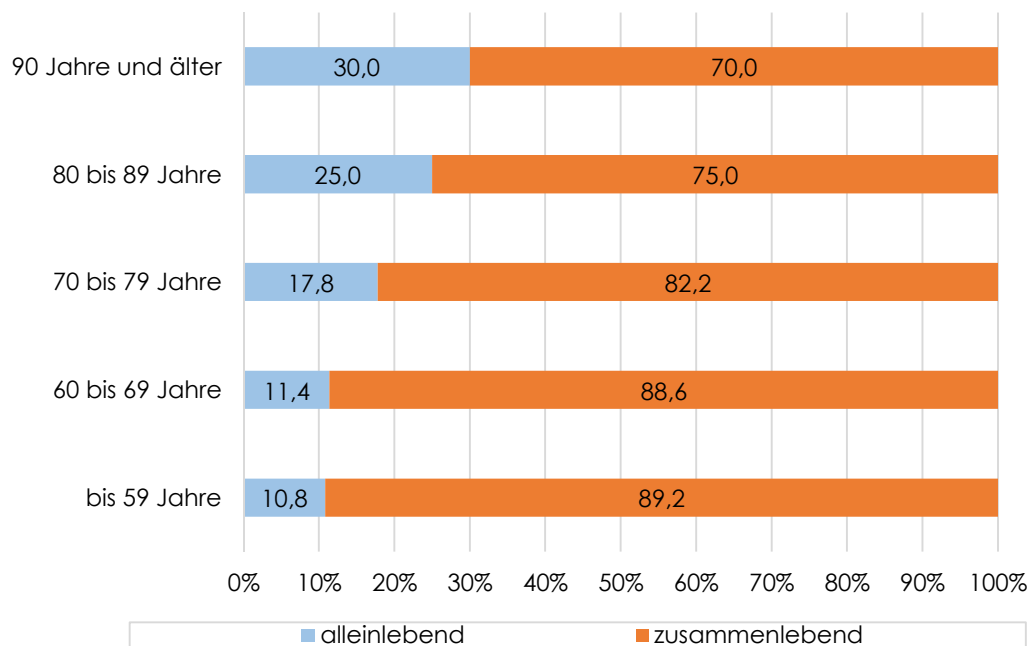
⁵³ Hier sind das folgende zusammengefasste Kategorien: Wohnheim für Menschen mit Behinderung, Alten-/Pflegeheim, Wohnanlage mit betreutem Wohnen

Insgesamt zeigt sich in der Befragung eine sehr hohe Zufriedenheit mit der derzeitigen Wohnsituation. Fast 90 Prozent (88,9 %) sagten aus, sehr oder eher zufrieden (Top-Box) mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zu sein (N=675).

Etwa ein Sechstel der Befragten (15,5%) gab an, alleine zu leben (N=735). In 83,8 Prozent der Fälle, in denen Menschen mit Behinderung mit anderen zusammenleben, sind das die Lebens-/EhepartnerInnen. Auf die eigenen Kinder entfielen bei dieser Frage 24,0 Prozent der Fälle, auf die Eltern bzw. einen Elternteil noch 7,4 Prozent, 4,5 Prozent wohnen mit anderen Menschen mit Behinderung zusammen.

Zu Unterstützungsbedarfen machten insgesamt 687 Personen Angaben. Entsprechend der Frage nach dem Zusammenleben werden hier überwiegend Lebens-/EhepartnerInnen (68,9%) und die eigenen Kinder (48,3%) genannt, gefolgt von den Eltern (11,2%). 10,0 Prozent erhalten bei Bedarf Unterstützung von Freunden.

Betrachtet man die Unterstützung in Kombination mit dem Lebensumfeld eingehender, ergibt sich bei den Menschen, die nicht institutionell betreut werden, ein differenzierteres Bild: Insgesamt gaben 110 Personen an, allein zu leben, 591 Personen leben mit anderen zusammen. Differenziert man dies nochmals nach Altersklassen, muss festgehalten werden, dass mit steigendem Alter der Anteil der alleinlebenden Menschen mit Behinderung zunimmt. Sind es bei den unter 25-Jährigen bei der Befragung im Landkreis Regensburg 11,1 Prozent (N=9), sind es bei den 65- bis unter 80-Jährigen 15,3 Prozent (N=288) und bei den 80-Jährigen und älter mehr als ein Viertel (25,5% bei N=98). Betrachtet man sich die die Konstellationen nach höheren Altersgruppen, zeigt sich, dass bei den unter 60-Jährigen (N=194) nur 11 Prozent alleine leben, bei den über 90-Jährigen sind es 30 Prozent (N=10).

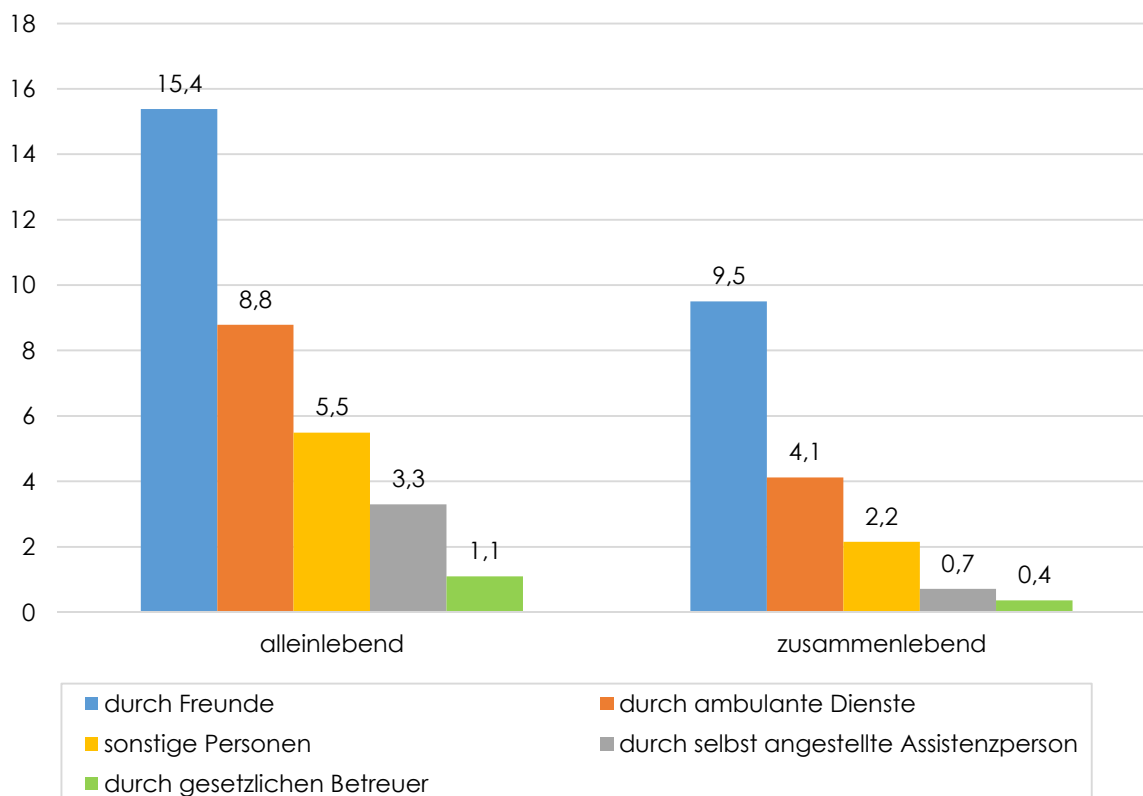
Abbildung 30 Zusammenleben nach Altersgruppen

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Damit steigt im Alter nicht nur die Gefahr des Alleinseins, sondern es ist auch zu erwarten, dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen hier familiäre Unterstützungspotentiale in Zukunft vermehrt wegfallen werden und die Unterstützung aus anderen Quellen an Bedeutung gewinnt:

Schon jetzt werden bei den Menschen mit Behinderung, die in einem Privathaushalt leben, doppelt soviel alleinlebende Personen (8,8%) durch ambulante Dienste unterstützt, als diejenigen, die nicht alleinleben (4,1%). Auch der nicht familiäre Freundeskreis steigt mit seinen Unterstützungsmöglichkeiten in der Bedeutung an: 15,4 Prozent bei den Alleinlebenden gegenüber 9,5 Prozent bei den Menschen, die mit anderen zusammenleben. Die Unterstützung durch sonstige Personen ist bei Alleinlebenden mehr als doppelt so hoch wie bei Nicht-Aleinlebenden, hier werden Nachbarn und Haushaltshilfen genannt. Auch die Unterstützung durch selbst angestellte Assistenzpersonen oder den gesetzlichen Betreuer, auch wenn sie im Landkreis Regensburg in eher geringem Maße vertreten sind, ist bei alleinlebenden Menschen mit Behinderung viermal bzw. dreimal mehr von Nöten als bei nicht alleinlebenden Menschen mit Behinderung.

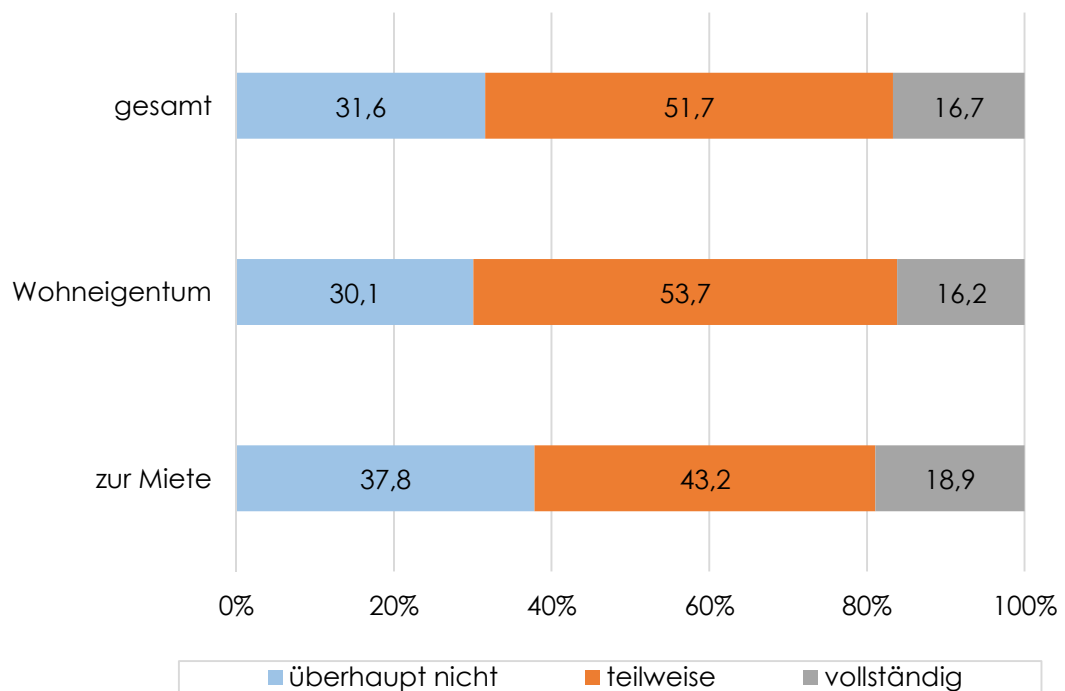
Abbildung 31 Nicht-familiäre Unterstützung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Barrierefreiheit der Wohnung wurde von 511 Personen eingeschätzt. Diese im Vergleich zu den Teilnehmern der Befragung eher niedrige Anzahl der Antworten erklärt sich dadurch, dass sich diese Frage für eine größere Personengruppe (noch) gar nicht stellt (194 Personen gaben hier an „trifft auf mich nicht zu“). Die abgegebenen Antworten verteilen sich wie folgt: lediglich 19,4 Prozent gaben an, die eigene Wohnung sei für sie persönlich vollständig barrierefrei gestaltet, 51,1 Prozent antworteten mit „ja, teilweise“ und 29,5 Prozent mit „nein, überhaupt nicht“.

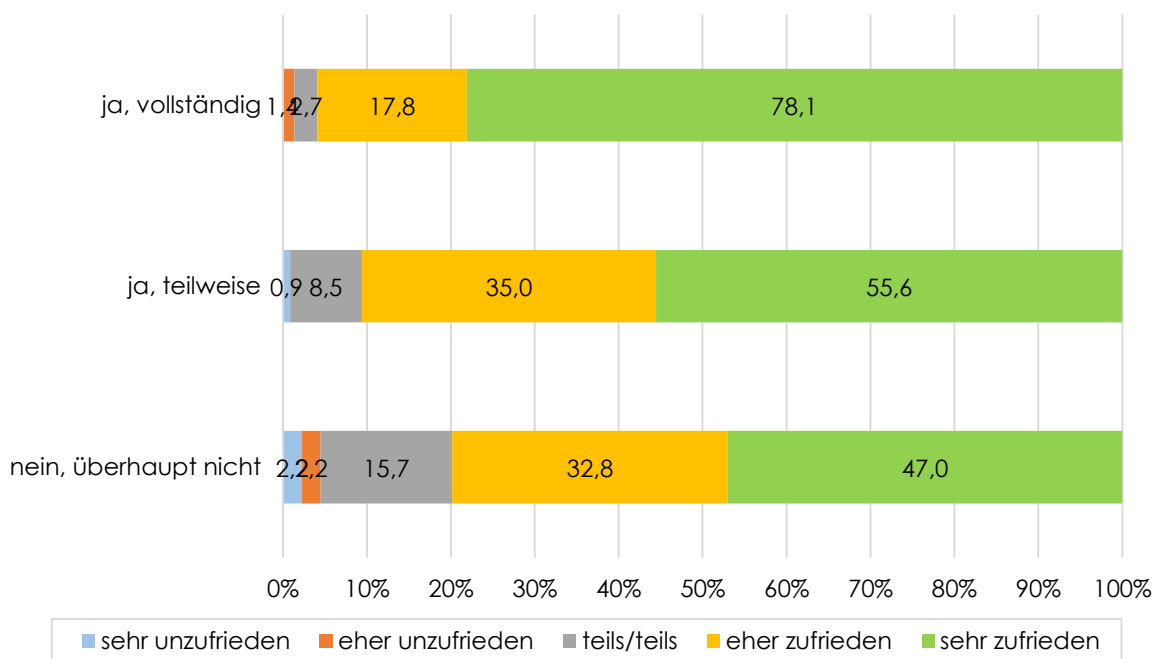
Wie ist es nun genauer um die behindertengerechte/barrierefreie Ausstattung privater Wohnformen im Landkreis Regensburg bestellt? Das heißt, betrachtet man den Aspekt der Barrierefreiheit des Wohnraumes hinsichtlich der Gruppe, die in einem Privathaushalt leben, zeigt sich, dass hier die Eigenheim- oder Eigentumswohnungsbesitzer zwar etwas weniger völlige Barrierefreiheit angeben (16,2% zu 18,9%), gleichzeitig gaben aber bei den Eigentümern nur 30 Prozent an, dass die Wohnung/das Haus überhaupt nicht barrierefrei ist, bei den Mietern liegt dieser Wert höher bei 37,8 Prozent (N=579).

Abbildung 32 Barrierefreiheit in Privathaushalten in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der allgemeinen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der Wohnung bei den Teilnehmenden, die im Privathaushalt leben, dann zeigt sich erwartungsgemäß ein Anstieg der Zufriedenheit bei steigender Barrierefreiheit: bei einer vollständig barrierefrei gestalteten Wohnung sind über 95 Prozent (Top-Box) mit ihrer Wohnsituation im Landkreis sehr (78,1%) oder eher (17,8%) zufrieden. Nur 1,4 Prozent zeigt sich hier eher unzufrieden (Bottom-Box). Im Vergleich dazu sind bei überhaupt nicht barrierefrei gestalteter Wohnung nur noch 47 Prozent sehr zufrieden (N=441).

Abbildung 33 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Es bleibt also festzuhalten, dass das Gros der Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg zur Miete oder in Wohneigentum lebt, diese Wohnform im Landkreis allerdings nur bedingt den Ansprüchen der benötigten Barrierefreiheit genügt. Der mögliche Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung ist aber nicht nur ein berechtigter Wunsch der Bevölkerung, sondern senkt aufgrund der selbständigen Lebensweise innerhalb des sozialen Gefüges des vertrauten Quartiers die Wahrscheinlichkeit einer frühen/vermehrten Unterstützungs- und Pflegebedürftigkeit. Eine ebensolche Wirkung kann erzielt werden, wenn ein frühzeitiger und selbstbestimmter Umzug in ein neues bedarfsgerechtes Zuhause im Quartier stattfindet, weil dann Lebensbezüge und Freundschaften aufrechterhalten werden können.

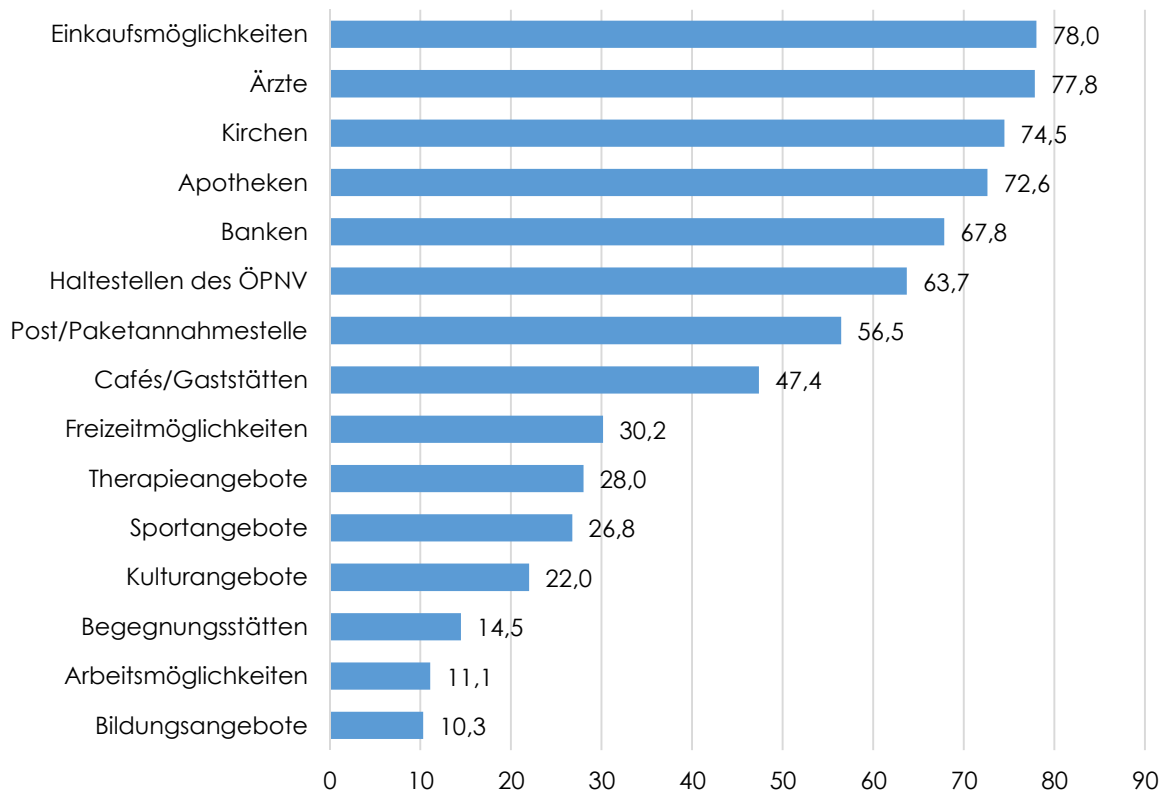
Informationen zu (bedarfsgerechten) Wohnungsangeboten sind somit unerlässlich, allerdings sagt fast jeder Zweite (47,6% bei N=473) aus, dass für ihn überhaupt keine Informationen in geeigneter Form über Wohnungsangebote im Landkreis zur Verfügung stehen.

Die Frage nach der Infrastruktur im Wohnumfeld bearbeiteten 650 Personen, diese machten insgesamt 4.427 Angaben. Dabei ergibt sich folgendes Bild: Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Kirchen sind in mehr als drei Viertel der Fälle (78,0%, 77,8% bzw. 74,5%) im Wohnumfeld persönlich gut erreich- und nutzbar.

Weniger erreichbar im Wohnumfeld der Befragten sind vor allem Dinge, die die gesellschaftliche Teilhabe und soziale Kontakte fördern können: Bildungsangebote

(10,3% der Fälle), Begegnungsstätten (14,5% der Fälle), Sport-, Kulturangebote (26,8% bzw. 22,0%) und Freizeitmöglichkeiten (30,2% der Fälle) werden von den Befragten im Landkreis als weniger gut erreichbar/nutzbar eingeschätzt.

Abbildung 34 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Dinge/Orte im Wohnumfeld in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur. Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderung selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei. Betrachtet man die Erreichbarkeit/Nutzbarkeit im Landkreis Regensburg auf kommunaler Ebene zeigt sich hier die Heterogenität der Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung.⁵⁴ Während zum Beispiel in der Kommune Neutraubling (N=56) 93 Prozent die Erreichbarkeit von Ärzten bestätigen, sind es in Bach an der Donau (N=16) nur etwas mehr als ein Drittel (37,5%). Im Landkreis gesamt geben 63,7 Prozent an, dass Haltestellen des ÖPNV persönlich gut erreichbar- und nutzbar sind, allerdings schwankt der Wert hier auf kommunaler Ebene deutlich (um

⁵⁴ Zu berücksichtigen sind bei einer kleinräumigen Betrachtung die Anzahl der Kommunen (41) und die in manchen Kommunen geringen Fallzahlen.

über 65 Prozentpunkte), was die Beispiele Mötzing mit 25 Prozent (N=8), Beratzhausen mit 44,2 Prozent (N=43) und Aufhausen mit 91,7 Prozent (N=12) verdeutlichen (ohne Abb.)

7.1.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderung finden Wohnangebote, die ihrer Lebenssituation gerecht werden. Diese Wohnangebote sichern eine gesellschaftliche Teilhabe und größtmögliche Freiheit der Lebensgestaltung. Barrierefreie Wohnungen stehen für die Menschen mit Behinderungen, die solche Wohnungen benötigen, ausreichend zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung. Dafür wird der soziale Wohnungsbau im Landkreis durch die Kommunen ausgeweitet.

Zur Umsetzung bedarfsgerechter ambulanter Wohnangebote für Menschen mit Behinderung muss barrierefreies Wohnen bis hin zur gesicherten 24-Stunden-Assistenz verknüpft werden.

7.1.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Schwerpunkte der nächsten Jahre in Bezug auf das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderung ist die (weitere) Entwicklung von inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnformen. Erweitert und noch mehr bekannt gemacht wird die bereits angebotene Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke, Hinweise auf finanzielle Hilfen und Wohnraumanpassung. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen muss weiter optimiert werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung adäquater Nachtdienste zu legen, die die Lebenssituation der Menschen kennen und nicht nur als Notdienst konstituiert sind. Insgesamt ist die Feststellung des Wohnraumbedarfs für Menschen mit Behinderung und die Beratung von Menschen mit Behinderung bzgl. der Wohnraumsuche zu optimieren. Dazu werden die besonderen Wohnbedarfe im Rahmen der Entwicklung der Region Regensburg thematisiert.

7.1.4 Maßnahmen

7.1.4.1 Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Audit-Gruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Phönix e.V. die Begehungsgruppe (Auditgruppe) ausgebaut.

7.1.4.2 Bedarfsermittlung Wohnen für Menschen mit Behinderung (W 2)

Der Landkreis unterstützt die Kommunen in Absprache mit dem Bezirk Oberpfalz sowie in Kooperation mit den lokalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnungen für Menschen mit Behinderung z.B. durch Zulieferung aufbereiteter Daten zur Anzahl von Menschen mit Behinderung in den Kommunen. Auch die Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs muss dabei berücksichtigt werden.

7.1.4.3 Entwicklung eines Masterplans für die Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung (W 3)

Aktuell liegt für den Landkreis Regensburg keine verlässliche Prognose bzgl. des Bedarfs an quantitativer und qualitativer Entwicklung der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung vor. Eine solche Prognose kann nur zusammen mit dem Bezirk Oberpfalz, den Trägern der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung und unter der Beteiligung von Menschen mit Behinderung erstellt werden. Für den Landkreis Regensburg und die Kommunen im Landkreis wäre eine solche Prognose sehr wichtig, um den Bedarf an speziellen Wohnformen besser abschätzen und die Realisierung von neuen Wohnmöglichkeiten besser unterstützen zu können.

7.1.4.4 Inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Es wird darauf geachtet, dass ein Zusammenleben mit gehörlosen Menschen durch Schulungen und Ausbau des Personals bzw. durch die Vermittlung von Gebärdensprachkompetenzen verwirklicht werden kann. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis Regensburg setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderungen) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekt voranzubringen, müssten daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

7.1.4.5 Unterstützung für Menschen, die bei der Wohnungssuche Hilfe aufgrund ihrer Einschränkung benötigen (W 5)

Menschen mit psychischen, seelischen oder kognitiven Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden bereits angeboten, müssen aber noch bekannter gemacht, ausgeweitet und in Bezug auf die Finanzierung abgesichert werden.

7.1.4.6 Beratungsangebot für Bauherren (W 6)

Bauwillige und Handwerksbetriebe werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Architekten werden durch Fachgespräche weiter bzgl. der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Es wird ein „Tag des barrierefreien Wohnens“ im Landkreis mit Unterstützung des Bauamtes des Landkreises organisiert. An diesem Tag können interessante barrierefreie Wohnungen besichtigt werden. Die guten Beispiele werden auch durch kleine Filmclips dokumentiert und über die Website des Landkreises bekannt gemacht. Es können sich weitere Veranstaltungen anschließen.

7.1.4.7 Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Regensburg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft.

7.1.4.8 Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung (W 8)

Die Kommunen des Landkreises suchen zusammen mit der Stadt Regensburg nach gemeinsamen ortsübergreifenden Lösungen für die Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung.

7.1.4.9 Nachtdienst für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung (W 9)

Zur Absicherung des ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderung werden adäquate Nachtdienste aufgebaut. Diese müssen sich durch eine Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Ein reiner Notdienst ist in vielen Fällen nicht ausreichend. Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg unterstützt in Kooperation mit lokalen Akteuren (z.B. den Sozialstationen...) die Suche nach Lösungen, die vor Ort zu den jeweiligen Anforderungen passen.

7.1.4.10 Gebäude der Kommunen im Landkreis Regensburg und landkreiseigene Gebäude überprüfen und weiterentwickeln (W 10)

Es erfolgt zunächst kurz- bzw. mittelfristig eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften der Kommunen und des Landkreises in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. Landkreisschulen, Landratsamt). Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben. Auf dieser Grundlage werden Prioritäten bzgl. des Ausbaus der Barrierefreiheit gesetzt und Schritt für Schritt umgesetzt. Auditgruppen/Begehungsgruppen, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen.

7.1.4.11 Planung öffentliche Gebäude (W 11)

Bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung) verpflichten sich das Landratsamt und die Kommunen, die Behindertenbeauftragten frühzeitig zu beteiligen.

7.1.4.12 Wohnungsbau (W 12)

Bei Sanierungen von Wohnraum im Bestand ist Barrierefreiheit soweit möglich und bei Neubauten umfassend zu gewährleisten. Die Anpassung bestehenden Wohnraums wird bereits durch eine zertifizierte Wohnraumberatung unterstützt, deren Arbeit noch bekannter gemacht wird. Der Bestand rollstuhlgerechter Wohnungen wird erhöht. Dies trifft zuallererst für die Bauvorhaben zu, auf die die Kommunen unmittelbaren Einfluss haben. Bei anderen Bauherren wird für eine Umsetzung in diesem Sinne geworben.

Da Menschen mit Behinderung z.T. nur wenig Einkommen oder Vermögen haben, stehen sie gerade in der Region Regensburg, die durch ein hohes Mietpreinsniveau gekennzeichnet ist, bei der Suche nach geeigneten Wohnungen manchmal vor unlösbaren Aufgaben. Sie sind dann auf Angebote des sozialen Wohnungsbaus an-

gewiesen. Diese Angebote gibt es im Landkreis Regensburg zu selten. Daher wird der soziale Wohnungsbau im Landkreis Regensburg ausgebaut.

7.1.4.13 Information über barrierefreie Wohnungen durch Wohnungsunternehmen (W 13)

Die Wohnungsunternehmen ergänzen ihre Angebote um Hinweise auf evtl. vorhandene Barrierefreiheit bzw. –armut der Wohnungen.

7.1.4.14 Information über barrierefreie Wohnungen in den Kommunen des Landkreises (W 14)

Die Kommunen des Landkreises sammeln Informationen über das Vorhandensein barrierefreier Wohnungen in ihrer Gemeinde und leiten diese an die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung weiter.

7.1.4.15 Verkauf von Grundstücken durch die Kommunen (W 15)

Die Kommunen unterstützen die Erstellung von inklusiven Wohnangeboten dadurch, dass bei Grundstücksverkäufen inklusive Wohnprojekte besonders unterstützt bzw. gefördert werden.

7.1.4.16 Einbindung inklusiver (gemeinschaftlicher) Wohnformen in die Nachbarschaft und Wohnraumanpassung (W 16)

Die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung ist ein wesentlicher Faktor bei der Aufrechterhaltung der Lebensqualität. Durch Einbindung der Wohnformen in die Kommune bzw. die Nachbarschaft und die Entwicklung bürgerschaftlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung durch einzelne Bürger, Vereine, Seniorengenossenschaften und Nachbarschaftshilfen wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter verbessert. Dabei ist auch auf die Einrichtung niedrigschwelliger Treffpunkte (s.a. Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport) zu achten.

7.1.4.17 Nachbarschaftshilfe (W 17)

Die Belebung und der Ausbau der Nachbarschaftshilfe gewinnen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zunehmend an Bedeutung. Daher werden in Zusammenarbeit mit der Offenen Behindertenarbeit und dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut und auch auf die Menschen mit Behinderung bezogen.

7.1.4.18 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Erstellung von Stadt- bzw. Dorfentwicklungskonzepten (W 18)

Bei der Erstellung von Dorf- oder Stadtentwicklungskonzepten werden die Belange von Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigt. Dazu werden Menschen mit Behinderung durch geeignete Beteiligungsmethoden gezielt und frühzeitig in die Planungen und bei der Umsetzungsbegleitung einbezogen.

7.1.4.19 Schaffung einer zentralen Anlaufstelle im Landratsamt (W 19)

Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung ist Erstanlaufstelle für Beratungsbedarfe von Menschen mit Behinderung.

7.1.4.20 Etablierung von Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragten in den Kommunen des Landkreises (W 20)

In den Kommunen des Landkreises werden Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragte eingesetzt. Dadurch kann auch das Peer Counselling⁵⁵ gefördert werden (siehe auch Themenblock Information und Beratung). Diese haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Gemeinde im Blick.

7.1.4.21 Etablierung von Behindertenbeiräten auf Landkreisebene sowie in den Kommunen des Landkreises (W 21)

Auf der Ebene des Landkreises sowie in den Kommunen des Landkreises werden ergänzend zu den Behindertenbeauftragten auch Behindertenbeiräte realisiert. Durch Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte werden die Arbeitskapazitäten für die Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen erweitert. Das ist hilfreich für die Gestaltung von Projekten und Angeboten für dieses Themenfeld. Die Arbeit der Behindertenbeauftragten und -beiräte wird durch die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung unterstützt. Die Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderung in ihrer Gemeinde im Blick.

⁵⁵ Peer Counselling ist die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung

7.2 (Früh-)Kindliche Bildung

7.2.1 Ausgangssituation

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung gelingt bereits heute in vielen Tageseinrichtungen des Landkreises Regensburg gut. Dennoch gibt es eine Reihe von Ansätzen, wie Inklusion in Kindertagesstätten noch weiter gefördert werden kann.

Den Kindertagesstätten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung wird in vielen Kindertagesstätten täglich erlebt und gelebt.⁵⁶ Nicht nur die Kinder, sondern auch deren Eltern erleben das Zusammensein von Kindern mit und ohne Behinderung als Normalität. Das Kreisjugendamt hat das Thema Inklusion im Blick und bezieht sich in künftigen Planungen auch auf die Zielgruppe der Kinder mit Behinderungen beziehungsweise mit besonderem Förderbedarf.

Bezüglich der Förderung wird aktuell noch von „Integrationskindern“ gesprochen. „Integrationskinder“ sind Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und für die ein Eingliederungshilfebedarf gem. § 53 SGB XII festgestellt wurde. Für diese Kinder ermöglichen Freistaat und Kommunen im Zuge der kindbezogenen Förderung durch den Faktor 4,5 (+ x) eine bessere Personalbemessung.

Der Bezirk Oberpfalz (bzw. bei seelischen Behinderungen das Kreisjugendamt) stockt die kindbezogene Förderung bei Integrationskindern in Tageseinrichtungen um den Faktor 1 auf und finanziert zudem pro Integrationskind Fachdienststunden sowie Sachkosten.

Das Jugendamt hat eine Übersicht bzgl. der Einrichtungen, die Kinder mit Förderbedarf aufgenommen haben, erstellt: Aktuell (Übersicht aus Beispielmonat März 2016) werden in 70 Einrichtungen im Landkreis 134 Kinder mit (drohender) Behinderung betreut.

Generell wurde in den letzten Jahren mit der Regelung, Kinder mit Behinderung über den Faktor 4,5 bei der Personalbemessung besserzustellen, ein großer Fortschritt in der Umsetzung der Integration in Kindertageseinrichtungen erzielt. Zu bedenken ist aber auch, dass der Personalmehrung immer der Nachweis vorausgeht, dass ein Kind eine Behinderung aufweist. Dies führt zu mehreren Herausforderungen:

Die Einstufung als „Kind mit Förderbedarf“ bzw. „Kind mit Behinderung“ wird von Eltern nicht selten als stigmatisierend erlebt. Eltern wehren sich teilweise gegen die Sichtweise, dass das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist. Teilweise gestaltet sich diese Einstufung schwierig und braucht vor allem Zeit, da für Beratungsgespräche mit den Eltern zunächst eine Vertrauensbasis aufgebaut und sukzessive Beobachtungsergebnisse zusammengetragen werden müssen. So kommt es vor,

⁵⁶ Eine Auflistung der Kindertagesstätten mit integrativem Betreuungsangebot in Stadt und Landkreis Regensburg findet sich im Kapitel 12.6 Kindertageseinrichtungen mit integrativem Betreuungsangebot

dass bei einigen Kindern die Eltern erst nach einiger Zeit einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen und erst dann die entsprechende Einstufung (verbunden mit einer erhöhten Personalmittelzuweisung) berücksichtigt werden kann. Das bedeutet, dass die Einrichtung zwar in der Diagnose und Betreuung des Kindes Umfassendes leisten muss, sich diese Leistung aber teilweise erst später im Personalschlüssel niederschlägt.

Wird ein Kind mit (drohender) Behinderung in der Einrichtung aufgenommen/betreut, wird normalerweise die Platzzahl der Einrichtung reduziert und seltener anteilig zusätzliches Personal (bzw. zusätzliche Personalstunden) eingesetzt. Um den Kindern mit ihrem besonderen Förderbedarf gerecht werden zu können, sollten die zusätzlich erforderlichen Personalstunden in jedem Fall von einer Fachkraft erbracht werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte bei zwei Kindern mit Eingliederungshilfebedarf, die in der gleichen Gruppe⁵⁷ betreut werden, die Gruppengröße 21 Kinder nicht übersteigen. Bei Integrationsgruppen soll die Gruppengröße maximal 15 Kinder betragen (davon mind. 3 und max. 5 mit Integrationsstatus).

Auch der Diagnoseprozess selbst als Voraussetzung der erhöhten Personalmittelzuweisung wird teilweise als problematisch eingestuft. Dieser wird von manchen Eltern als stigmatisierend erlebt. Aus der Perspektive des Aktionsplans Inklusion und Demografie wird aktuell in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung entlang der Fördersysteme gedacht. Es wird keine inklusionsorientierte Pädagogik gefördert, sondern lediglich ein je Kind nachweisbarer, durch Schwächen ausgelöster Mehrbedarf. Der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik steht somit ein defizitorientiertes Fördersystem entgegen.

Viele Kindertageseinrichtungen berichten von einer guten Umsetzung und positiven Resonanz ihrer Bemühungen bei der Inklusionsumsetzung. In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gruppe der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, seelischen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten dabei die zahlenmäßig größte Gruppe (im Vergleich zu körperlichen Behinderungen) dar.

Festgestellt werden kann auch, dass in vielen Fällen ein erhöhter Beratungsbedarf für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verzeichnen ist.

Die Beratungs- und Begleitungsarbeit mit den Eltern verändert das Anforderungsprofil an die Kindertagesstätten, die dort Beschäftigten und auch an die Erziehungsberatung und die Frühförderung ständig. Mit der wachsenden Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen wächst der Bedarf, multiprofessionelle Teams in den Kindertagesstätten unter Einbeziehung von Heilpädagogen, So-

⁵⁷ Viele Kindertagesstätten arbeiten im Sinne einer zeitgemäßen Pädagogik nicht mehr starr mit stets gleichen Gruppen von Kindern, sondern passen ihre Arbeit den jeweiligen Anforderungen der Kinder und des Ablaufs in der Kindertageseinrichtung an. Wenn im Folgenden von Gruppen gesprochen wird, werden damit plastisch die Auswirkungen der Aufnahme von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, oder Kindern mit Behinderung auf die Personalbemessung hervorgehoben.

zialpädagogen, Psychologen, Familientherapeuten und Logopäden zu bilden. Der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften und deren Finanzierung ist stark von der Art der Einrichtung abhängig. Nicht in allen Einrichtungen ist die Einbindung dieser Fachkräfte strukturell abgeschlossen und ausreichend finanziert.

In vielen Kindertageseinrichtungen müssen die Räumlichkeiten zur Umsetzung der Inklusion angepasst werden, da sich Stück für Stück die Kontakt- und Unterstützungsbedarfe sowie der familiäre Hintergrund geändert haben. Besonders bei Kindern mit Behinderung und deren Familien wird eine veränderte Arbeitsweise der Einrichtungen nötig, die sich auch in Raumbedarfen niederschlägt. So wächst der Bedarf an Therapie- und Beratungsräumen, die für interne Kleingruppenarbeit, Einzelförderung, aber auch für externe Fachkräfte, die vor Ort mit den Kindern arbeiten, zur Verfügung stehen. Ein differenziertes Raumkonzept mit mehreren kleinen Räumen in der Einrichtung wird diesem Anspruch am besten gerecht. Das sogenannte „Summenraumprogramm“ (Grundlage der Förderung durch die Regierung der Oberpfalz) liegt dem Bau bzw. der Renovierung von Kindertagesstätten zu Grunde. In diesem „Summenraumprogramm“ sind die zusätzlichen Raumbedarfe, die aus einer veränderten Arbeitsweise resultieren, nach Auffassung der Arbeitsgruppe Schule und Erziehung nicht ausreichend berücksichtigt.

Aktuell gibt es nur eine grobe Übersicht aus dem Jahr 2014 bzgl. der barrierefreien Erreichbarkeit von Bestandseinrichtungen. Ein damit verbundener Finanzierungsbedarf für die Einrichtungen konnte bisher nicht ermittelt werden.

Barrierefreiheit für Gehörlose

Wichtig bei der Ausarbeitung eines adäquaten Maßnahmenkataloges ist auch die Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation behinderter Menschen. Ein Gehörloser beispielsweise hat nicht die Möglichkeit auf schnellem Wege telefonisch an Informationen zu gelangen.

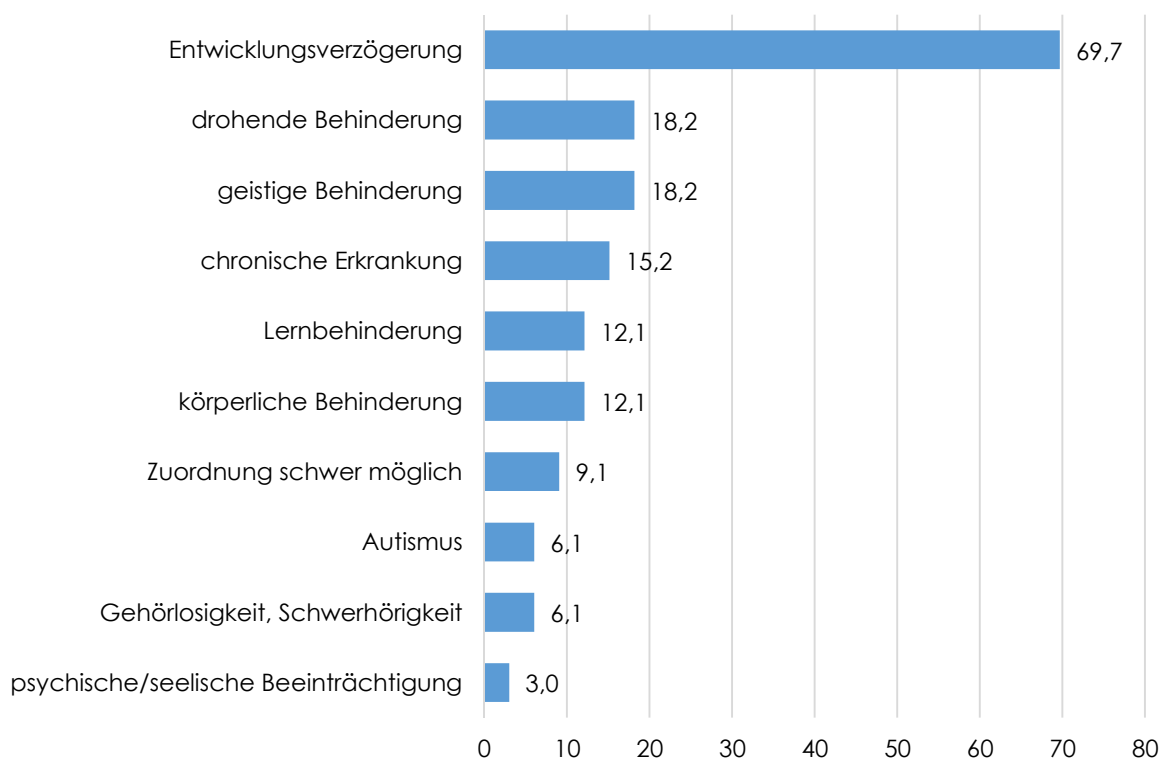
Kindern gehörloser Eltern wird eine bilinguale Erziehung angeboten, um sowohl mit ihren Eltern kommunizieren als auch mit ihrer Umgebung in Lautsprache kommunizieren zu können. Umgekehrt brauchen gehörlose Kinder ihre eigene Sprache als Grundlage, um deutlich machen zu können, was ihnen fehlt und wo ihre Probleme liegen. Daher wird vorgeschlagen, Gebärdensprache, ebenso wie bisher andere Fremdsprachen, als Unterrichtsfach anzubieten. Des Weiteren wird diskutiert, dass es Kindern durch Erlernen von Gebärdensprache möglich gemacht werden muss, sich untereinander zu verständigen und somit den Umgang zwischen hörenden und gehörlosen Kindern zu erleichtern.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderem Förderbedarf dargestellt.

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu:

Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar. Knapp die Hälfte (48,5%) der Kinder mit besonderem Förderbedarf haben mehrere Beeinträchtigungen (N=33). Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die eine Entwicklungsverzögerung aufweisen mit 69,7 Prozent der Fälle mit Abstand am größten.

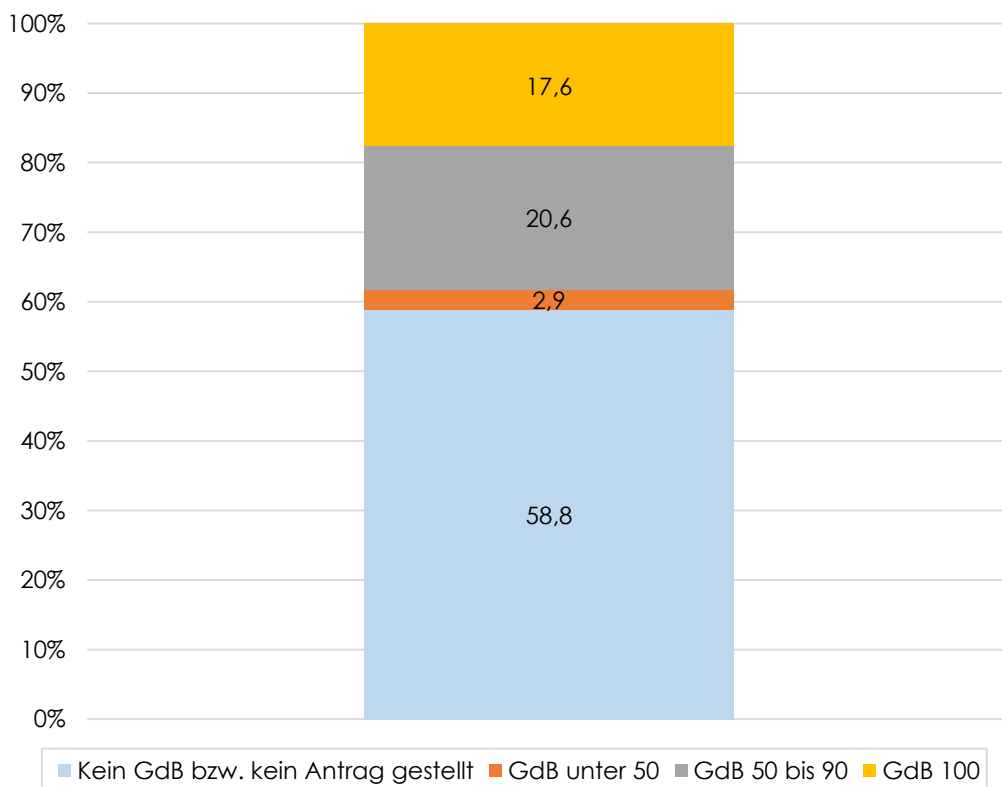
Abbildung 35 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

6 von 10 Kindern mit besonderem Förderbedarf haben keine Schwerbehinderung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch. 17,4 Prozent haben sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) 100 festgestellt. Ein Fünftel der Kinder hat einen GdB zwischen 50 und 90 (N=34). Eine anerkannte Pflegestufe hat ein Drittel (33,3%) der Kinder mit besonderem Förderbedarf, hier liegen Pflegestufe 1 (erhebliche Pflegebedürftigkeit) und Pflegestufe 2 (Schwerpflegebedürftigkeit) vor.

Abbildung 36 Grad der Behinderung (GdB) in Prozent



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Ein Drittel der Kinder mit besonderem Förderbedarf (N=34) braucht Hilfsmittel, hier wird am häufigsten (50,0% der Fälle) die Sehhilfe genannt. An zweiter Stelle (25,0%) folgen die „sonstigen Hilfsmittel“, die sehr vielschichtig sind: von Blutzucker(mess-)geräten über Katheter bis zu Handorthesen.

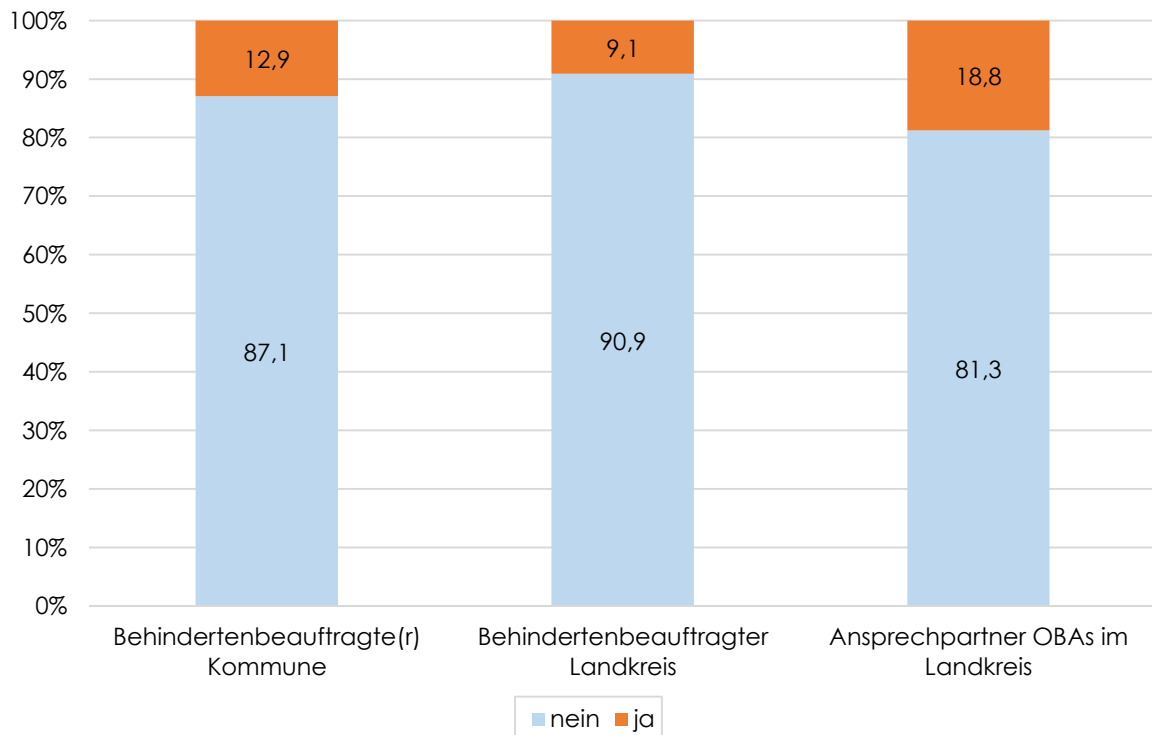
Mit dem Informations- und Beratungsangebot ihrer Kommune sind ein Drittel (33,3% in der Top-Box) der Eltern/Erziehungsberechtigten sehr oder eher zufrieden, allerdings zeigen sich auch fast 30 Prozent (29,2% in der Bottom-Box) mit dem vorhandenen Informationsangebot eher bzw. sehr unzufrieden.

Auffallend ist, dass Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf weitgehend unbekannt sind. Auf kommunaler Ebene kennt kaum jemand seine(n) Behindertenbeauftragte(n) – nur knapp 13 Prozent der Eltern bejahte diese Frage (N=31).⁵⁸ Auf Landkreisebene ist der Behindertenbeauftragte noch unpopulärer, nur 1 von 10 (9,1%)

⁵⁸ In der Kommunenbefragung geben 12 der 41 Kommunen (mindestens) einen zentralen Ansprechpartner/Beauftragten für Menschen mit Behinderung und/oder behinderungsspezifische Anliegen an, allerdings tragen nur fünf der genannten Ansprechpartner den Titel „Behindertenbeauftragter“ - und sind somit sofort als Ansprechpartner für behinderungsspezifische Angelegenheiten zu erkennen bzw. als kommunale Vertretung für behinderungsspezifische Angelegenheiten zuständig.

kennt den Ansprechpartner auf Landkreisebene (N=33). Ansprechpartner der Offenen Behindertenarbeit im Landkreis Regensburg sind zumindest fast einem Fünftel (18,8% bei N=32) der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten bekannt.

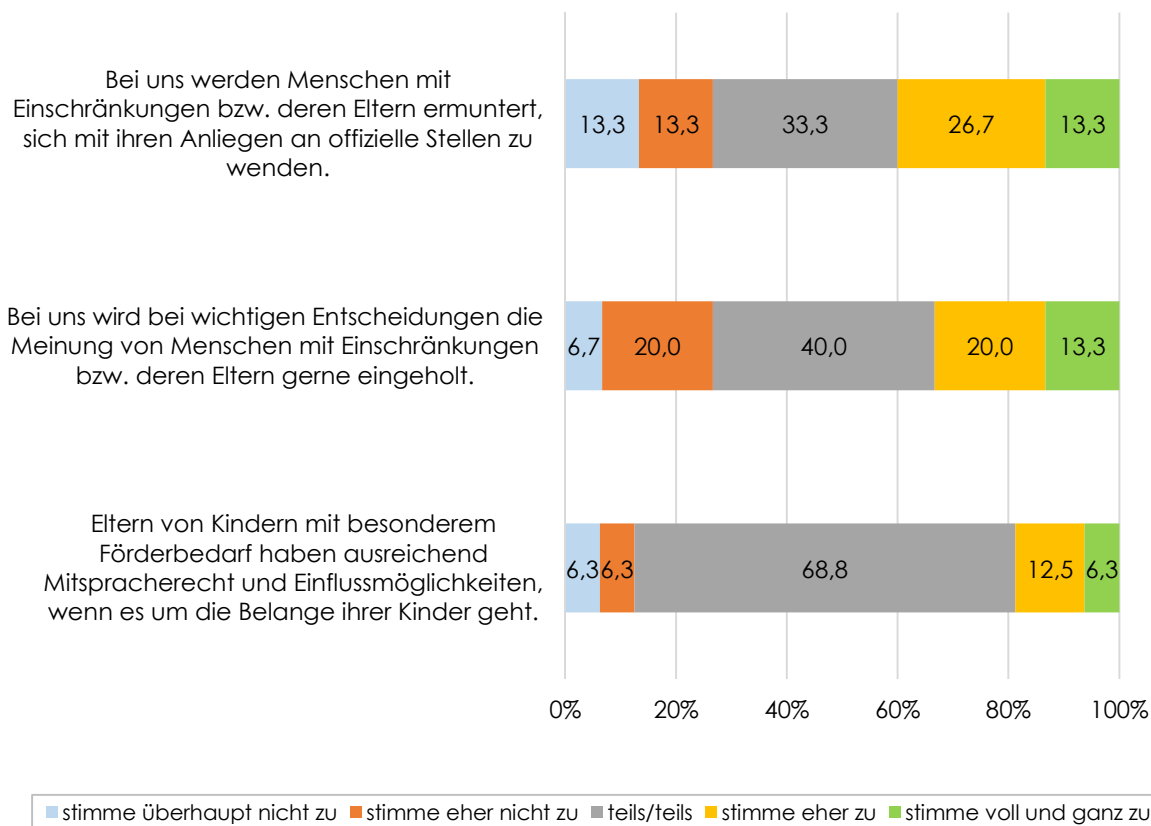
Abbildung 37 Kennen Ansprechpartner



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Nur wenn Wünsche und Probleme erkannt werden, kann eine optimale Teilhabe gefördert und in die Realität umgesetzt werden. Eine wichtige Zielsetzung ist, Planungen an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten, das heißt der aktive Einbezug von Eltern von Kindern mit Förderbedarf ist unerlässlich, um keine Beratungs- und Inklusionsangebote an den Belangen vorbei zu planen. In der Befragung im Landkreis Regensburg stimmt lediglich ein Drittel der Eltern/Erziehungsberechtigten (33,3%) der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Einschränkungen bzw. deren Eltern gerne eingeholt“ eher oder voll und ganz zu. Weniger als ein Fünftel (18,8%) stimmt der Aussage eher oder ganz zu, dass Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf ausreichend Mitspracherecht und Einflussmöglichkeiten haben, wenn es um die Belange ihrer Kinder geht. Im Umkehrschluss heißt das, dass mehr als 80 Prozent ihr Mitspracherecht bzw. ihre Einflussmöglichkeiten als lediglich bedingt bis überhaupt nicht vorhanden einschätzen.

Abbildung 38 Einschätzung Aussagen



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

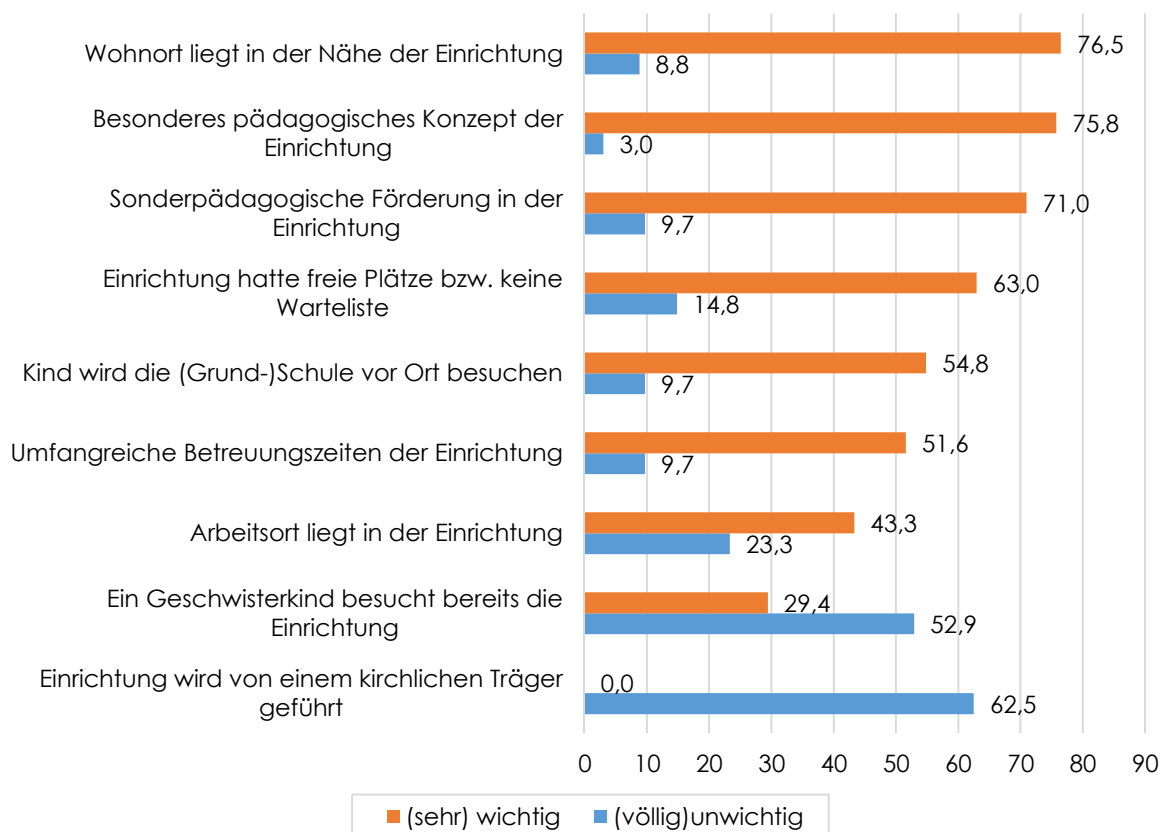
Den Kindertagesstätten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Die Betreuung von Kindern außerhalb der Familie ist eine wichtige Entscheidung im Leben junger Familien. Sie ist bedeutsam für alle Kinder und alle Eltern, für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf vielleicht noch mehr. Deshalb ist es ratsam, sich vorab zu überlegen, welche Erwartungen an mögliche Betreuungsformen gestellt werden. Eine fachliche Beratung zur Wahl der Kindertagesstätte verneinen aber in der Befragung über 70 Prozent der Eltern/Erziehungsberechtigten, 27,3 Prozent (N=33) stand eine fachliche Beratung zur Verfügung. Den positiven Effekt der Beratung zur Wahl der richtigen Kindertagesstätte betonen fast alle (acht von neun) der Befragten. Als Ansprechpartner fungierten vor allem die Einrichtungen selbst, IFS (oder andere Frühförderstellen) und die Offene Behindertenhilfe.

Oft scheitert die Umsetzung der Inklusion aber schon an mangelnden Betreuungsplätzen. In der Befragung der Eltern der Kinder mit besonderem Förderbedarf gaben 30 Prozent der Eltern/Erziehungsberechtigten (N=34) an, dass sie Schwierigkeiten hatten, einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind mit besonderem Förderbedarf zu finden. Hauptgründe waren hier nach Angaben der El-

tern/Erziehungsberechtigten fehlende (bzw. vollbelegte) integrative/geeignete Betreuungsplätze oder fehlende Qualifikationen der Kindertagesstätten.

Zwar ist der pragmatische Auswahlgrund der räumlichen Nähe (76,5% wichtig bis sehr wichtig) der Einrichtung zum Wohnort in der Befragung an oberster Stelle zu finden, aber das Vorhandensein eines besonderen pädagogischen Konzepts ist in der Hierarchie der Auswahlgründe für eine bestimmte Einrichtung für die Eltern genauso bedeutend (75,8% wichtig bis sehr wichtig).

Abbildung 39 Wichtigkeit der Auswahlgründe bei Wahl der Einrichtung

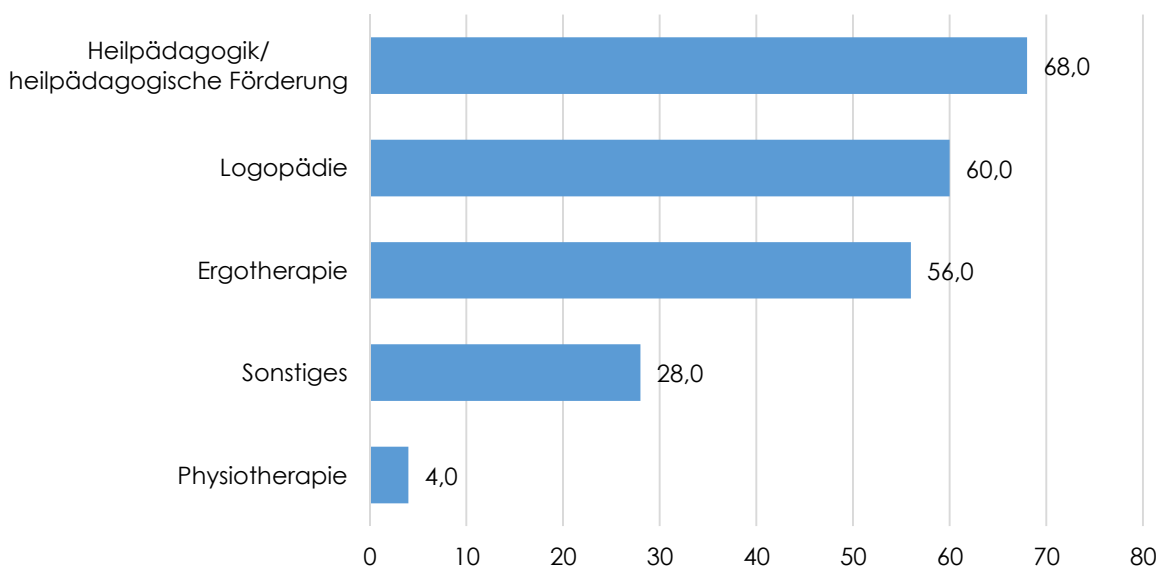


Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Eine eventuelle kirchliche Trägerschaft der Einrichtung spielt für keinen der Befragten als Auswahlgrund eine Rolle, im Gegenteil, zwei Drittel (62,5%) betonen, dass dies als Auswahlgrund (völlig) unwichtig für die Wahl der Betreuungsstelle war.

Drei Viertel (73,5% bei N=34) der Eltern/Erziehungsberechtigten geben an, dass ihr Kind spezielle Unterstützung in der Einrichtung bekommt.

Abbildung 40 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind



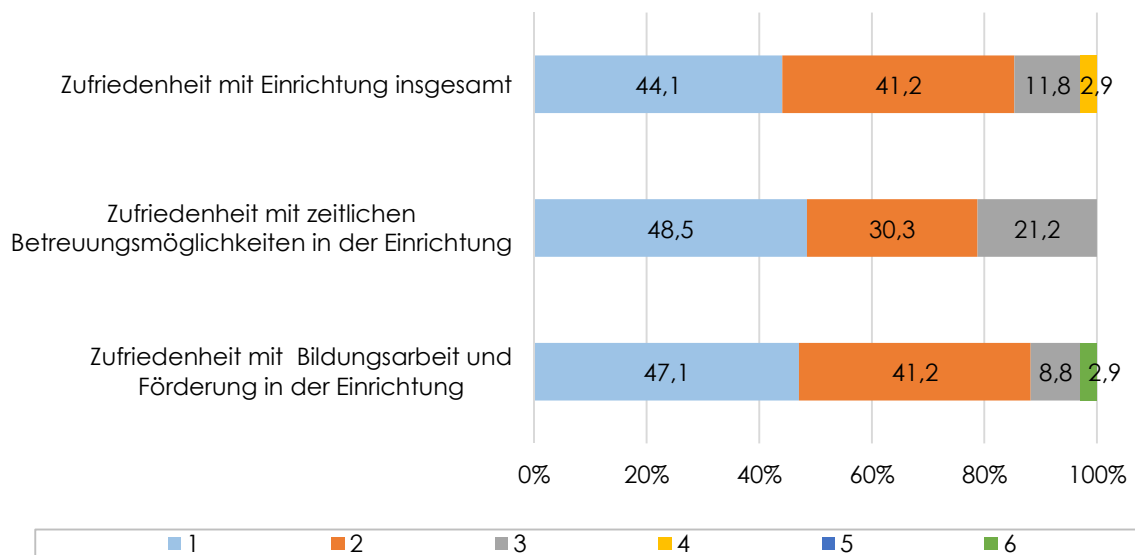
Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Hier liegt der Hauptschwerpunkt auf der heilpädagogischen Förderung (68,0% der Fälle).⁵⁹

Jedes achte Kind mit besonderem Förderbedarf (N=32) hat hier eine laufende Unterstützung – medizinisch oder pädagogisch begründet – durch eine individuelle Begleitperson.

Insgesamt zeigen sich die Eltern/Erziehungsberechtigten zufrieden mit der jeweiligen Einrichtung ihres Kindes und vergeben eine Durchschnittsnote von 1,74 (N=34). Auch mit der Bildungsarbeit und Förderung des Kindes in den jeweiligen Einrichtungen zeigt sich der Großteil (88,3% sehr gut bzw. gut bei N=34) zufrieden, wobei hier Ausreißer nach unten die notwendige individuelle Betrachtung der einzelnen inklusiven Angebote und Einrichtungen unterstreichen.

⁵⁹ Unter dem Punkt „Sonstiges“ gaben die Eltern/Erziehungsberechtigten zum Beispiel allgemein „Frühförderung“ an oder es wurden spezielle Formen wie Musiktherapie, Diabetesbehandlung usw. genannt.

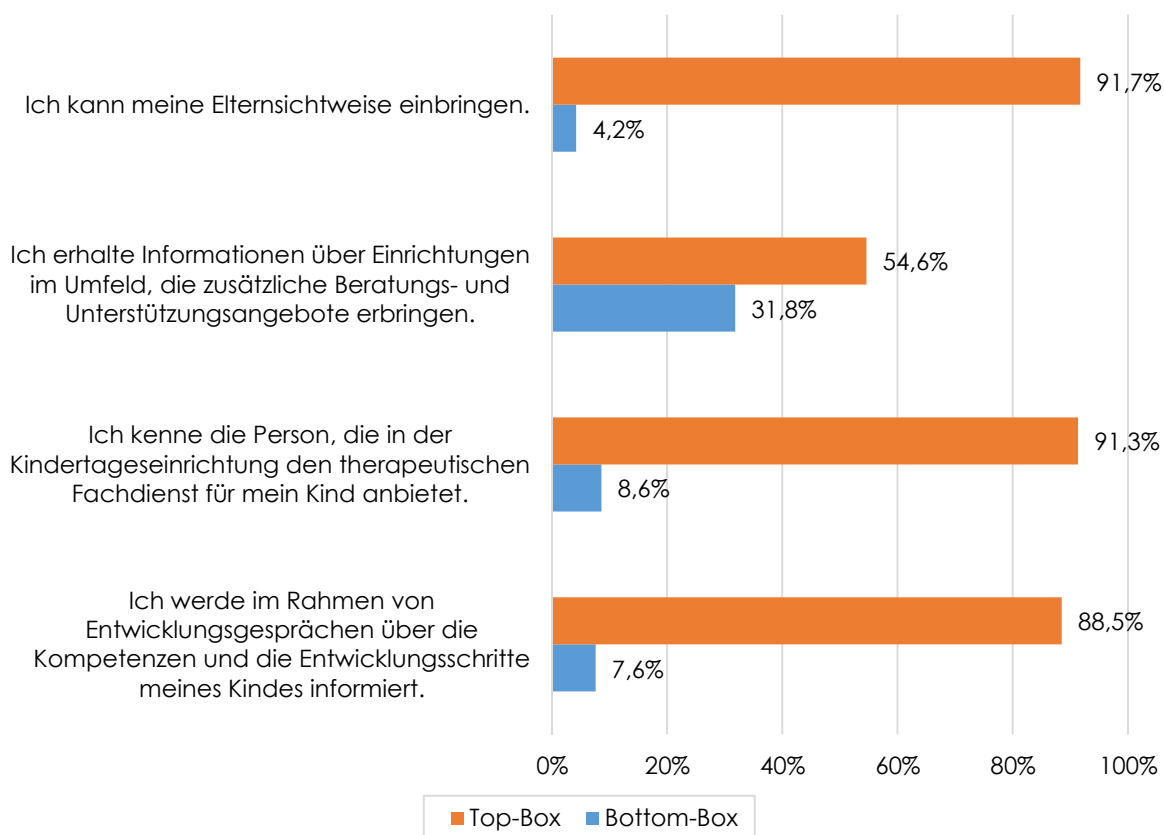
Abbildung 41 Zufriedenheit nach Schulnoten in Prozent

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Sowohl die bauliche Barrierefreiheit (86,2% N=29) als auch die gesamte (behinder-ten-)gerechte Gestaltung (85,3% N=34) der Einrichtungen wird vom Großteil der Eltern bejaht, wobei aber auch betont wird, dass oft für die aktuelle Einschränkung des Kindes (z.B. bei Diabetes oder Entwicklungsverzögerung) keine besondere bauliche Barrierefreiheit von Nöten ist.

Ein Viertel der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten äußerte den Wunsch, (mehr) Unterstützung bei Fragen der Erziehung durch die Einrichtung zu erhalten (N=34). Hauptsächlich besteht der Wunsch hierbei nach Einzelgesprächen (75,0% der Fälle). Eltern, deren Kinder direkt dem Übergang zur Einschulung im September 2016 standen (N=14), bewerteten Vorbereitung und Unterstützung durch die Einrichtung mit einer Durchschnittsnote von 2,43. Es ist sinnvoll, dass sich alle beratenden Institutionen verstärkt auf die Bedürfnisse von Eltern mit Kindern mit Behinderung einstellen. Gerade bei den Erziehungsberatungsstellen ist bisher nicht sichtbar, wie diese Anpassung aussieht bzw. aussehen könnte.

Abbildung 42 Einschätzung Aussagen Vorbereitung/Unterstützung des Kindes auf die Schule durch die Einrichtung



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Insgesamt zeigt sich, dass ein Drittel der Eltern der Kinder mit Förderbedarf (Bottom-Box 31,8% N=26) Informationen über zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Einrichtung nicht erhalten. Sehr positiv (91,7% Top-Box) wird die Möglichkeit gesehen, die Elternsichtweise in der Einrichtung einzubringen. Nur einer von zehn der befragten Erziehungsberechtigten gibt an, die Person die den therapeutischen Fachdienst in der Einrichtung anbietet, nicht zu kennen (N=23).

7.2.2 Das wollen wir erreichen

Die Inklusion von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist in Bezug auf die Personal- und Raumressourcen gut abgesichert und gesellschaftlich akzeptiert. Bei der Betreuung von Kindern mit Förderbedarf wird in Bezug auf die räumliche Verteilung ein pragmatischer Ansatz gewählt werden. Ein möglichst wohnortnahes Angebot an Tagesbetreuungsmöglichkeiten ist realisiert.

Langfristig werden die Bildungs- und Förderstrukturen so weiterentwickelt, dass in jeder Einrichtung Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bereitstehen, auch

ohne dass eine Einstufung (und damit Stigmatisierung) als „unterstützungsbedürftig“ erfolgen muss. Diesem Ziel wird man sich allerdings nur Schritt für Schritt annähern können. Manche Unterstützungen für Kinder mit Behinderung (z.B. Nachteilsausgleiche) benötigen eine klare Grundlage, ob eine entsprechende Unterstützung gewährt werden kann. Ziel ist aber dennoch, alle Angebote möglichst inklusiv zu gestalten, das heißt, dass jedes Kind die Unterstützung bekommt, die es braucht - ohne einen langen Diagnoseprozess zu durchlaufen. Jedes Kind soll individuell gefördert werden, das hochbegabte Kind ebenso wie z.B. das Kind mit motorischen Einschränkungen.

7.2.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Einrichtung bzw. der Ausbau von multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten wird umfassend unterstützt. Parallel wird auch der Ausbau von Netzwerken zur Unterstützung der Inklusion auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und der einzelnen Tageseinrichtungen gestärkt. Der Blick auf die Qualität der unterstützenden Dienste wird verstärkt, um eine Reflexion und Weiterentwicklung der Organisationsformen zu gewährleisten. Lokale Vernetzungen von Kindertagesstätten und Therapie- bzw. weitere fachliche Unterstützungsangebote werden gefördert, um kollegiales Zusammenarbeiten über einzelne Einrichtungen hinweg zu fördern und Konstanz in die Kooperation zwischen externen Kräften, dem Einrichtungspersonal und den Kindern zu bringen. Inklusive Angebote von Kindertageseinrichtungen werden ortsnahe verfügbar (z.B. Inklusionskindergärten).

7.2.4 Maßnahmen

7.2.4.1 Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kindertagesstätten sollten zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z.B. auch Psychologinnen, Logopädiinnen, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet werden. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als Fachdienste hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

7.2.4.2 Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kindertagesstätten werden auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der

Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Schule und Bildung weiterführt. Die Fachberatung Kindertagesstätten des Landkreises stimmt mit den Fachberatungen der Träger die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung in Kindertageseinrichtungen im Rahmen von Fachgesprächen ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

7.2.4.3 Beratung/Familienunterstützung durch Kindertagesstätten (K 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern und somit auch den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung haben.

7.2.4.4 Raumkonzepte (K 4)

Großzügigere und durchdachte Raumkonzepte (auch für Freiflächen und Spielplätze) müssen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Das Kreisjugendamt unterstützt die Anpassung des Raumbedarfs durch individuelle Beratung der Kommunen und Träger und durch Vorgaben zu den Qualitätsstandards der Raumgestaltung.

Architekten werden durch Fortbildungen für die Erfordernisse sensibilisiert, die die Inklusion mit sich bringt.

7.2.4.5 Weiterentwicklung des Summenraumprogramms (K 5)

Es wird angeregt, das Summenraumprogramm unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Inklusion an Einrichtungen stellt, weiterzuentwickeln.

7.2.4.6 Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung (K 6)

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten wird von den Kommunen darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung eventuell reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungspunkte geschaffen werden.

7.2.4.7 Ausreichende Kapazität der Fachberatung (K 7)

Durch kontinuierliche Fortbildungen zur Inklusionsthematik wird die Grundlage geschaffen Einrichtungen im Einzelfall konkret bei der Umstellung zur Inklusionseinrichtung fachlich (konzeptionell und räumlich) zu unterstützen. Das Thema der Inklusion soll im Rahmen der Treffen der Fachberatungen der Träger mit dem Kreisjugendamt vertieft werden, damit ein übergreifender Konsens zur Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen erarbeitet werden kann. Die Fachberatungen übernehmen hierbei eine Multiplikatorenfunktion für die Einrichtungsleitungen.

7.2.4.8 Beratung der Eltern mit Kindern, die Einschränkungen oder Behinderungen haben (K 8)

Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppen kontinuierlich weiter.

7.2.4.9 Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit Inklusionsbedarf (K 9)

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, kleinere Gruppen zu bilden, wenn Kinder mit Inklusionsbedarf die Einrichtungen besuchen. Dabei gilt es auch zu verdeutlichen, dass dann eventuell genehmigte Platzzahlen der Einrichtung nicht ausgeschöpft werden können.

7.2.4.10 Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind das Jugendamt, die Beratungsstellen (EB und die Frühförderung) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

7.2.4.11 Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Sprachdolmetschern. Auch für die Eltern wird das Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung

möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberpfalz, Sozialministerium, Träger) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

7.2.4.12 Beratung von Tagesmüttern (K 12)

Tagesmütter werden gezielt auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorbereitet und bezüglich deren Betreuung begleitet und unterstützt.

7.3 Schule

7.3.1 Ausgangssituation

Berührungsängste mit Menschen mit Behinderung werden sich vermehrt abbauen lassen, wenn schon frühzeitig ein normaler und regelmäßiger Kontakt zwischen behinderten und nicht-behinderten Kindern besteht. Dies ist auch langfristig eine Chance auf Veränderung hin zu einer inklusiven Bildungslandschaft und einer inklusiven Gesellschaft.

7.3.1.1 Inklusion in Schulen des Landkreises

Im Landkreis Regensburg wird auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten der Inklusionsumsetzung in Schulen gesetzt, die im Folgenden kurz beschrieben und aufgelistet werden.

7.3.1.2 Kooperationsklassen

Kooperationsklassen entstehen durch die Zusammenarbeit der Grund- und Mittelschulen mit den sonderpädagogischen Förderzentren. In Kooperationsklassen werden in der Regel etwa drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, und/oder Verhalten in Regelklassen unterrichtet. „Merkmal der Kooperationsklasse ist der durchgängig gemeinsame Unterricht in allen Fächern. Dies erfordert eine qualitative und quantitative Anpassung der Unterrichts- und Förderangebote an die individuellen Bildungs- und Erziehungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler („Lernzieldifferenz“)“.⁶⁰ Die Regelschullehrer werden dabei mit zusätzlichen Förderstunden vom Mobilem Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderzentren unterstützt.⁶¹

Im Landkreis Regensburg gibt es im Schuljahr 2015/16 an sieben Grundschulen 9 Kooperationsklassen und an 2 Mittelschulen 4 Kooperationsklassen.

7.3.1.3 Partnerklassen

Partnerklassen stellen eine Form des kooperativen Lernens dar: "Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten." (Gesetzesgrundlage Art. 30 a, Abs. 7 BayEUG)⁶². Dabei wird eine

⁶⁰ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, 1. August 2011 (IV.6 – S 8040.5.1 – 4a.107922), abgerufen am 10.08.2016

⁶¹ Vgl. Staatliche Schulberatung in Bayern (2013): Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste, abgerufen am 10.08.2016

⁶² Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote in Bayern, S. 7.

Klasse von Förderschülern mit gleichem Förderschwerpunkt in einer Regelschule untergebracht (oder eine Regelschulklasse in einer Förderschule).

Im Landkreis Regensburg gibt es im Schuljahr 2015/2016 in diesem Sinne folgende Kooperationen: An einer Grundschule gibt es eine Partnerklasse in der Klassenstufe 4 und an einer Mittelschule 3 Partnerklassen in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9.

Außerdem gibt es Partnerklassen der Bischof-Wittmann-Schule mit der Grundschule Hainsacker in Lappersdorf, mit der Mittelschule Undorf, mit der Mittelschule Lappersdorf und mit dem Beruflichen Schulzentrum Regensburger Land. Zusätzlich hat das Berufliche Schulzentrum Regensburger Land eine Partnerklasse an der Bischof-Wittmann-Schule.⁶³

Eine weitere Möglichkeit der Kooperation bietet eine sogenannte offene Klasse. In dieser Unterrichtsform werden Schüler/-innen ohne Behinderung in eine Förderschulklasse integriert. Eine solche Klasse gibt es aktuell am Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (PRMZ) in Regensburg.

7.3.1.4 Förderschulen/Förderzentren

Förderzentren sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.⁶⁴

Die Förderung orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes, z.B. in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder Autismus. Kinder mit mehreren Förderschwerpunkten besuchen die Schule, die ihren Förderbedarf am besten erfüllen kann.

Es werden Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten unterschieden:

- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt Hören
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache
- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

⁶³ Vgl. Regierung der Oberpfalz (2016): Schule und Bildung. Partnerklassen, online verfügbar unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/schule/info/foerderschulen/partnerklassen.php>, abgerufen am 10.08.2016

⁶⁴ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: Die Förderschulen in Bayern, online verfügbar unter <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/foerderschule.html>, abgerufen am 10.08.2016

Förderschulen im Landkreis Regensburg⁶⁵

Sonderpädagogisches Förderzentrum (SFZ)	Regensburger Straße 24	93155 Hemau	Lernen, Sprache, Verhalten; SVE	Staatlich
Sonderpädagogisches Förderzentrum (SFZ)	Geschwister-Scholl-Straße 4	93073 Neutraubling	Lernen, Sprache, Verhalten; SFK; SVE	Staatlich
Sonderpädagogisches Förderzentrum (SFZ)	Friedenstraße 42	93128 Regenstauf	Lernen, Sprache, Verhalten; SVE	Staatlich

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von Schulen mit dem Profil Inklusion, die zwar außerhalb des Landkreises Regensburg angesiedelt sind, aber Schüler/-innen mit Einschränkungen aus dem Landkreis Regensburg aufnehmen. Zu nennen ist hier z.B. die Bischof-Wittmann-Schule (FZgE, Schulprofil Inklusion!), das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (PRMZ) sowie das Blindeninstitut.

7.3.1.5 Schulen mit Inklusionsprofil

Hierbei handelt es sich um Regelschulen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeptes in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen der Art. 41 Abs.1 und 5 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Bayern (BayEUG) für alle Schülerinnen und Schüler umsetzen. Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ausgerichtet (KMS vom 11.5.2011).

Z.T. gibt es dort auch Klassen mit einem festen Lehrertandem aus Regel- und Förderschullehrern.

Im Landkreis gibt es im Schuljahr 2015/2016 folgende Schulen mit Inklusionsprofil.

- Grundschule Barbing,
- Mittelschule Lappersdorf
- Profil Berufsschulzentrum (Modellversuch)

In der Regel kommen diese Schüler aus dem entsprechenden Schulsprenkel (Grundschule/Mittelschule). Eine Lernzielgleichheit wird nicht mehr gefordert.

Zusätzlich ist hier die Bischof-Wittmann-Schule anzuführen, die zwar im Stadtgebiet Regensburg angesiedelt ist, aber gebietsübergreifend arbeitet. Diese Förderschule hat ebenfalls das Schulprofil Inklusion.

⁶⁵ Regierung der Oberpfalz: Alle Förderschulen – Gesamt Oberpfalz, online verfügbar unter http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/schule/info/foerderschulen/verz_fs_anzeige.htm, abgerufen am 10.08.2016

Einige Schulen im Landkreis Regensburg setzen Inklusion bereits umfassender um, als andere Schulen. Drei von diesen Schulen werden im Folgenden kurz vorgestellt:

Grundschule Barbing, Inklusion an der Johann-Michael-Sailer-Schule

Die Johann-Michael-Sailer-Schule Barbing trägt das Profil Inklusion seit dem Schuljahr 2010/11. Die Schule ist mit einer abgeordneten Sonderschullehrkraft und zusätzlichen Lehrerstunden ausgestattet. Bei Bedarf werden weitere MSD-Lehrkräfte hinzugezogen. Die Ermittlung des Förderbedarfes der Kinder und sinnvolle Unterstützungsmaßnahmen werden mit allen beteiligten Lehrkräften, Sonderschullehrkräften und der Schulleitung besprochen. Die Schule arbeitet eng mit Beratungslehrern, Schulpsychologen und der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion zusammen und hält regelmäßigen Kontakt zu den Trägern der Schulbegleiter. Für Eltern werden flexible Beratungstermine - auch mit Lehrerteams - angeboten. Eltern werden über die Bedeutung des Profils Inklusion sowie über aktuelle Entwicklungen und Möglichkeiten informiert. Es wird ein lernzieldifferenter Unterricht und der Verzicht auf Noten angeboten, wenn dies von den Eltern gewünscht und für die Entwicklung des Kindes sinnvoll ist. Neben der Eingliederung der Kinder in den sozialen Kontext unterstützen die Unterrichtsformen des Team-Teachings, Förderung in Kleingruppen oder Durchführung von Aktionen und Projekten im Schulleben die Inklusion als fortlaufenden Lernprozess. Ziel ist es, den Unterricht und das Schulleben so zu gestalten, dass jedes Glied der Gemeinschaft einen Platz bekommt, an dem es sich wohl fühlt, und eine Aufgabe, die herausfordernd aber nicht überfordert, so dass sich alle miteinander bestmöglich, aber nicht gleichartig entwickeln können. Inklusion ist somit in der Schule Selbstverständlichkeit, kein besonderer Service.

Mittelschule Lappersdorf

Die Mittelschule Lappersdorf erhielt im Herbst 2014 als erste Mittelschule im Bereich Regensburg das Schulprofil Inklusion. Es werden sowohl Einzelinklusionen in den verschiedenen Jahrgangsstufen als auch eine Tandemklasse, in der Schüler mit erhöhtem sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Regelschülern unterrichtet werden, umgesetzt. Hinzu kommen an der Mittelschule Lappersdorf noch zwei Partnerklassen der Bischof-Wittmann-Schule. Neben der Eingliederung der Kinder in den sozialen Kontext wirkt sich die Inklusion auch auf die Unterrichtsausrichtung aus: handlungsorientierter Unterricht, Methodenvielfalt, Arbeit im Team sowie Nachteilsausgleich und Lernzieldifferenz sind wichtige Grundlagen für die pädagogische Arbeit an der Mittelschule Lappersdorf. Gemeinsame Aktionen aller SchülerInnen mit und ohne Behinderung, z.B. bei Sport- oder Kulturfesten, fördern ebenso die umfassende Inklusion.

Staatliches Berufliches Schulzentrum im Landkreis Regensburg

Beispiele umfassender Inklusionsumsetzung an beruflichen Schulen sind aktuell in Bayern noch rar. Ein positives Fallbeispiel ist die Kooperation des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Regensburger Land und dem Haus des Guten Hirten, einer staatlich anerkannten Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung St. Marien in Ettmannsdorf.

Hauptziel der Kooperation ist die Senkung der Abbrecherquote in der Regel-Berufsschule und die Qualifizierung lernbeeinträchtigter, lernbehinderter Jugendlicher sowie Jugendlicher mit sozial-emotionalen Entwicklungsdefiziten zu vollen Fachkräften für den ersten Arbeitsmarkt im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus durch individuelle Förderung. Durch vielfältige Handlungsansätze wie z.B. dem verstärkten Einsatz offener und kooperativer Unterrichtsformen, praxisorientierten und handlungsorientierten Unterricht, der Umsetzung von Entwicklungsgesprächen und aktiver Elternarbeit, der Auszeichnung guter Schüler, Teamteaching und dem verstärkten Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte gelingt es aktuell gut, diese Ziele umzusetzen. In der Regel-Berufsschule ist zur Umsetzung des Inklusionsprojektes ein innerschulisches multidisziplinäres Netzwerk entstanden, das neben dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, der Schulpsychologin und der Jugendsozialarbeiterin alle Lehrkräfte einbindet. Außerschulisch wurde die Netzwerkarbeit mit zwischen der Regelberufsschule mit der Förderberufsschule intensiviert, ebenso wurde der Austausch mit den Ausbildungsbetrieben, einer verstärkten Elternarbeit, der Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit usw. erweitert. Im Jahr 2016 haben alle zur Abschlussprüfung angetretenen Schüler/-innen die Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt.

7.3.1.6 Inklusion einzelner Kinder mit Inklusionsbedarf (an Schulen ohne Inklusionsprofil)

Einzelne Kinder mit Behinderung werden in der Regelklasse ihrer Sprengelschule beschult. Zur Verwirklichung von Einzelintegration werden in Bayern Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) eingesetzt. Der MSD soll Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzliche Hilfen geben, damit diese in einer Regelklasse unterrichtet werden können. Die im MSD tätigen Sonderschullehrer verlassen Förderschulen, besuchen Kinder direkt in ihrer Schule und beraten Fachkräfte vor Ort. Das kann entweder eine Regelschule oder eine andere Förderschule sein.⁶⁶

Schulische Einzelintegration kann mit und ohne Schulbegleiter vonstattengehen. Der Schulbegleiter ist eine Person, die während eines Teils oder auch während der gesamten Schulzeit (in Einzelfällen einschließlich des Schulweges) den Schüler begleitet, um dessen behinderungsbedingte Herausforderungen zu meistern und Hilfestel-

⁶⁶ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, S. 4f.

lungen zu geben.⁶⁷ Eine berufliche Ausbildung des Integrationshelfers im erzieherischen Bereich ist aktuell gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Landkreis Regensburg werden in der Regel Fachkräfte als Schulbegleiter eingesetzt. In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde eine Qualifikation der Schulbegleiter für die allermeisten Einsatzbereiche als absolut notwendig erachtet. Entscheidend ist die notwendige Befähigung im Einzelfall.⁶⁸ Im Landkreis Regensburg gab es im Schuljahr 2015/2016 insgesamt ca. 180 Einzelintegrationen an Grundschulen und ca. 120 an Mittelschulen. Den größten Anteil an Einschränkungen lagen in Bezug auf die Einzelintegrationen beim Förderbedarf Lernen und der emotional-sozialen Entwicklung, gefolgt von Einschränkungen der Sprache und der geistigen Entwicklung.

7.3.1.7 Inklusive Schulentwicklung

Für alle Grund- und Mittelschullehrer/-innen wurden im ersten Schritt verpflichtende Fortbildungen zum Thema Inklusion umgesetzt. Zudem gab es vielfältige Einzelfortbildungen und schulhausinterne Fortbildungen in den Schulen. Des Weiteren gibt es Fortbildungen auf Regierungs- und Landesebene zur Inklusionsumsetzung im schulischen Bereich. Außerdem gibt es ein organisiertes Netzwerk auf Schulamtsebene, an dem die Schulen, die Inklusion umsetzen und unterstützende Organisationen und Akteursgruppen mitwirken. Ein Austausch zum Thema findet auch im Rahmen der Kooperation einzelner Schulen statt.

Neben schulhausinternen Fortbildungen dienen auch Pädagogische Tage der Weiterentwicklung der Inklusion an Schulen.

Außerdem wird die Umsetzung der Inklusion durch Organisationsentwicklung an Schulen unterstützt. Eltern steht eine unabhängige Beratungsstelle Inklusion am Staatlichen Schulamt im Landkreis Regensburg zur Verfügung. Dort werden Eltern durch Beratungslehrer oder Schulpsychologen (Grund- und Mittelschulbereich) und einer Lehrkraft aus dem Förderschulbereich beraten.

Mit dem Thema Inklusion befassen sich aktuell sehr viele Schulen intensiv und nutzen hierfür den Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Die bisherigen Inklusionsbemühungen im Schulbereich werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sehr begrüßt.

Positiv wird aufgenommen, dass alle Schulen zu inklusiven Schulen weiterentwickelt werden sollen. Auch das hohe Engagement der Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern bei der Inklusionsumsetzung wird sehr begrüßt. Es gibt aber auch Umsetzungsprobleme: Die Rahmenbedingungen der Konzeptionen zur Inklusionsumsetzung im

⁶⁷ Vgl. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. (2012): Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie, S. 6f.

⁶⁸ Vgl. Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2012): Bayerisches Landesjugendamt Mitteilungsblatt. Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (Nr. 3 – 4 Juni/Juli/August 2012), online verfügbar unter https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfobwest/dienstbesprechungen/db10_11/bay_jugendamt_mttbl_3_und_4_12_schulbegleitung.pdf, abgerufen am 10.08.2016

Bereich Schule wurden im Rahmen der Diskussion in der Arbeitsgruppe als nicht ausreichend bezeichnet. Es stehen vielfach in Regelschulen die benötigten Unterstützungen durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und weitere Fachkräfte nicht im gewünschten Umfang zur Verfügung.

Generell muss man darauf hinweisen, dass in einer Förderschule ein sehr umfassendes und ausdifferenziertes System aus verschiedenen Fachkräften zur Förderung bereitgehalten wird. Die strukturell genau gleiche fachliche Unterstützung lässt sich in Regelschulen kaum gewährleisten. Dort steht dafür die Inklusion, das Aufwachsen des Kindes mit besonderem Förderbedarf im Mittelpunkt. Eltern müssen aber eine Wahlfreiheit haben, die sie nicht zu einer Entscheidung zwischen einer geeigneten Förderung und umfassender Inklusion zwingt.

In Ganztagsschulangeboten oder Mittagsbetreuungsangeboten werden Kinder mit Behinderung (anders als in der Hortbetreuung) nicht im Personalschlüssel berücksichtigt. Dies schränkt eine positive Inklusionsumsetzung deutlich ein.

In den Gesprächen der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass viele Eltern von Kindern mit Behinderung in Bezug auf die Schulwahl stark verunsichert sind. Dem wird mit einer unabhängigen Inklusionsberatung entgegengewirkt. Nicht allen Eltern ist diese Unabhängige Beratungsstelle Inklusion aktuell bekannt. Es wäre wünschenswert, wenn es eine unabhängige Beratungsstelle Inklusion geben würde, die für alle Schularten zuständig ist.⁶⁹ Hinzuweisen ist auch auf die Möglichkeit der Beratung bei inklusiven Fragestellungen durch die Staatliche Schulberatungsstelle für die Oberpfalz⁷⁰. Dort stehen die Mitarbeiter des Fachbereichs Inklusion für Schüler, Eltern und Lehrkräfte aller Schularten als Ansprechpartner zur Verfügung.

7.3.2 Das wollen wir erreichen

Zunehmend werden inklusive Schulmodelle mit dem Ziel umgesetzt, alle Schulen inklusiver zu gestalten. Die wohnortnahe Beschulung steht bei der Einzelintegration im Vordergrund. Schüler/-innen haben nicht nur ein Wahlrecht, sondern auch eine tatsächliche Wahlmöglichkeit bei bestmöglicher individueller Förderung zwischen dem Besuch einer Regelschule und einer Förderschule zu wählen. Bei der Unterstützung der Schüler/-innen wird auch ein entsprechender Bedarf an Dolmetscherdiensten berücksichtigt.

Für unterschiedliche Beeinträchtigungen werden geeignete pädagogische Ansätze bzw. Ansätze zum Abbau der Barrieren erarbeitet und umgesetzt. Dabei soll nicht nur Teilhabe, sondern auch Verwirklichung der eigenen Potentiale ermöglicht werden.

⁶⁹ Die beim Staatlichen Schulamt angesiedelte unabhängige Beratungsstelle Inklusion ist nur für Grund- und Mittelschulen zuständig.

⁷⁰ Ansprechpartner siehe http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz/fachbereiche/index_10177.asp?Seite=oberpfalz

Entwickelte Inklusionsideen werden auch an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen aufgegriffen. Die Angebote zur Inklusionsberatung entwickeln sich von einem institutionszentrierten hin zu einem betroffenenzentrierten Ansatz.

7.3.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Inklusion im schulischen Bereich kann nur schrittweise umgesetzt werden. Daher sind zunächst auch Schritte zu gehen, die eher dem Integrationsbereich zuzuordnen sind, aber dennoch Teilhabe sichern/verbessern. Daher sollen neben den schulischen Inklusionsmodellen auch Kooperationsprojekte zwischen Schülern/-innen mit Behinderung und Schülern/-innen ohne Behinderung umgesetzt werden.

In Klassen mit Schülern/-innen mit Behinderung wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine Fachkraft eingesetzt. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern vorzuziehen. Für den Zeitraum, in dem Schulbegleiter eingesetzt werden, gilt, dass deren Aufgaben überprüft und neu überdacht werden.

Die Lehrerausbildung wird den Anforderungen inklusiver Schule weiter angepasst.

Inklusionsideen werden auch an die Realschulen, Gymnasien und (weitere) berufliche Schulen verstärkt herangetragen. Schulen, die sich bisher noch nicht umfassend mit dem Thema Inklusion befasst haben, werden motiviert, Überlegungen zum Thema Inklusion in die Konzeption der eigenen Schule zu integrieren.

7.3.4 Maßnahmen

7.3.4.1 Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (S 1)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

7.3.4.2 Ausweitung der Unterstützung der Schulen durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (S 2)

Die Zuweisungen zusätzlicher Unterstützungsstunden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst werden als unzureichend empfunden. Der Landkreis setzt sich dafür ein, diese Unterstützung auszubauen und allen Schularten zugänglich zu machen.

7.3.4.3 Unabhängige Beratungsstelle Inklusion (S 3)

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendig. Bisher wurde eine solche Stelle für den Bereich der Grund- und Mittelschulen eingerichtet. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Diese Beratungsstelle arbeitet mit dem Schulamt, Grund- und Mittelschulen, Schulpsychologen, dem Jugendamt, der Jugendsozialarbeit an Schulen und dem MSD (Mobile Sonderpädagogische Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den Vertretern von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Es wird eine unabhängige Schulberatungsstelle gewünscht, die für alle Schularten zuständig ist.

7.3.4.4 Schularübergreifender Austausch über das Thema Inklusion (S 4)

Beim schularübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Der Landkreis Regensburg fördert die Weiterführung einer entsprechenden Arbeitsgruppe und die Aufarbeitung von Informationen.

7.3.4.5 Mittagsbetreuung, Ganztagschule und Hort (S 5)

Auch Betreuungsangebote am Nachmittag müssen inklusionstauglich gestaltet werden. Inklusion muss sowohl in den verschiedenen Nachmittags- und Ganztagsangeboten als auch in den Horten realisiert werden. Für die Verzahnung von Schule und Hort werden Standards und Rahmenbedingungen benannt, mit denen Inklusion gelingen kann.

7.3.4.6 Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Regensburg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern⁷¹ vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbeglei-

⁷¹ Als Leistungsträger für Schulbegleiter bzw. Integrationsbegleiter kommen je nach Diagnose das örtliche Jugendamt oder der Bezirk in Betracht.

tung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

7.3.4.7 Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (S 7)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit Inklusionsbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen werden künftig auch für Schulen umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Maßnahme sind leider keine diesbezüglichen Förderabsichten erkennbar. Die erhöhte Personalausweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Neben den allgemeinen Ressourcen an pädagogischem Personal ist auch der Einsatz von weiteren Fachdisziplinen nötig (Heilerzieher, Psychologen, Sozialpädagogen, Logopäden etc.). Der Landkreis Regensburg setzt sich bei den entsprechenden Stellen dafür ein, dass die Personalsituation zur Inklusionsunterstützung dementsprechend verbessert wird.

Die Lehrerbildung wird kontinuierlich an die Anforderungen inklusiver Schule angepasst. Auf der Grundlage der guten Erfahrungen wird an den bisher umgesetzten Lehrerfortbildungen angeknüpft. Diese werden weiterentwickelt und fortgeführt.

Auch gilt es bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen.

Aktuell gilt es die Schulbegleiter weiter gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese.

7.3.4.8 Übersicht über Zuständigkeiten (S 8)

Auf der Landkreisebene wird eine Übersicht bzgl. der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen erstellt.

7.3.4.9 Vernetzung/Qualitätszirkel (S 9)

Schulen organisieren sich nach ihren Erfordernissen, z.B. unter Zuhilfenahme von Qualitätszirkeln, um die Vernetzung der Akteure der Inklusion zu fördern. Dabei wird auch die JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) intensiv einbezogen. Ziel ist es auch Überlegungen zur Inklusionsumsetzung in die Konzeption der jeweiligen Schule einzubauen.

7.3.4.10 Barrierefreiheit von Schulgebäuden (S 10)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt. Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern werden verschiedene Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z.B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Begutachtung der Barrierefreiheit wird eine Auditgruppe eingesetzt, in der Menschen mit Behinderung mitwirken.

Zentrale Akteure als Sachaufwandsträger der Schulen sind z.B. die Kommunen bzw. der Landkreis.

7.3.4.11 Fachtag Inklusion (S 11)

Mit Unterstützung des Landkreises wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bzgl. der Inklusionsumsetzung verfügen.

7.4 Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

7.4.1 Ausgangssituation

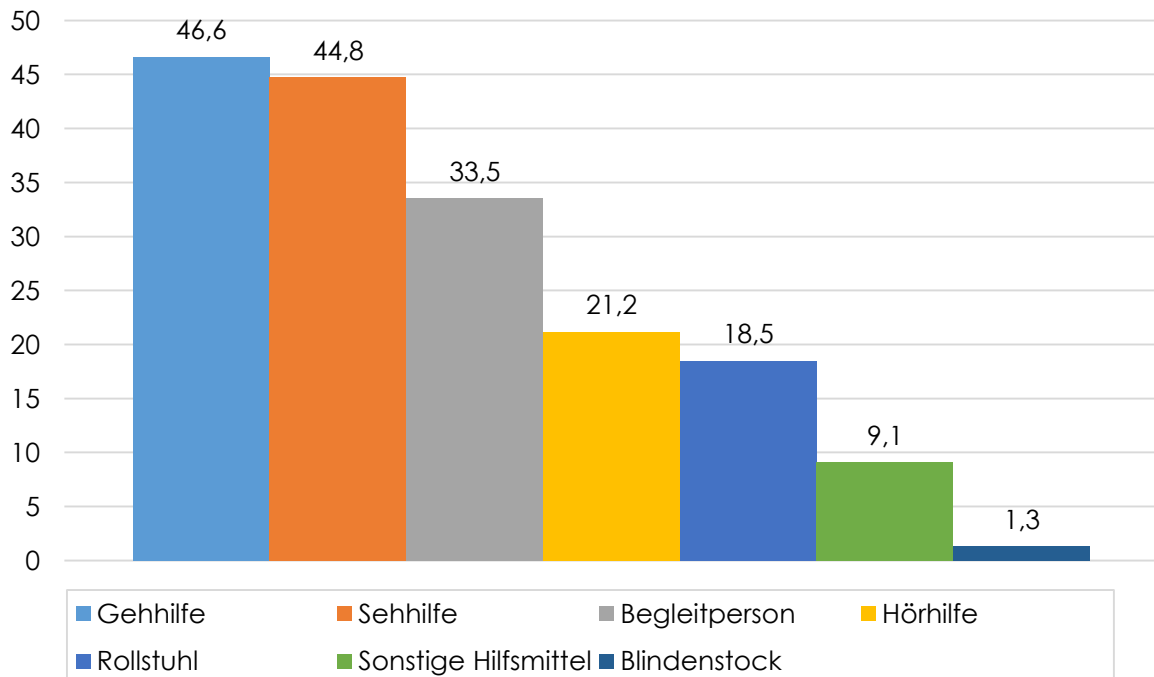
Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur in Bezug auf Mobilität und Barrierefreiheit von Freiflächen und Gebäuden im öffentlichen Raum. Unter öffentlichem Raum werden in diesem Sinne z.B. Straßen und Plätze, Gebäude der Kommunen oder des Landkreises, aber auch Arztpraxen, Kirchen und Bahnsteige verstanden.

Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung sowie Mobilitätsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderung selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum dargestellt.

Mobilität bedeutet Lebensqualität und ist Voraussetzung für Teilhabe in allen Lebensbereichen. Von der Fahrt zur Arbeit, dem Weg zum Lebensmittelmarkt, dem Gang ins Freibad bis hin zur Urlaubsreise: Sinnesbehinderte Menschen, Rollstuhlfahrer oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind genauso wie Eltern mit Kinderwägen oder Menschen mit Rollatoren auf barrierefreie Transportmittel, Verkehrswege und barrierefreie Informationen angewiesen.

708 Personen machten Angaben, ob und welche Hilfsmittel sie benötigen, um sich außerhalb ihrer Wohnung fortzubewegen, d.h. ein hoher Anteil der Befragten (93,3%) gab hier mindestens eine Antwort. 47,3 Prozent der Teilnehmenden sagen aus, dass sie keine Hilfsmittel benötigen würden, sich außerhalb ihrer Wohnung fortbewegen zu können, d.h. mehr als die Hälfte der Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg braucht ein Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung. Betrachtet man diese Gruppe, so ergibt sich folgendes Bild:

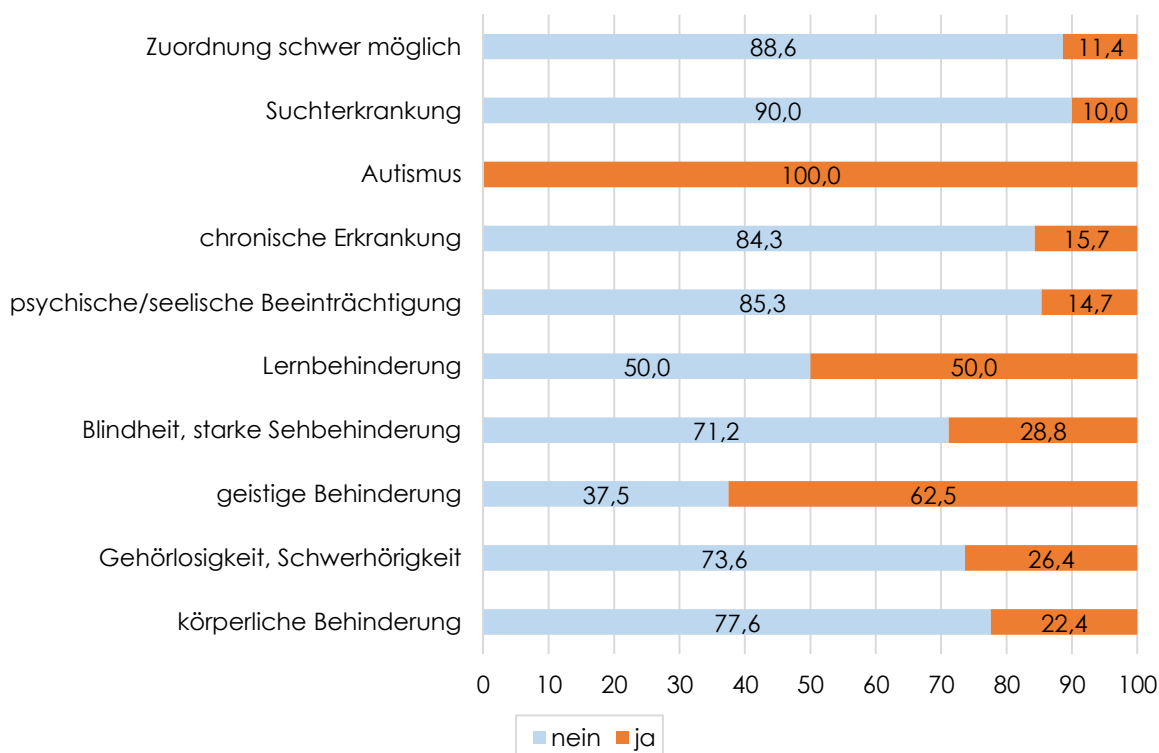
Abbildung 43 Benötigte Hilfsmittel in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Fast jede zweite Person mit Hilfsmittelbedarf (46,6%) braucht eine Gehilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung. In 44,8 Prozent der Fälle wurde die Seehilfe als benötigtes Hilfsmittel genannt. Eine Begleitperson geben ein Drittel (33,5%) an und ein Fünftel (21,2%) ist zur außerhäuslichen Fortbewegung auf eine Hörhilfe angewiesen. Die Fallangaben bei Personen, die einen Rollstuhl benötigen, belaufen sich auf knapp unter 20 Prozent (18,5%). Auf sonstige Hilfsmittel entfallen 9,1 Prozent und der Lang-/Blindenstock wird in 1,3 Prozent der Fälle angeführt (Angaben 653 bei N=373).

Es zeigt sich, dass jeder Sechste aller Befragten im Landkreis Regensburg zur außerhäuslichen Fortbewegung zumindest gelegentlich Begleitungsbedarf angibt (N=759). Je nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung ergeben sich hier allerdings deutliche Unterschiede: vor allem Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (geistige Behinderung N=40, Lernbehinderung N=16, Autismus N=2) haben überdurchschnittlichen Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung geltend gemacht.

Abbildung 44 Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man die gesamte Gruppe der Befragten, so können sich 6,8 Prozent überhaupt nicht mit dem Auto/motorisierten Zweirad und 16,6 Prozent hierbei nur mit Unterstützung einer Assistenz oder Begleitperson fortbewegen, d.h. mehr ein Viertel derer, die die Fragen zur Fortbewegung beantwortet gaben, gab an, das Auto (oder motorisierte Zweirad) nicht selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können (N=633). Auch mit dem Fahrrad hat ein Viertel (26,8%) der Befragten nicht die Möglichkeit, sich fortzubewegen (N=265.)

Fehlen vor Ort Möglichkeiten, sich zwischen Orten oder Ortsteilen und Ortszentrum fortzubewegen oder z.B. die Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote zu erreichen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung. Um sich selbständig versorgen zu können und am sozialen Leben teilzunehmen, ist es für diese Bevölkerungsgruppe somit wichtig, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ausreichend ausgebaut ist und zur Fortbewegung genutzt werden kann.

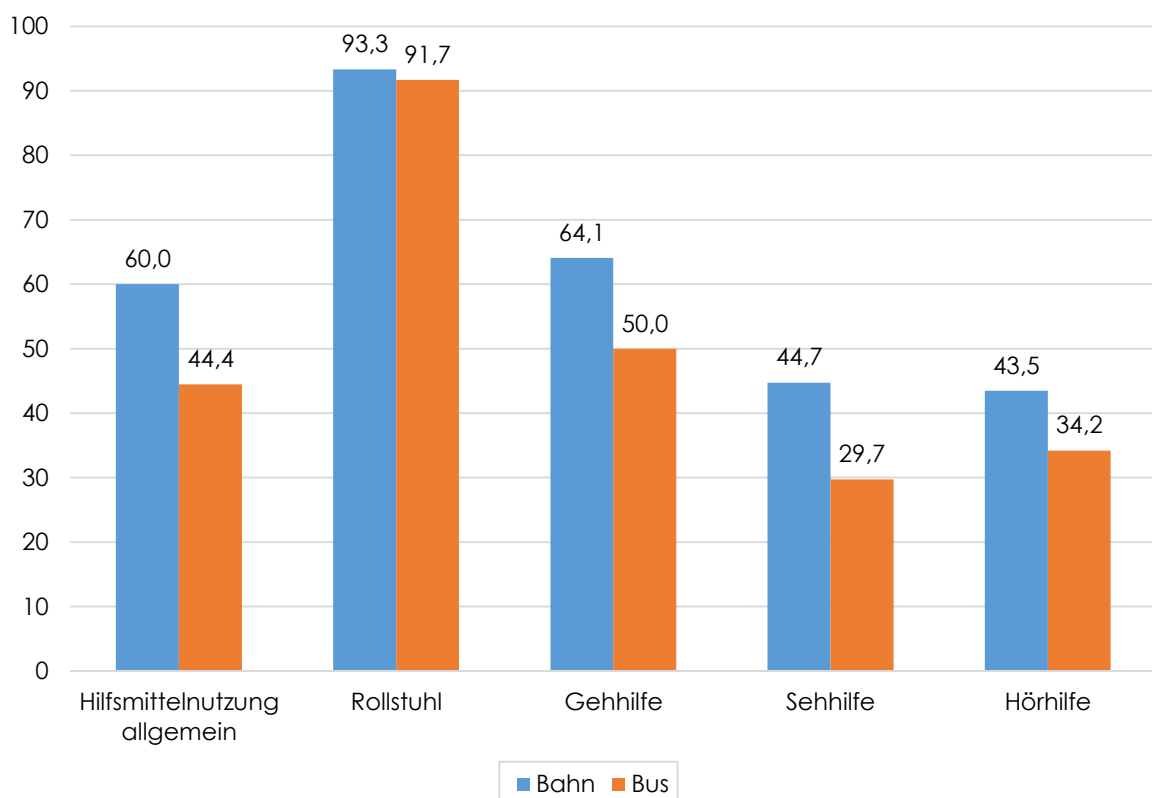
Die Befragung im Landkreis Regensburg ergab, dass ein Viertel der Teilnehmenden den Bus nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen kann (von N=264 10,6% überhaupt nicht und 16,3% nur mit Unterstützung/Assistenz). Bei der

Bahn ist es 35,7 Prozent der Teilnehmenden nicht möglich, diese vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel zu nutzen (N=154).

Zu beachten ist hier, dass eine vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV stark von benötigten Hilfsmitteln abhängt. Teilnehmende, die keine Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung angegeben haben, können den ÖPNV zu fast 100 Prozent (95,2% Bahn; 95,4% Bus) vollkommen selbständig nutzen.

Rollstuhlnutzer hingegen geben in der Befragung zu 93,3 Prozent an, die Bahn überhaupt nicht vollkommen selbständig nutzen zu können (N=30). Ebenso geben 91,7 Prozent der antwortenden Rollstuhlfahrer an, den Bus nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können (N=36). Auch fast 65 Prozent der Teilnehmenden, die als Hilfsmittel eine Gehhilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung benötigen, können die Bahn nicht selbständig nutzen (64,1%), auch beim Bus sind es noch 50 Prozent (52,8%) (N=64).

Abbildung 45 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent

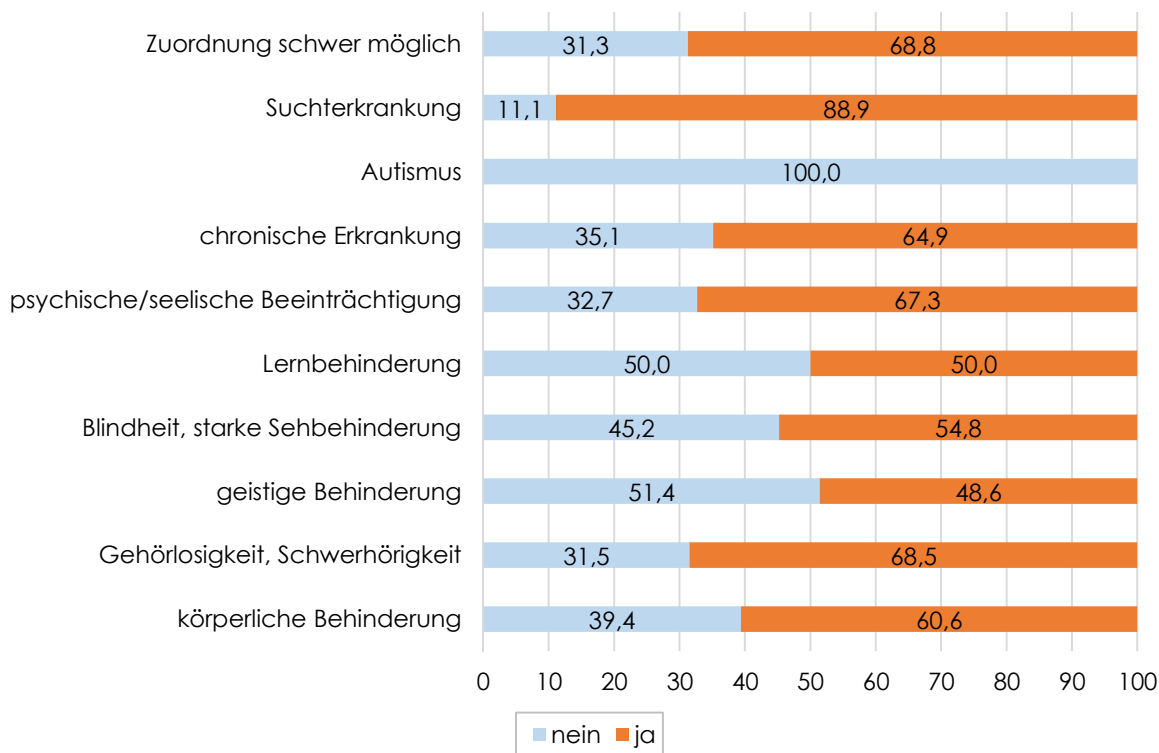


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Bei der Frage nach der Möglichkeit, den ÖPNV in vollem Umfang nutzen zu können, zeigt sich auch im Landkreis Regensburg die Tendenz, dass beim barrierefreien Ausbau von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen in Deutschland die Personengruppen

der Sinnesbehinderten und der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung nicht vergessen werden dürfen.

Abbildung 46 Vollumfängliche Nutzung des ÖPNV möglich nach Behinderungsart in Prozent



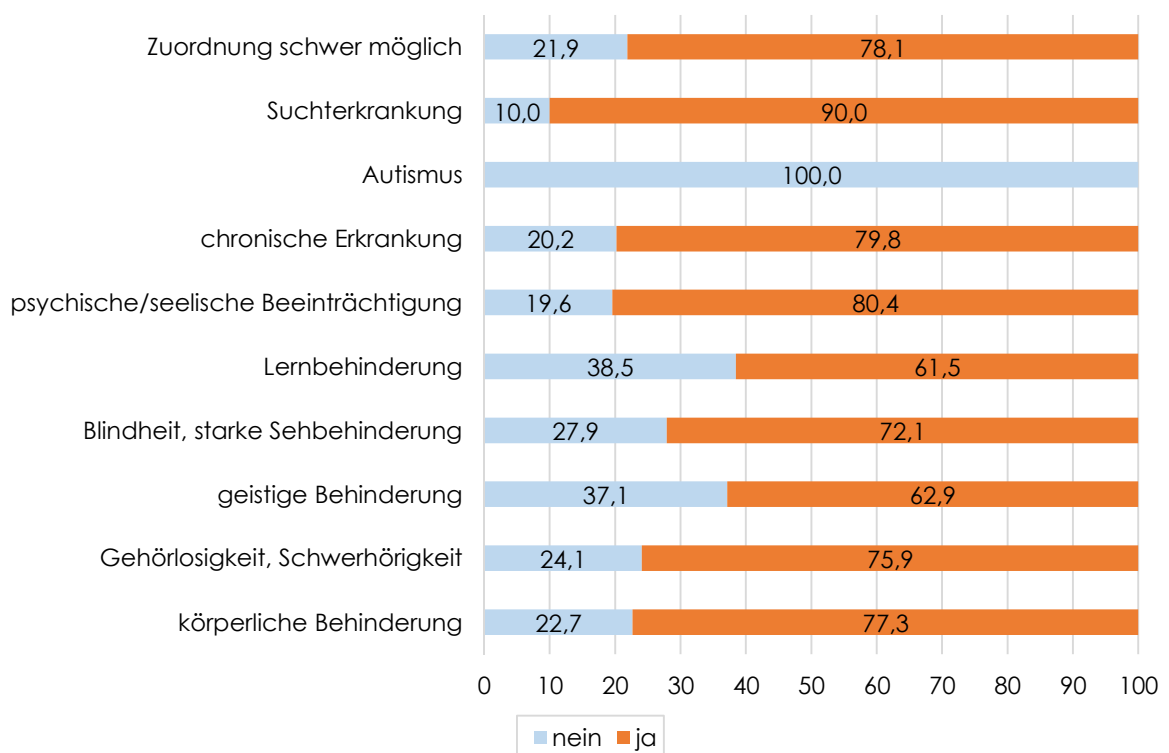
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Am meisten verneinen Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (Autismus 100% bei N=2; geistige Behinderung 51,4% bei N=35; Lernbehinderung 50,0% bei N=12), den ÖPNV vollumfänglich nutzen zu können, gefolgt von Menschen mit einer starken Sehbehinderung oder Blindheit (45,2% bei N=42). Gerade aber für diese beiden Gruppen ist die Nutzung des ÖPNV von zentraler Bedeutung: Da nur die wenigsten in der Lage sind, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, sind sie zumeist auf spezielle Fahrdienste angewiesen. Diese Abhängigkeit steht in diametralem Gegensatz zu der Forderung nach einem selbstbestimmten Leben und gesellschaftlicher Teilhabe. Eigenständige Mobilität spielt bei der Verknüpfung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung und Freizeit eine Schlüsselrolle.

Fast ein Viertel der Befragungsteilnehmenden (23,3% von 687 gültigen Antworten) gab an, zusätzlich auf einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung (gelegentlich oder regelmäßig) angewiesen zu sein. Betrachtet man nun diese Gruppe, so beläuft sich der Anteil derer, die dieses bestehende Angebot im Landkreis Regensburg, das sie gelegentlich oder regelmäßig in Anspruch nehmen (müssen), als nicht ausreichend einstufen, auf fast ein Viertel (23,4%).

Informationen zum Angebot des ÖPNV sind Voraussetzung für eine mögliche Teilhabe und unerlässlich für eine selbständige Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs. Allerdings sagt mehr als ein Fünftel (21,0% bei N=586) im Landkreis Regensburg aus, dass für sie keine Informationen in geeigneter Form über das Angebot des ÖPNV zur Verfügung stehen. Betrachtet nach Behinderungsart/Beeinträchtigung zeigt sich, dass Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (geistige Behinderung N=35; Lernbehinderung N=13, Autismus N=2) am meisten verneinen, Informationen in geeigneter Form zu bekommen.

Abbildung 47 Verfügung von Informationen über den ÖPNV in geeigneter Form nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Bei der Frage nach der Einschränkung der persönlichen Mobilität im öffentlichen Raum (N=674), gaben 64,3 Prozent an, dass sie darin gar nicht eingeschränkt sind und sich überall frei bewegen können. Somit sehen 45,7 Prozent ihre Mobilität im öffentlichen Raum durch mindestens einen Umstand beeinträchtigt.

Tabelle 3 Einschränkungen im öffentlichen Raum

	Antworten		
	N	Prozent	Prozent der Fälle
Fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten	126	14,4	40,9
Fehlende Ruhemöglichkeiten	125	14,3	40,6
Probleme im Straßenraum (z.B. enge Gehwege, keine Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag, fehlende Blindenleitsysteme)	124	14,1	40,3
Fehlende Behindertenparkplätze	89	10,1	28,9
Fehlende Aufzüge/Rolltreppen	77	8,8	25,0
Fehlende barrierefreie Haltestellen	59	6,7	19,2
Fehlende Fußgängerüberwege bzw. fehlende Ampelanlagen für Fußgänger	55	6,3	17,9
Zu kurze Grünphasen bei Ampelanlagen	55	6,3	17,9
Durch etwas anderes	43	4,9	14,0
Mängel in der Zugänglichkeit öffentlicher Plätze und Anlagen	33	3,8	10,7
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformation in öffentlichen Verkehrsmitteln	29	3,3	9,4
Unübersichtliche/unverständliche Beschilderung	28	3,2	9,1
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformationen an S-Bahn-Haltestellen/Bahnhöfen	19	2,2	6,2
Fehlende Blindenampeln/fehlende Signalampeln bzw. andere Orientierungshilfen	15	1,7	4,9
Gesamt	877	100,0	284,7

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016)

Jeweils knapp über 40 Prozent der Fälle entfallen auf fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten, fehlende Ruhemöglichkeiten und Probleme im Straßenraum. Auch fehlende Behindertenparkplätze und fehlende Aufzüge/Rolltreppen erreichen Werte um die 29 bzw. 25 Prozent.

In manchen peripher gelegenen Bereichen des Landkreises Regensburg sind die ÖPNV-Angebote noch verbesserungsbedürftig. Ein besonderes Augenmerk muss auf die Erhaltung und die schrittweise Ergänzung der Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs gelegt werden, da manche Menschen mit Behinderung nicht über eigenständige Mobilitätsmittel verfügen und auf das ÖPNV-Angebot angewiesen sind. Gerade in ländlichen Räumen ist bei eingeschränkten Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs der Aktionsradius und damit auch die Teilhabechance für viele Menschen mit Einschränkungen erheblich reduziert. Aus der Sicht von Menschen mit Behinderung ist auch die Anbindung von Sportflächen und Freizeitziele an den ÖPNV von großer Wichtigkeit.

Neben dem Einsatz von geschulten Busfahrern, der Nutzung von Niederflurbussen, der Anzeige und Ansage von Informationen in Bussen und Bahnen müssen auch die

Haltstellen der Buslinien und die Bahnhöfe Stück für Stück barrierefrei gestaltet werden. Dies ist in einem Landkreis mit einer hohen Anzahl von Haltstellen und Haltepunkten eine große Herausforderung. Zu bemängeln ist, dass sich die Deutsche Bahn kurz- oder mittelfristig aufgrund zu geringer Mittelzuweisungen nicht in der Lage sieht, die Bahnhöfe im Landkreis Regensburg barrierefrei zu gestalten.

Auch im öffentlichen Raum gibt es eine Reihe von Themen, die in den Kommunen angegangen werden sollten. Bei Planungen von Verkehrswegen und Gebäuden sollten bereits in einer frühen Planungsphase Menschen mit Behinderung einbezogen werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Gestaltung von Plätzen und Wegeübergängen zu widmen. Die bodengleiche Gestaltung von vielen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzter Plätze⁷² hat sich als sehr problematisch für sehingeschränkte und blinde Menschen erwiesen. Daher sollte in der Regel auf die Umsetzung solcher Konzepte verzichtet werden. Auch Wegekreuzungen sind bezüglich der Barrierefreiheit zu überprüfen. Ampelanlagen müssen den Bedürfnissen unterschiedlicher Gruppen von Menschen mit Einschränkungen gerecht werden und dürfen nicht nur die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen. So sollten, wenn irgend möglich, sogenannte „qualifizierte Doppelquerungen“ geschaffen und Ampelanlagen mit akustischen Signalgebern ausgerüstet werden. Auch die Schaltzeiten und die Signalformen sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Denkmalschutz zur Bewahrung historischer Baukultur ist wichtig. Noch wichtiger aber ist das Recht aller Menschen, am gemeinsamen Leben teilzuhaben. Daher sind die Rechte von Menschen mit Behinderung bei Sanierungen und Umbauten bevorzugt zu berücksichtigen.

Abbildung 48 Nicht-barrierefreie Bushaltestelle im Landkreis Regensburg



⁷² Diese Planungsphilosophie wird auch als „Shared-space-Konzept“ bezeichnet. Siehe z.B. <http://www.netzwerk-sharedspace.de/>

7.4.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung soll ohne Barrieren am Leben teilnehmen können. Dazu sind vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Gestaltung des öffentlichen Raums und der Absicherung der Nutzung von Mobilitätsmöglichkeiten (z.B. Nutzung von Fahrdiensten) entsprechende Optionen vorzuhalten, zu schaffen und kontinuierlich auf die Bedürfnisse verschiedener Behinderungsarten anzupassen.

7.4.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Schnellstmöglich werden in allen Bussen und Bahnen die Informationen auditiv und visuell dargestellt. Bei öffentlichen Bauvorhaben werden stets Vertreter von Menschen mit Behinderung frühzeitig in die Planung einbezogen. Die Grünphasen von Ampeln werden weiter an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst und der barrierefreie Umbau von Haltestellen, Haltepunkten und Bahnhöfen im Landkreis wird engagiert angegangen.

7.4.4 Maßnahmen

7.4.4.1 Anpassung des ÖPNV - Schulung von Busfahrern (MB 1)

In Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Regensburg und dem RVV werden den im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Regensburg tätigen Fahrerinnen und Fahrern im Regionalverkehr (auch bereits in der Ausbildung) sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderung angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet, die von der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung unterstützt werden.

7.4.4.2 Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (MB 2)

In den Bussen und der Bahn werden Informationen sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt⁷³. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbstständig nutzen.

Fahrkartenautomaten sind auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar zu gestalten.

Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind.

⁷³ Bei einer visuellen Signalisierung wird darauf geachtet, dass diese für Rollstuhlfahrer, die gegen die Fahrtrichtung sitzend befördert werden, lesbar ist oder dass alternativ technische Lösungen wie z.B. Abfrage der nächsten Haltestelle über eine APP auf dem Mobiltelefon nutzbar gemacht wird

Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

7.4.4.3 Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig für die Informationssysteme auch von Behinderten-/Inklusionsbeauftragten oder Begehungsgruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS).

An Haltestellen werden Lösungen gesucht, damit Fahrplaninformationen von allen Menschen mit Behinderungen gelesen werden können.

Den Kommunen wird vom RVV die Fahrplaninformation für die Haltestellen in der Kommune auf Anfrage auch in Dateiform zur Verfügung gestellt, damit diese z.B. in großer Schrift vor Ort verbreitet werden kann.

Bei Rufbussen muss eine Anforderung über SMS oder Internet ermöglicht werden, um gehörlosen Menschen die Chance zu bieten einen Rufbus zu bestellen.

7.4.4.4 Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 4)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt⁷⁴. Der Landkreis Regensburg prüft Möglichkeiten der Umsetzung vergleichbarer Modelle und die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mit den Fahrdiensten der Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

74 <http://www.mobilfalt.de/ueber-mobilfalt>

7.4.4.5 Gestaltung individueller Mobilität – Mobilitätshilfe (MB 5)

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährte Mobilitätshilfe wird durch eine entsprechende Staffelung optimiert. Menschen an Wohnsitzen, die weiter von Zentren entfernt sind, werden höhere Mobilitätshilfen zugesprochen. Außerdem wird darauf hingewirkt, dass die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Mobilitätshilfen abgeschafft werden.

7.4.4.6 Gestaltung des öffentlichen Raums – Auditgruppe (MB 6)

Bei Bauvorhaben des Landkreises Regensburg werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude (und auch deren Umfeld) von Beginn an barrierefrei gestaltet werden. Bei Begehungen wird auch auf Verbindungen von öffentlichem und privatem Raum geachtet.

Gleiches wird auch den Kommunen im Landkreis - insbesondere für ihre Orts- und Entwicklungsplanung - empfohlen. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten sowie des Behindertenbeirats des Landkreises und in Kooperation mit der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung geschaffen, bzw. es werden die Kapazitäten bestehender Auditgruppen ausgebaut, die bei Bedarf Fachpersonal (z.B. Architekten) hinzuziehen. Ortsbegehungen werden allen Gemeinden empfohlen.

7.4.4.7 Bestandsaufnahme und Prioritätenlisten für die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (MB 7)

Die Kommunen erstellen Bestandsaufnahmen bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter Einbeziehung der Auditgruppen und leiten daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Der Landkreis unterstützt die Darstellung der Barrierefreiheit von öffentlichen Orten im Internet.

7.4.4.8 Gestaltung des öffentlichen Raums – Beratung und Unterstützung der Kommunen (MB 8)

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum erhalten die Kommunen Beratung und Unterstützung seitens des Landratsamts, z.B. durch die Organisation von Informations-

veranstaltungen zu verschiedenen Themen (z.B. barrierefreie Bushaltestellen, Querungsstellen etc.) oder die Sammlung von best-practice-Beispielen⁷⁵. Den Kommunen wird empfohlen, diese Beratungs- und Unterstützungsangebote zu nutzen.

Generell soll bei der Ausweisung von Baugebieten und auch bei Stadtentwicklungs- oder Dorfentwicklungsprojekten die Barrierefreiheit von vorneherein berücksichtigt werden.

7.4.4.9 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 9)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen.

In Aufzügen werden Mobilnummern angegeben, an die man sich im Störfall auch per SMS wenden kann (Empfang sicherstellen). Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt.

Es werden durch das Landratsamt mobile Induktionsanlagen zum Verleih bereitgehalten.

7.4.4.10 Gestaltung des öffentlichen Raums – Verzicht auf Shared-Space Konzepte – Umsetzung von Blindenleitsystemen (MB 10)

Shared-Space-Konzepte (bodengleiche Ausgestaltung von Straßenzügen und Plätzen) erweisen sich als sehr problematisch für sehingeschränkte und blinde Menschen. Daher wird in der Regel auf die Umsetzung solcher Konzepte verzichtet.

Im öffentlichen Raum werden insbesondere an Bushaltestellen und Straßenquerungen Stück für Stück Blindenleitsysteme umgesetzt.

7.4.4.11 Schaffung barrierefreier Wegeverbindungen (MB 11)

Die Gemeinden bringen auf den Wegeverbindungen oder Plätzen, die mit groben Pflaster belegt sind, entweder Pflasterspuren mit geschliffenem Pflaster ein oder verfugen das Pflaster so, dass eine Nutzung auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung möglich ist.

⁷⁵ Zum Beispiel der Beschreibung und Darstellung einer gelungenen „qualifizierten Doppelquerung“, die sowohl mobilitätseingeschränkten als auch sehingeschränkten Menschen eine problemlose Querung der Straße ermöglicht.

7.4.4.12 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Durch eine bedarfsweise Schaltung können die Grünphasen der Ampeln verlängert werden. Auf diese Ausstattung wird durch entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen und es wird eine benutzergestützte Aktivierung der Ampel im Bedarfsfall realisiert. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit geistiger Behinderung bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen werden kann. Im Falle eines herannahenden Rettungsfahrzeuges zeigt die Ampel dies für höreingeschränkte oder gehörlose Menschen mit einem blinkenden Blaulicht an.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen wird für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert.

7.4.4.13 Ausgestaltung der Übergänge bei Kreisverkehren (MB 13)

Bei Kreisverkehren werden bei der Gestaltung von Querungshilfen die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen besonders berücksichtigt.

Abbildung 49 Umsetzung eines Kreisverkehrs mit Querungshilfen



Quelle: Stadtplanungsamt Bamberg: Stadtgestaltung Straßen und Plätze

7.4.4.14 Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (MB 14)

In den Kommunen wird der Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dazu wird auch das Konzept „Nette Toilette“⁷⁶ einbezogen. Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen. Bei Bestandsbetrieben wird gefordert, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten.

⁷⁶ Die „nette Toilette“ bezeichnet eine Aktion, bei der Gaststättenbetreiber und Ladenbesitzer ihre Toilettenanlagen für alle Nutzer (und nicht nur für ihre Kunden) freigeben und dafür eine Förderung durch die Kommune erhalten.

7.4.4.15 Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (MB 15)

Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäften, Arztpraxen etc.) ist rechtlich verankert, wird aber in vielen Fällen nicht gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten und im Handel geworben. Der Landkreis Regensburg informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.

7.4.4.16 Notruf per SMS und FAX (MB 16)

Notrufe sollen auch per SMS und FAX abgesetzt und von diesen beantwortet werden können (sowohl 112 als auch 110). Das Landratsamt prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

7.4.4.17 Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (MB 17)

Der Landkreis Regensburg unterstützt die Ausweitung des kommunale Warn- und Informationssystem „KatWarn“ bzw. Katastrophen-Warn-App „NINA“ in der Region Regensburg. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

7.4.4.18 Information von Menschen mit Behinderung – barrierefreier Internetauftritt (MB 18)

Das Landratsamt Regensburg gestaltet seinen Internetauftritt barrierefrei, soweit noch nicht umgesetzt. Dabei wird auf die Bedürfnisse unterschiedlichster Gruppen von Menschen mit Behinderung eingegangen (z.B. Informationen für Menschen mit Lernbehinderung/geistiger Behinderung in Leichter Sprache, gute Kontraste in der Darstellung und Vorlesefunktion für Seheingeschränkte, Videoclips mit Informationen in Gebärdensprache). Die Möglichkeiten der Verbesserungen dieses Angebots aufgrund des technischen Fortschritts werden regelmäßig überprüft.

7.4.4.19 Information von Menschen mit Behinderung - Nutzung technischer Möglichkeiten und Leichter Sprache (MB 19)

Der Landkreis Regensburg prüft alle Merkblätter, Anträge, Flyer und Broschüren daraufhin, ob diese auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem werden technischen Hilfsmittel verstärkt genutzt (Gebärdensprache über Skype etc.), um den Kontakt zu Menschen mit Behinderung zu intensivieren bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

7.4.4.20 Sensibilisierung der Mitarbeiter des Landratsamts (MB 20)

Der Landkreis Regensburg und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung zu schulen (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. (Vgl. auch Bereich Information und Beratung IB 7)

7.4.4.21 Unterstützung eigenständiger Mobilität (MB 21)

Auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Erwerb der Fahrerlaubnis bzw. der Umrüstung von Fahrzeugen bezogen auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung wird gezielt hingewiesen. Die Mobilitätsförderung unterstützt den Erwerb eigenständiger Fahrmöglichkeiten. Es wird darauf hingearbeitet, dass gesetzliche Vorgaben geändert werden, um die Umrüstung von Fahrzeugen besser verwirklichen zu können. Außerdem werden Förderungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für Menschen mit Behinderung geprüft.

7.5 Information und Beratung

7.5.1 Ausgangssituation

Um sich in einer Umgebung zurecht zu finden, die vor allem für Menschen mit Behinderung noch viele Barrieren aufweist, kommt einem passenden Informationsangebot und entsprechenden Beratungsangeboten eine hohe Bedeutung zu.

Informationen müssen dabei sowohl abgestimmt auf die jeweilige Lebenslage als auch auf die spezifische Einschränkung hin aufbereitet und bereitgestellt werden. Der höreingeschränkte Mensch braucht beispielsweise beim Kontakt mit einer Behörde evtl. eine Induktionsschleife, um sein Gegenüber verstehen zu können. Der sehbehinderte Mensch benötigt gute Kontraste sowohl bei bereitgestellten Informationen durch Schriftstücke als auch beim Informationsangebot im Internet. Und der Mensch mit einer Lernbehinderung/kognitiven Einschränkung ist darauf angewiesen, dass ihm z.B. die Informationen in Leichter Sprache⁷⁷ oder zumindest in einfacher Sprache bereitgestellt werden.

In Bezug auf die Beratung von Menschen mit Behinderung kann festgehalten werden, dass es bereits jetzt viele spezialisierte Beratungseinrichtungen auf der Landkreisebene oder in der Region gibt. Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Beratungsleistungen an die einzelnen Ratsuchenden gebracht werden. Trotz unbestritten hoher Fachkompetenz der Beratungseinrichtungen kommen Beratungsleistungen teilweise nicht bei den Menschen an, die die Informationen bzw. den Rat eigentlich bräuchten. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe. Zum einen muss sich bei einem System hochspezialisierter Beratungsstellen der Ratsuchende zunächst der „richtigen“ Beratungseinrichtung für sein Problem zuwenden bzw. diese Stelle suchen. Zum anderen treten viele Probleme zunächst dort auf, wo die Menschen leben. Sie wenden sich dann an die naheliegende Stelle. Oft ist das die Kommune. Dort liegt aber bisher nur wenig an Informationen für Menschen mit Behinderung bereit oder es ist nicht immer ein Überblick bzgl. möglicher Beratungsangebote vorhanden. Daher wird es künftig darum gehen müssen, die fachlich gut aufgestellten Beratungsangebote auf Landkreisebene oder regionaler Ebene mit der Informationsdrehscheibe Kommune zu verzahnen. Die angestrebte Verzahnung darf aber nicht nur die Vermittlung der Information umfassen, sondern muss teilweise noch darüber hinaus gehen. So sollte in manchen Fällen auch ein begleitendes Case-Management sichergestellt werden. Case-Managementansätze werden bereits heute von einigen Organisationen unterstützt und angeboten, können aber aktuell

⁷⁷ Die Konzepte der Leichten und einfachen Sprache zielen beide darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Alltags- oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Leichte und einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden. Erste fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Letztere konzentriert sich auch auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel nicht für die Alltagskommunikation. Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).

nicht flächendeckend sichergestellt werden. Außerdem ist bei der Suche nach Lösungen bisweilen auch eine Verfahrensassistenz nötig, die aktuell weder finanziert wird noch mit den bisherigen Ressourcen im ausreichenden Maß angeboten werden könnte.

„Nicht über uns - ohne uns!“ ist ein zentraler Leitsatz, den Menschen mit Behinderung in die aktuelle Diskussion um ihre Rechte einbringen. Daher stellt sich die Frage, ob Menschen mit Behinderung bisher ausreichend im politischen Alltag gehört werden. Wie viele Menschen mit Behinderung sitzen in den Gemeinde- und Stadträten? Kann man als gehörloser Mensch an einer öffentlichen Gemeinderatssitzung teilnehmen? Werden Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt, um die Diskussion auch für Gehörlose verstehbar zu machen? Es stellen sich noch viele Fragen bezüglich der politischen Teilhabe.

Politische Teilhabe ist für viele Menschen mit Behinderung davon abhängig, ob sie die Veranstaltungsorte überhaupt erreichen können. Daher kommt dem weiteren Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum zentrale Bedeutung zu. Aber selbst wenn die Veranstaltungsorte erreicht werden können, müssen entsprechende technische Unterstützungsleistungen und Assistenzdienste vorgehalten werden, um eine politische Teilhabe zu ermöglichen. Zu denken ist dabei z.B. an die Einrichtung von Induktionsanlagen in Sitzungsräumen und Ratssälen sowie die Bereitstellung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern. Auch die entsprechende Gestaltung von Vortragssälen und Sälen, bei denen Menschen mit Mobilitätseinschränkung auch auf der Bühne aktiv werden können, ist vielerorts noch nicht vorhanden. Übergangsweise können auch mobile Induktionsanlagen helfen den Bedarfen von gehörlosen oder gehöreingeschränkten Menschen zu entsprechen.

Bei allen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten müssen auch die Angehörigen von Menschen mit Behinderung einbezogen werden. Wenn deren Unterstützungsmöglichkeiten an Grenzen stoßen, brechen sonst zentrale Hilfsnetze für Menschen mit Behinderung zusammen.

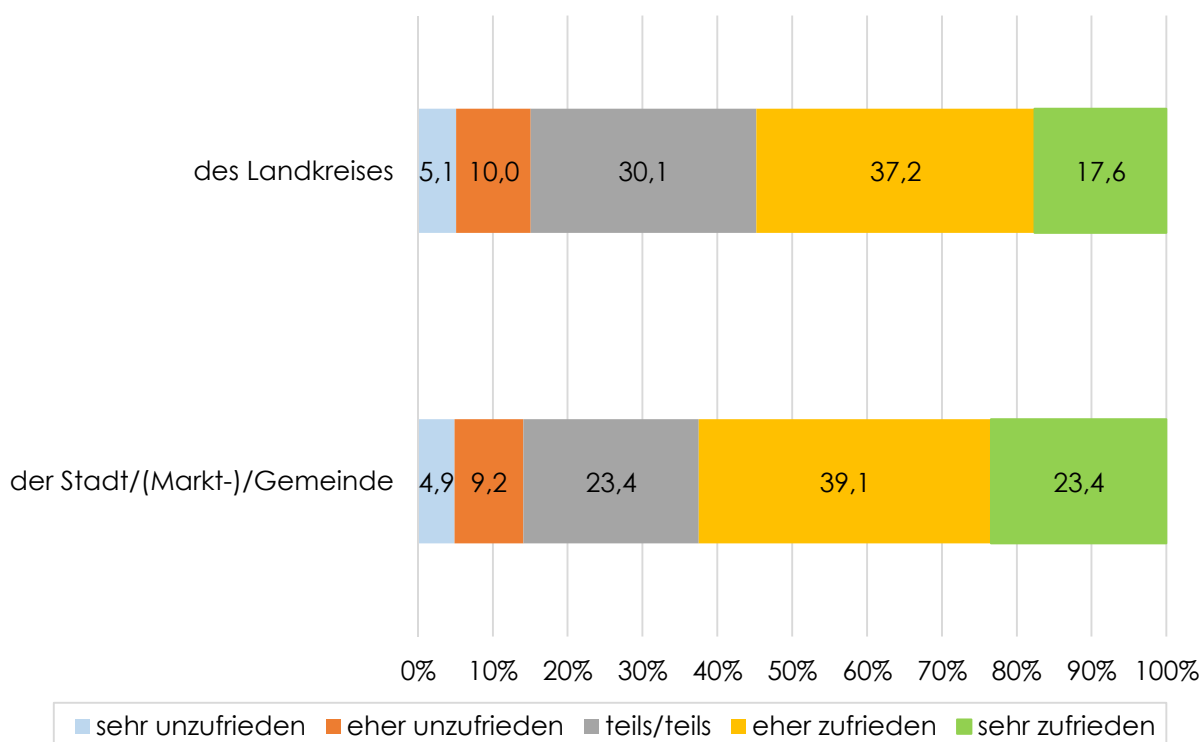
Eine zentrale Bedeutung kommt bei der Umsetzung der politischen Teilhabe und Information auch der Einbindung von Menschen mit Behinderung auf der kommunalen Ebene zu. Bewährt haben sich dabei die Benennung von Behindertenbeauftragten und die Einrichtung von Behindertenbeiräten. Es wird allen empfohlen, solche Vertreter zu benennen und solche Gremien einzurichten (wenn dies noch nicht erfolgt ist) und eng in die kommunale Arbeit einzubinden. Vor allem in kleinen Kommunen kann es sinnvoll sein, die Funktion des Seniorenbeauftragten und des Behindertenbeauftragten durch eine Person ausüben zu lassen.

Die Bewerbung von Menschen mit Behinderung für Mandate in Kommunalparlamenten und im Kreistag muss künftig verstärkt unterstützt werden, das sich aktuell noch zu wenig Mandatsträger mit Behinderung gibt.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Information und Beratung dargestellt.

Mit dem Informations- und Beratungsangebot des Landkreises Regensburg sind 54,8 Prozent (Top-Box) der 471 Personen, die diese Frage beantwortet haben, eher oder sehr zufrieden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass fast die Hälfte mit dem Informations- und Beratungsangebot des Landkreises nicht gänzlich bis überhaupt nicht zufrieden ist.

Abbildung 50 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot in Prozent



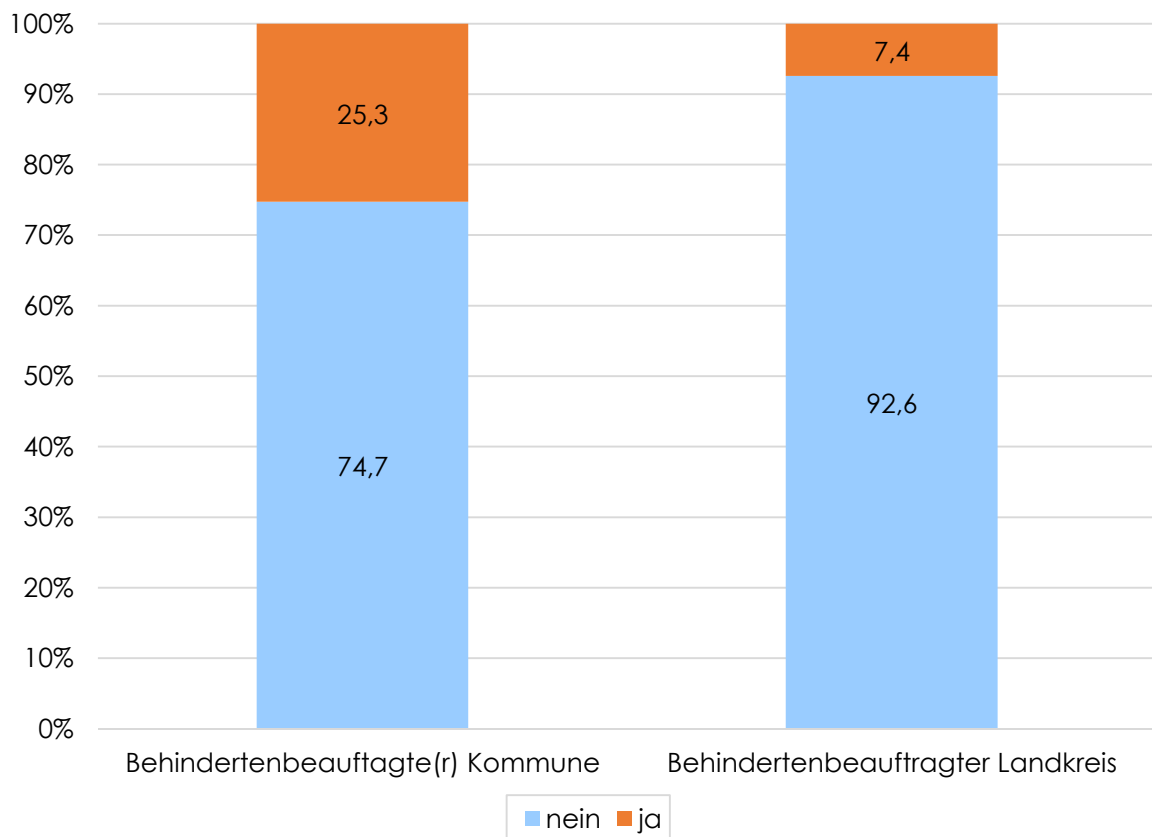
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Zufriedenheit mit dem Informations- und Beratungsangebot der jeweiligen Kommune wird sehr heterogen beurteilt (N=512). Die Zahlen schwanken (zu berücksichtigen sind auch die unterschiedlichen Fallzahlen⁷⁸) hier: während sich beispielsweise in Brennbere (N=6) die Hälfte unzufrieden zeigt, in Beratzhausen (N=27) noch weit mehr als ein Drittel (37,0%), ist es in Hemau (N=45) nur noch jeder Siebte, in Lappersdorf (N=84) nur noch jeder 16. und in Mintraching (N=19) ist keiner mehr in der Bottom-Box zu finden (ohne Abb.).

Auffallend ist im Landkreis Regensburg auch, dass 9 von 10 Menschen mit Behinderung (92,6% bei N=661) angaben, den Behindertenbeauftragten des Landkreises nicht zu kennen.

⁷⁸ Kommunen mit Nennungen <5 werden hier nicht berücksichtigt.

Abbildung 51 Kennen der Behindertenbeauftragten Landkreis/Kommunen (zumindest namentlich) in Prozent



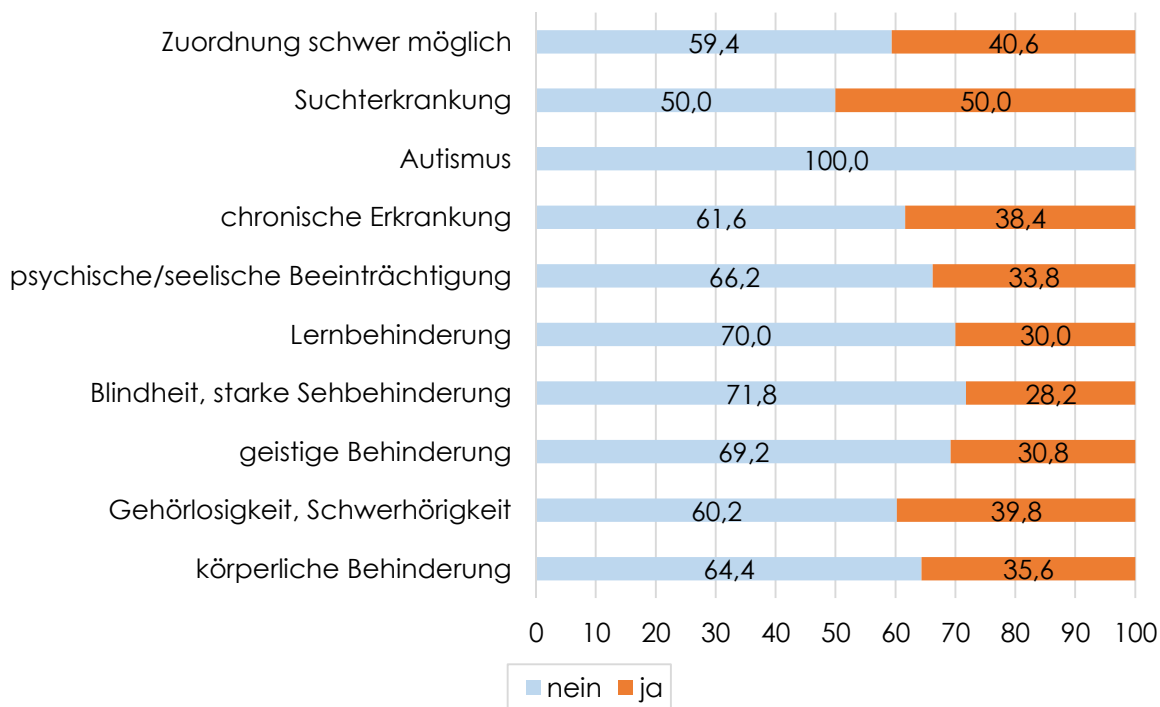
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Auch bei den Behindertenbeauftragten der (Markt-)Gemeinden und Städte wird ersichtlich, dass im Schnitt drei Viertel ihre(n) Behindertenbeauftragte(n) in der jeweiligen Kommune nicht kennen.⁷⁹

Die Frage, ob den Menschen mit Behinderung speziell auf ihre Einschränkung bezogen ausreichend Informationen über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, verneinten von 504 Personen 61,5 Prozent.

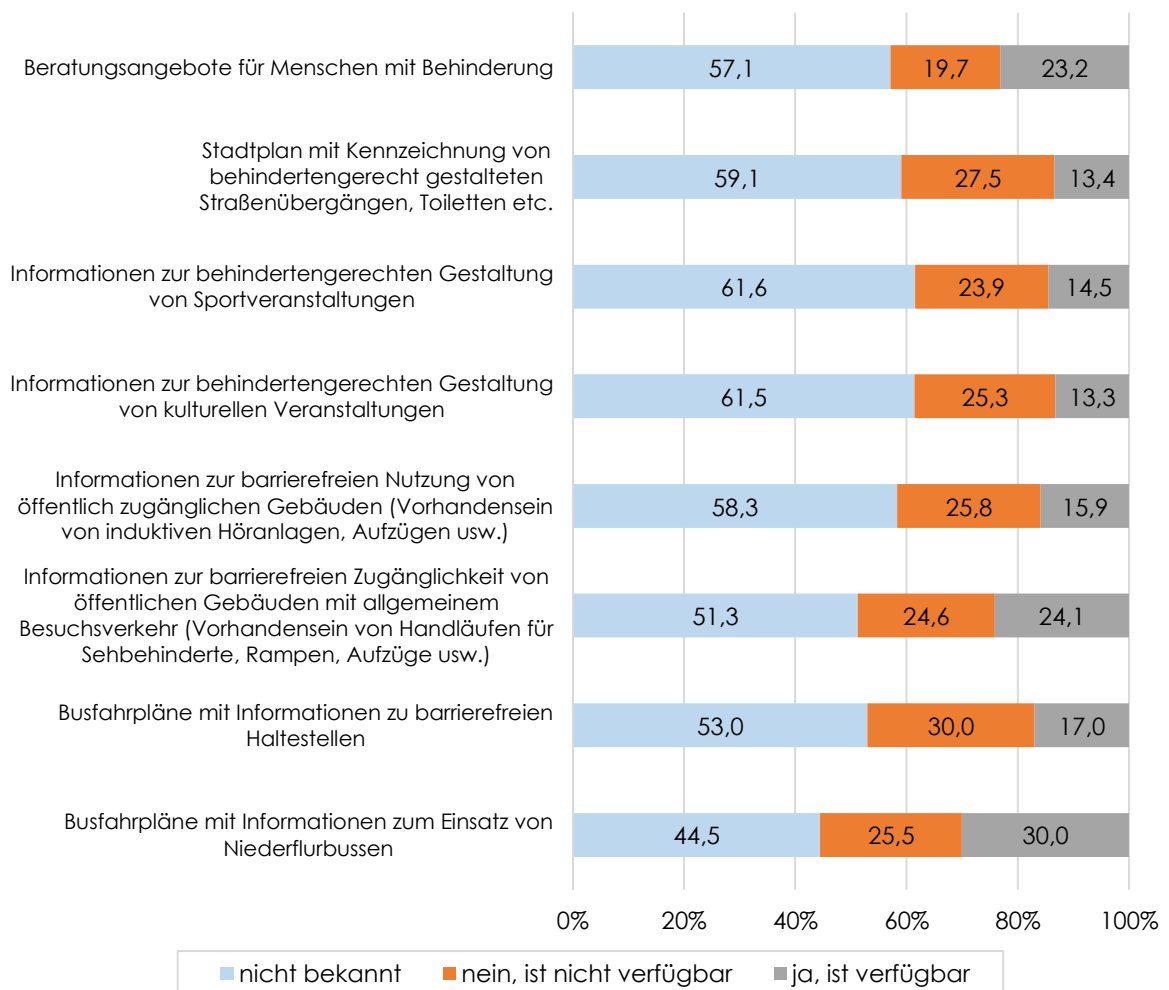
⁷⁹ 12 Kommunen geben laut Selbstausskunft einen Ansprechpartner für behinderungsspezifische Angelegenheiten an, allerdings tragen lediglich fünf den Titel „Behindertenbeauftragter“. Vgl. Kapitel 6.4.

Abbildung 52 Ausreichend Information über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Des Weiteren wurde die Verfügbarkeit verschiedener Informationen vor Ort abgefragt. Nimmt man diejenigen Befragungsteilnehmenden aus, die angaben, bestimmte Informationen nicht zu benötigen, so weist die Verfügbarkeit von Busfahrplänen mit Informationen zum Einsatz von Niederflurbussen (N=436) mit 30,0 Prozent die höchste Prozentzahl bei der Antwort "ja, ist verfügbar" auf.

Abbildung 53 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent

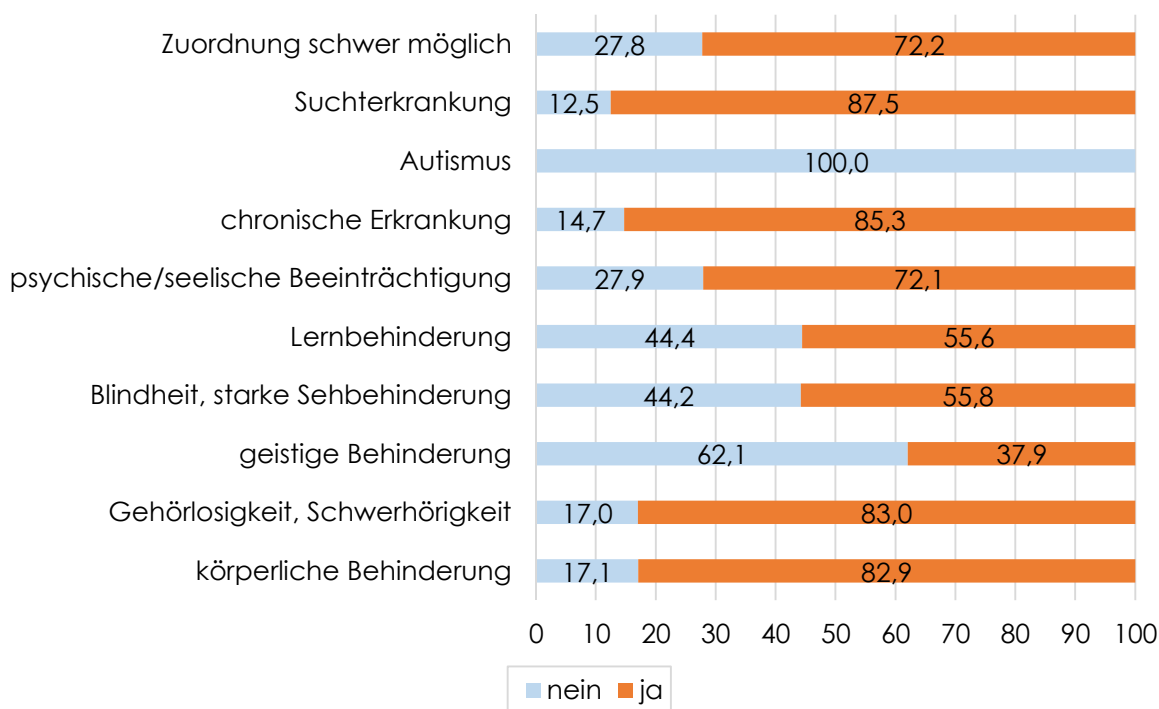
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die größten Informationsdefizite zeigen sich bei Informationen zur behindertengerechten Gestaltung von Sport- und Kulturveranstaltungen (N=384 und N=372).

Die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen bestätigten von 598 gültigen Antworten 81,8 Prozent, die restlichen 18,2 Prozent verneinten dies, d.h. sie können bestehende Formulare, Bescheide und Informationen nicht ohne Einschränkungen nutzen.

Hier zeigen sich nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen allerdings große Unterschiede: 9 von 10 Menschen mit einer chronischen Erkrankung (N=287) haben keine Probleme, bestehende Formulare, Bescheide und Informationen zu nutzen. Vor allem Menschen mit kognitiven Einschränkungen (geistige Behinderung N=29, Autismus N=2, Lernbehinderung N=9) verneinen die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen. Auch in der Gruppe der Blinden/Sehbehinderten (N=43) sagt fast jeder Zweite aus, dass sie Formulare und Bescheide nicht ohne Einschränkungen nutzen können.

Abbildung 54 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man die abgegebenen Begründungen, warum Formulare, Bescheide und Informationen oft als nicht uneingeschränkt nutzbar angesehen werden, wird als häufigster Grund die zu schwere, umständliche und komplexe Sprache angeführt.

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am politischen Leben. Allen Menschen mit Behinderung sollte prinzipiell die Möglichkeit gegeben sein, an einer Wahl teilzunehmen. Sie dürfen zum Beispiel nicht einseitig vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Auch sollen Informationen zu Parteien, Gesetzen, politischen Programmen oder Debatten in barrierefreier Form bereitgestellt werden, d.h. zum Beispiel in Braille-Schrift, Leichter Sprache oder auch Gebärdensprache. Der barrierefreie Zugang zu Wahllokalen sowie barrierefreie Wahlunterlagen und Assistenzen, die Menschen mit Behinderung vor Ort helfen, müssen gewährleistet sein.

Im Landkreis Regensburg sagen nur wenige Befragte aus, dass sie speziell aufbereitete Informationen zu Parteien, Parteiprogrammen und/oder politischen Themen benötigen (5% bei N=703). Auffällig ist hier aber, dass sich fast alle Nennungen auf Leichte Sprache (inklusive Piktogramme) oder Großdruck beziehen – und für 51,7 Prozent (N=29) bei der letzten Kommunalwahl nicht zur Verfügung standen. Jeder 12. Teilnehmer (8,5% bei N=650) gibt an, spezielle Unterstützung beim Zugang zu einem Wahllokal bzw. beim Wahlvorgang zu benötigen (ohne Abb.).

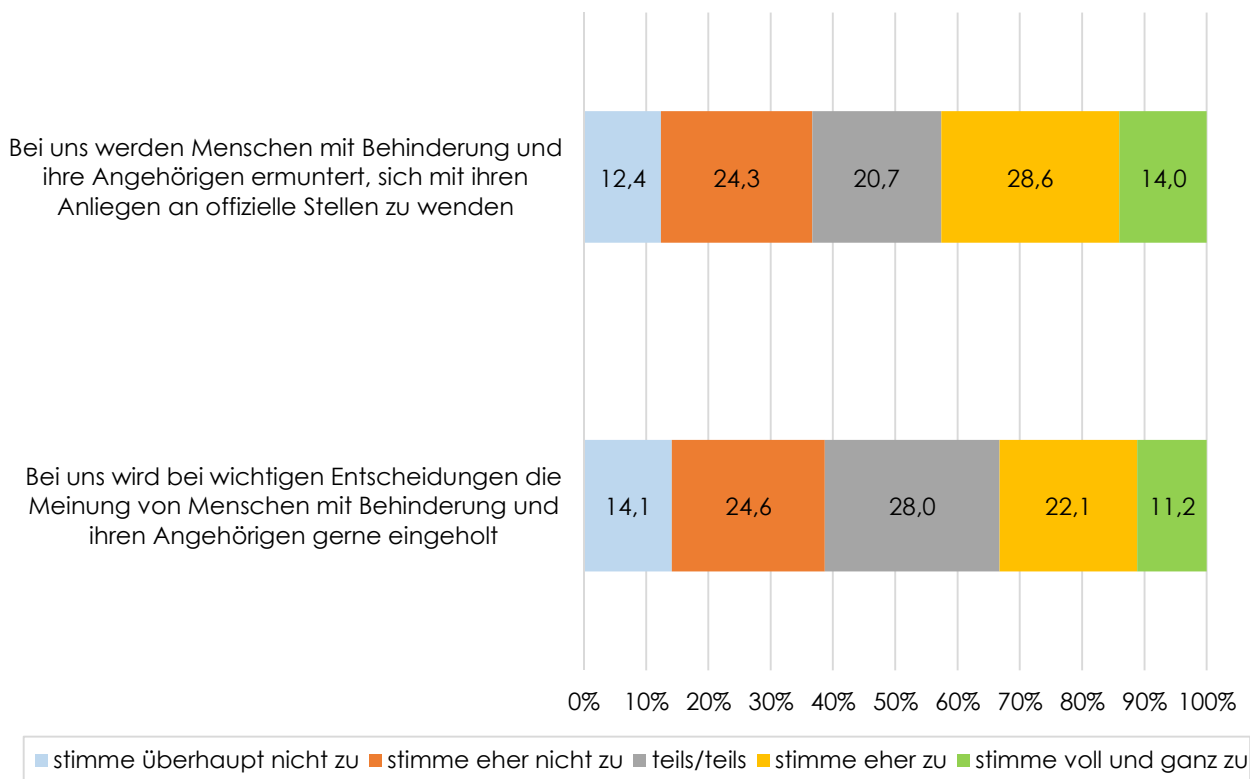
Befragt nach ihrer Mitgliedschaft in einem Interessensverband für Menschen mit Behinderung/Einschränkung, bejaht mehr als ein Fünftel der Teilnehmenden (21,1% bei N=697) eine Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung. Betrachtet man die Mitglieder (N=147) näher, so geben sie mehr als drei Viertel der Fälle eine passive, in 23,1 Prozent der Fälle eine aktive Mitgliedschaft an.

Bei der Frage nach benötigten Unterstützungsformen zur umfassenden Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen gaben von 673 Teilnehmenden 27,0 Prozent an, mindestens eine Unterstützungsform zu benötigen. In 88,5 Prozent der Fälle benennen sie hier eine Begleitperson.

Eine wichtige Zielsetzung ist, dass als Alternative zur Fremdbestimmung Menschen mit Behinderung aktiv ihre gewünschte Teilhabe mitgestalten können. Um, wie bereits erwähnt, dem Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns, ohne uns“) gerecht zu werden und Menschen mit Behinderung bei Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme zu geben, ist der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderung unerlässlich. Information muss zum Beispiel nicht nur *für* Menschen mit Behinderung gemacht werden, sondern auch *mit* und *von* ihnen, um keine Beratungs- und Informationsangebote an ihren Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung der Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg stimmt lediglich ein Drittel der Befragten (33,3% bei N=403) der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen gerne eingeholt“ eher oder voll und ganz zu.

Abbildung 55 Aussagen über Wohnort in Prozent



Nach Wohnort schwanken die Zahlen hier (zu berücksichtigen sind auch die unterschiedlichen Fallzahlen⁸⁰): während zum Beispiel in Nittendorf (N=8), Obertraubling (N=8) und Donaustauf (N=15) 60 Prozent und mehr aussagen, dass ihre Meinung bei wichtigen Entscheidungen eingeholt wird, sind es z.B. in Beratzhausen (N=28), Hagelstadt (N=11) Alteglofsheim (N=12) unter 20 Prozent und in Mötzing (N=7) unter 15 Prozent. Ebenfalls sehr unterschiedlich beurteilen die Befragten nach Kommunen die Aussage „Bei uns werden Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen ermuntert, sich mit ihren Anliegen an offizielle Stellen zu wenden.“ In Holzheim (N=7) und Beratzhausen (N=24) fühlen sich weniger als 20 Prozent ermuntert, sich mit ihren Anliegen bei den offiziellen Stellen einzubringen, in Bernhardswald (N=28) ist es ca. ein Drittel, in Neutraubling (N=34) dagegen stimmen über 60 Prozent eher oder voll und ganz der Aussage zu, in Nittendorf (N=9) und Obertraubling (N=9) sogar mehr als drei Viertel.

⁸⁰ Kommunen mit Nennungen <5 werden hier nicht berücksichtigt.

7.5.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen haben umfassenden Zugang zu Informationen und erhalten die Unterstützung, die ihnen uneingeschränkte politische Teilhabe ermöglicht.

7.5.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Zentrale Ansatzpunkte für die nächsten Jahre ist die Aufbereitung von Informationen unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten. Dazu werden Informationen barrierefrei auch in Leichter Sprache aufbereitet. Bei der Aufbereitung von Informationen werden unterschiedliche Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Neben der barrierefreien Erreichbarkeit von Versammlungsräumen sind auch Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderung, die Einrichtung von Induktionsanlagen für Menschen mit Höreinschränkungen, ein Angebot für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie Assistenz für Menschen mit psychischen Einschränkungen zu realisieren. Übergangsweise könnte die Einführung eines finanziellen Ausgleichsfonds auf der Landkreisebene helfen, eine Überlastung einzelner kommunaler Haushalte durch Assistenzkosten zu vermeiden. Auch der Einsatz von internetgestützten Systemen um Gebärdensprache anzubieten kann dabei hilfreich sein.

7.5.4 Maßnahmen

7.5.4.1 Wahlen (IB 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderung selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Aus rechtlichen Gründen können Wahlzettel nicht verändert werden. Es soll aber nach Möglichkeit eine Erklärung in Leichter Sprache bereitgestellt werden. Der Landkreis Regensburg fördert die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen von Menschen mit Behinderung entgegenstehen. Den Kommunen wird angeraten, alle Wahllokale barrierefrei zu gestalten.

7.5.4.2 Berichterstattung in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts für Menschen mit Seheinschränkung (IB 2)

Der Landkreis Regensburg und die Kommunen des Landkreises informieren über wichtige Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung angepasst. Eine Umsetzung vorliegender Broschüren und Informationsschriften in Leichte Sprache wird geprüft. Ferner sollen Veröffentlichun-

gen künftig barrierefrei gestaltet werden bzw., falls dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden.

7.5.4.3 Einrichtung von Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten in Kommunen (IB 3)

Die Kommunen richten – wenn noch nicht erfolgt – Behindertenbeauftragte sowie Behindertenbeiräte ein, um die Gestaltung der Lebensumwelt zusammen mit Menschen mit Behinderung weiter zu fördern. In kleinen Kommunen können auch Seniorenbeauftragte die Stelle des Behindertenbeauftragten in Personalunion wahrnehmen. Behindertenbeiräten wird ein Antragsrecht eingeräumt.

Die Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte werden durch Schulungs- und Beratungsangebote sowie durch die Vernetzung der Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte durch die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung unterstützt.

7.5.4.4 Offene Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung (IB 4)

Durch offene Veranstaltungen (z.B. Thementage oder Themenwochen) wird sowohl auf der Landkreisebene als auch auf der Ebene der einzelnen Kommunen des Landkreises die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen etc.). Auch Bürgerversammlungen sind in diesem Sinne barrierefrei zu gestalten.

7.5.4.5 Einrichtung/Ausbau von Begehungs- bzw. Auditgruppen (IB 5)

Sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen werden in Kooperation mit der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung Auditgruppen unter Berücksichtigung bestehender Angebote eingerichtet, die sich aus Menschen mit verschiedenen Einschränkungsarten zusammensetzen. Diese Auditgruppen arbeiten eng mit den Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten zusammen und beraten die Verwaltungen bei Planungs- und Gestaltungsfragen hinsichtlich einer barrierefreien Infrastruktur.

7.5.4.6 Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (IB 6)

Es werden spezielle Unterstützungen im Landratsamt angeboten, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen). Dabei werden bereits bestehende Angebote, wie z.B. die der Sozialpsychiatrischen Dienste oder des gerontopsychiatrischen Fachdienstes sowie der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung, einbezogen. Die Finanzierung einer von der Bürge-

rin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.

7.5.4.7 Schulungen für Verwaltungsangestellte (IB 7)

Der Landkreis Regensburg und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung zu schulen (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. (Vgl. auch Bereich Mobilität und Barrierefreiheit MB 20)

7.5.4.8 Anmeldungen zu Veranstaltungen (IB 8)

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Es wird auf das mögliche Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.

7.5.4.9 Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans (IB 9)

Im Landkreis wird über die Umsetzung des Aktionsplans laufend auch auf speziellen Internetseiten Bericht erstattet. Auch die Kommunen berichten über die laufende Umsetzung des Aktionsplans.

7.5.4.10 Barrierefreie Veranstaltungsorte (IB 10)

Der Landkreis Regensburg unterstützt die Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht barrierefreier Veranstaltungsorte im Landkreis Regensburg.

7.5.4.11 Barrierefreiheit Durchführung von Veranstaltungen (IB 11)

Veranstaltungen des Landkreises Regensburg werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung erarbeitet hierzu einen Leitfaden, der auch den Kommunen und privaten Veranstaltern zur Verfügung gestellt wird.

7.5.4.12 Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (IB 12)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeine Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt. Dabei arbeitet die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit und Selbsthilfeorganisationen zusammen.

7.5.4.13 Berichterstattung bezüglich der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion und Demografie im Landkreis Regensburg (IB 13)

Über die Umsetzung des Aktionsplans wird jährlich dem Kreistag von der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung Bericht erstattet.

7.5.4.14 Konzeptentwicklung eines Systems zur verstärkten Verzahnung der Angebote auf Landkreisebene und der Kommunen (Sozialraumkonzept) (IB 14)

Bezüglich der notwendigen Verzahnung der Angebote auf Landkreisebene und der Inklusionsansätze auf kommunaler Ebene wird mit Unterstützung der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung in Abstimmung und mit Unterstützung des Bezirks Oberpfalz ein Konzept entwickelt, das die Stärken der beiden Systeme verbindet und eine hohe Wirksamkeit im Sozialraum gewährleistet. Dabei wird z.B. die Realisierung von Sozialraumkonferenzen geprüft.

7.5.4.15 Aufbau von Peer Counselling im Landkreis (IB 15)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderung beraten. Beratungsangebote die in diesem Sinne arbeiten, sind im Landkreis Regensburg noch nicht im ausreichenden Maße verfügbar. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Bezirk gefördert. Dabei werden auch die künftigen Angebote im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes beim Aufbau von Peer Counselling berücksichtigt.

7.5.4.16 Schaffung einer zentralen Anlaufstelle im Landratsamt (IB 16)

Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung ist Erstanlaufstelle für Beratungsbedarfe von Menschen mit Behinderung.

7.5.4.17 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Menschen mit psychischen Erkrankungen (IB 17)

In Zusammenarbeit mit den zentralen Akteuren, die mit und für Menschen mit psychischen Einschränkungen arbeiten (Bezirk, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg, SPDs, Selbsthilfeorganisationen, Selbstvertretungsorganisationen...), wird vom Sachgebiet „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ ein Dialog mit der Presse gestartet, mit dem Ziel, über die Lebenssituation von Menschen mit psychischen Einschränkungen angemessen aufzuklären.

7.6 Freizeit, Kultur und Sport

7.6.1 Ausgangssituation

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist in vielen Freizeitbereichen noch nicht selbstverständlich. Nur durch Schaffung gezielter Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung im Freizeitbereich eingeübt und damit selbstverständlich wird.

Menschen mit Behinderung wollen ihre Freizeitziele selbstständig erreichen. Daher sollten

so viele Zugangshemmnisse zu Freizeitzielen wie möglich abgebaut werden. Für manche Menschen mit Behinderung ist dafür Unterstützung nötig. Daher wurde in der Arbeitsgruppe „Freizeit, Kultur und Sport“ auch über die Erreichbarkeit von Freizeitzielen diskutiert. Generell sollte darauf geachtet werden, dass Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderung bezahlbar bleiben bzw. werden.

Abbildung 56 Freizeitaktivitäten der Offenen Behindertenarbeit (OBA)



Kooperation Offene Behindertenarbeit (OBA) Regensburg

Seit über 20 Jahren gibt es in Regensburg ein umfassendes Angebot an Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderung – gemeinsam finanziert vom Bezirk Oberpfalz und dem Freistaat Bayern. Das Ziel der Förderung ist, jedem behinderten Menschen ein passendes Angebot außerhalb von Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Hilfe sollen Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben führen. Auch Familien und Angehörige von behinderten Personen erhalten auf unkomplizierte Weise Beratung und Unterstützung.

Die vier Regensburger OBA-Träger stellen gemeinsam dieses Angebot zur Verfügung und bringen die Anliegen von Menschen mit Behinderung in die Öffentlichkeit. Dabei setzt jeder Dienst seine individuellen Schwerpunkte.

- Lebenshilfe: Schwerpunkt Erwachsene mit geistiger Behinderung
- Caritas: Schwerpunkt behinderte Kinder, Jugendliche und ihre Familien
- PHÖNIX e. V.: Schwerpunkt Erwachsene mit Körperbehinderungen
- KBN: Schwerpunkt Freizeitangebote für behinderte Erwachsene⁸¹

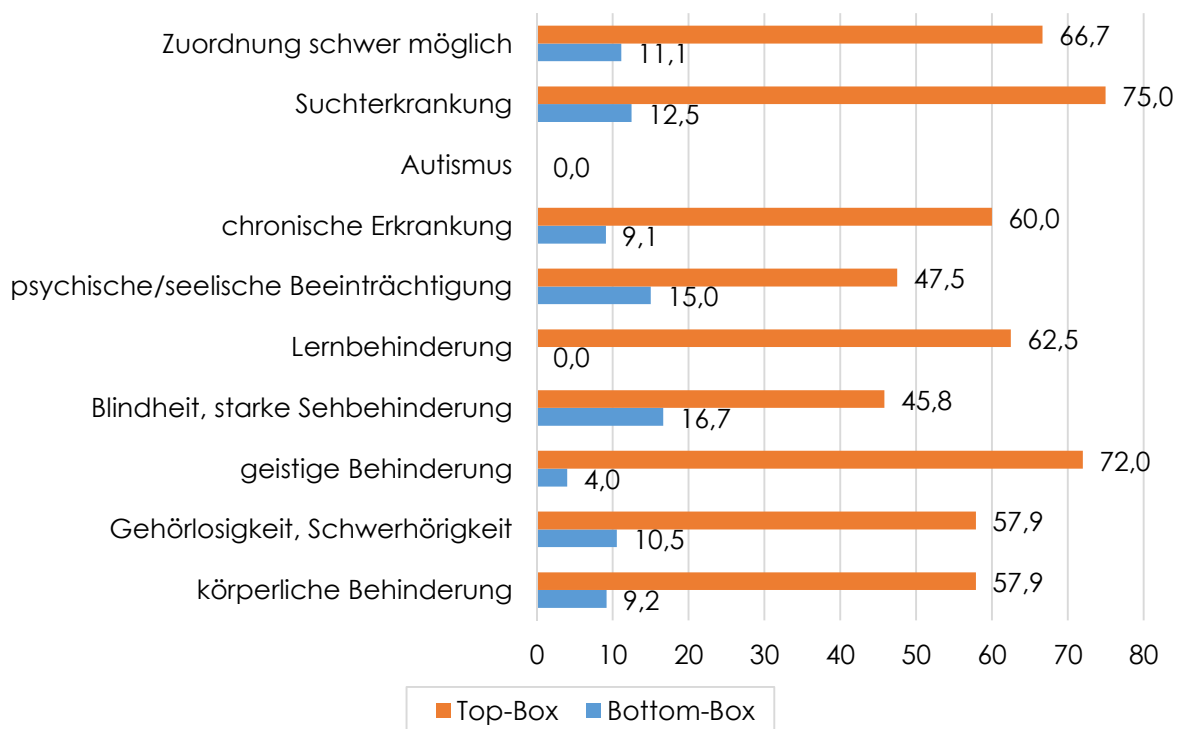
81 Vgl.: <http://www.lebenshilfe-regensburg.de/de/offene-behindertenarbeit/oba-kooperation.php>

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport dargestellt.

Angaben zur allgemeinen Zufriedenheit mit den bestehenden Freizeitangeboten wurden von 483 Personen gemacht. Dabei gaben 61,9 Prozent (Top-Box) an, mit den bestehenden Freizeitangeboten zufrieden zu sein (24,6% sehr zufrieden und 37,3% eher zufrieden). Ihre Unzufriedenheit über die bestehenden Angebote äußerten 9,3 Prozent (Bottom-Box) (2,9% sehr unzufrieden und 6,4% eher unzufrieden).

Betrachtet man die Zufriedenheit nach Art der Behinderung, zeigt sich, dass neben den Menschen mit einer starken Sehbehinderung oder Blindheit (N=24) im Landkreis Regensburg vor allem Menschen mit einer psychischen/seelischen Erkrankung (N=80) mit Freizeitangeboten weniger zufrieden sind.

Abbildung 57 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung

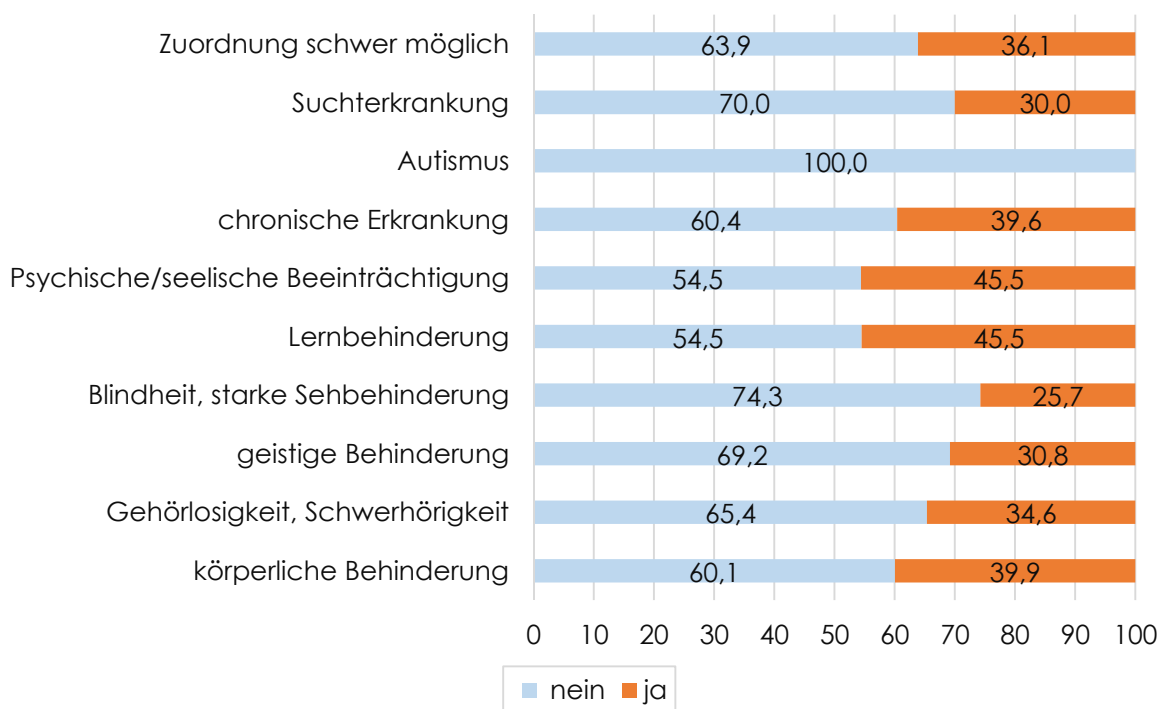


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Vier von zehn Menschen mit Behinderung (N=582) gaben an, sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu engagieren (39,3%). In 74,1 Prozent der Fälle sind sie aktives Mitglied eines Vereins, 13,4 Prozent der Fälle sind bei der Mitgliedschaft in einer Selbsthilfegruppe zu verzeichnen und 29,0 Prozent der Fälle geben ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement an. 11,3 Prozent der Teilnehmer, die angeben, sich in ihrer Freizeit nicht zu engagieren, sagten aus, dass sie sich gerne engagieren möchten, allerdings noch nicht das passende Angebot gefunden hätten.

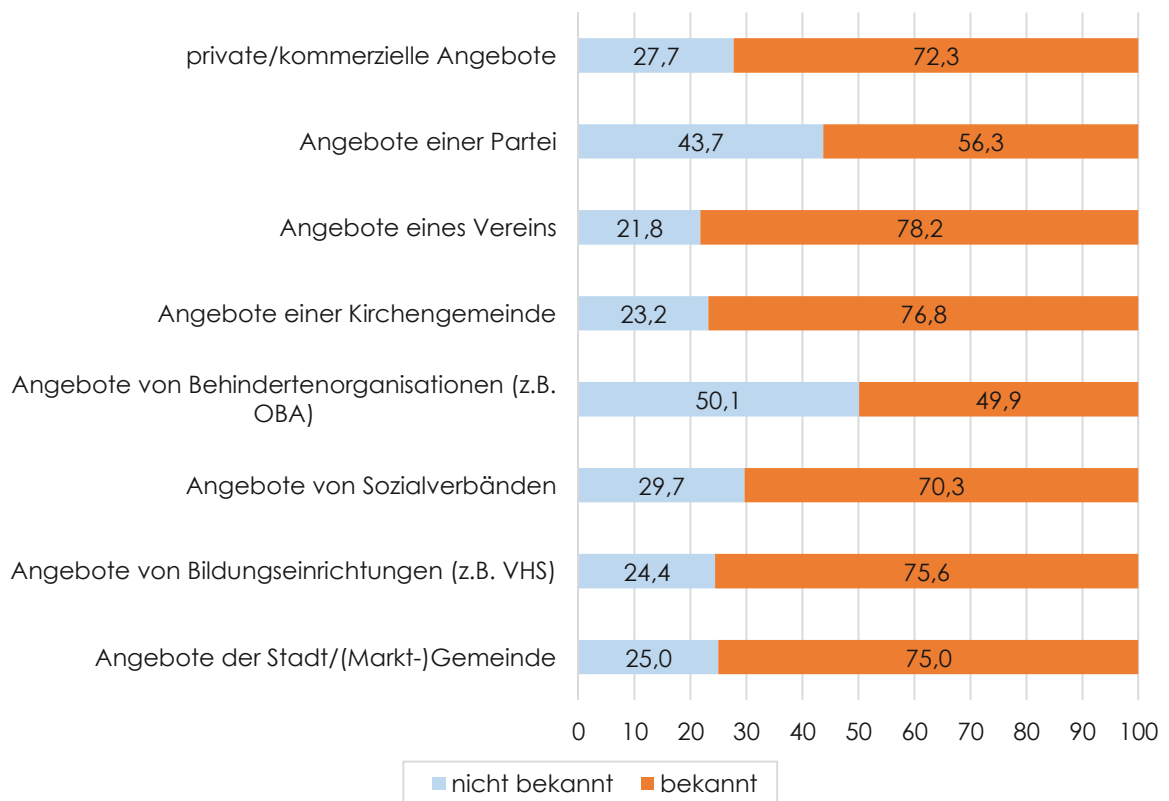
Betrachtet man das Engagement im Zusammenhang mit der vorliegenden Behinderungsart aller Teilnehmenden, lässt sich festhalten, dass vor allem Menschen mit einer Lernbehinderung (N=11) und einer psychischen/seelischen Beeinträchtigung (N=101) sich hier überdurchschnittlich aktiv zeigen, unterdurchschnittlicher fällt das Engagement bei Menschen mit einer Sehbehinderung (N=35) und Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=26) und einer Suchterkrankung (N=10) aus.

Abbildung 58 Engagement nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

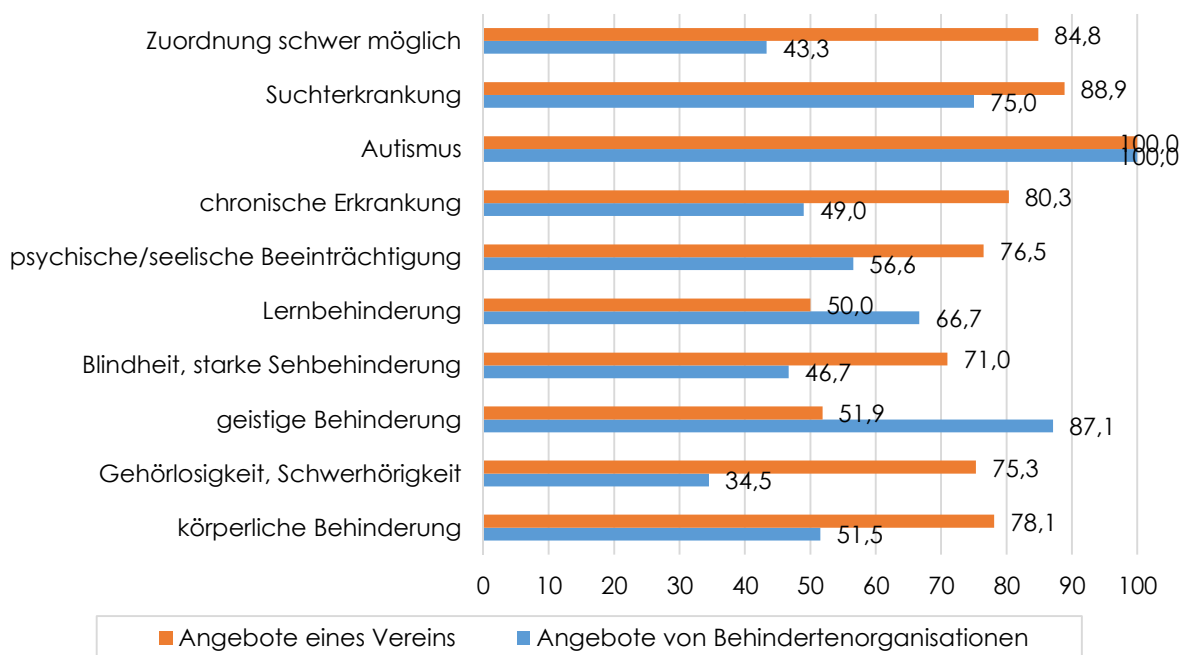
Im Bereich Kennen und Nutzung von Freizeitangeboten zeigt sich, dass Angebote von Behindertenorganisationen, zum Beispiel der Offenen Behindertenarbeit (OBA), im Landkreis Regensburg am wenigsten bekannt sind. Die Hälfte der Teilnehmenden (N=427) sagt aus, keine Freizeitangebote dieser Anbieter zu kennen. Am bekanntesten sind den Befragungsteilnehmenden Angebote von Vereinen, hier kennt nur ein Fünftel (N=523) keine Vereinsangebote.

Abbildung 59 Bekanntheit Freizeitangebote im Landkreis in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man die Bekanntheit der Freizeitangebote im Landkreis Regensburg nach Behinderungsarten werden große Unterschiede deutlich. Nimmt man das allgemein bekannteste Angebot (eines Vereins) und das allgemein am wenigsten bekannte Angebot (von Behindertenorganisationen) zeigt sich, dass sich dies bei Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=31) genau andersherum darstellt: Angebote von Behindertenorganisationen sind hier den meisten (87,1%) bekannt, während Freizeitangebote von Vereinen am wenigsten (51,9%) bekannt sind. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass Menschen mit kognitiven Einschränkungen überdurchschnittlich von Vereinsangeboten exkludiert sind.

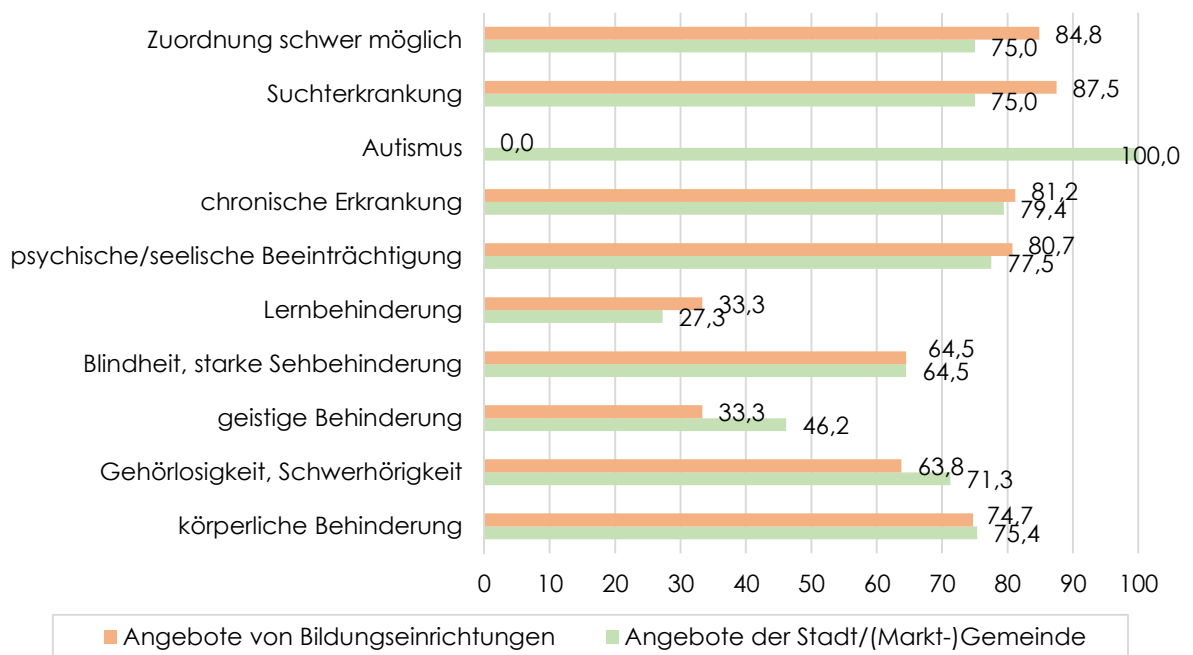
Abbildung 60 Bekanntheit Vereinsangebote und Angebote von Behindertenorganisationen nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Defizite in der Bekanntheit zeigen sich für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (geistige Behinderung, Lernbehinderung, Autismus) auch bei Angeboten von Bildungseinrichtungen. Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=26) oder einer Lernbehinderung (N=9) kennt nur ein Drittel Angebote der Volkshochschulen oder ähnlicher Einrichtungen. Auch der Bekanntheitsgrad von Angeboten der Kommunen zur Freizeitgestaltung ist sowohl bei Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=26) als auch bei Menschen mit einer Lernbehinderung (N=11) ausbaufähig, nur jedem vierten mit Lernbehinderung (27,3%) und ca. jedem zweiten mit geistiger Behinderung (46,2%) sind Angebote der Städte oder (Markt-)Gemeinden bekannt.

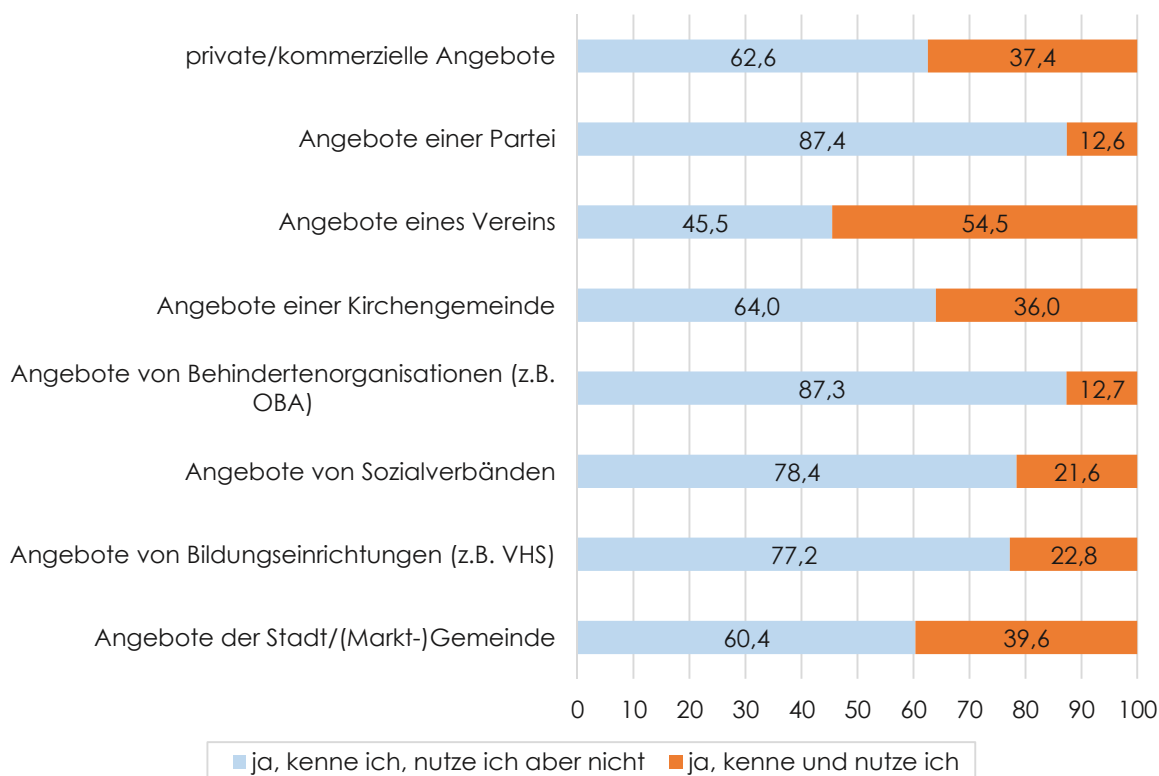
Abbildung 61 Bekanntheit Angebote von Bildungseinrichtungen und Kommunen nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Kenntnis eines Angebots allein sagt noch wenig über die tatsächliche Nutzung aus. Um dafür einen Indikator zu haben, muss der Anteil der Nutzer an denen, die Angebote kennen, herangezogen werden. Hierbei ergibt sich, dass mehr als die Hälfte (54,5%), die Freizeitangebote in Vereinen kennen, diese auch nutzen (N=409). Auch Angebote der Kommunen werden von 40 Prozent (39,6%) der Kenner auch genutzt (N=414). Schlusslichter sind hier Angebote von Parteien (N=246) und Behindertenorganisationen (N=213), nicht einmal zwei von zehn Menschen mit Behinderung, die diese Angebote kennen, nutzen sie auch.

Abbildung 62 Nutzung Freizeitangebote im Landkreis in Prozent

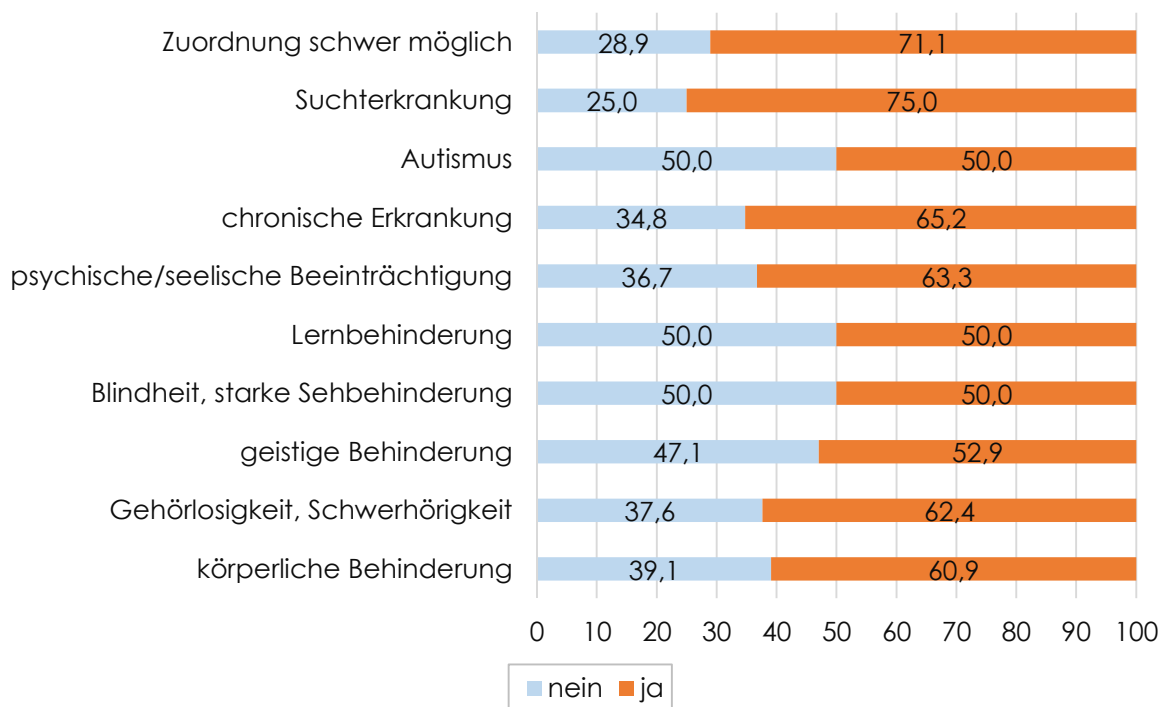


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Wichtig ist bei einer möglichen Inanspruchnahme der Freizeit- und Kulturangebote, dass diese uneingeschränkt zugänglich sind. 31,4 Prozent der Teilnehmenden (N=624) sieht sich hier in der Nutzung bestehender Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt, 68,6 Prozent kann nach eigener Aussage das bestehende Freizeit- und Kulturangebot vor Ort uneingeschränkt wahrnehmen. Nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungsarten ausgewertet, ergibt sich hinsichtlich der uneingeschränkten Nutzbarkeit von Freizeit- und Kulturangeboten folgendes Bild:

Die Gruppe der Menschen mit Suchterkrankung (N=8) kann nach eigenen Angaben im Landkreis Regensburg das Freizeit- und Kulturangebot zu 75 Prozent uneingeschränkt nutzen. Auch die Menschen mit einer schwer zuordenbaren Einschränkung (N=38) geben noch zu über 70 Prozent an, uneingeschränkt das Freizeit- und Kulturangebot nutzen zu können. In allen anderen Gruppen zeigt sich, dass sich zwischen knapp 35 Prozent (chronische Erkrankung N=282) und 50 Prozent (Blindheit, starke Sehbehinderung N=38, Lernbehinderung N=12) in ihrer Nutzung der bestehenden Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt sehen.

Abbildung 63 Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man diese Frage hinsichtlich der Hilfsmittel, stellt sich heraus, dass drei Viertel (75,0%) derjenigen, die einen Rollstuhl als benötigtes Hilfsmittel angegeben haben (N=52), die bestehenden Angebote nicht uneingeschränkt nutzen können. Personen, die mindestens auf eine Begleitperson angewiesen sind, fühlen sich ebenfalls zu einem erheblichen Anteil (70,2%) eingeschränkt (ohne Abb.).

Eine besondere Aufgabenstellung ergibt sich daraus, dass einige Menschen mit Behinderung Unterstützung bei der Fahrt zu ihren Freizeitzielen bzw. bei den Freizeitaktivitäten selbst benötigen. Ehrenamtliche sind für die Assistenz im Freizeitbereich schwer zu finden und die Mittel für bezahlte Unterstützungskräfte sind knapp. Früher konnten Zivildienstleistende manche Angebotslücke schließen. Im Bundesfreiwilligendienst Tätige ersetzen die Angebote der früheren Zivildienstleistenden nur teilweise, da die Einsatzgebiete inzwischen sehr vielfältig und in vielen Bereichen möglich sind.

Eine hohe Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderung hat die Zivilgesellschaft mit ihren Vereinen und Verbänden. Alle Akteure sind aufgerufen, Inklusion zu unterstützen. Insbesondere sind der Kreisjugendring und die kommunalen Jugendarbeiter wichtige Ansprechpartner für die Weiterentwicklung der Inklusion im Bereich der Jugendarbeit.

7.6.2 Das wollen wir erreichen

Freizeitaktivitäten können von Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer persönlichen Neigung genutzt werden. Sowohl die öffentlichen Institutionen der Freizeit-, Kultur und Sportarbeit, als auch die zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie z.B. Vereine sowie kommerzielle Anbieter (z.B. Gastronomiebetriebe) unterstützen die Inklusion von Menschen mit Behinderung sowohl durch die Umsetzung der Barrierefreiheit ihrer Angebote als auch durch eine praktizierte Willkommenskultur.

Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsmöglichkeiten kontinuierlich barrierearm oder barrierefrei weiterentwickelt. Evtl. benötigte Unterstützungsleistungen werden dabei in ausreichendem Maß verfügbar gemacht.

Für eine eventuell benötigte Begleitperson wird kein Eintrittsgeld verlangt. Auch bei privaten Veranstaltern wird mit Hilfe einer Veranstaltungscharta des Landkreises für die Freistellung von Begleitpersonen geworben. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus verschiedenen Arten von Behinderungen ergeben.

7.6.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Durch umfassende Initiativen im Vereinsbereich und der Jugendarbeit werden zunehmend mehr Menschen mit Behinderung in die Vereinsaktivitäten einbezogen. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten werden auch bestehende Fördersysteme für Vereine in Bezug auf die Unterstützung der Inklusion hin überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Neben der Teilhabe der Menschen mit Behinderung im Bereich Freizeit, Kultur und Sport wird auch das Engagement von Menschen mit Behinderung gefördert.

Durch die Weiterentwicklung der Barrierefreiheit im Bereich der Freizeitziele werden Impulse hin zu einem inklusiven Naherholungs- bzw. Tourismuskonzept gesetzt. Dazu werden auch die kommerziellen Anbieter, wie z.B. die Gastronomie angesprochen und um Mitwirkung bei der Schaffung von inklusiven und barrierefreien Angeboten gebeten. Dabei wird auch die wirtschaftliche Bedeutung der großen Gruppe von Menschen mit Behinderung hervorgehoben.

Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsanbindungen und Veranstaltungsorte kontinuierlich in Richtung Barrierefreiheit weiterentwickelt und zusätzliche Fahrdienstangebote aufgebaut. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus den unterschiedlichen Arten von Behinderungen ergeben, so dass Menschen mit Behinderung auch als Akteure und nicht nur als Adressaten an Aktivitäten teilnehmen können.

7.6.4 Maßnahmen

7.6.4.1 Verkehr (FKS 1)

Das ÖPNV-Angebot wird in Bezug auf die Erfordernisse von Menschen mit Behinderung weiter angepasst, damit diese ihre Freizeitziele eigenständig erreichen können. Insbesondere die Barrierefreiheit von Haltestellen und Bahnhöfen in der Nähe von Freizeitzielen wird dabei bevorzugt weiter barrierefrei ausgebaut. Handlungsvorschläge, die die Erreichbarkeit von Freizeitzielen betreffen, finden sich im Kapitel „Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“.

7.6.4.2 Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

7.6.4.3 Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 3)

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft, für eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Der Landkreis und die Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen...) geachtet. Die Ergebnisse der Barrierefreiheit werden im Internet zugänglich gemacht.

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Haltestellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung.

Es werden bereits ins Auge gefasste Umsetzungen, wie die barrierefreie Zugänglichkeit des Guggenberger Sees, der Ausbau und die Kennzeichnung barrierearmer oder -freier Wege, als Pilotprojekte angegangen. Damit wird ein Schritt in Richtung eines inklusiven Tourismuskonzeptes gegangen.

Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet. Die Informationen zur Barrierefreiheit von Freizeitzielen werden in einer Datenbank zusammengefasst und auf Landkreisebene zur Verfügung gestellt. Die Datenbank selbst ist dabei barrierefrei gestaltet. Auch bei Neu- und Umbauten ist das jeweilige Vorhaben auf die Umsetzung der Barrierefreiheit zu prüfen. In der Gastronomie wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten geworben. Werden Gaststätten barrierefrei, können bei Familienfeiern auch Gäste mit Behinderung teilhaben.

7.6.4.4 Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 4)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weit verwendete „Behindertenschlüssel“ als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Das Schließsystem mit dem „Behindertenschlüssel“ kann durch ein Doppelschließsystem bei Hauschließanlagen zusätzlich verbaut werden. In die Überlegungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Toilettenanlagen, die von Menschen mit Behinderung nutzbar sind, wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen, bei dem öffentliche Stellen privaten Anbietern (z.B. Gaststätten) eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn diese ihre Toilettenanlagen allen potentiellen Nutzern und nicht nur ihren Gästen zur Verfügung stellen.

7.6.4.5 Kursangebote der Volkshochschulen (FKS 5)

Die Volkshochschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm inklusiv weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in „normale“ Kursangebote). Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult. Angebote werden nicht nur verstärkt für Menschen mit Behinderung geöffnet, sondern es werden auch verstärkt Menschen mit Behinderung als Kursleiter/Dozenten geworben.

VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderung werden im Vorwort des Programms ermuntert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpartner im Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird standardmäßig da-

nach gefragt, ob Unterstützung benötigt wird. Eine Ausweitung der Kooperation der Offenen Behindertenarbeit und der VHS bezüglich der Inklusion wird angestrebt.

7.6.4.6 Inklusion in Vereinen (FKS 6)

Es werden in Vereinen Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderung verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung geschehen. Spezielle Ansprechpartner (z.B. Expertenpools) bündeln die Expertisen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen ausgebildet. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Pfarreien, Pfarrgemeinschaften, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendamts wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderung künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderung sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden.

7.6.4.7 Entwicklung einer Veranstaltungscharta (FKS 7)

Eine gute Unterstützung für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen stellt eine Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung im Landratsamt unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung erstellt.

7.6.4.8 Weiterentwicklung der Förderrichtlinien von Vereinen und Veranstaltungen (FKS 8)

Die Förderrichtlinien für Vereine und Veranstaltungen werden auf der Landkreisebene (z.B. auch beim Kreisjugendring) und durch die Kommunen in Zusammenarbeit mit der Offenen Behindertenarbeit und dem Sozialpsychiatrischen Dienst weiterentwickelt, um Anreize für die Weiterentwicklung der Inklusionsbemühungen zu schaffen. Bei der Weiterentwicklung der Vereinsförderrichtlinien wird auch die besondere Situation von Vereinen berücksichtigt, die speziell Angebote für Menschen mit Behinderung realisieren.

7.6.4.9 Schaffung inklusiver Treffpunkte (FKS 9)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch im ländlichen Raum ergänzende offene Angebote wichtig sind. Dazu wurden an vielen Orten und auch im Landkreis Regensburg Modelle wie das Mehrgenerationenhaus Regenstauf, das Kinder-, Jugend- und Kulturhaus Sinzing usw. geschaffen. Allen diesen Angeboten ist gemein, dass man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z.B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Bei der Schaffung solcher Angebote kann auch an Seniorencafés und Jugendtreffs angeknüpft werden. Dieser Ansatz kommt auch Menschen mit Behinderung zugute, die in solchen Angebotsformen niederschwellig mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement. Aus der Sicht der Menschen mit Behinderung wird die Schaffung von offenen Treffpunkten begrüßt. Nach Möglichkeit sollte bei der Ausgestaltung solcher Treffpunkte auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung geachtet werden, um einen Ort zu schaffen, der auch für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen nutzbar ist.

7.6.4.10 Teilhabepakt für Menschen mit Behinderung (FKS 10)

Viele Freizeitangebote können nur bei ausreichender Finanzausstattung genutzt werden. Für manche Menschen mit Behinderung stellt das eine bedeutende Zugangsbarriere dar. Daher werden alle konzeptionellen Möglichkeiten, Zugangsschwellen für Menschen mit Behinderung zu senken, im Rahmen des Landkreispasses mitdiskutiert.

Alle Angebote werden daraufhin geprüft, ob für Menschen mit Behinderung besondere vergünstigte Teilnahmegebühren angeboten werden können.

7.6.4.11 Engagementförderung: Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 11)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert. Insbesondere ist dabei auch an eine Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe zu denken. Die Angebote der Nachbarschaftshilfen werden – wenn noch nicht erfolgt - auch für Menschen mit Behinderung geöffnet.

7.7 Arbeit und Beruf

7.7.1 Ausgangssituation

Trotz aller professionellen Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote gestaltet sich die Integration von Menschen mit Behinderung schwierig. Dies hat viele Gründe. So liegt die Zuständigkeit für den einzelnen Menschen je nach Lebenslage bei unterschiedlichen Leistungsträgern. Das ist nicht leicht zu durchschauen. Außerdem haben manche Arbeitgeber Vorbehalte, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen.

Daher ist ein langer Atem in der Bearbeitung des Themas Arbeitsmarkt und Menschen mit Behinderung nötig. Das Projekt Regensburg inklusiv hat sich seit einiger Zeit mit großem Erfolg der komplexen Materie angenommen. Viele Akteure wurden vernetzt und Impulse für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gegeben. In der sogenannten „Regensburger Erklärung“ haben die Stadt Regensburg, der Landkreis Regensburg, die OTH (Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg) und eine ganze Reihe von Firmen ihren Willen bekundet, die Arbeitssituation für Menschen mit Behinderung voranzubringen. Damit wurde eine gute und wichtige Grundlage für die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung geschaffen. Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans Inklusion und Demografie für den Landkreis Regensburg wurden die spezifischen Fragestellungen des Landkreises in den Vordergrund gerückt: Wie können die Kommunen des Landkreises die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sowohl als Arbeitgeber als auch als Kooperationspartner und Unterstützer der lokalen Wirtschaft fördern?

Aber auch über die Fragen, die speziell den Landkreis betreffen ist noch einiges in Sachen Inklusion am Arbeitsmarkt voranzubringen: Viele Menschen mit Behinderung arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt. Allerdings entsprechen Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung vielfach nicht den Anforderungen, die aus dem Blickwinkel „Inklusion“ an diese gestellt werden müssen. Das hat zwei zentrale Gründe: Zum einen wurden in den letzten Jahrzehnten Arbeitsangebote immer stärker auf Rationalisierungs- und Effektivierungspotentiale hin untersucht und anschließend in diesem Sinne umgestaltet. Arbeitsplätze für Menschen, die nur ein begrenztes Arbeitspensum schaffen, gibt es immer weniger. Letztlich steht immer die Frage im Raum, ob ein Arbeitnehmer den Tariflohn durch seine Arbeit erwirtschaften kann. Ist dies nicht der Fall, wie bei manchen Menschen mit Behinderung oder aus sonstigen Gründen eingeschränkten Menschen, kann vielfach trotz vorhandener Kompensationsangebote kein dauerhaftes Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Möglichkeiten, Minderleistungen mittel- und langfristig durch Subventionen auszugleichen, wurden in den vergangenen Jahren bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter zunehmend begrenzt, oder werden nur in Einzelfällen langfristig gewährt. Von Seiten des Integrationsamtes können Minderleistungsausgleiche dauerhaft gewährt werden. Allerdings sind vom Arbeitgeber 30 Prozent Minderleis-

tung hinzunehmen. Dies kann insbesondere bei Neuanstellungen von Menschen mit Behinderungen eine Einstellungshürde darstellen.

Zum anderen haben viele Arbeitgeber einfach keine Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Vorurteile prägen teilweise den Blick von Arbeitgebern, wenn sie mit der Anstellung von Menschen mit Behinderung konfrontiert werden. Das arbeitgeberorientierte Beratungsprojekt Wirtschaft inklusiv baut bei kleinen und mittelständischen Betrieben Vorbehalte und Wissensdefizite in diesem Bereich ab.

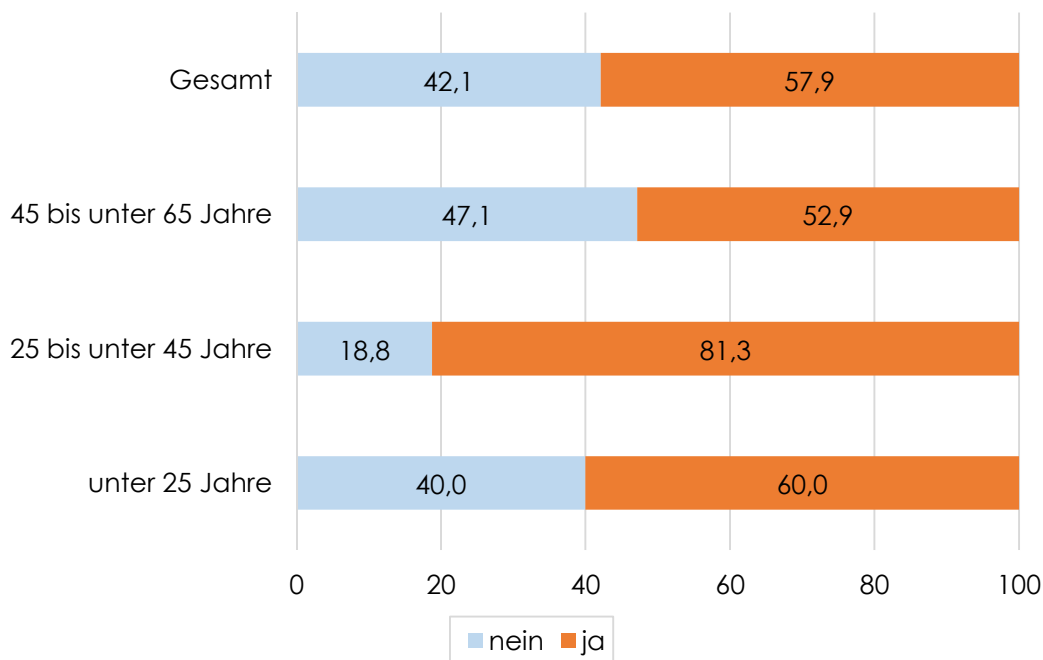
Die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt hat viele Facetten. Je nach Art der Behinderung und Lebenssituation müssen individuelle Teilhabemöglichkeiten zugeschnitten werden. Besonders für Menschen mit Behinderung mit einer seelischen Erkrankung gelingt die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktuell nur ungenügend. Um diese zu verbessern, sind gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Kostenträger und der unterschiedlichsten Arbeitgeber notwendig.

Das Landratsamt Regensburg engagiert sich bereits heute intensiv für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, was sich an einer hohen Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung ablesen lässt. Auf dieser Grundlage kann zusammen mit den Kommunen nach neuen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung gesucht werden. Manche Arbeitsfelder, die im Rahmen von Rationalisierungen ausgelagert wurden, könnten - wenn man sie wieder in eigener Regie betreiben würde - Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze bieten. Es wird darauf ankommen immer wieder nach neuen Beschäftigungsfeldern und Einsatzbereichen zu suchen.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Arbeit und Beschäftigung dargestellt.

Von 285 gültigen Antworten der Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter (18 bis unter 65 Jahre) sind 57,9 Prozent berufstätig und 42,1 nicht berufstätig. In der Erwerbsaltersgruppe sind es vor allem die älteren Arbeitnehmer (45 Jahre und älter) und die jüngeren Arbeitnehmer (unter 25 Jahren) die nicht (mehr) einer Beschäftigung nachgehen

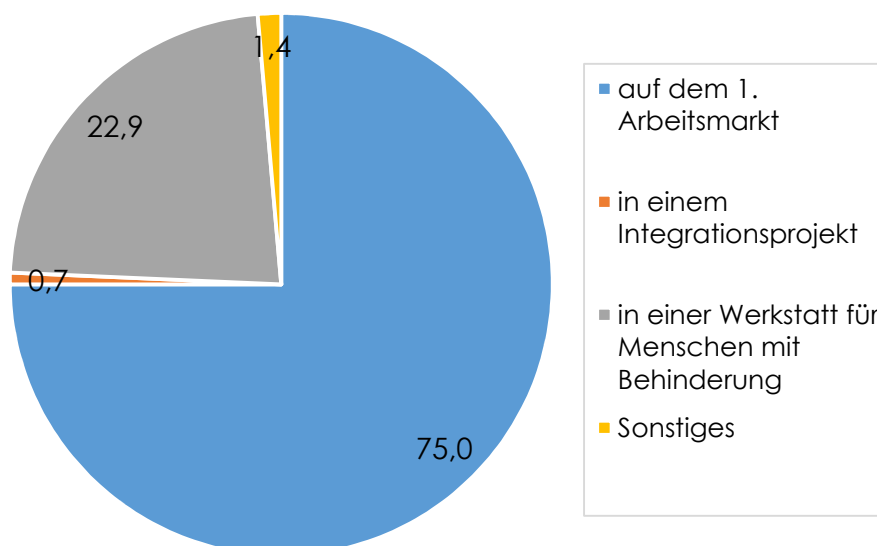
Abbildung 64 Berufstätigkeit in der Erwerbsaltersgruppe in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Drei Viertel der aktuell Erwerbstätigen (75,0% bei N=144) sind auf dem 1. Arbeitsmarkt, 22,9 Prozent in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Abbildung 65 Art der Arbeitsstelle in Prozent

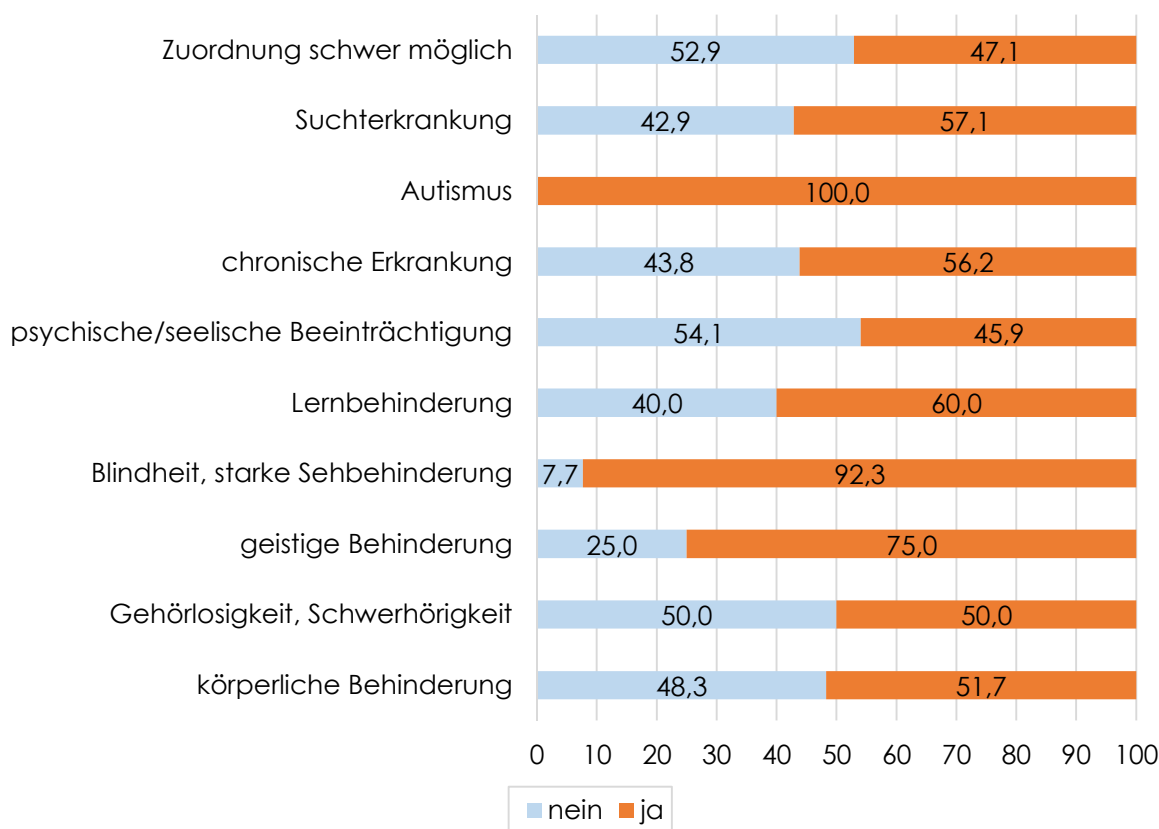


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Bei den nicht Berufstätigen im Erwerbsalter (N=112) gab der größte Anteil mit 74,1 Prozent an, bereits im Ruhestand bzw. erwerbsunfähig zu sein, 9,8 Prozent bezeichnen sich als arbeitslos/arbeitssuchend, 5,4 Prozent können laut eigener Angabe nicht in einer Werkstatt arbeiten, 2,7 Prozent sind noch in der Schule oder in Ausbildung, 8,0 Prozent gaben sonstige Gründe an.

Eine Auswertung der Berufstätigkeit nach Art der Behinderung ist in einigen Fällen aufgrund der geringen Fallzahlen mit Vorsicht zu genießen. Allerdings ist festzuhalten: unterdurchschnittlich wenig Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter unter 65 Jahre mit einer psychischen/seelische Erkrankung (N=74) und mit einer schwer einzuordnenden Beeinträchtigung (N=17) sind erwerbstätig, während bei der Gruppe der Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=28) zwei Drittel aktuell berufstätig sind und bei Menschen mit einer starken Sehbehinderung (N=13) nur einer von 10 nicht arbeitet.

Abbildung 66 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent



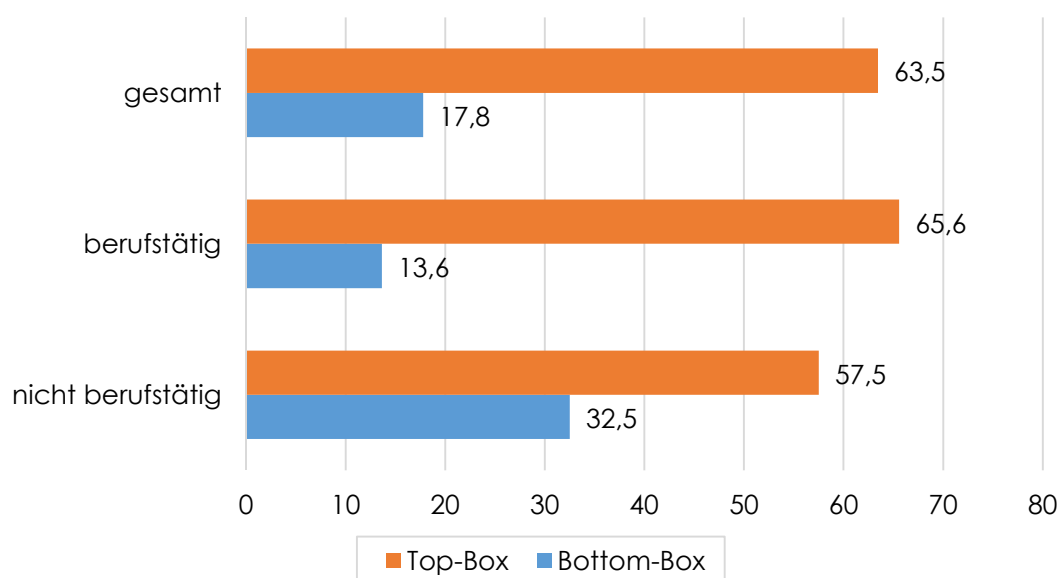
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Nimmt man die Art der Arbeitsstelle genauer in den Blick, zeigt sich, dass bei der Befragung im Landkreis Regensburg die Quote der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (N=27) auf dem 1. Arbeitsmarkt bei Null liegt. Im Gegensatz hierzu sind

zum Beispiel Menschen mit einer körperlichen (N=78) oder einer chronischen Erkrankung (N=62) zu 75,6 Prozent bzw. 88,7 Prozent auf dem 1. Arbeitsmarkt aktiv.

Bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation (N=197) gaben 63,5 Prozent an, eher oder sehr zufrieden (Top-Box) mit der aktuellen Situation zu sein. Allerdings zeigen sich bei den Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter, die aktuell keiner Beschäftigung nachgehen (können), fast ein Drittel (Bottom-Box) eher oder sehr unzufrieden.

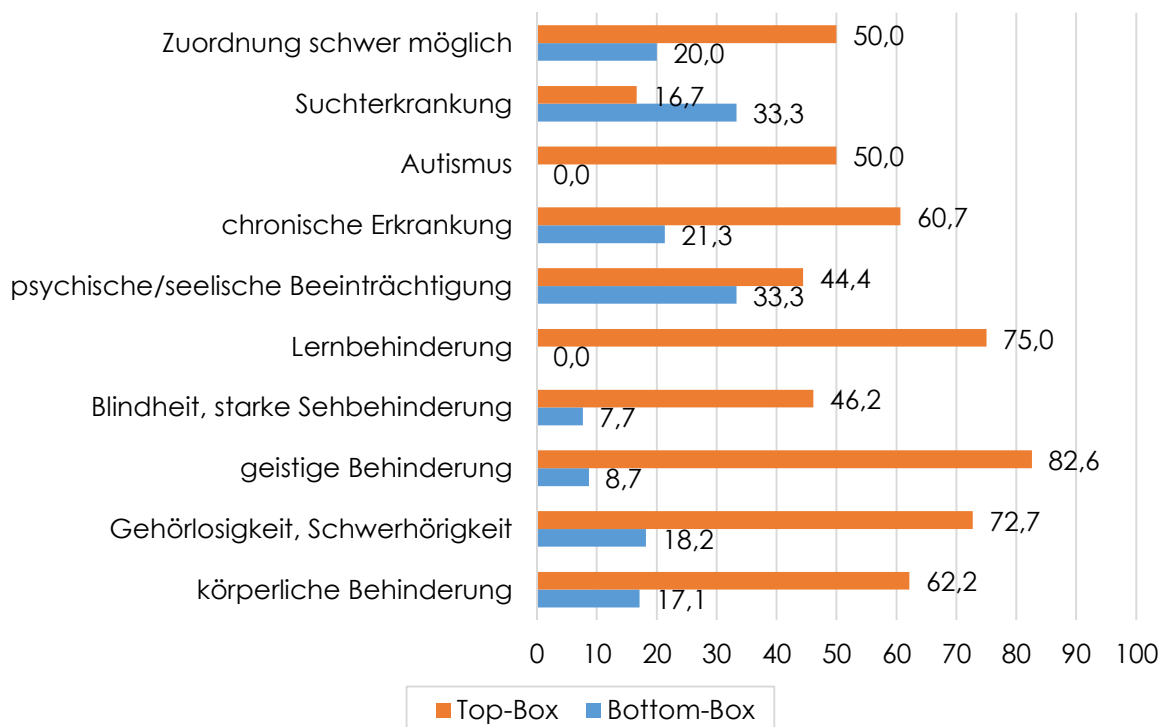
Abbildung 67 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Beschäftigung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Da in der Befragung Menschen im erwerbsfähigen Alter, die eine psychische bzw. seelischen Erkrankung haben, zu mehr als 50 Prozent aktuell keiner Beschäftigung nachgehen (können), ist es nicht verwunderlich, dass sich neben Menschen mit einer Suchterkrankung (N=6) vor allem Menschen mit psychischen/seelischen Einschränkungen (N=45) deutlich unzufriedener mit ihrer aktuellen beruflichen Situation zeigen als der Durchschnitt.

Abbildung 68 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent

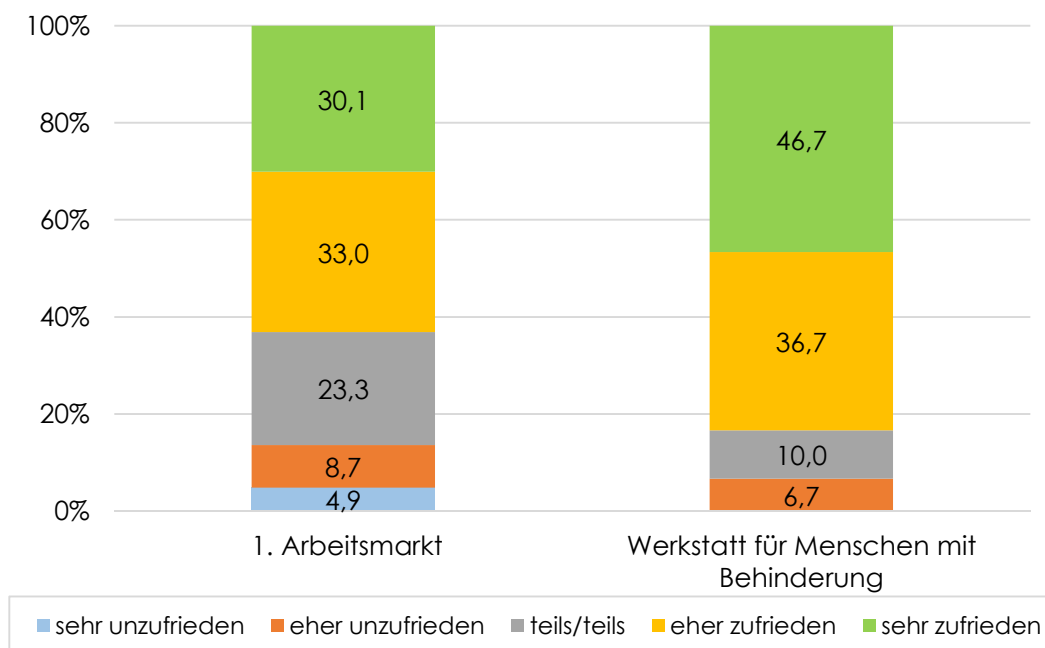


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (N=33) hingegen bewerten ihre aktuelle berufliche Situation in der Befragung überdurchschnittlich zufriedenstellend (Top-Box).

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Art der Arbeitsstelle, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Beschäftigten auf dem 1. Arbeitsmarkt (N=103) finden sich 63,1 Prozent (Top-Box), die sich zufrieden mit ihrer Situation zeigen, gefolgt von "teils/teils" mit 23,3 Prozent. Die Angaben "eher unzufrieden" bzw. "sehr unzufrieden" wurden von knapp 14 Prozent (Bottom-Box) gewählt. Von den Beschäftigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (N=30) sind insgesamt 83,4 Prozent (Top-Box) eher zufrieden oder sehr zufrieden, nur 6,7 Prozent sind eher unzufrieden, keiner zeigt sich hier sehr unzufrieden.

Abbildung 69 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Arbeitsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind wertvolle Beiträge zur Integration von Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben. Allerdings können dort keine Beschäftigungen mit regulärem Arbeitnehmerstatus begründet werden. Kontinuierlich ist daher zu prüfen, ob Menschen mit Behinderung nicht auch außerhalb der Werkstätten eingesetzt werden können. Bei manchen Menschen mit Behinderung wird dieser Status aufgrund der damit verbundenen Absicherung positiv gesehen.

Problematisch ist, dass Budgets für Arbeit aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene bisher nicht gewährt werden, obwohl diese ein adäquates Instrument für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den 1. Arbeitsmarkt sein könnten. Außerdem wird die Umsetzung von Assistenzdiensten von den Menschen mit Behinderung insgesamt als defizitär empfunden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt ist ein komplexes Unterfangen mit vielen Facetten. Von besonderer Bedeutung ist daher die umfassende Abstimmung aller Akteure. Wichtig ist es, bei allen Bestrebungen der Inklusion im Bereich „Arbeit und Beruf“ die Schwerbehindertenvertretung (SBV) mit einzubeziehen. In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, ist eine Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen zu wählen.

Für die Umsetzung der Inklusion im Bereich Arbeit und Beruf hat sich eine verbindliche Beteiligung wichtiger Akteure wie der HWK, der IHK, des Landkreises Regens-

burg, der Stadt Regensburg, der Träger der Eingliederungshilfeangebote, des Bezirks Oberpfalz, der Agentur für Arbeit, der Jobcenter, des Integrationsamts und der verschiedenen weiteren Sozialleistungsträger als grundlegend erwiesen. Für die künftige Arbeit gilt es, diese Kooperation abzusichern und durch verbindliche und arbeitsfähige Gremien zu gestalten. Bei allen Gesprächen zum Thema Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist immer wieder zu prüfen, wie diese in die Diskussion eingebunden werden können.

Kommunen fördern die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Dadurch wird auch die wirtschaftliche Situation von Menschen mit Behinderung verbessert. Auch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen mit Behinderung werden dabei berücksichtigt.

Generell gilt es langfristig einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, der allen Menschen mit Behinderung einen Arbeitsplatz bietet. Aktuell werden Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten besondere Schutzrechte eingeräumt, aber auch bestimmte Rechte (z.B. Mindestlohn) verwehrt. Dies wird mit einem besonderen Status begründet. Zielführend ist es durch die Gesellschaft möglichst allen Menschen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten. Dazu müssen kontinuierlich auch die Möglichkeiten eines sogenannten 3. Arbeitsmarkts geprüft werden. Dies wird auch von vielen Fachverbänden und Stellen diskutiert.⁸²

Für die Menschen mit Behinderung, die bisher noch keine Chance erhalten haben, sich am allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewähren, stellt die Praxis vieler öffentlicher Stellen und Unternehmen, Arbeitsplätze oft nur intern auszuschreiben, eine Hürde bezüglich einer Arbeitsaufnahme dar. Daher ist anzustreben Stellen auch öffentlich auszuschreiben, um so Menschen mit Behinderung eine Bewerbungschance zu geben. Außerdem können Praktikumsplätze Chancen bieten Menschen mit Behinderung einen Zutritt zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

7.7.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung findet eine Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dabei werden Menschen mit Behinderung arbeitsrechtlich nicht schlechter gestellt als Arbeitnehmer ohne Behinderung. Kommunale Stellen, der Landkreis sowie Betriebe und Einrichtungen schaffen Potentiale für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

82 Siehe z.B. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position__Inklusiver_Arbeitsmarkt_statt_Sonderstrukturen.pdf

Abbildung 70 Betrieb mit Außenarbeitsplatz der Regensburger Werkstätten in Lapperspöck: Team Hanshans Meisterbetrieb



Quelle: Hanshans Meisterbetrieb

7.7.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Akzeptanz der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung wird durch Kampagnen und Beratung von Arbeitgebern deutlich gesteigert. Es werden vermehrt Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung im 1. Arbeitsmarkt realisiert. Informations- und Beratungsangebote sind für die Menschen mit Behinderung gut erreichbar. Dazu wird im Landratsamt eine Erstanlaufstelle für Menschen mit Behinderung so ausgestattet, dass dort ein guter Überblick über weitere Beratungsstellen und –angebote vorhanden ist. Die gesammelten Informationen werden auch den Kommunen des Landkreises zur Verfügung gestellt. Die Vernetzungsstrukturen derer, die sich mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung befassen, werden verstetigt.

7.7.4 Maßnahmen

7.7.4.1 Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und Coaching von Arbeitgebern wird die Bereitschaft gefördert, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Eine Kooperation der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), weiterer Organisationen sowie der Politik wur-

de bereits im Rahmen von Regensburg inklusiv umgesetzt und wird mit Unterstützung des Landkreises Regensburg fortgeführt. Die Veranstaltungskooperation zwischen der IHK-Regensburg und dem Projekt „Wirtschaft inklusiv“ mit dem Titel „Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“ dient als Vorbild für die benannte Kooperation.

Es soll eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung realisiert werden. Gelungene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu dokumentieren und darzustellen, kann helfen, Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu tun. Dabei wird auf die Zusammenarbeit mit Regensburg inklusiv hingewirkt.

Öffentlichkeitsarbeit in Form von best-practice-Beispielen wird die Arbeitswelt sensibilisieren und ein Bewusstsein für das Thema Inklusion schaffen. Bereits vorhandene Strukturen und die Zusammenarbeit mit Partnern (z.B. der Agentur für Arbeit, dem BSZ sowie Coaching Angebote) werden koordiniert, ausgebaut und bekannt gemacht. Doppelstrukturen werden vermieden.

7.7.4.2 Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Daher sollten der Landkreis Regensburg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen (z.B. auch Bauhöfe) sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden können. Das im Rahmen des bevorstehenden Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und nach Einführung zügig umgesetzt.

Eine weitere konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wäre der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderung im Mensabereich von Schulen.

Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Nischenbereichen suchen.

Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können z.B. in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten
- Unterstützung in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt)
- Einsatz im Bereich der Unterstützung von Seniorinnen und Senioren im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig)

- Einsatz zur Unterstützung des Betriebs von Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs
- Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken)

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
- Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

7.7.4.3 Engagement in Freiwilligendiensten als Beschäftigungschance für Menschen mit Behinderung (A 3)

Es wird vermehrt geprüft, ob in einzelnen Fällen auch Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderung durch Freiwilligendienste geschaffen werden können (auch als Teilzeitkraft), darunter der Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr.

Der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Bundesfreiwilligendienst steht die sechswöchige Pflichtschulung aller Teilnehmer im Weg. Für Menschen mit Behinderung ist eventuell eine persönliche Assistenz nötig und die wohnortferne Unterbringung über diesen Zeitraum stellt eine Herausforderung für sie dar. Daher wird beim Bundesgesetzgeber angeregt, dass Menschen mit Behinderung für den Bundesfreiwilligendienst Unterstützungsangebote bekommen können, wenn diese benötigt werden.

Die Regelungen und Verwaltungsstrukturen für alle Freiwilligendienste müssen so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung im Freiwilligendienst möglich ist.

7.7.4.4 Vernetzung im Bereich Arbeit und Beschäftigung (A 4)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung müssen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Integrationsamt und der Abteilung Regi-

onalentwicklung und Wirtschaft kontinuierlich weiterbearbeitet werden, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, dass der Landkreis sich mit der Stadt Regensburg auf gemeinsame Arbeitsstrukturen einigt, da die Region Regensburg von einem gemeinsamen Arbeitsmarkt geprägt ist. Grundlage der Zusammenarbeit sind die in der Arbeitsgruppe besprochenen Eckpunkte.

- Die bisherige Arbeit von Regensburg Inklusiv und die Regensburger Erklärung sind wertvoll und bilden eine gute Grundlage für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes „Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“.
- Im Landkreis Regensburg gibt es durch die Vielzahl von Kommunen und die spezielle kommunale Perspektive besondere Herausforderungen. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Dabei sollte der Kreis der Mitarbeitenden nicht zu groß werden.
- Die zentralen Akteure am Arbeitsmarkt, die für Menschen mit Behinderung relevant sind, sollten in ein verbindliches System der Zusammenarbeit und Problembearbeitung eingebunden sein (ähnlich wie beim Arbeitstisch in Schwaben).
- Menschen mit Behinderung werden in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung einbezogen („Nichts über uns – ohne uns“)

7.7.4.5 Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei Ausschreibungen (A 5)

Der Landkreis berücksichtigt, dort wo es rechtlich möglich ist, bei Ausschreibungen von Dienstleistungen (z.B. Kantinenbetrieb, Aktenvernichtung etc.) insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderung, um deren Beschäftigungschancen zu unterstützen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind soziale Belange im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Von Seiten des Landratsamts wird die Wiederangliederung ausgelagerter Dienste als mögliche Chance für einen höheren Anteil an Arbeitnehmern mit Einschränkung gesehen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausgelegt.

7.7.4.6 Einhaltung der Beschäftigungsquote (A 6)

Der Landkreis Regensburg hält die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung auch weiterhin ein und versucht, die bestehenden Beschäftigungsquoten noch auszubauen. Den Kommunen wird empfohlen, die Beschäftigungsquote einzuhalten bzw. auszubauen.

7.7.4.7 Erhöhung der Ausbildungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden (A 7)

Der Landkreis und die Gemeinden erhöhen die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden z.B. durch Kooperationen mit im Landkreis ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt. Dabei arbeiten Landkreis und Gemeinden eng mit der Agentur für Arbeit zusammen.

7.7.4.8 Erhöhung des Anteils von jungen Menschen mit Behinderung als Beschäftigte des Landkreises (A 8)

Der Landkreis bietet jungen Menschen mit Behinderung Praktika oder auch Praktika im Rahmen der unterstützten Beschäftigung an. Bei festgestellter bzw. erwiesener Eignung werden Möglichkeiten der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis geprüft.

7.7.4.9 Wahl von Schwerbehindertenvertretungen in den Kommunen (A 9)

Den Kommunen des Landkreises wird die Wahl von Schwerbehindertenvertretungen empfohlen, soweit diese noch nicht eingerichtet sind. Zum Erfahrungsaustausch der Schwerbehindertenvertreter der Kommunen sowie des Landkreises Regensburg wird ein Arbeitskreis eingerichtet, um gleiche Standards z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung bzw. bei der Anwendbarerklärung der Teilhaberichtlinien zu realisieren. Die Schaffung guter Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretungen signalisiert die Wertschätzung für deren Arbeit.

7.7.4.10 Bearbeitung der 15-Stunden Grenze (A 10)

Manche Menschen mit Behinderung sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 15 Stunden die Woche oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese 15-Stunden Grenze überschreiten. Relevant ist die 15-Stunden Grenze, weil nur bei einem Überschreiten der 15-Stunden Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern.

Es wird vor Ort zusammen mit dem Sozialamt, den Sozialpsychiatrischen Diensten, dem Integrationsfachdienst, dem Bezirk und den Verbänden der Psychiatrieerfahrenen nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen die aktuell unterhalb einer

Arbeitsfähigkeit von 15 Stunden die Woche liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern.

7.7.4.11 Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 11)

Es wird Verfahrensassistenz⁸³ gewährleistet. Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen, soweit dieser selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte zu realisieren.

7.7.4.12 Auslobung eines Inklusionspreises für Arbeitgeber (A 12)

Der Landkreis Regensburg verleiht Unternehmen im Landkreis Regensburg einen Preis für die besonders gelungene Umsetzung des Inklusionsgedankens im Unternehmen.

7.7.4.13 Schaffung einer zentralen Anlaufstelle im Landratsamt (A 13)

Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung ist Erstanlaufstelle für Beratungsbedarfe von Menschen mit Behinderung. Soweit arbeitsrechtlich möglich, wird bei der Besetzung der Stelle ein Mensch mit Behinderung berücksichtigt.

Dort werden Informationen auch zum Themenbereich Arbeit von Menschen mit Behinderung gesammelt und über die Website des Landratsamtes sowohl der Allgemeinheit als auch den Kommunen des Landkreises verfügbar gemacht.

⁸³ Fragen der Assistenz fallen rechtlich in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe und sind somit dem Bezirk Oberpfalz zuzuordnen.

8 Handlungsvorschläge

8.1 Maßnahmen für den Landkreis

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Audit-Gruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Phönix e.V. die Begehungsgruppe (Auditgruppe) ausgebaut.

Zuständigkeit im Landratsamt: Bauamt, S 4

Ansprechpartner⁸⁴: AL – Frau Gallert

Bedarfsermittlung Wohnen für Menschen mit Behinderung (W 2)

Der Landkreis unterstützt die Kommunen in Absprache mit dem Bezirk Oberpfalz sowie in Kooperation mit den lokalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnungen für Menschen mit Behinderung z.B. durch Zulieferung aufbereiteter Daten zur Anzahl von Menschen mit Behinderung in den Kommunen. Auch die Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs muss dabei berücksichtigt werden.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Es wird darauf geachtet, dass ein Zusammenleben mit gehörlosen Menschen durch Schulungen und Ausbau des Personals bzw. durch die Vermittlung von Gebärdensprachkompetenzen verwirklicht werden kann. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis Regensburg setzt

84 AL = Abteilungsleitung, SGL= Sachgebietsleitung

sich für inklusive Wohnprojekte ein. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderungen) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekt voranzubringen, müssten daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisbaumeister, L 54 + Bauamt, S 4

Ansprechpartner: SGL - Frau Kelm + AL - Frau Gallert

Unterstützung für Menschen, die bei der Wohnungssuche Hilfe aufgrund ihrer Einschränkung benötigen (W 5)

Menschen mit psychischen, seelischen oder kognitiven Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden bereits angeboten, müssen aber noch bekannter gemacht, ausgeweitet und in Bezug auf die Finanzierung abgesichert werden.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialer Wohnungsbau, L 44

Ansprechpartner: SGL - Herr Härtinger

Beratungsangebot für Bauherren (W 6)

Bauwillige und Handwerksbetriebe werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Architekten werden durch Fachgespräche weiter bzgl. der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Es wird ein „Tag des barrierefreien Wohnens“ im Landkreis mit Unterstützung des Bauamtes des Landkreises organisiert. An diesem Tag können interessante barrierefreie Wohnungen besichtigt werden. Die guten Beispiele werden auch durch kleine Filmclips dokumentiert und über die Website des Landkreises bekannt gemacht. Es können sich weitere Veranstaltungen anschließen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Bauamt, S 4

Ansprechpartner: AL - Frau Gallert

Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Regensburg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialer Wohnungsbau, L 44

Ansprechpartner: SGL - Herr Härtinger

Nachtdienst für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung (W 9)

Zur Absicherung des ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderung werden adäquate Nachtdienste aufgebaut. Diese müssen sich durch eine Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Ein reiner Notdienst ist in vielen Fällen nicht ausreichend. Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg unterstützt in Kooperation mit lokalen Akteuren (z.B. den Sozialstationen...) die Suche nach Lösungen, die vor Ort zu den jeweiligen Anforderungen passen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Gebäude der Kommunen im Landkreis Regensburg und landkreiseigene Gebäude überprüfen und weiterentwickeln (W 10)

Es erfolgt zunächst kurz- bzw. mittelfristig eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften der Kommunen und des Landkreises in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. Landkreisschulen, Landratsamt). Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben. Auf dieser Grundlage werden Prioritäten bzgl. des Ausbaus der Barrierefreiheit gesetzt und Schritt für Schritt umgesetzt. Auditgruppen/Begehungsgruppen, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Technisches Bauamt, L 5

Ansprechpartner: SGL - Herr Maul

Planung öffentliche Gebäude (W 11)

Bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung) verpflichten sich das Landratsamt und die Kommunen, die Behindertenbeauftragten frühzeitig zu beteiligen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Bauamt, S 4

Ansprechpartner: AL - Frau Gallert

Information über barrierefreie Wohnungen in den Kommunen des Landkreises (W 14)

Die Kommunen des Landkreises sammeln Informationen über das Vorhandensein barrierefreier Wohnungen in ihrer Gemeinde und leiten diese an die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung weiter.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Nachbarschaftshilfe (W 17)

Die Belebung und der Ausbau der Nachbarschaftshilfe gewinnen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zunehmend an Bedeutung. Daher werden in Zusammenarbeit mit der Offenen Behindertenarbeit und dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut und auch auf die Menschen mit Behinderung bezogen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle/Freiwilligenagentur

Ansprechpartner: SGL – Herr Fichtl

Schaffung einer zentralen Anlaufstelle im Landratsamt (W 19)

Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung ist Erstanlaufstelle für Beratungsbedarfe von Menschen mit Behinderung.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Etablierung von Behindertenbeiräten auf Landkreisebene sowie in den Kommunen des Landkreises (W 21)

Auf der Ebene des Landkreises sowie in den Kommunen des Landkreises werden ergänzend zu den Behindertenbeauftragten auch Behindertenbeiräte realisiert. Durch Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte werden die Arbeitskapazitäten für die Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen erweitert. Das ist hilfreich für die Gestaltung von Projekten und Angeboten für dieses Themenfeld. Die Arbeit der Behindertenbeauftragten und -beiräte wird durch die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung unterstützt. Die Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderung in ihrer Gemeinde im Blick

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kindertagesstätten werden auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Schule und Bildung weiterführt. Die Fachberatung Kindertagesstätten des Landkreises stimmt mit den Fachberatungen der Träger die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung in Kindertageseinrichtungen im Rahmen von Fachgesprächen ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: AL - Herr Mooser

Beratung/Familienunterstützung durch Kindertagesstätten (K 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern und somit auch den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung haben.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisjugendamt, L 41

Ansprechpartner: SGL - Herr Kuhn

Raumkonzepte (K 4)

Großzügigere und durchdachte Raumkonzepte (auch für Freiflächen und Spielplätze) müssen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Das Kreisjugendamt unterstützt die Anpassung des Raumbedarfs durch individuelle Beratung der Kommunen und Träger und durch Vorgaben zu den Qualitätsstandards der Raumgestaltung.

Architekten werden durch Fortbildungen für die Erfordernisse sensibilisiert, die die Inklusion mit sich bringt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisjugendamt, L 41

Ansprechpartner: SGL - Herr Kuhn

Ausreichende Kapazität der Fachberatung (K 7)

Durch kontinuierliche Fortbildungen zur Inklusionsthematik wird die Grundlage geschaffen Einrichtungen im Einzelfall konkret bei der Umstellung zur Inklusionseinrichtung fachlich (konzeptionell und räumlich) zu unterstützen. Das Thema der Inklusion soll im Rahmen der Treffen der Fachberatungen der Träger mit dem Kreisjugendamt vertieft werden, damit ein übergreifender Konsens zur Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen erarbeitet werden kann. Die Fachberatungen übernehmen hierbei eine Multiplikatorenfunktion für die Einrichtungsleitungen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisjugendamt, L 41

Ansprechpartner: SGL - Herr Kuhn

Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind das Jugendamt, die Beratungsstellen (EB und die Frühförderung) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: AL - Herr Mooser

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Sprachdolmetschern. Auch für die Eltern wird das Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberpfalz, Sozialministerium, Träger) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisjugendamt, L 41

Ansprechpartner: SGL - Herr Kuhn

Beratung von Tagesmüttern (K 12)

Tagesmütter werden gezielt auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorbereitet und bezüglich deren Betreuung begleitet und unterstützt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisjugendamt, L 41

Ansprechpartner: SGL - Herr Kuhn

Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion (S 4)

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Der Landkreis Regensburg fördert die Weiterführung einer entsprechenden Arbeitsgruppe und die Aufarbeitung von Informationen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: AI – Herr Mooser

Mittagsbetreuung, Ganztagschule und Hort (S 5)

Auch Betreuungsangebote am Nachmittag müssen inklusionstauglich gestaltet werden. Inklusion muss sowohl in den verschiedenen Nachmittags- und Ganztagsangeboten als auch in den Horten realisiert werden. Für die Verzahnung von Schule und Hort werden Standards und Rahmenbedingungen benannt, mit denen Inklusion gelingen kann.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisjugendamt, L41 + Staatl. Schulamt

Ansprechpartner: SGL - Herr Kuhn + AL Herr Stautner

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Regensburg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisjugendamt, L 41

Ansprechpartner: SGL - Herr Kuhn

Übersicht über Zuständigkeiten (S 8)

Auf der Landkreisebene wird eine Übersicht bzgl. der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen erstellt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: AL – Herr Mooser

Fachtag Inklusion (S 11)

Mit Unterstützung des Landkreises wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bzgl. der Inklusionsumsetzung verfügen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: AL – Herr Mooser

Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 4)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt. Der Landkreis Regensburg prüft Möglichkeiten der Umsetzung vergleichbarer Modelle und die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mit den Fahrdiensten der Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Zuständigkeit im Landratsamt: ÖPNV, L 2A

Ansprechpartner: SGL - Herr Dr. Häusler

Gestaltung des öffentlichen Raums – Auditgruppe (MB 6)

Bei Bauvorhaben des Landkreises Regensburg werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude (und auch deren Umfeld) von Beginn an barrierefrei gestaltet werden. Bei Begehungen wird auch auf Verbindungen von öffentlichem und privatem Raum geachtet.

Gleiches wird auch den Kommunen im Landkreis - insbesondere für ihre Orts- und Entwicklungsplanung - empfohlen. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten sowie des Behindertenbeirats des Landkreises und in Kooperation mit der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung geschaffen, bzw. es werden die Kapazitäten bestehender Auditgruppen ausgebaut, die bei Bedarf Fachpersonal (z.B. Architekten) hinzuziehen. Ortsbegehungen werden allen Gemeinden empfohlen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Bauamt, S 4

Ansprechpartner: AL - Frau Gallert

Bestandsaufnahme und Prioritätenlisten für die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (MB 7)

Die Kommunen erstellen Bestandsaufnahmen bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter Einbeziehung der Auditgruppen und leiten daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Der Landkreis unterstützt die Darstellung der Barrierefreiheit von öffentlichen Orten im Internet.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisbaumeister, L 54

Ansprechpartner: SGL - Frau Kelm

Gestaltung des öffentlichen Raums – Beratung und Unterstützung der Kommunen (MB 8)

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum erhalten die Kommunen Beratung und Unterstützung seitens des Landratsamts, z.B. durch die Organisation von Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen (z.B. barrierefreie Bushaltestellen, Querungsstellen etc.) oder die Sammlung von best-practice-Beispielen. Den Kommunen wird empfohlen, diese Beratungs- und Unterstützungsangebote zu nutzen.

Generell soll bei der Ausweisung von Baugebieten und auch bei Stadtentwicklungs- oder Dorfentwicklungsprojekten die Barrierefreiheit von vorneherein berücksichtigt werden.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisbaumeister, L 54

Ansprechpartner: SGL - Frau Kelm

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 9)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen.

In Aufzügen werden Mobilnummern angegeben, an die man sich im Störfall auch per SMS wenden kann (Empfang sicherstellen). Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt.

Es werden durch das Landratsamt mobile Induktionsanlagen zum Verleih bereitgehalten.

Zuständigkeit im Landratsamt: Bauamt, S 4 + Servicestelle L 43

Ansprechpartner: AL - Frau Gallert + SGL – Herr Seidl

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Durch eine bedarfsweise Schaltung können die Grünphasen der Ampeln verlängert werden. Auf diese Ausstattung wird durch entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen und es wird eine benutzergestützte Aktivierung der Ampel im Bedarfsfall realisiert. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit geistiger Behinderung bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen werden kann. Im Falle eines herannahenden Rettungsfahrzeuges zeigt die Ampel dies für höreingeschränkte oder gehörlose Menschen mit einem blinkenden Blaulicht an.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen wird für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert.

Zuständigkeit im Landratsamt: Tiefbau, L 51 + Verkehrswesen, S 23

Ansprechpartner: SGL - Herr Heindl, SGL - Herr Remling

Ausgestaltung der Übergänge bei Kreisverkehren (MB 13)

Bei Kreisverkehren werden bei der Gestaltung von Querungshilfen die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen besonders berücksichtigt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Tiefbau, L 51 + Verkehrswesen, S 23

Ansprechpartner: SGL - Herr Heindl, SGL - Herr Remling

Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (MB 15)

Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäften, Arztpraxen etc.) ist rechtlich verankert, wird aber in vielen Fällen nicht gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten und im Handel geworben. Der Landkreis Regensburg informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Notruf per SMS und FAX (MB 16)

Notrufe sollen auch per SMS und FAX abgesetzt und von diesen beantwortet werden können (sowohl 112 als auch 110). Das Landratsamt prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

Zuständigkeit im Landratsamt: Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, ZRF + Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1

Ansprechpartner: AL – Herr Kellner

Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (MB 17)

Der Landkreis Regensburg unterstützt die Ausweitung des kommunale Warn- und Informationssystem „KatWarn“ bzw. Katastrophen-Warn-App „NINA“ in der Region Regensburg. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

Zuständigkeit im Landratsamt: Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, ZRF + Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1

Ansprechpartner: SGL - Frau Wagner + AL – Herr Kellner

Information von Menschen mit Behinderung – barrierefreier Internetauftritt (MB 18)

Das Landratsamt Regensburg gestaltet seinen Internetauftritt barrierefrei, soweit noch nicht umgesetzt. Dabei wird auf die Bedürfnisse unterschiedlichster Gruppen von Menschen mit Behinderung eingegangen (z.B. Informationen für Menschen mit Lernbehinderung/geistiger Behinderung in Leichter Sprache, gute Kontraste in der Darstellung und Vorlesefunktion für Seheingeschränkte, Videoclips mit Informationen in Gebärdensprache). Die Möglichkeiten der Verbesserungen dieses Angebots aufgrund des technischen Fortschritts werden regelmäßig überprüft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Informations- und Kommunikationstechnik, L 14

Ansprechpartner: SGL - Herr Pirkl

Information von Menschen mit Behinderung - Nutzung technischer Möglichkeiten und Leichter Sprache (MB 19)

Der Landkreis Regensburg prüft alle Merkblätter, Anträge, Flyer und Broschüren daraufhin, ob diese auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem werden technische Hilfsmittel verstärkt genutzt (Gebärdensprache über Skype etc.), um den Kontakt zu Menschen mit Behinderung zu intensivieren bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1 + Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: AL - Herr Kellner + SGL – Herr Seidl

Sensibilisierung der Mitarbeiter des Landratsamts (MB 20)

Der Landkreis Regensburg und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung zu schulen (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. (Vgl. auch Bereich Information und Beratung IB 7)

Zuständigkeit im Landratsamt: Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1

Ansprechpartner: AL - Herr Kellner

Unterstützung eigenständiger Mobilität (MB 21)

Auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Erwerb der Fahrerlaubnis bzw. der Umrüstung von Fahrzeugen bezogen auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung wird gezielt hingewiesen. Die Mobilitätsförderung unterstützt den Erwerb eigenständiger Fahrtmöglichkeiten. Es wird darauf hingearbeitet, dass gesetzliche Vorgaben geändert werden, um die Umrüstung von Fahrzeugen besser verwirklichen zu können. Außerdem werden Förderungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für Menschen mit Behinderung geprüft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Verkehrswesen, S 23

Ansprechpartner: SGL - Herr Remling

Wahlen (IB 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderung selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Aus rechtlichen Gründen können Wahlzettel nicht verändert werden. Es soll aber nach Möglichkeit eine Erklärung in Leichter Sprache bereitgestellt werden. Der Landkreis Regensburg fördert die politi-

sche Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen von Menschen mit Behinderung entgegenstehen. Den Kommunen wird angeraten, alle Wahllokale barrierefrei zu gestalten.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kommunalaufsicht, S 12

Ansprechpartner: SGL - Herr Herden

Berichterstattung in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts für Menschen mit Sehinschränkung (IB 2)

Der Landkreis Regensburg und die Kommunen des Landkreises informieren über wichtige Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung angepasst. Eine Umsetzung vorliegender Broschüren und Informationsschriften in Leichte Sprache wird geprüft. Ferner sollen Veröffentlichungen künftig barrierefrei gestaltet werden bzw., falls dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL – Herr Seidl

Einrichtung/Ausbau von Begehungs- bzw. Auditgruppen (IB 5)

Sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen werden in Kooperation mit der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung Auditgruppen unter Berücksichtigung bestehender Angebote eingerichtet, die sich aus Menschen mit verschiedenen Einschränkungsarten zusammensetzen. Diese Auditgruppen arbeiten eng mit den Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten zusammen und beraten die Verwaltungen bei Planungs- und Gestaltungsfragen hinsichtlich einer barrierefreien Infrastruktur.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (IB 6)

Es werden spezielle Unterstützungen im Landratsamt angeboten, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen). Dabei werden bereits bestehende Angebote, wie z.B. die der Sozialpsychiatrischen Dienste oder des gerontopsychiatrischen Fachdienstes sowie der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung, einbezogen. Die Finanzierung einer von der Bürgerin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL, Herr Seidl

Schulungen für Verwaltungsangestellte (IB 7)

Der Landkreis Regensburg und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung zu schulen (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. (Vgl. auch Bereich Mobilität und Barrierefreiheit MB 20)

Zuständigkeit im Landratsamt: Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1 + Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: AL - Herr Kellner + SGL – Herr Seidl

Anmeldungen zu Veranstaltungen (IB 8)

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Es wird auf das mögliche Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1 + Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: AL - Herr Kellner + SGL Herr Seidl

Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans (IB 9)

Im Landkreis wird über die Umsetzung des Aktionsplans laufend auch auf speziellen Internetseiten Bericht erstattet. Auch die Kommunen berichten über die laufende Umsetzung des Aktionsplans.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: AL – Herr Mooser

Barrierefreie Veranstaltungsorte (IB 10)

Der Landkreis Regensburg unterstützt die Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht barrierefreier Veranstaltungsorte im Landkreis Regensburg.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Barrierefreiheit Durchführung von Veranstaltungen (IB 11)

Veranstaltungen des Landkreises Regensburg werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung erarbeitet hierzu einen Leitfaden, der auch den Kommunen und privaten Veranstaltern zur Verfügung gestellt wird.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (IB 12)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeine Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt. Dabei arbeitet die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit und Selbsthilfeorganisationen zusammen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Berichterstattung bezüglich der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion und Demografie im Landkreis Regensburg (IB 13)

Über die Umsetzung des Aktionsplans wird jährlich dem Kreistag von der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung Bericht erstattet.

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: AL – Herr Mooser

Konzeptentwicklung eines Systems zur verstärkten Verzahnung der Angebote auf Landkreisebene und der Kommunen (Sozialraumkonzept) (IB 14)

Bezüglich der notwendigen Verzahnung der Angebote auf Landkreisebene und der Inklusionsansätze auf kommunaler Ebene wird mit Unterstützung der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung in Abstimmung und mit Unterstützung des Bezirks Oberpfalz ein Konzept entwickelt, das die Stärken der beiden Systeme verbindet und eine hohe Wirksamkeit im Sozialraum gewährleistet. Dabei wird z.B. die Realisierung von Sozialraumkonferenzen geprüft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Regionalentwicklung und Wirtschaft, L 3 + Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: AL - Frau Sojer-Falter + SGL - Herr Seidl

Aufbau von Peer Counselling im Landkreis (IB 15)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderung beraten. Beratungsangebote die in diesem Sinne arbeiten, sind im Landkreis Regensburg noch nicht im ausreichenden Maße verfügbar. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Bezirk gefördert. Dabei werden auch die künftigen Angebote im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes beim Aufbau von Peer Counselling berücksichtigt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Schaffung einer zentralen Anlaufstelle im Landratsamt (IB 16)

Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung ist Erstanlaufstelle für Beratungsbedarfe von Menschen mit Behinderung.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Menschen mit psychischen Erkrankungen (IB 17)

In Zusammenarbeit mit den zentralen Akteuren, die mit und für Menschen mit psychischen Einschränkungen arbeiten (Bezirk, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg, SPDIs, Selbsthilfeorganisationen, Selbstvertretungsorganisationen...), wird vom Sachgebiet „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ ein Dialog mit der Presse gestartet, mit dem Ziel, über die Lebenssituation von Menschen mit psychischen Einschränkungen angemessen aufzuklären.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle

Ansprechpartner: SGL - Herr Fichtl

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

Zuständigkeit im Landratsamt: Tourismus, Naherholung, L 34

Ansprechpartner: SGL - Frau Kammerer

Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 3)

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft, für eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Der Landkreis und die Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen...) geachtet. Die Ergebnisse der Barrierefreiheit werden im Internet zugänglich gemacht.

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Hal-

testellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung.

Es werden bereits ins Auge gefasste Umsetzungen, wie die barrierefreie Zugänglichkeit des Guggenberger Sees, der Ausbau und die Kennzeichnung barrierearmer oder -freier Wege, als Pilotprojekte angegangen. Damit wird ein Schritt in Richtung eines inklusiven Tourismuskonzeptes gegangen.

Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet. Die Informationen zur Barrierefreiheit von Freizeitzielen werden in einer Datenbank zusammengefasst und auf Landkreisebene zur Verfügung gestellt. Die Datenbank selbst ist dabei barrierefrei gestaltet. Auch bei Neu- und Umbauten ist das jeweilige Vorhaben auf die Umsetzung der Barrierefreiheit zu prüfen. In der Gastronomie wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten geworben. Werden Gaststätten barrierefrei, können bei Familienfeiern auch Gäste mit Behinderung teilhaben.

Zuständigkeit im Landratsamt: Bauamt, S 4 + Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: AL - Frau Gallert, SGL – Herr Seidl

Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 4)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weit verwendete „Behindertenschlüssel“ als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Das Schließsystem mit dem „Behindertenschlüssel“ kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden. In die Überlegungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Toilettenanlagen, die von Menschen mit Behinderung nutzbar sind, wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen, bei dem öffentliche Stellen privaten Anbietern (z.B. Gaststätten) eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn diese ihre Toilettenanlagen allen potentiellen Nutzern und nicht nur ihren Gästen zur Verfügung stellen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Entwicklung einer Veranstaltungscharta (FKS 7)

Eine gute Unterstützung für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen stellt eine Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung im Landratsamt unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung erstellt. Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

Weiterentwicklung der Förderrichtlinien von Vereinen und Veranstaltungen (FKS 8)

Die Förderrichtlinien für Vereine und Veranstaltungen werden auf der Landkreisebene (z.B. auch beim Kreisjugendring) und durch die Kommunen in Zusammenarbeit mit der Offenen Behindertenarbeit und dem Sozialpsychiatrischen Dienst weiterentwickelt, um Anreize für die Weiterentwicklung der Inklusionsbemühungen zu schaffen. Bei der Weiterentwicklung der Vereinsförderrichtlinien wird auch die besondere Situation von Vereinen berücksichtigt, die speziell Angebote für Menschen mit Behinderung realisieren.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kultur, Heimatpflege, Weiterbildung und Sport, L 18

Ansprechpartner: SGL - Herr Dr. Feuerer

Teilhabeakt für Menschen mit Behinderung (FKS 10)

Viele Freizeitangebote können nur bei ausreichender Finanzausstattung genutzt werden. Für manche Menschen mit Behinderung stellt das eine bedeutende Zugangsbarriere dar. Daher werden alle konzeptionellen Möglichkeiten, Zugangsschwellen für Menschen mit Behinderung zu senken, im Rahmen des Landkreispasses mitdiskutiert.

Alle Angebote werden daraufhin geprüft, ob für Menschen mit Behinderung gesonderte vergünstigte Teilnahmegebühren angeboten werden können.

Zuständigkeit im Landratsamt: Tourismus, Naherholung, L 34; Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: SGL - Frau Kammerer; Herr Riepl

Engagementförderung: Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 11)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert. Insbesondere ist dabei auch an eine Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe zu denken. Die Angebote der Nachbarschaftshilfen werden – wenn noch nicht erfolgt - auch für Menschen mit Behinderung geöffnet

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle/ Freiwilligenagentur

Ansprechpartner: SGL – Herr Fichtl

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Daher sollten der Landkreis Regensburg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen (z.B. auch Bauhöfe) sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden können. Das im Rahmen des bevorstehenden Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und nach Einführung zügig umgesetzt.

Eine weitere konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wäre der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderung im Mensabereich von Schulen.

Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Nischenbereichen suchen.

Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können z.B. in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten
- Unterstützung in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt)
- Einsatz im Bereich der Unterstützung von Seniorinnen und Senioren im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig)
- Einsatz zur Unterstützung des Betriebs von Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs
- Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken)

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)

- Vereinbarungen in Betrieben

Weiter Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

Zuständigkeit im Landratsamt: Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1

Ansprechpartner: AL - Herr Kellner

Vernetzung im Bereich Arbeit und Beschäftigung (A 4)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung müssen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Integrationsamt und der Abteilung Regionalentwicklung und Wirtschaft kontinuierlich weiterbearbeitet werden, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, dass der Landkreis sich mit der Stadt Regensburg auf gemeinsame Arbeitsstrukturen einigt, da die Region Regensburg von einem gemeinsamen Arbeitsmarkt geprägt ist. Grundlage der Zusammenarbeit sind die in der Arbeitsgruppe besprochenen Eckpunkte.

- Die bisherige Arbeit von Regensburg Inklusiv und die Regensburger Erklärung sind wertvoll und bilden eine gute Grundlage für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes „Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“.
- Im Landkreis Regensburg gibt es durch die Vielzahl von Kommunen und die spezielle kommunale Perspektive besondere Herausforderungen. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Dabei sollte der Kreis der Mitarbeitenden nicht zu groß werden.
- Die zentralen Akteure am Arbeitsmarkt, die für Menschen mit Behinderung relevant sind, sollten in ein verbindliches System der Zusammenarbeit und Problembearbeitung eingebunden sein (ähnlich wie beim Arbeitstisch in Schwaben).
- Menschen mit Behinderung werden in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung einbezogen („Nichts über uns – ohne uns“)

Zuständigkeit im Landratsamt: Sozialabteilung, L 4

Ansprechpartner: AL - Herr Mooser

Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei Ausschreibungen (A 5)

Der Landkreis berücksichtigt, dort wo es rechtlich möglich ist, bei Ausschreibungen von Dienstleistungen (z.B. Kantinenbetrieb, Aktenvernichtung etc.) insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderung, um deren Beschäftigungschancen zu unterstützen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind soziale Belange im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Von Seiten des Landratsamts wird die Wiederangliederung ausgelagerter Dienste als mögliche Chance für einen höheren Anteil an Arbeitnehmern mit Einschränkung gesehen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausgelegt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Kreisfinanzverwaltung, L 12

Ansprechpartner: SGL - Herr Eder

Einhaltung der Beschäftigungsquote (A 6)

Der Landkreis Regensburg hält die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung auch weiterhin ein und versucht, die bestehenden Beschäftigungsquoten noch auszubauen. Den Kommunen wird empfohlen, die Beschäftigungsquote einzuhalten bzw. auszubauen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1

Ansprechpartner: AL - Herr Kellner

Erhöhung der Ausbildungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden (A 7)

Der Landkreis und die Gemeinden erhöhen die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden z.B. durch Kooperationen mit im Landkreis ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt. Dabei arbeiten Landkreis und Gemeinden eng mit der Agentur für Arbeit zusammen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1

Ansprechpartner: AL - Herr Kellner

Erhöhung des Anteils von jungen Menschen mit Behinderung als Beschäftigte des Landkreises (A 8)

Der Landkreis bietet jungen Menschen mit Behinderung Praktika oder auch Praktika im Rahmen der unterstützten Beschäftigung an. Bei festgestellter bzw. erwiesener Eignung werden Möglichkeiten der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis geprüft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Zentraler Service und Steuerung, Finanzen, L1

Ansprechpartner: AL - Herr Kellner

Bearbeitung der 15-Stunden Grenze (A 10)

Manche Menschen mit Behinderung sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 15 Stunden die Woche oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese 15-Stunden Grenze überschreiten. Relevant ist die 15-Stunden Grenze, weil nur bei einem Überschreiten der 15-Stunden Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern.

Es wird vor Ort zusammen mit dem Sozialamt, den Sozialpsychiatrischen Diensten, dem Integrationsfachdienst, dem Bezirk und den Verbänden der Psychiatrieerfahrenen nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 15 Stunden die Woche liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern.

Zuständigkeit im Landratsamt: Soziale Angelegenheiten, L 42

Ansprechpartner: SGL – Herr Laumer

Auslobung eines Inklusionspreises für Arbeitgeber (A 12)

Der Landkreis Regensburg verleiht Unternehmen im Landkreis Regensburg einen Preis für die besonders gelungene Umsetzung des Inklusionsgedankens im Unternehmen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle

Ansprechpartner: SGL - Herr Fichtl

Schaffung einer zentralen Anlaufstelle im Landratsamt (A 13)

Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung ist Erstanlaufstelle für Beratungsbedarfe von Menschen mit Behinderung. Soweit arbeitsrechtlich möglich, wird bei der Besetzung der Stelle ein Mensch mit Behinderung berücksichtigt.

Dort werden Informationen auch zum Themenbereich Arbeit von Menschen mit Behinderung gesammelt und über die Website des Landratsamtes sowohl der Allgemeinheit als auch den Kommunen des Landkreises verfügbar gemacht.

Zuständigkeit im Landratsamt: Servicestelle, L 43

Ansprechpartner: SGL - Herr Seidl

8.2 Empfehlungen an die Kommunen

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbaunternehmen, Baugesellschaften) werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Audit-Gruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Phönix e.V. die Begehungsgruppe (Auditgruppe) ausgebaut.

Bedarfsermittlung Wohnen für Menschen mit Behinderung (W 2)

Der Landkreis unterstützt die Kommunen in Absprache mit dem Bezirk Oberpfalz sowie in Kooperation mit den lokalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnungen für Menschen mit Behinderung z.B. durch Zulieferung aufbereiteter Daten zur Anzahl von Menschen mit Behinderung in den Kommunen. Auch die Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs muss dabei berücksichtigt werden.

Inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Es wird darauf geachtet, dass ein Zusammenleben mit gehörlosen Menschen durch Schulungen und Ausbau des Personals bzw. durch die Vermittlung von Gebärdensprachkompetenzen verwirklicht werden kann. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis Regensburg setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderungen) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekt voranzubringen, müssten daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Unterstützung für Menschen, die bei der Wohnungssuche Hilfe aufgrund ihrer Einschränkung benötigen (W 5)

Menschen mit psychischen, seelischen oder kognitiven Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden bereits angeboten, müssen aber noch bekannter gemacht, ausgeweitet und in Bezug auf die Finanzierung abgesichert werden.

Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienanteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Regensburg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft.

Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung (W 8)

Die Kommunen des Landkreises suchen zusammen mit der Stadt Regensburg nach gemeinsamen ortsübergreifenden Lösungen für die Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung.

Gebäude der Kommunen im Landkreis Regensburg und landkreiseigene Gebäude überprüfen und weiterentwickeln (W 10)

Es erfolgt zunächst kurz- bzw. mittelfristig eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften der Kommunen und des Landkreises in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. Landkreisschulen, Landratsamt). Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben. Auf dieser Grundlage werden Prioritäten bzgl. des Ausbaus der Barrierefreiheit gesetzt und Schritt für Schritt umgesetzt. Auditgruppen/Begehungsgruppen, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen.

Planung öffentliche Gebäude (W 11)

Bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung) verpflichten sich das Landratsamt und die Kommunen, die Behindertenbeauftragten frühzeitig zu beteiligen.

Wohnungsbau (W 12)

Bei Sanierungen von Wohnraum im Bestand ist Barrierefreiheit soweit möglich und bei Neubauten umfassend zu gewährleisten. Die Anpassung bestehenden Wohnraums wird bereits durch eine zertifizierte Wohnraumberatung unterstützt, deren Arbeit noch bekannter gemacht wird. Der Bestand rollstuhlgerechter Wohnungen wird

erhöht. Dies trifft zuallererst für die Bauvorhaben zu, auf die die Kommunen unmittelbaren Einfluss haben. Bei anderen Bauherren wird für eine Umsetzung in diesem Sinne geworben.

Da Menschen mit Behinderung z.T. nur wenig Einkommen oder Vermögen haben, stehen sie gerade in der Region Regensburg, die durch ein hohes Mietpreinsniveau gekennzeichnet ist, bei der Suche nach geeigneten Wohnungen manchmal vor unlösbaren Aufgaben. Sie sind dann auf Angebote des sozialen Wohnungsbaus angewiesen. Diese Angebote gibt es im Landkreis Regensburg zu selten. Daher wird der soziale Wohnungsbau im Landkreis Regensburg ausgebaut.

Information über barrierefreie Wohnungen in den Kommunen des Landkreises (W 14)

Die Kommunen des Landkreises sammeln Informationen über das Vorhandensein barrierefreier Wohnungen in ihrer Gemeinde und leiten diese an die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung weiter.

Verkauf von Grundstücken durch die Kommunen (W 15)

Die Kommunen unterstützen die Erstellung von inklusiven Wohnangeboten dadurch, dass bei Grundstücksverkäufen inklusive Wohnprojekte besonders unterstützt bzw. gefördert werden.

Einbindung inklusiver (gemeinschaftlicher) Wohnformen in die Nachbarschaft und Wohnraumanpassung (W 16)

Die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung ist ein wesentlicher Faktor bei der Aufrechterhaltung der Lebensqualität. Durch Einbindung der Wohnformen in die Kommune bzw. die Nachbarschaft und die Entwicklung bürgerschaftlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung durch einzelne Bürger, Vereine, Seniorengenossenschaften und Nachbarschaftshilfen wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter verbessert. Dabei ist auch auf die Einrichtung niedrigschwelliger Treffpunkte (s.a. Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport) zu achten.

Nachbarschaftshilfe (W 17)

Die Belebung und der Ausbau der Nachbarschaftshilfe gewinnen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zunehmend an Bedeutung. Daher werden in Zusammenarbeit mit der Offenen Behindertenarbeit und dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut und auch auf die Menschen mit Behinderung bezogen.

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Erstellung von Stadt- bzw. Dorfentwicklungskonzepten (W 18)

Bei der Erstellung von Dorf- oder Stadtentwicklungskonzepten werden die Belange von Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigt. Dazu werden Menschen mit Behinderung durch geeignete Beteiligungsmethoden gezielt und frühzeitig in die Planungen und bei der Umsetzungsbegleitung einbezogen.

Etablierung von Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragten in den Kommunen des Landkreises (W 20)

In den Kommunen des Landkreises werden Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragte eingesetzt. Dadurch kann auch das Peer Counselling gefördert werden (siehe auch Themenblock Information und Beratung). Diese haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Gemeinde im Blick.

Etablierung von Behindertenbeiräten auf Landkreisebene sowie in den Kommunen des Landkreises (W 21)

Auf der Ebene des Landkreises sowie in den Kommunen des Landkreises werden ergänzend zu den Behindertenbeauftragten auch Behindertenbeiräte realisiert. Durch Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte werden die Arbeitskapazitäten für die Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen erweitert. Das ist hilfreich für die Gestaltung von Projekten und Angeboten für dieses Themenfeld. Die Arbeit der Behindertenbeauftragten und -beiräte wird durch die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung unterstützt. Die Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderung in ihrer Gemeinde im Blick.

Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung (K 6)

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten wird von den Kommunen darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung eventuell reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungspätze geschaffen werden.

Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück be-

treiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig für die Informationssysteme auch von Behinderten-/Inklusionsbeauftragten oder Begehungsgruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS).

An Haltestellen werden Lösungen gesucht, damit Fahrplaninformationen von allen Menschen mit Behinderungen gelesen werden können.

Den Kommunen wird vom RVV die Fahrplaninformation für die Haltestellen in der Kommune auf Anfrage auch in Dateiform zur Verfügung gestellt, damit diese z.B. in großer Schrift vor Ort verbreitet werden kann.

Bei Rufbussen muss eine Anforderung über SMS oder Internet ermöglicht werden, um gehörlosen Menschen die Chance zu bieten einen Rufbus zu bestellen.

Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 4)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt. Der Landkreis Regensburg prüft Möglichkeiten der Umsetzung vergleichbarer Modelle und die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mit den Fahrdiensten der Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Auditgruppe (MB 6)

Bei Bauvorhaben des Landkreises Regensburg werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude (und auch deren Umfeld) von Beginn an barrierefrei gestaltet werden. Bei Begehungen wird auch auf Verbindungen von öffentlichem und privatem Raum geachtet.

Gleiches wird auch den Kommunen im Landkreis - insbesondere für ihre Orts- und Entwicklungsplanung - empfohlen. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten sowie des Behindertenbeirats des Landkreises und in Kooperation mit der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung geschaffen, bzw. es werden die Kapazitäten bestehender Auditgruppen ausgebaut, die bei Bedarf Fachpersonal (z.B. Architekten) hinzuziehen. Ortsbegehungen werden allen Gemeinden empfohlen.

Bestandsaufnahme und Prioritätenlisten für die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (MB 7)

Die Kommunen erstellen Bestandsaufnahmen bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter Einbeziehung der Auditgruppen und leiten daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Der Landkreis unterstützt die Darstellung der Barrierefreiheit von öffentlichen Orten im Internet.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 9)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen.

In Aufzügen werden Mobilnummern angegeben, an die man sich im Störfall auch per SMS wenden kann (Empfang sicherstellen). Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt.

Es werden durch das Landratsamt mobile Induktionsanlagen zum Verleih bereitgehalten.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Durch eine bedarfsweise Schaltung können die Grünphasen der Ampeln verlängert werden. Auf diese Ausstattung wird durch entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen und es wird eine benutzergestützte Aktivierung der Ampel im Bedarfsfall realisiert. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit geistiger Behinderung bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen werden kann. Im Falle eines herannahenden Ret-

tungsfahrzeuges zeigt die Ampel dies für höreingeschränkte oder gehörlose Menschen mit einem blinkenden Blaulicht an.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen wird für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert.

Ausgestaltung der Übergänge bei Kreisverkehren (MB 13)

Bei Kreisverkehren werden bei der Gestaltung von Querungshilfen die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen besonders berücksichtigt.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (MB 15)

Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäften, Arztpraxen etc.) ist rechtlich verankert, wird aber in vielen Fällen nicht gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten und im Handel geworben. Der Landkreis Regensburg informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.

Unterstützung eigenständiger Mobilität (MB 21)

Auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Erwerb der Fahrerlaubnis bzw. der Umrüstung von Fahrzeugen bezogen auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung wird gezielt hingewiesen. Die Mobilitätsförderung unterstützt den Erwerb eigenständiger Fahrtmöglichkeiten. Es wird darauf hingearbeitet, dass gesetzliche Vorgaben geändert werden, um die Umrüstung von Fahrzeugen besser verwirklichen zu können. Außerdem werden Förderungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für Menschen mit Behinderung geprüft.

Wahlen (IB 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderung selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Aus rechtlichen Gründen können Wahlzettel nicht verändert werden. Es soll aber nach Möglichkeit eine Erklärung in Leichter Sprache bereitgestellt werden. Der Landkreis Regensburg fördert die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen von Menschen mit Behinderung entgegenstehen. Den Kommunen wird angeraten, alle Wahllokale barrierefrei zu gestalten.

Berichterstattung in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts für Menschen mit Seheinschränkung (IB 2)

Der Landkreis Regensburg und die Kommunen des Landkreises informieren über wichtige Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung angepasst. Eine Umsetzung vorliegender Broschüren und Informationsschriften in Leichte Sprache wird geprüft. Ferner sollen Veröffentlichungen künftig barrierefrei gestaltet werden bzw., falls dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden.

Einrichtung von Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten in Kommunen (IB 3)

Die Kommunen richten – wenn noch nicht erfolgt – Behindertenbeauftragte sowie Behindertenbeiräte ein, um die Gestaltung der Lebensumwelt zusammen mit Menschen mit Behinderung weiter zu fördern. In kleinen Kommunen können auch Seniorenbeauftragte die Stelle des Behindertenbeauftragten in Personalunion wahrnehmen. Behindertenbeiräten wird ein Antragsrecht eingeräumt.

Die Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte werden durch Schulungs- und Beratungsangebote sowie durch die Vernetzung der Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte durch die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung unterstützt.

Offene Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung (IB 4)

Durch offene Veranstaltungen (z.B. Thementage oder Themenwochen) wird sowohl auf der Landkreisebene als auch auf der Ebene der einzelnen Kommunen des Landkreises die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen etc.). Auch Bürgerversammlungen sind in diesem Sinne barrierefrei zu gestalten.

Einrichtung/Ausbau von Begehungs- bzw. Auditgruppen (IB 5)

Sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen werden in Kooperation mit der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung Auditgruppen unter Berücksichtigung bestehender Angebote eingerichtet, die sich aus Menschen mit verschiedenen Einschränkungsarten zusammensetzen. Diese Auditgruppen arbeiten eng mit den Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten zusammen und beraten die Verwaltungen bei Planungs- und Gestaltungsfragen hinsichtlich einer barrierefreien Infrastruktur.

Schulungen für Verwaltungsangestellte (IB 7)

Der Landkreis Regensburg und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung zu schulen (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. (Vgl. auch Bereich Mobilität und Barrierefreiheit MB 20)

Anmeldungen zu Veranstaltungen (IB 8)

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Es wird auf das mögliche Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.

Konzeptentwicklung eines Systems zur verstärkten Verzahnung der Angebote auf Landkreisebene und der Kommunen (Sozialraumkonzept) (IB 14)

Bezüglich der notwendigen Verzahnung der Angebote auf Landkreisebene und der Inklusionsansätze auf kommunaler Ebene wird mit Unterstützung der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung in Abstimmung und mit Unterstützung des Bezirks Oberpfalz ein Konzept entwickelt, das die Stärken der beiden Systeme verbindet und eine hohe Wirksamkeit im Sozialraum gewährleistet. Dabei wird z.B. die Realisierung von Sozialraumkonferenzen geprüft.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 3)

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft, für

eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Der Landkreis und die Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen...) geachtet. Die Ergebnisse der Barrierefreiheit werden im Internet zugänglich gemacht.

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Haltestellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung.

Es werden bereits ins Auge gefasste Umsetzungen, wie die barrierefreie Zugänglichkeit des Guggenberger Sees, der Ausbau und die Kennzeichnung barrierearmer oder -freier Wege, als Pilotprojekte angegangen. Damit wird ein Schritt in Richtung eines inklusiven Tourismuskonzeptes gegangen.

Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet. Die Informationen zur Barrierefreiheit von Freizeitzielen werden in einer Datenbank zusammengefasst und auf Landkreisebene zur Verfügung gestellt. Die Datenbank selbst ist dabei barrierefrei gestaltet. Auch bei Neu- und Umbauten ist das jeweilige Vorhaben auf die Umsetzung der Barrierefreiheit zu prüfen. In der Gastronomie wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten geworben. Werden Gaststätten barrierefrei, können bei Familienfeiern auch Gäste mit Behinderung teilhaben.

Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 4)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weit verwendete „Behindertenschlüssel“ als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Das Schließsystem mit dem „Behindertenschlüssel“ kann durch ein Doppelschließsystem bei Hauschließanlagen zusätzlich verbaut werden. In die Überlegungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Toilettenanlagen, die von Menschen mit Behinderung nutzbar sind, wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen, bei dem öffentliche Stellen privaten Anbietern (z.B. Gaststätten) eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn diese ihre Toilettenanlagen allen potentiellen Nutzern und nicht nur ihren Gästen zur Verfügung stellen.

Schaffung inklusiver Treffpunkte (FKS 9)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch im ländlichen Raum ergänzende offene Angebote wichtig sind. Dazu wurden an vielen Orten und auch im Landkreis Regensburg Modelle wie das Mehrgenerationenhaus Regenstauf, das Kinder-, Jugend- und Kulturhaus Sinzing usw. geschaffen. Allen diesen Angeboten ist gemein, dass man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z.B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Bei der Schaffung solcher Angebote kann auch an Seniorencafés und Jugendtreffs angeknüpft werden. Dieser Ansatz kommt auch Menschen mit Behinderung zugute, die in solchen Angebotsformen niederschwellig mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement. Aus der Sicht der Menschen mit Behinderung wird die Schaffung von offenen Treffpunkten begrüßt. Nach Möglichkeit sollte bei der Ausgestaltung solcher Treffpunkte auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung geachtet werden, um einen Ort zu schaffen, der auch für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen nutzbar ist.

Engagementförderung: Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 11)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert. Insbesondere ist dabei auch an eine Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe zu denken. Die Angebote der Nachbarschaftshilfen werden – wenn noch nicht erfolgt – auch für Menschen mit Behinderung geöffnet.

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Daher sollten der Landkreis Regensburg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen (z.B. auch Bauhöfe) sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden können. Das im Rahmen des bevorstehenden Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und nach Einführung zügig umgesetzt.

Eine weitere konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wäre der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderung im Mensabereich von Schulen.

Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Nischenbereichen suchen.

Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können z.B. in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten
- Unterstützung in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt)
- Einsatz im Bereich der Unterstützung von Seniorinnen und Senioren im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig)
- Einsatz zur Unterstützung des Betriebs von Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs
- Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken)

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei Ausschreibungen (A 5)

Der Landkreis berücksichtigt, dort wo es rechtlich möglich ist, bei Ausschreibungen von Dienstleistungen (z.B. Kantinenbetrieb, Aktenvernichtung etc.) insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderung, um deren Beschäftigungschancen zu unterstützen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind soziale Belange im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Von Seiten des Landratsamts wird die Wiederangliederung ausgelagerter Dienste als mögliche Chance für einen höheren Anteil an Arbeitnehmern mit Einschränkung gesehen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausgelegt.

Erhöhung der Ausbildungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden (A 7)

Der Landkreis und die Gemeinden erhöhen die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden z.B. durch Kooperationen mit im Landkreis ansässigen

Schulen für Menschen mit Behinderung. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt. Dabei arbeiten Landkreis und Gemeinden eng mit der Agentur für Arbeit zusammen.

Wahl von Schwerbehindertenvertretungen in den Kommunen (A 9)

Den Kommunen des Landkreises wird die Wahl von Schwerbehindertenvertretungen empfohlen, soweit diese noch nicht eingerichtet sind. Zum Erfahrungsaustausch der Schwerbehindertenvertreter der Kommunen sowie des Landkreises Regensburg wird ein Arbeitskreis eingerichtet, um gleiche Standards z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung bzw. bei der Anwendbarerklärung der Teilhaberichtlinien zu realisieren. Die Schaffung guter Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretungen signalisiert die Wertschätzung für deren Arbeit.

8.3 Empfehlungen an weitere Beteiligte

8.3.1 Agentur für Arbeit

Vernetzung im Bereich Arbeit und Beschäftigung (A 4)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung müssen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Integrationsamt und der Abteilung Regionalentwicklung und Wirtschaft kontinuierlich weiterbearbeitet werden, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, dass der Landkreis sich mit der Stadt Regensburg auf gemeinsame Arbeitsstrukturen einigt, da die Region Regensburg von einem gemeinsamen Arbeitsmarkt geprägt ist. Grundlage der Zusammenarbeit sind die in der Arbeitsgruppe besprochenen Eckpunkte.

- Die bisherige Arbeit von Regensburg Inklusiv und die Regensburger Erklärung sind wertvoll und bilden eine gute Grundlage für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes „Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“.
- Im Landkreis Regensburg gibt es durch die Vielzahl von Kommunen und die spezielle kommunale Perspektive besondere Herausforderungen. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Dabei sollte der Kreis der Mitarbeitenden nicht zu groß werden.
- Die zentralen Akteure am Arbeitsmarkt, die für Menschen mit Behinderung relevant sind, sollten in ein verbindliches System der Zusammenarbeit und Problembearbeitung eingebunden sein (ähnlich wie beim Arbeitstisch in Schwaben).
- Menschen mit Behinderung werden in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung einbezogen („Nichts über uns – ohne uns“)

Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 11)

Es wird Verfahrensassistenz gewährleistet. Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen, soweit dieser selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte zu realisieren.

Vernetzung im Bereich Arbeit und Beschäftigung (A 4)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung müssen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Integrationsamt und der Abteilung Regionalentwicklung und Wirtschaft kontinuierlich weiterbearbeitet werden, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, dass der Landkreis sich mit der Stadt Regensburg auf gemeinsame Arbeitsstrukturen einigt, da die Region Regensburg von einem gemeinsamen Arbeitsmarkt

geprägt ist. Grundlage der Zusammenarbeit sind die in der Arbeitsgruppe besprochenen Eckpunkte.

- Die bisherige Arbeit von Regensburg Inklusiv und die Regensburger Erklärung sind wertvoll und bilden eine gute Grundlage für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes „Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“.
- Im Landkreis Regensburg gibt es durch die Vielzahl von Kommunen und die spezielle kommunale Perspektive besondere Herausforderungen. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Dabei sollte der Kreis der Mitarbeitenden nicht zu groß werden.
- Die zentralen Akteure am Arbeitsmarkt, die für Menschen mit Behinderung relevant sind, sollten in ein verbindliches System der Zusammenarbeit und Problembearbeitung eingebunden sein (ähnlich wie beim Arbeitstisch in Schwaben).
- Menschen mit Behinderung werden in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung einbezogen („Nichts über uns – ohne uns“)

8.3.2 Schulen

Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (S 1)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion (S 4)

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Der Landkreis Regensburg fördert die Weiterführung einer entsprechenden Arbeitsgruppe und die Aufarbeitung von Informationen.

Vernetzung/Qualitätszirkel (S 9)

Schulen organisieren sich nach ihren Erfordernissen, z.B. unter Zuhilfenahme von Qualitätszirkeln, um die Vernetzung der Akteure der Inklusion zu fördern. Dabei wird auch die JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) intensiv einbezogen. Ziel ist es auch Überlegungen zur Inklusionsumsetzung in die Konzeption der jeweiligen Schule einzubauen.

Fachtag Inklusion (S 11)

Mit Unterstützung des Landkreises wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bzgl. der Inklusionsumsetzung verfügen.

8.3.3 Bezirk Oberpfalz

Vernetzung im Bereich Arbeit und Beschäftigung (A 4)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung müssen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Integrationsamt und der Abteilung Regionalentwicklung und Wirtschaft kontinuierlich weiterbearbeitet werden, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, dass der Landkreis sich mit der Stadt Regensburg auf gemeinsame Arbeitsstrukturen einigt, da die Region Regensburg von einem gemeinsamen Arbeitsmarkt geprägt ist. Grundlage der Zusammenarbeit sind die in der Arbeitsgruppe besprochenen Eckpunkte.

- Die bisherige Arbeit von Regensburg Inklusiv und die Regensburger Erklärung sind wertvoll und bilden eine gute Grundlage für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes „Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“.
- Im Landkreis Regensburg gibt es durch die Vielzahl von Kommunen und die spezielle kommunale Perspektive besondere Herausforderungen. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Dabei sollte der Kreis der Mitarbeitenden nicht zu groß werden.
- Die zentralen Akteure am Arbeitsmarkt, die für Menschen mit Behinderung relevant sind, sollten in ein verbindliches System der Zusammenarbeit und Problembearbeitung eingebunden sein (ähnlich wie beim Arbeitstisch in Schwaben).
- Menschen mit Behinderung werden in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung einbezogen („Nichts über uns – ohne uns“)

Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 11)

Es wird Verfahrensassistenz gewährleistet. Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen, soweit dieser selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte zu realisieren.

Entwicklung eines Masterplans für die Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung (W 3)

Aktuell liegt für den Landkreis Regensburg keine verlässliche Prognose bzgl. des Bedarfs an quantitativer und qualitativer Entwicklung der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung vor. Eine solche Prognose kann nur zusammen mit dem Bezirk Oberpfalz, den Trägern der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung und unter der Beteiligung von Menschen mit Behinderung erstellt werden. Für den Landkreis Regensburg und die Kommunen im Landkreis wäre eine solche Prognose sehr wichtig, um den Bedarf an speziellen Wohnformen besser abschätzen und die Realisierung von neuen Wohnmöglichkeiten besser unterstützen zu können.

Unterstützung für Menschen, die bei der Wohnungssuche Hilfe aufgrund ihrer Einschränkung benötigen (W 5)

Menschen mit psychischen, seelischen oder kognitiven Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden bereits angeboten, müssen aber noch bekannter gemacht, ausgeweitet und in Bezug auf die Finanzierung abgesichert werden.

Nachtdienst für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung (W 9)

Zur Absicherung des ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderung werden adäquate Nachtdienste aufgebaut. Diese müssen sich durch eine Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Ein reiner Notdienst ist in vielen Fällen nicht ausreichend. Die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung im Landkreis Regensburg unterstützt in Kooperation mit lokalen Akteuren (z.B. den Sozialstationen...) die Suche nach Lösungen, die vor Ort zu den jeweiligen Anforderungen passen.

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Sprachdolmetschern. Auch für die Eltern wird das Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberpfalz, Sozialministerium, Träger) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Da-

für setzt sich der Landkreis Regensburg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Gestaltung individueller Mobilität – Mobilitätshilfe (MB 5)

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährte Mobilitätshilfe wird durch eine entsprechende Staffelung optimiert. Menschen an Wohnsitzen, die weiter von Zentren entfernt sind, werden höhere Mobilitätshilfen zugesprochen. Außerdem wird darauf hingewirkt, dass die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Mobilitätshilfen abgeschafft werden.

Aufbau von Peer Counselling im Landkreis (IB 15)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderung beraten. Beratungsangebote die in diesem Sinne arbeiten, sind im Landkreis Regensburg noch nicht im ausreichenden Maße verfügbar. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Bezirk gefördert. Dabei werden auch die künftigen Angebote im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes beim Aufbau von Peer Counselling berücksichtigt.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

8.3.4 Bundesgesetzgeber

Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 11)

Es wird Verfahrensassistenz gewährleistet. Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen, soweit dieser selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte zu realisieren.

8.3.5 IHK und HWK

Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und Coaching von Arbeitgebern wird die Bereitschaft gefördert, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Eine Kooperation der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), weiterer Organisationen sowie der Politik wurde bereits im Rahmen von Regensburg inklusiv umgesetzt und wird mit Unterstützung des Landkreises Regensburg fortgeführt. Die Veranstaltungskooperation zwischen der IHK-Regensburg und dem Projekt „Wirtschaft inklusiv“ mit dem Titel „Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“ dient als Vorbild für die benannte Kooperation.

Es soll eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung realisiert werden. Gelungene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu dokumentieren und darzustellen, kann helfen, Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu tun. Dabei wird auf die Zusammenarbeit mit Regensburg inklusiv hingewirkt.

Öffentlichkeitsarbeit in Form von best-practice-Beispielen wird die Arbeitswelt sensibilisieren und ein Bewusstsein für das Thema Inklusion schaffen. Bereits vorhandene Strukturen und die Zusammenarbeit mit Partnern (z.B. der Agentur für Arbeit, dem BSZ sowie Coaching Angebote) werden koordiniert, ausgebaut und bekannt gemacht. Doppelstrukturen werden vermieden.

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Daher sollten der Landkreis Regensburg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den

Verwaltungen und Betrieben der Kommunen (z.B. auch Bauhöfe) sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden können. Das im Rahmen des bevorstehenden Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und nach Einführung zügig umgesetzt.

Eine weitere konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wäre der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderung im Mensabereich von Schulen.

Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Nischenbereichen suchen.

Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können z.B. in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten
- Unterstützung in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt)
- Einsatz im Bereich der Unterstützung von Seniorinnen und Senioren im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig)
- Einsatz zur Unterstützung des Betriebs von Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs
- Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken)

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

8.3.6 Kultusministerium

Ausweitung der Unterstützung der Schulen durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (§ 2)

Die Zuweisungen zusätzlicher Unterstützungsstunden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst werden als unzureichend empfunden. Der Landkreis setzt sich dafür ein, diese Unterstützung auszubauen und allen Schularten zugänglich zu machen.

Unabhängige Beratungsstelle Inklusion (§ 3)

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendig. Bisher wurde eine solche Stelle für den Bereich der Grund- und Mittelschulen eingerichtet. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Diese Beratungsstelle arbeitet mit dem Schulamt, Grund- und Mittelschulen, Schulpsychologen, dem Jugendamt, der Jugendsozialarbeit an Schulen und dem MSD (Mobile Sonderpädagogische Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den Vertretern von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Es wird eine unabhängige Schulberatungsstelle gewünscht, die für alle Schularten zuständig ist.

Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (§ 7)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit Inklusionsbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen werden künftig auch für Schulen umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Maßnahme sind leider keine diesbezüglichen Förderabsichten erkennbar. Die erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Neben den allgemeinen Ressourcen an pädagogischem Personal ist auch der Einsatz von weiteren Fachdisziplinen nötig (Heilerzieher, Psychologen, Sozialpädagogen, Logopäden etc.). Der Landkreis Regensburg setzt sich bei den entsprechenden Stellen dafür ein, dass die Personalsituation zur Inklusionsunterstützung dementsprechend verbessert wird.

Die Lehrerbildung wird kontinuierlich an die Anforderungen inklusiver Schule angepasst. Auf der Grundlage der guten Erfahrungen wird an den bisher umgesetzten Lehrerfortbildungen angeknüpft. Diese werden weiterentwickelt und fortgeführt.

Auch gilt es bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen.

Aktuell gilt es die Schulbegleiter weiter gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Regensburg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

8.3.7 Presse

Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienanteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Regensburg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft.

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Menschen mit psychischen Erkrankungen (IB 17)

In Zusammenarbeit mit den zentralen Akteuren, die mit und für Menschen mit psychischen Einschränkungen arbeiten (Bezirk, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg, SPDIs, Selbsthilfeorganisationen, Selbstvertretungsorganisationen...), wird vom Sachgebiet „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ ein Dialog mit der Presse gestartet, mit dem Ziel, über die Lebenssituation von Menschen mit psychischen Einschränkungen angemessen aufzuklären.

8.3.8 Gesellschaft zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Regensburg mbH (GFN)/Regensburger Verkehrsverbund (RVV)

Anpassung des ÖPNV - Schulung von Busfahrern (MB 1)

In Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Regensburg und dem RVV werden den im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Regensburg tätigen Fahrerinnen und Fahrern im Regionalverkehr (auch bereits in der Ausbildung) sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderung angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet, die von der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung unterstützt werden.

Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (MB 2)

In den Bussen und der Bahn werden Informationen sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbstständig nutzen.

Fahrkartenautomaten sind auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar zu gestalten.

Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind.

Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zu-

gang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig für die Informationssysteme auch von Behinderten-/Inklusionsbeauftragten oder Begehungsgruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS).

An Haltestellen werden Lösungen gesucht, damit Fahrplaninformationen von allen Menschen mit Behinderungen gelesen werden können.

Den Kommunen wird vom RVV die Fahrplaninformation für die Haltestellen in der Kommune auf Anfrage auch in Dateiform zur Verfügung gestellt, damit diese z.B. in großer Schrift vor Ort verbreitet werden kann.

Bei Rufbussen muss eine Anforderung über SMS oder Internet ermöglicht werden, um gehörlosen Menschen die Chance zu bieten einen Rufbus zu bestellen.

Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 4)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt. Der Landkreis Regensburg prüft Möglichkeiten der Umsetzung vergleichbarer Modelle und die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mit den Fahrdiensten der Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

8.3.9 Regierung der Oberpfalz

Weiterentwicklung des Summenraumprogramms (K 5)

Es wird angeregt, das Summenraumprogramm unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Inklusion an Einrichtungen stellt, weiterzuentwickeln.

8.3.10 Rettungsleitstellen

Notruf per SMS und FAX (MB 16)

Notrufe sollen auch per SMS und FAX abgesetzt und von diesen beantwortet werden können (sowohl 112 als auch 110). Das Landratsamt prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (MB 17)

Der Landkreis Regensburg unterstützt die Ausweitung des kommunale Warn- und Informationssystem „KatWarn“ bzw. Katastrophen-Warn-App „NINA“ in der Region Regensburg. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

8.3.11 Sachaufwandsträger von Schulen

Barrierefreiheit von Schulgebäuden (S 10)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt. Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern werden verschiedene Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z.B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Begutachtung der Barrierefreiheit wird eine Auditgruppe eingesetzt, in der Menschen mit Behinderung mitwirken.

Zentrale Akteure als Sachaufwandsträger der Schulen sind z.B. die Kommunen bzw. der Landkreis.

8.3.12 Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI)

Bearbeitung der 15-Stunden Grenze (A 10)

Manche Menschen mit Behinderung sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 15 Stunden die Woche oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese 15-Stunden Grenze überschreiten. Relevant ist die 15-Stunden Grenze, weil nur bei einem Überschreiten der 15-Stunden Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenanzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern.

Es wird vor Ort zusammen mit dem Sozialamt, den Sozialpsychiatrischen Diensten, dem Integrationsfachdienst, dem Bezirk und den Verbänden der Psychiatrieerfahrenen nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 15 Stunden die Woche liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern.

Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (IB 6)

Es werden spezielle Unterstützungen im Landratsamt angeboten, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen). Dabei werden bereits bestehende Angebote, wie z.B. die der Sozialpsychiatrischen Dienste oder des gerontopsychiatrischen Fachdienstes sowie der Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung, einbezogen. Die Finanzierung einer von der Bürgerin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.

8.3.13 Sozialverbände

Engagement in Freiwilligendiensten als Beschäftigungschance für Menschen mit Behinderung (A 3)

Es wird vermehrt geprüft, ob in einzelnen Fällen auch Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderung durch Freiwilligendienste geschaffen werden können (auch als Teilzeitkraft), darunter der Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr.

Der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Bundesfreiwilligendienst steht die sechswöchige Pflichtschulung aller Teilnehmer im Weg. Für Menschen mit Behinderung ist eventuell eine persönliche Assistenz nötig und die wohnortferne Unterbringung über diesen Zeitraum stellt eine Herausforderung für sie dar. Daher wird beim Bundesgesetzgeber angeregt, dass Menschen mit Behinderung für den Bundesfreiwilligendienst Unterstützungsangebote bekommen können, wenn diese benötigt werden.

Die Regelungen und Verwaltungsstrukturen für alle Freiwilligendienste müssen so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung im Freiwilligendienst möglich ist.

Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kindertagesstätten werden auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Schule und Bildung weiterführt. Die Fachberatung Kindertagesstätten des Landkreises stimmt mit den Fachberatungen der Träger die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung in Kindertageseinrichtungen im Rahmen von Fachgesprächen ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

Beratung/Familienunterstützung durch Kindertagesstätten (K 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern und somit auch den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung haben.

Ausreichende Kapazität der Fachberatung (K 7)

Durch kontinuierliche Fortbildungen zur Inklusionsthematik wird die Grundlage geschaffen Einrichtungen im Einzelfall konkret bei der Umstellung zur Inklusionseinrichtung fachlich (konzeptionell und räumlich) zu unterstützen. Das Thema der Inklusion soll im Rahmen der Treffen der Fachberatungen der Träger mit dem Kreisjugendamt vertieft werden, damit ein übergreifender Konsens zur Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen erarbeitet werden kann. Die Fachberatungen übernehmen hierbei eine Multiplikatorenfunktion für die Einrichtungsleitungen.

Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit Inklusionsbedarf (K 9)

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, kleinere Gruppen zu bilden, wenn Kinder mit Inklusionsbedarf die Einrichtungen besuchen. Dabei gilt es auch zu verdeutlichen, dass dann eventuell genehmigte Platzzahlen der Einrichtung nicht ausgeschöpft werden können.

Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind das Jugendamt, die Beratungsstellen (EB und die Frühförderung) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Sprachdolmetschern. Auch für die Eltern wird das Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberpfalz, Sozialministerium, Träger) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

Mittagsbetreuung, Ganztagschule und Hort (S 5)

Auch Betreuungsangebote am Nachmittag müssen inklusionstauglich gestaltet werden. Inklusion muss sowohl in den verschiedenen Nachmittags- und Ganztagsangeboten als auch in den Horten realisiert werden. Für die Verzahnung von Schule und Hort werden Standards und Rahmenbedingungen benannt, mit denen Inklusion gelingen kann.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Regensburg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können. Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden. Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

8.3.14 Träger der Behindertenarbeit

Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (IB 12)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeine Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt. Dabei arbeitet die Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit und Selbsthilfeorganisationen zusammen.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet.

Kursangebote der Volkshochschulen (FKS 5)

Die Volkshochschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm inklusiv weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in „normale“ Kursangebote). Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult. Angebote werden nicht nur verstärkt für Menschen mit Behinderung geöffnet, sondern es werden auch verstärkt Menschen mit Behinderung als Kursleiter/Dozenten geworben.

VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderung werden im Vorwort des Programms ermuntert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpartner im Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird standardmäßig danach gefragt, ob Unterstützung benötigt wird. Eine Ausweitung der Kooperation der Offenen Behindertenarbeit und der VHS bezüglich der Inklusion wird angestrebt.

Engagement in Freiwilligendiensten als Beschäftigungschance für Menschen mit Behinderung (A 3)

Es wird vermehrt geprüft, ob in einzelnen Fällen auch Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderung durch Freiwilligendienste geschaffen werden können (auch als Teilzeitkraft), darunter der Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr.

Der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Bundesfreiwilligendienst steht die sechswöchige Pflichtschulung aller Teilnehmer im Weg. Für Menschen mit Behinderung ist eventuell eine persönliche Assistenz nötig und die wohnortferne Unterbringung über diesen Zeitraum stellt eine Herausforderung für sie dar. Daher wird beim Bundesgesetzgeber angeregt, dass Menschen mit Behinderung für den Bundesfreiwilligendienst Unterstützungsangebote bekommen können, wenn diese benötigt werden.

Die Regelungen und Verwaltungsstrukturen für alle Freiwilligendienste müssen so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung im Freiwilligendienst möglich ist.

8.3.15 Unternehmen/ Arbeitgeber

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Daher sollten der Landkreis Regensburg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen (z.B. auch Bauhöfe) sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden können. Das im Rahmen des bevorstehenden Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und nach Einführung zügig umgesetzt.

Eine weitere konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wäre der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderung im Mensabereich von Schulen.

Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Nischenbereichen suchen.

Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können z.B. in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten
- Unterstützung in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt)
- Einsatz im Bereich der Unterstützung von Seniorinnen und Senioren im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig)
- Einsatz zur Unterstützung des Betriebs von Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs
- Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken)

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben

Weitere Möglichkeiten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen sind:

- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre. Die anschließende Förderung und Begleitung nach Gründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch das Integrationsamt erfolgt ohne zeitliche Begrenzung nach Bedarf)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen

- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen
Förderung von Maßnahmen „Übergang Förderschule und Beruf“

8.3.16 Vereine

Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (§ 1)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

Inklusion in Vereinen (FKS 6)

Es werden in Vereinen Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderung verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung geschehen. Spezielle Ansprechpartner (z.B. Expertenpools) bündeln die Expertisen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen ausgebildet. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Pfarreien, Pfarrgemeinschaften, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendamts wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderung künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderung sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt

und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden.

8.3.17 Wohnungsunternehmen

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Audit-Gruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Phönix e.V. die Begehungsgruppe (Auditgruppe) ausgebaut.

Inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Es wird darauf geachtet, dass ein Zusammenleben mit gehörlosen Menschen durch Schulungen und Ausbau des Personals bzw. durch die Vermittlung von Gebärdensprachkompetenzen verwirklicht werden kann. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis Regensburg setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderungen) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekt voranzubringen, müssten daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Regensburg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft.

Information über barrierefreie Wohnungen durch Wohnungsunternehmen (W 13)

Die Wohnungsunternehmen ergänzen ihre Angebote um Hinweise auf evtl. vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen.

8.3.18 Stadt Regensburg

Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung (W 8)

Die Kommunen des Landkreises suchen zusammen mit der Stadt Regensburg nach gemeinsamen ortsübergreifenden Lösungen für die Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung.

8.3.19 Erziehungsberatungsstelle

Beratung der Eltern mit Kindern, die Einschränkungen oder Behinderungen haben (K 8)

Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppen kontinuierlich weiter.

Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind das Jugendamt, die Beratungsstellen (EB und die Frühförderung) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

8.3.20 Bahn AG

Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig für die Informationssysteme auch von Behinderten-/Inklusionsbeauftragten oder Begehungsgruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS).

An Haltestellen werden Lösungen gesucht, damit Fahrplaninformationen von allen Menschen mit Behinderungen gelesen werden können.

Den Kommunen wird vom RVV die Fahrplaninformation für die Haltestellen in der Kommune auf Anfrage auch in Dateiform zur Verfügung gestellt, damit diese z.B. in großer Schrift vor Ort verbreitet werden kann.

Bei Rufbussen muss eine Anforderung über SMS oder Internet ermöglicht werden, um gehörlosen Menschen die Chance zu bieten einen Rufbus zu bestellen.

8.3.21 Volkshochschule (VHS)

Kursangebote der Volkshochschulen (FKS 5)

Die Volkshochschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm inklusiv weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in „normale“ Kursangebote). Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult. Angebote werden nicht nur verstärkt für Menschen mit Behinderung geöffnet, sondern es werden auch verstärkt Menschen mit Behinderung als Kursleiter/Dozenten geworben.

VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderung werden im Vorwort des Programms ermun-

tert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpartner im Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird standardmäßig danach gefragt, ob Unterstützung benötigt wird. Eine Ausweitung der Kooperation der Offenen Behindertenarbeit und der VHS bezüglich der Inklusion wird angestrebt.

8.3.22 Integrationsfachdienst (ifd)

Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und Coaching von Arbeitgebern wird die Bereitschaft gefördert, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Eine Kooperation der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), weiterer Organisationen sowie der Politik wurde bereits im Rahmen von Regensburg inklusiv umgesetzt und wird mit Unterstützung des Landkreises Regensburg fortgeführt. Die Veranstaltungskooperation zwischen der IHK-Regensburg und dem Projekt „Wirtschaft inklusiv“ mit dem Titel „Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“ dient als Vorbild für die benannte Kooperation.

Es soll eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung realisiert werden. Gelungene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu dokumentieren und darzustellen, kann helfen, Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu tun. Dabei wird auf die Zusammenarbeit mit Regensburg inklusiv hingewirkt.

Öffentlichkeitsarbeit in Form von best-practice-Beispielen wird die Arbeitswelt sensibilisieren und ein Bewusstsein für das Thema Inklusion schaffen. Bereits vorhandene Strukturen und die Zusammenarbeit mit Partnern (z.B. der Agentur für Arbeit, dem BSZ sowie Coaching Angebote) werden koordiniert, ausgebaut und bekannt gemacht. Doppelstrukturen werden vermieden.

Vernetzung im Bereich Arbeit und Beschäftigung (A 4)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung müssen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Integrationsamt und der Abteilung Regionalentwicklung und Wirtschaft kontinuierlich weiterbearbeitet werden, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, dass der Landkreis sich mit der Stadt Regensburg auf gemeinsame Arbeitsstrukturen einigt, da die Region Regensburg von einem gemeinsamen Arbeitsmarkt

geprägt ist. Grundlage der Zusammenarbeit sind die in der Arbeitsgruppe besprochenen Eckpunkte.

- Die bisherige Arbeit von Regensburg Inklusiv und die Regensburger Erklärung sind wertvoll und bilden eine gute Grundlage für die weitere Bearbeitung des Themenfeldes „Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“.
- Im Landkreis Regensburg gibt es durch die Vielzahl von Kommunen und die spezielle kommunale Perspektive besondere Herausforderungen. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Dabei sollte der Kreis der Mitarbeitenden nicht zu groß werden.
- Die zentralen Akteure am Arbeitsmarkt, die für Menschen mit Behinderung relevant sind, sollten in ein verbindliches System der Zusammenarbeit und Problembearbeitung eingebunden sein (ähnlich wie beim Arbeitstisch in Schwaben).
- Menschen mit Behinderung werden in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung einbezogen („Nichts über uns – ohne uns“)

Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 11)

Es wird Verfahrensassistenz gewährleistet. Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen, soweit dieser selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte zu realisieren.

8.3.23 Zuständiger Straßenbaulastträger

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Durch eine bedarfsweise Schaltung können die Grünphasen der Ampeln verlängert werden. Auf diese Ausstattung wird durch entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen und es wird eine benutzergestützte Aktivierung der Ampel im Bedarfsfall realisiert. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit geistiger Behinderung bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen werden kann. Im Falle eines herannahenden Rettungsfahrzeuges zeigt die Ampel dies für höreingeschränkte oder gehörlose Menschen mit einem blinkenden Blaulicht an.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen wird für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert.

Ausgestaltung der Übergänge bei Kreisverkehren (MB 13)

Bei Kreisverkehren werden bei der Gestaltung von Querungshilfen die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen besonders berücksichtigt.

8.3.24 Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Regensburg (Selbstverpflichtungserklärung⁸⁵)

Im Umgang mit dem demographischen Wandel und der Inklusion von Menschen mit unterschiedlicher Beeinträchtigung wird gut ausgebildetes Fachpersonal aus verschiedenen Berufsgruppen benötigt. Die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Regensburg entwickelt hierzu ihr Angebot an Studiengängen zur Qualifikation von akademischen Fachkräften für die Arbeitgeber der Region weiter. Neben den Bachelor-Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Musik- und Bewegungsorientierte Soziale Arbeit“ sowie dem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist hierbei insbesondere der Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion“ hervorzuheben. Des Weiteren hat die OTH sich die Fortentwicklung im Bereich der Akademisierung von Gesundheitsberufen zum Ziel gesetzt. Angeboten werden die ausbildungsintegrierten Bachelor-Studiengänge „Pflege“, „Physiotherapie“, „Logopädie“, und der berufsbegleitende Studiengang „Pflegemanagement“. Geplant ist weiterhin ein Masterstudiengang „Advanced Nursing Practise“.

⁸⁵ Selbstverpflichtungserklärung durch die Vorsitzende der Masterkommission „Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion“ Frau Prof. Dr. habil. Sonja Haug; Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften OTH Regensburg, 30.08.2016.

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Teilnehmer bei der Auftaktveranstaltung mit Veeh-Harfen-Gruppe	17
Abbildung 2 Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer im Landratsamt Regensburg	21
Abbildung 3 Ungeeigneter Straßenbelag ohne barrierefreien Gehstreifen	22
Abbildung 4 Bedienelement mit tastbaren Markierungen	23
Abbildung 5 Hinweistafel Induktionsanlage	24
Abbildung 6 Experten der Prüf- und Übersetzungsgruppe der Straubinger Werkstätten St. Josef „einfach g´macht“ für Leichte Sprache	25
Abbildung 7 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Landkreis Regensburg	30
Abbildung 8 Anteil Schwerbehinderte nach Kommunen	31
Abbildung 9 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen im Landkreis Regensburg	32
Abbildung 10 Art der Hauptbehinderung Landkreis Regensburg	33
Abbildung 11 Personen mit Eingliederungshilfe oder Hilfen zur Pflege Landkreis Regensburg absolute Zahlen	34
Abbildung 12 Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern	35
Abbildung 13 Prognostizierte Einwohnerentwicklung Landkreis Regensburg bis 2034	36
Abbildung 14 Veränderung der Einwohner nach Altersgruppen in Prozent	37
Abbildung 15 Vorhandensein Daseinsvorsorge	39
Abbildung 16 Einschätzung barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden	40
Abbildung 17 Einschätzung barrierefreie Nutzung öffentlicher Gebäude	41
Abbildung 18 Nicht-barrierefreier Buseinstieg	42
Abbildung 19 Aussagen Zugänglichkeit Informationsangebot Top-Box/Bottom-Box	43
Abbildung 20 Kommunenübergreifende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	44
Abbildung 21 Kommuneninterne Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	45
Abbildung 22 Schwerbehindertenrelation	47
Abbildung 23 Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte	49
Abbildung 24 Kennen der Vorschriften des BayBGG	50
Abbildung 25 Häufigkeit Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter	51

Abbildung 26 Altersverteilung Menschen mit Behinderung.....	53
Abbildung 27 Art der Beeinträchtigung/Behinderung in Prozent.....	54
Abbildung 28 Anerkannte Pflegestufe nach Altersgruppen.....	57
Abbildung 29 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent	61
Abbildung 30 Zusammenleben nach Altersgruppen.....	63
Abbildung 31 Nicht-familiäre Unterstützung in Prozent.....	64
Abbildung 32 Barrierefreiheit in Privathaushalten in Prozent.....	65
Abbildung 33 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit in Prozent	66
Abbildung 34 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Dinge/Orte im Wohnumfeld in Prozent	67
Abbildung 35 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent.....	77
Abbildung 36 Grad der Behinderung (GdB) in Prozent	78
Abbildung 37 Kennen Ansprechpartner	79
Abbildung 38 Einschätzung Aussagen	80
Abbildung 39 Wichtigkeit der Auswahlgründe bei Wahl der Einrichtung	81
Abbildung 40 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind.....	82
Abbildung 41 Zufriedenheit nach Schulnoten in Prozent	83
Abbildung 42 Einschätzung Aussagen Vorbereitung/Unterstützung des Kindes auf die Schule durch die Einrichtung	84
Abbildung 43 Benötigte Hilfsmittel in Prozent	101
Abbildung 44 Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent.....	102
Abbildung 45 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent.....	103
Abbildung 46 Vollumfängliche Nutzung des ÖPNV möglich nach Behinderungsart in Prozent	104
Abbildung 47 Verfügung von Informationen über den ÖPNV in geeigneter Form nach Behinderungsart in Prozent	105
Abbildung 48 Nicht-barrierefreie Bushaltestelle im Landkreis Regensburg.....	107
Abbildung 49 Umsetzung eines Kreisverkehrs mit Querungshilfen.....	113
Abbildung 50 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot in Prozent....	118

Abbildung 51 Kennen der Behindertenbeauftragten Landkreis/Kommunen (zumindest namentlich) in Prozent.....	119
Abbildung 52 Ausreichend Information über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen nach Behinderungsart in Prozent	120
Abbildung 53 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent	121
Abbildung 54 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent	122
Abbildung 55 Aussagen über Wohnort in Prozent.....	124
Abbildung 56 Freizeitaktivitäten der Offenen Behindertenarbeit (OBA).....	130
Abbildung 57 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung	131
Abbildung 58 Engagement nach Behinderungsart in Prozent.....	132
Abbildung 59 Bekanntheit Freizeitangebote im Landkreis in Prozent.....	133
Abbildung 60 Bekanntheit Vereinsangebote und Angebote von Behindertenorganisationen nach Behinderungsart in Prozent.....	134
Abbildung 61 Bekanntheit Angebote von Bildungseinrichtungen und Kommunen nach Behinderungsart in Prozent.....	135
Abbildung 62 Nutzung Freizeitangebote im Landkreis in Prozent	136
Abbildung 63 Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung in Prozent	137
Abbildung 64 Berufstätigkeit in der Erwerbsaltersgruppe in Prozent.....	146
Abbildung 65 Art der Arbeitsstelle in Prozent	146
Abbildung 66 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent.....	147
Abbildung 67 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Beschäftigung in Prozent	148
Abbildung 68 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent	149
Abbildung 69 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent	150
Abbildung 70 Betrieb mit Außenarbeitsplatz der Regensburger Werkstätten in Lappersdorf: Team Hanshans Meisterbetrieb	152

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Arbeitsgruppentreffen.....	18
Tabelle 2 Merkzeichenverteilung	56
Tabelle 3 Einschränkungen im öffentlichen Raum.....	106
Tabelle 4 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung.....	233

11 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, mehrfach geänd. (G v. 11.12.2012, 644).
- Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419). Zuletzt geändert durch § 1 Nr. 421 V zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286).
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2012): Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Ende 2015 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung 115/2016/54/K 04. Mai 2016, online verfügbar unter: https://www.statistik.bayern.de/presse/archiv/2016/115_2016.php, abgerufen am 25.05.2016
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: Die Förderschulen in Bayern, online verfügbar unter <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/foerderschule.html>, abgerufen am 10.08.2016
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, 1. August 2011 (IV.6 – S 8040.5.1 – 4a.107922); online verfügbar unter: https://www.km.bayern.de/download/11627_inklusion_2014_dinlang_2014_web_bf.pdf., abgerufen am 10.08.2016
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, online verfügbar unter https://www.km.bayern.de/epaper/Inklusion_2011/index.html, abgerufen am 10.08.2016
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschue_re_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 03.01.2017
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2015): Was ist Barrierefreiheit?; online verfügbar unter: http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/BaF_node.html abgerufen am 04.03.2015
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Frauen mit Behinderung. Organisation, Forderungen sowie bisherige Erkenntnisse zu den Lebenslagen behinderter Frauen; online verfügbar unter: http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/KinderJugendlicheFamilien/Frauen/Frauen_node.html, abgerufen am 03.01.2017
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Elternassistenz; online verfügbar unter

http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/KinderJugendlicheFamilien/Elternassistenz/Elternassistenz_node.html, abgerufen am 03.01.2017

- Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen.
- Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik. Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX). Kreis Regensburg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2013.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/Uebereinkommen-der-Vereinten-Nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html> abgerufen am 09.03.2015
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Agentur für Gleichstellung im ESF. Daten und Fakten. Zielgruppen: Menschen mit Behinderung; online verfügbar unter: [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92), abgerufen am 30.01.2014
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Weg zum Bundesteilhabegesetz, Bonn 2014; online verfügbar unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a762-bundesteilhaberbericht.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 09.03.2015
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Vom Bundeskabinett beschlossen am 3. August 2011; online verfügbar unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 20.02.2014
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz, online verfügbar unter <http://www.wegweiser-demenz.de/informationen/gesellschaft-und-demenz.html>, abgerufen am 25.08.2016
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).
- Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2016): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen, online verfügbar unter <https://www.deutsche->

[alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt1_haeufigkeit_demenzerkrankungen_dalzg.pdf](http://mer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt1_haeufigkeit_demenzerkrankungen_dalzg.pdf), abgerufen am 25.08.2016

- Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010; online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00064322D1302028715.pdf> abgerufen am 20.02.2015
- Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012, online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00072241D1346078470.pdf> und <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID118262>, abgerufen am 11.11.2014
- Deutscher Behindertenrat (2014): Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015. 11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2014.
- Europäische Sozialcharta (revidiert), Nichtamtliche Übersetzung. Straßburg/Strasbourg, 3.V.1996.
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27.04.2002, (zuletzt geändert durch Art. 12 G v.19.12.2007 I 3024).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, (zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.7.2012 I 1478).
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. (2012): Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie, online verfügbar unter https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdf_muc/schulinformation/inklusion_schulbegleiter___studie_der_lebenshilfe_bayern_2012.pdf, abgerufen am 10.08.2016
- Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden.
- Regierung der Oberpfalz: Alle Förderschulen – Gesamt Oberpfalz, online verfügbar unter http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/schule/info/foerderschulen/verz_fs_anzeige.htm, abgerufen am 10.08.2016
- Regierung der Oberpfalz: Schule und Bildung. Partnerklassen, online verfügbar unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/schule/info/foerderschulen/partnerklassen.php>, abgerufen am 10.08.2016
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163). Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022, (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.5.2013 I 1108).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), (zuletzt geändert Art. 4 Abs. 1 G v. 15.7.2013 I 2416).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046), (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.12.2012 I 2598).

- Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – vom 18.08.1980, Neugefasst durch Bek. v. 18. 1.2001 I 130, (zuletzt geändert Art. 38 G v. 23.7.2013 I 2586).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 7.5.2013 I 1167).
- Staatliche Schulberatung in Bayern (2013): Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste, online verfügbar unter http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/einsatz_mobiler_sopaed_dienst.pdf, abgerufen am 10.08.2016
- Stadtplanungsamt Bamberg: Stadtgestaltung Straßen und Plätze, online verfügbar unter <https://www.stadt.bamberg.de/index.phtml?mNavID=1829.355&sNavID=1829.349&La=1>, abgerufen am 25.08.2016
- Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Regensburg, 2015.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales: Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zum Signierschlüssel. Schlüsselzahlen für Art und Ursache der Behinderung; online verfügbar unter: <http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schlüsselzahlen.pdf>, abgerufen am 04.03.2016
- Zentrum Bayern Familie und Soziales: Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche; online verfügbar unter: http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/zbfs_intranet/produktgruppe_iii/sgbix/wegw_13.pdf, abgerufen am 04.03.2015
- Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2012): Bayerisches Landesjugendamt Mitteilungsblatt. Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (Nr. 3 – 4 Juni/Juli/August 2012), online verfügbar unter https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfobwest/dienstbesprechungen/db10_11/bay_jugendamt_mttbl_3_und_4_12_schulbegleitung.pdf, abgerufen am 10.08.2016

12 Anhang

12.1 Gesetzliche und weitere Grundlagen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Im Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten, das die Teilhabe (Inklusion) von Menschen mit Behinderung als Ziel fixiert. Damit erkennt die Staatengemeinschaft erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung verbindlich an. Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Auch für ein hoch entwickeltes Industrieland wie Deutschland ist das Übereinkommen ein beachtlicher Meilenstein in der Behindertenpolitik. Obwohl sich die Behindertenhilfe und die Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt haben, können Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen. Die Konvention würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern übliche, aber nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge.

In Deutschland ist die UN-Konvention am 26. März 2009 in Kraft getreten und damit in der Bundesrepublik Deutschland verbindliches, geltendes Recht. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention sind alle Formen der Hilfe und der Unterstützung für Menschen mit Behinderung auf das Oberziel der individuellen Selbstbestimmung bei vollständiger Teilhabe und gesellschaftlicher Inklusion gerichtet. Aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ergeben sich ein gesellschaftlicher Gestaltungsauftrag zur Überwindung von Ausgrenzung und eine normative Grundlage für den Planungsprozess. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.⁸⁶

In Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“ heißt es: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass...

⁸⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/uebereinkommen-der-vereinten-nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html>

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.⁸⁷

Europäische Sozialcharta

Die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta bestimmt in Artikel 15 das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. "Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;
2. ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;
3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln,

⁸⁷ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 29f.

Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen.“⁸⁸

Barrierefreiheit

Das 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) betrifft im Zusammenhang mit dem Benachteiligungsverbot "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" (Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG) die Herstellung umfassender Barrierefreiheit (§ 4 BGG): "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Bundesteilhabegesetz

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vereinbart, die Menschen mit Behinderung aus dem „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Deswegen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Frühjahr 2014 mit der Erarbeitung eines „Bundesteilhabegesetzes“ begonnen. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll auch die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden.

Die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes erfolgt nach dem im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns“. Verbände von Menschen mit Behinderung, Sozialversicherungsträger, Vertreter von Länder, Kommunen und Sozialpartnern sowie weitere betroffenen Akteure sind am Gesetzgebungsprozess beteiligt und in der konstituierten „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ vertreten. Bis April 2015 diskutierte die "AG Bundesteilhabegesetz" in neun Arbeitsgruppentreffen unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die zentralen Punkte und Ziele eines Bundesteilhabegesetzes.⁸⁹

⁸⁸ Vgl. <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm>

⁸⁹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Weg zum Bundesteilhabegesetz http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a762-bundesteilhabebereicht.pdf?__blob=publicationFile

Sozialgesetzbuch Neunter Teil

Eine grundlegende sozialrechtliche Definition findet sich im Neunten Teil des Sozialgesetzbuches (SGB IX). In § 2 Absatz 1 ist der Begriff "Behinderung" für alle Sozialleistungen einheitlich definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.⁹⁰ In § 4 SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe beschrieben: Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung...

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.⁹¹

⁹⁰ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html>

⁹¹ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/4.html>

12.2 Rechte und Nachteilsausgleiche

Tabelle 4 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 30/ GdB 40	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichstellung zur Schwerbehinderung möglich ▪ Steuerfreibetrag 310 Euro bzw. Steuerfreibetrag 430 Euro ▪ Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung ▪ Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationsfachdienste ▪ Grundsteuerermäßigung bei Rentenkaptalisierung nach BVG ▪ Sonderregelungen für gleichgestellte behinderte Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung
GdB 50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerbehinderteneigenschaft ▪ Steuerfreibetrag 570 Euro ▪ Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung, Kündigungsschutz ▪ begleitende Hilfe im Arbeitsleben ▪ Freistellung von Mehrarbeit, Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ▪ Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch Vergabe von Darlehen ▪ Schutz bei Wohnungskündigung ▪ vorgezogene Pensionierung ▪ Altersrente ▪ Sonderregelung für Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung ▪ Vortritt beim Besucherverkehr in Behörden ▪ Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten ▪ Besondere Fürsorge im öffentlichen Dienst ▪ Freibetrag bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.000 € ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.200 € ▪ Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortssatzung)
GdB 60	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 720 Euro ▪ Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen
GdB 70	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 890 Euro ▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 Euro/km für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz als Werbungskosten ▪ Erwerb der Bahn Card 50 zum halben Preis

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 80	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.060 Euro ▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro ▪ Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 4.500 Euro
GdB 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.230 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 100	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.420 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 Euro ▪ Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbauprämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2015)

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung von Einrichtungen und Dienste (bezirksfinanziert) des Bezirks Oberpfalz. Der Vollständigkeit halber sind hier die Einrichtungen und Dienste sowohl im Landkreis als auch in der Stadt Regensburg aufgelistet.

Wir bedanken uns herzlich beim Bezirk Oberpfalz für die Bereitstellung der Daten.

12.3 Einrichtung/Dienste (bezirksfinanziert) für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Interdisziplinäre Frühförderstellen				
Interdisziplinäre Frühförderstelle des Blindeninstituts Regensburg	Blindeninstitutsstiftung, StDöR, Würzburg	93051	Regensburg	105
Interdisziplinäre Frühförderstelle Pater-Rupert-Mayer-Zentrum	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93049	Regensburg	230
Interdisziplinäre Frühförderstelle SEHEN bbs regensburg	Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte, Blindenanstalt Nürnberg e.V.	93055	Regensburg	39
Tagesstätten an Förderschulen				
Heilpäd. Tagesstätte der Schule zur sonderpädagogischen Förderung. Privates Förderzentrum mit Förderschwerpunkt Sehen und weiterer Förderbedarf	Blindeninstitutsstiftung, StDöR, Würzburg	93051	Regensburg	72
Heilpäd. Tagesstätte Schwabelweis der Schulvorbereitenden Einrichtung im Sonderpädagogischen Förderzentrum an der Hunsrückstraße	Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93055	Regensburg	43
Heilpädagogische Tagesstätte der Bischof-Wittmann-Schule Privates Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93053	Regensburg	180
Heilpädagogische Tagesstätte der Pater-Rupert-Mayer-Schule Privates Förderzentrum mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93049	Regensburg	288
Werkstatt für Menschen mit Behinderungen				
St. Johannes Werkstatt Regensburg - Werkstatt für Menschen mit Körperbehinderung	KJF Werkstätten gemeinnützige GmbH Regensburg	93055	Regensburg	30
Regensburger Werkstätten Zweigwerkstatt im Lebenshilfe-Zentrum Rupert Schmid	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93083	Gebelkofen	80

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Regensburger Werkstätten	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93138	Lappersdorf	270
Regensburger Werkstätten, Zweigwerkstatt Obertraubling	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93083	Obertraubling	200
Förderstätten				
Neurologisches Nachsorgezentrum für Schlaganfallpatienten und Schädel-Hirn-Verletzte	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93051	Regensburg	20
Förderstätte für erwachsene Menschen mit Sehschädigung und weiteren Behinderungen	Blindeninstitutsstiftung, StdöR, Würzburg	93155	Hemau	32
Förderstätte der Regensburger Werkstätten gGmbH	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93138	Lappersdorf	24
Außenstelle Tegernheim der Förderstätte Reichenbach	Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Regensburg	93105	Tegernheim	14
Wohn- und Pflegeheime				
Inklusive Wohnanlage St. Klara für Menschen mit Körperbehinderung	Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93047	Regensburg	13
MS-Station im Rotkreuzheim	BRK-Landesverband Bayern, München	93049	Regensburg	20
REMEO Center Regensburg	Linde REMEO Deutschland GmbH, Mahlow	93049	Regensburg	20
Regensburger Wohnstätten Wohnheim Steinweg	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93059	Regensburg	38
Pflegeheim Regensburg (Haus 15) der Klinik für Neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	20
Barmherzige Brüder Reichenbach Außenwohngruppe Bernhardswald	Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Regensburg	93170	Bernhardswald	12
Regensburger Wohnstätten Wohnheim im Lebenshilfe-Zentrum Rupert Schmid	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93083	Gebelkofen	75
Wohnheim für erwachsene Menschen mit Sehschädigung und weiteren Behinderungen	Blindeninstitutsstiftung, StdöR, Würzburg	93155	Hemau	23
Regensburger Wohnstätten Wohnheim Hemau	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93155	Hemau	24

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Regensburger Wohnstätten Wohnheim Lappersdorf	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93138	Lappersdor	22
Regensburger Wohnstätten Wohnheim Niedertraubling	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93083	Obertraubling	16
PHÖNIX-Lebenszentren GmbH Haus Obertraubling	PHÖNIX-Lebenszentren GmbH Füssen	93083	Obertraubling	14
Internate				
Internat für körperbehinderte Kinder und Jugendliche des Pater-Rupert-Mayer-Zentrums	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93049	Regensburg	56
Internat für mehrfachbehinderte sehgeschädigte und blinde Kinder und Jugendliche	Blindeninstitutsstiftung, StdöR, Würzburg	93051	Regensburg	20
Außenstelle des Internats für mehrfachbehinderte sehgeschädigte und blinde Kinder und Jugendliche Regensburg	Blindeninstitutsstiftung, StdöR, Würzburg	93155	Hemau	6
Außenstelle des Internats für körperbehinderte Kinder und Jugendliche des Pater-Rupert-Mayer-Zentrums Regensburg	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93186	Pettendorf	12
Regionale OBA-Dienste				
OBA der KBN-Regensburg	Kontaktgruppe Behinderter Nichtbehinderter Regensburg e.V.	93047	Regensburg	
PHÖNIX e.V. - Beratung und Hilfen für behinderte Menschen	PHÖNIX e.V. Regensburg	93047	Regensburg	
OBA Regensburg	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	93053	Regensburg	
OBA der Regensburger Werkstätten gGmbH	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93138	Lappersdor	
Überregionale OBA-Dienste				
Ambulanter sozialer Rehabilitationsdienst für Blinde und hochgradig Sehbehinderte	Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V., München	93047	Regensburg	
Beratungsstelle des Autismus-Kompetenz-Netzwerks für die Oberpfalz	Netzwerk Autismus Niederbayern Oberpfalz GmbH	93047	Regensburg	
Psychosoziale Krebsberatungsstelle	Bayer. Krebsgesellschaft e.V., München	93047	Regensburg	
Ambulante Beratungsstelle für Hörgeschädigte	Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e.V., München	93047	Regensburg	

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Multiple Sklerose-Beratungsstelle Oberpfalz	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Bayern e.V., München	93047	Regensburg	
Epilepsie-Beratungsstelle	Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93059	Regensburg	
Ambulant betreutes Wohnen				
Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) des Diakonischen Werkes Regensburg	Diakonisches Werk Regensburg e.V.	93055	Regensburg	23
Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) PHÖNIX	PHÖNIX e.V. Regensburg	93047	Regensburg	30
Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) alb	Aktives Leben für Menschen mit Behinderung e.V. Regensburg	93047	Regensburg	18
Ambulant betreutes Wohnen der Wohngemeinschaften St. Hildegard Straubing, Außenstelle Donaustauf	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93093	Donaustauf	10
Ambulant Betreutes Wohnen Hemau	Kath. Kinderheim Hemau e.V.	93155	Hemau	7
Ambulant Betreutes Wohnen Kallmünz	Kinder- und Altenheimstiftung Kallmünz	93183	Kallmünz	4
Ambulant Unterstütztes Wohnen der Regensburger Werkstätten	Regensburger Werkstätten gGmbH	93138	Lappersdorf	20
Tagesbetreuung für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)				
Regensburger Wohnstätten - Seniorengruppe -	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93083	Gebelkofen	28

12.4 Einrichtung/Dienste (bezirksfinanziert) für Menschen mit psychischer bzw. seelischer Beeinträchtigung

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Sozialpsychiatrische Dienste				
Sozialpsychiatrischer Dienst	Bayer. Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V., Sektion Regensburg	93047	Regensburg	
Sozialpsychiatrischer Dienst	Diakonisches Werk Regensburg e.V.	93049	Regensburg	
Krisendienst Horizont (Dienst für Suizidgefährdete)	Trägergemeinschaft Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. und Diak. Werk Regensburg e.V.	93047	Regensburg	
Psychosoziale Betreuung (PSB) und sonstige Angebote				
Beratungsstelle zu Essstörungen waagnis	waagnis e.V. Regensburg	93047	Regensburg	
Beratungsstelle für illegale Drogen DrugStop BASIS	DrugStop Drogenhilfe Regensburg e.V.	93053	Regensburg	
Psychosoziale Begleitung substituierter Drogenabhängiger am Bezirksklinikum Regensburg	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	
Streetwork-Projekt für suchtkranke Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	93047	Regensburg	
Fachambulanz für Suchtprobleme	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	93047	Regensburg	
Tagesstätten				
Tageszentrum "Café Insel"	Diakonisches Werk Regensburg e.V.	93047	Regensburg	
Ambulant betreutes Einzelwohnen				
Ambulant Betreutes Wohnen DrugStop (Drogenabhängige)	DrugStop Drogenhilfe Regensburg e.V.	93053	Regensburg	6
Ambulant Betreutes Wohnen Regensburg Diakonie	Diakonisches Werk Regensburg e.V.	93047	Regensburg	30

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Ambulant Betreutes Wohnen Helga Ehrnsberger	Helga Ehrnsberger, Regensburg	93047	Regensburg	10
Ambulant Betreutes Wohnen BGfpG	Bayer. Gesellschaft für psych. Gesundheit e.V., Sektion Regensburg	93047	Regensburg	32
Ambulant Betreutes Wohnen BGfpG (Forensik)	Bayer. Gesellschaft für psych. Gesundheit e.V., Sektion Regensburg	93047	Regensburg	7
Ambulant Betreutes Wohnen Donaustauf	GeWISS e.V., Donaustauf	93093	Donaustauf	3
Ambulant Betreutes Wohnen Regensburg Sozialteam (Suchtkranke)	Sozialteam-Soziotherapeutische Einrichtungen für Nordbayern gGmbH	93138	Lappersdorf	15
Ambulant betreute WG (Psychiatrie)				
Wohngemeinschaft	Diakonisches Werk Regensburg e.V.	93047/93059	Regensburg	16
Wohngemeinschaft Appartementhaus	Diakonisches Werk Regensburg e.V.	93059	Regensburg	8
Wohngemeinschaft	Bayer. Gesellschaft für psych. Gesundheit e.V., Sektion Regensburg	93059/93051	Regensburg	20
Forensische Wohngemeinschaft	Bayer. Gesellschaft für psych. Gesundheit e.V., Sektion Regensburg	93047/93055	Regensburg	13
Ambulant betreute WG (Sucht)				
Forensische Wohngemeinschaft für junge Erwachsene psychisch/suchtkranke Menschen	Sozialteam-Soziotherapeutische Einrichtungen für Nordbayern gGmbH	93053	Regensburg	2
Nachsorge-Wohngemeinschaft für Drogenabhängige	DrugStop Drogenhilfe Regensburg e.V.	93053/93055	Regensburg	6
Wohngemeinschaft f. chronisch Alkohol- u. Medikamentenabhängige mit psychischen Erkrankungen (Doppeldiagnosen)	Sozialteam-Soziotherapeutische Einrichtungen für Nordbayern gGmbH	93053	Regensburg	6
Nachsorge-Wohngemeinschaft START für Suchtmittelabhängige	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	93055	Regensburg	6
Forensische Nachsorge-Wohngemeinschaft für Suchtkranke	DrugStop Drogenhilfe Regensburg e.V.	93161	Sinzing	4
Wohn- und Pflegeheim (Psychiatrie)				

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Johann-Hinrich-Wichern-Haus	Diakonisches Werk Regensburg e.V.	93053	Regensburg	32
Pflegeheim Haus 5 - Sonderpflegeeinrichtung der Psychiatrie -	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	50
Betreute Wohngruppen Bernhardswald	Pelocan gGmbH Regensburg	93170	Bernhardswald	8
Wohn- und Pflegeheim (Sucht)				
Soziotherapeutisches Zentrum Lappersdorf - Außenwohngruppe Sternbergstraße Regensburg	Sozialteam-Soziotherapeutische Einrichtungen für Nordbayern gGmbH	93053	Regensburg	9
Soziotherapeutisches Zentrum Lappersdorf - Wohnstätte Haus am Regen Lappersdorf	Sozialteam-Soziotherapeutische Einrichtungen für Nordbayern gGmbH	93138	Lappersdorf	21
Werkstatt für Menschen mit Behinderung (psychisch)				
retex werkstatt für psychisch behinderte Menschen	retex werkstatt GmbH	93055/93059	Regensburg	140
Betreutes Wohnen in Familien				
Fachteam BWF am Bezirksklinikum Regensburg	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	21
Fachteam BWF Regensburger Werkstätten	Lebenshilfe Regensburg e.V.	93138	Lappersdorf	im Aufbau
Zuverdienst Arbeitsplätze				
Zuverdienstplätze Werkhof Regensburg	Werkhof Regensburg gGmbH	93055	Regensburg	13
Zuverdienstplätze retex	Regensburger Initiative zur Schaffung von Arbeitsplätzen für psychisch Kranke und Behinderte e.V.			26
Integrationsfirmen				MmB
Werkhof Regensburg gGmbH		93055	Regensburg	30

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Pelocan gGmbH		93059	Regensburg	7
labora gGmbH		93059	Regensburg	19
retex	Regensburger Initiative zur Schaffung von Arbeitsplätzen für psychisch Kranke und Behinderte e.V.	93059	Regensburg	10
INTAKT gGmbH	IF der Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Regensburg	93049	Regensburg	im Aufbau
Psychiatrische/Neurologische Krankenhäuser				Betten/ Plätze
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg - Tagesklinik	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	40
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg - Erwachsenenpsychiatrie	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	475
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg -Reha-Bereich Sucht	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	28
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg - Institut-sambulanz	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg - Tagesklinik	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	14
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg - Kinder- und Jugendpsychiatrie	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	28
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg - Institutsambulanz	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg - Forensik	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	218
Klinik und Poliklinik für Neurologie der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg - Poliklinik	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU	93053	Regensburg	

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
	(Anstalt des Öffentlichen Rechts)"			
Klinik und Poliklinik für Neurologie der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg - Neurologie	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	56
Klinik für Neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg - Tagesklinik	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	10
Klinik für Neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg - Frührehabilitation	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	65
Klinik für Neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg - Weiterführende Rehabilitation einschließlich AHB	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	25
Klinik für Neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg - Ambulante Reha	Bezirk Oberpfalz, Regensburg, in Form der "Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)"	93053	Regensburg	20

12.5 Einrichtungen für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Einrichtung/Dienst	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Plätze
Einrichtungen für Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)				
Caritas-Wohngruppe St. Rita	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	93047	Regensburg	8
Wohngruppe Mutter und Kind	Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	93047	Regensburg	9
Caritas-Übergangwohnheim für Männer	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	93049	Regensburg	7

12.6 Kindertageseinrichtungen mit integrativem Betreuungsangebot

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ⁹²
Integrationskindergärten				
Ev. Kindergarten Marienstift	Evang.-Luth. Pfarramt Neupfarrkirche	93047	Regensburg	
Kindergarten St. Johannes	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes	93051	Regensburg	1
Kindertagesstätte Napoleonstein	Stadt Regensburg	93053	Regensburg	
Ev. Kindergarten St. Lukas	St. Lukas Kindergartenverein e.V., Rgbg	93057	Regensburg	9
Kindergarten St. Wolfgang I, Regensburg	Kath. Kirchenstiftung St. Wolfgang, Regensburg	93051	Regensburg	
Kindergarten Harting	Stadt Regensburg	93055	Regensburg	1
Kindergarten St. Albertus Magnus, Regensburg	Kath. Kirchenstiftung St. Albertus Magnus, Rgbg	93053	Regensburg	2
Evang. Kindergarten Innenstadt, Regensburg	Evang. Kindergartenverein e.V., Regensburg	93047	Regensburg	2
Ev. Kindergarten der Dreieinigkeitskirche	Gemeinde der Dreieinigkeitskirche	93049	Regensburg	
Städt. Kinderhaus Dr.-Gessler-Straße	Stadt Regensburg	93051	Regensburg	5
Kindertagesstätte Altstadt	Stadt Regensburg	93047	Regensburg	
Kindergarten St. Paul, Regensburg	Kath. Kirchenstiftung St. Paul, Regensburg	93051	Regensburg	
Kindertageseinrichtung UNI-KUM, Regensburg	BRK Kreisverband Regensburg	93053	Regensburg	
Kindergarten Margaretenau	Deutscher Kinderschutzbund, Rgb-Margaretenau	93051	Regensburg	

92 Da die Kindertageseinrichtungen mit integrativem Betreuungsangebot im EUDO-System des Bezirks Oberpfalz nur mit Gesamtplätzen je Kommune erfasst sind, sind die Einzelaufstellungen (Kindergärten, Krippen, Horte) beigegeben. Wo keine Kinderzahl angegeben ist, wird aktuell (Juli 2016) kein Kind betreut.

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²
Kindergarten Kunterbunt	Parität. Wohlfahrtsverband, Nürnberg	93049	Regensburg	
Kindergarten St. Leonhard	St. Leonhardi Verein e.V.	93047	Regensburg	2
Ev. Kindergarten St. Matthäus, Regensburg	Ev. Kirchengemeinde St. Matthäus, Regensburg	93053	Regensburg	3
Kath. Kindergarten St. Anton	Kath. Kirchenstiftung	93053	Regensburg	
Kindergarten St. Josef	Caritasverband für die Diözese Rgbg e.V.	93051	Regensburg	2
Integrativer Waldorfkindergarten	Waldorfkindergarten Regensburg e.V.	93055	Regensburg	5
Kath. Kindergarten St. Georg, Regensburg	Kath. Kirchenstiftung St. Georg, Regensburg	93055	Regensburg	2
Kiku am See	Kinderzentren Kunterbunt gGmbH	93059	Regensburg	4
Städt. Kinderhaus Steinweg	Stadt Regensburg	93059	Regensburg	1
Kath. Kindergarten St. Bonifaz	Kath. Kirchenstiftung St. Bonifaz	93049	Regensburg	1
Kinderhaus St. Franziskus	Kath. Kirchenstiftung St. Franziskus	93055	Regensburg	2
Montessori Kinderhaus Landshuter Straße	Montessori Regensburg	93047	Regensburg	
Städt. Kindertagesstätte Landshuter Straße	Stadt Regensburg	93047	Regensburg	1
Städt. Kindertagesstätte Lechstraße	Stadt Regensburg	93057	Regensburg	15
Johanniter-Kindergarten Lichtpiraten	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V RV Ostbayern	93055	Regensburg	1
Kindergarten Spatzennest	Diakonisches Werk Regensburg e.V.	93049	Regensburg	3
Kindergarten St. Michael	Kath. Kirchenstiftung St. Franziskus, Rgbg	93053	Regensburg	
Städt. Kinderhaus Naabstraße	Stadt Regensburg	93059	Regensburg	

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²²
Waldkindergarten Grünthal	Waldpädagogik Oberpfalz gGmbH	93059	Regensburg	
Städt. Kindertagesstätte Burgweinting	Stadt Regensburg	93055	Regensburg	3
Städt. Kindertagesstätte Ostpreußenstraße	Stadt Regensburg	93057	Regensburg	1
Kath. Kindergarten St. Ulrich	Dompfarrkirchenstiftung Niedermünster, Rgbg	93047	Regensburg	
Kinderhaus Orangerie	montessorie regensburg e.V.	93051	Regensburg	
Integratives Kinderhaus -Kindergarten-	Kath. Jugendfürsorge e.V., Regensburg	93049	Regensburg	10
Städt. Kindergarten Oberisling	Stadt Regensburg	93053	Regensburg	1
Kindergarten St. Michael	Kath. Kirchenstiftung Herz Marien, Regensburg	93049	Regensburg	2
SieKids-Stromstrolche	Gemeinnützige Paritätische KitabetreuungsGmbH	93055	Regensburg	1
Städtischer Kindergarten Sophie-Scholl-Straße	Stadt Regensburg	93055	Regensburg	1
Kinderhaus Königsmäuse	Gemeinnützige Paritätische KitabetreuungsGmbH	93051	Regensburg	1
Kindergarten Augustinushaus, Regensburg	Diözesan-Caritasverband, Regensburg	93053	Regensburg	
Kindertagesstätte Universitätsstraße	Stadt Regensburg	93053	Regensburg	
Kinderinsel St. Markus	Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus	93049	Regensburg	1
Kindergarten St. Nikolaus, Regensburg	Kath. Kirchenstiftung St. Josef, Regensburg	93059	Regensburg	1
Städt. Kindertagesstätte X.-Fuhr-Straße	Stadt Regensburg	93055	Regensburg	
Kindergarten St. Michael	Kath. Kirchenstiftung St. Michael, Rgbg-Keilberg	93055	Regensburg	
Kindergarten St. Laurentius	Kath. Kirchenstiftung, Alteglofsheim	93087	Alteglofsheim	4

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²²
Kindergarten St. Nikolaus	Kath. Kirchenstiftung, Altenthann	93177	Altenthann	1
Kindergarten Philipp Neri Aufhausen	Nerianerstiftung Aufhausen	93089	Aufhausen	
Kindertageseinrichtung Mariä Geburt	Kath. Kirchenstiftung Bach	93090	Bach a.d. Donau	1
Kindergarten St. Martin Barbing	Kath. Kirchenstiftung, Barbing	93092	Barbing	3
Bruder-Klaus-Kindergarten Sarching	Kath. Kirchenstiftung Sarching	93092	Barbing	
Kindergarten St. Nikolaus Beratzhausen	Markt Beratzhausen	93176	Beratzhausen	1
Gerhardinger Kindergarten Beratzhausen	Markt Beratzhausen	93176	Beratzhausen	
Johanniter-Kindergarten	Johanniter-Unfall-Hilfe, Kreisverband Regensburg	93170	Bernhardswald	
Johanniter-Kinderhaus "Unterm Himmelszelt"	Johanniter-Unfall-Hilfe, Kreisverband Regensburg	93170	Bernhardswald	6
Kindergarten St. Raphael Brennbere	Kath. Kirchenstiftung, Brennbere	93179	Brennbere	1
Kindergarten St. Marien	Kath. Kirchenstiftung Frauenberg	93164	Brunn	
Johanniter-Kindergarten "Burgspatzen"	Johanniter-Unfallhilfe e.V., Regensburg	93093	Donaustauf	1
Kath. Kindergarten Albertus-Magnus-Haus	Kath. Kirchenstiftung	93093	Donaustauf	1
Kindertagesstätte St. Maria	Kath. Kirchenstiftung Duggendorf	93182	Duggendorf	1
Kindergarten St. Barbara Hemau	BRK Kreisverband Regensburg	93155	Hemau	6
Kath. Kindergarten Dr. Paul Josef Nardini, Hemau	Kath. Nardini Kinderheim, Hemau	93155	Hemau	
Kindergarten St. Raphael Hemau	Kath. Kirchenstiftung St. Johannes, Hemau	93155	Hemau	4
Kath. Kindergarten St. Michael, Kallmünz	Kath. Kirchenstiftung, Kallmünz	93183	Kallmünz	1

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²²
Kindergarten St. Josef Köfering	Kath. Kirchenstiftung St. Michael, Köfering	93096	Köfering	
Kindergarten St. Franziskus	Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus, Laaber	93164	Laaber	3
Kinder-Familien-Haus St. Elisabeth, Kareth	Kath. Kirchenstiftung St. Elisabeth Kareth-Lappersdorf	93138	Lappersdorf	3
Waldkindergarten Lappersdorf	h&b learning, Triefenstein	93138	Lappersdorf	1
Kindergarten "Mariä Himmelfahrt"	Kath. Kirchenstiftung, Lappersdorf	93138	Lappersdorf	13
Bischof-Wittmann-Kinderhaus, Hainsacker	Kath. Kirchenstiftung, Hainsacker	93138	Lappersdorf	5
Kath. Kindergarten St. Michael Moosham	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Clemens	93098	Mintraching	
Kindergarten St. Raphael	Kath. Kirchenstiftung St. Mauritius, Mintraching	93098	Mintraching	
Kindertagesstätte KROKI Neutraubling	KROKI Neutraubling e. V.	93073	Neutraubling	2
Städtischer Kindergarten Heising	Stadt Neutraubling	93073	Neutraubling	2
Städtischer Kindergarten Sausewind	Stadt Neutraubling	93073	Neutraubling	5
Kath. Kindergarten St. Gunther	Kath. Kirchenstiftung St. Michael, Neutraubling	93073	Neutraubling	1
Kindergarten "Irgendwie Anders"	BRK Kreisverband Regensburg	93152	Nittendorf	5
Kath. Kindergarten St. Josef Undorf	Kath. Kirchenstiftung St. Josef, Undorf	93152	Nittendorf	1
Kinderhaus St. Katharina Nittendorf	Kath. Kirchenstiftung St. Katharina, Nittendorf	93152	Nittendorf	1
Kinderhaus St. Michael Etterzhausen	Kath. Kirchenstiftung St. Michael, Etterzhausen	93152	Nittendorf	
Kindergarten St. Konrad	Kath. Kirchenstiftung St. Goerg	93083	Obertraubling	1
Kindergarten St. Michael Oberhinkofen	Gemeinde Obertraubling	93083	Obertraubling	

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder²
Kindertagesstätte Großberg	Gemeinde Pentling	93080	Pentling	2
Kath. Kindergarten St. Margaretha	Kath. Kirchenstiftung Pettendorf	93186	Pettendorf	3
Waldkindergarten Pielenhofen	h&b learning, 97855 Triefenstein	93188	Pielenhofen	1
Kath. Kindergarten St. Nikolaus Pfakofen	Kath. Kirchenstiftung Pfakofen	93101	Pfakofen	
Kindergarten Storchennest	Gemeinde Pfatter	93102	Pfatter	
Kindergarten Sonnenschein Eitlbrunn	Markt Regenstein	93128	Regenstein	3
Sieglinde Eckert Kindergarten	Sieglinde-Eckert-Kindergarten gGmbH	93128	Regenstein	
Kindergarten am Märchenbrunnen	Markt Regenstein	93128	Regenstein	1
Kindergarten Diesenbach	Markt Regenstein	93128	Regenstein	4
Kindergarten St. Michael Schierling	Kath. Pfarrkirchenstiftung Schierling	84069	Schierling	
Haus für Kinder "Grüne Villa"	Markt Schierling	84069	Schierling	1
Kindergarten St. Michael Sinzing	Kath. Kirchenstiftung Sinzing	93161	Sinzing	3
Kindergarten St. Wolfgang Eilsbrunn	Kath. Kirchenstiftung Eilsbrunn	93161	Sinzing	1
Kindergarten St. Marien Viehhausen	Kath. Kirchenstiftung Viehhausen	93161	Sinzing	
Kindergarten "Pustebume"	Gemeinde Sünching	93104	Sünching	
Schutzengelkindergarten Tegernheim	Kath. Kirchenstiftung Tegernheim	93105	Tegernheim	
Johanniter Kindergarten Tegernheim	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regensburg	93105	Tegernheim	2
Kinderhaus Tegernheim	Diakonie Regensburg	93105	Tegernheim	1

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²²
Kindergarten Bonifaz-Wimmer-Haus	Kath. Kirchenstiftung Thalmassing	93107	Thalmassing	1
Kindergarten St. Nikolaus	Diakonie Regensburg	93107	Thalmassing	1
Johanniter Kindergarten Irlbach	Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regensburg	93173	Wenzenbach	2
Johanniter-Waldkindergarten Wenzenbach	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	93173	Wenzenbach	
Waldkindergarten Grünthal	Waldpädagogik Oberpfalz gGmbH	93173	Wenzenbachl	1
Johanniter Kindergarten Abenteuerland	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	93173	Wenzenbach	3
Kath. Kindergarten St. Maria Irlbach	Kath. Kirchenstiftung Irlbach	93173	Wenzenbach	
Kindergarten Höllbachstrolche	Gemeinde Wiesent	93109	Wiesent	
Kath. Kindergarten St. Maria, Wolfsegg	Pfarrei Christkönig Wolfsegg	93195	Wolfsegg	
Kinder-reich Wörth	Pfarrer-Freimuth-Stiftung	93086	Wörth a.d. Donau	1
Johanniter Kindergarten Zeitlarn	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	93197	Zeitlarn	
Kath. Marienkindergarten	Kath. Kirchenstiftung Zeitlarn	93197	Zeitlarn-Laub	2
Integrationskinderkrippen				
Unikrabbelstube	Campuskinder e.V. "Unikrabbelstube"	93053	Regensburg	1
Kinderkrippe St. Johannes	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes	93051	Regensburg	
Johanniter Krabbelstube Regensburg	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93055	Regensburg	2
Krabbelstube Grünpünlchen	Grünpünlchen e.V., Regensburg	93055	Regensburg	1
Städt. Kinderhaus Dr.-Gessler-Straße	Stadt Regensburg	93051	Regensburg	

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²
Städt. Kinderhaus Steinweg	Stadt Regensburg	93059	Regensburg	
Johanniter-Krabbelstube "Villa Kunterbunt"	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93059	Regensburg	1
Humanistische Kinderkrippe Regensburg	Humanistisches Sozialwerk Bayern gGmbH	93053	Regensburg	1
Kindertageseinrichtung UNI-KUM, Regensburg	BRK Kreisverband Regensburg	93053	Regensburg	
Kinderhaus St. Maria	Kath. Kirchenstiftung St. Josef Reinhausen	93059	Regensburg	1
Johanniter Kinderkrippe BamBIOni	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93057	Regensburg	
Johanniter-Krabbelstube "Lichtzwergerl"	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93055	Regensburg	1
Städt. Kinderhaus Naabstraße	Stadt Regensburg	93059	Regensburg	
Krabbelstube Pommernstraße	Regensburger Eltern e.V.	93057	Regensburg	
Johannesstube	Gemeinnützige Paritätische Kindertagesbetreuung GmbH	93049	Regensburg	
REKiZ-Krippe	Sozialdienst kath. Frauen e. V.	93051	Regensburg	
Integratives Kinderhaus -Kinderkrippe-	Kath. Jugendfürsorge e.V., Regensburg	93049	Regensburg	1
Kinderhaus Königsmäuse	Gemeinnützige Paritätische KitabetreuungsGmbH	93051	Regensburg	1
Johanniter-Kinderkrippe am Bezirksklinikum	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93053	Regensburg	1
Johanniter-Kinderkrippe Johanniskäfer	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93053	Regensburg	1
Kinderkrippe Bambino	Kath. Jugendfürsorge e.V., Regensburg	93049	Regensburg	1
Kindergarten St. Nikolaus, Regensburg	Kath. Kirchenstiftung St. Josef, Regensburg	93059	Regensburg	1
Kindergarten Philipp Neri Aufhausen	Nerianerstiftung Aufhausen	93089	Aufhausen	

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²²
Kath. Kinderkrippe Barbini	Kath. Kirchenstiftung Barbing	93092	Barbing	2
Johanniter Kinderkrippe Unterm Himmerlszelt	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93170	Bernhardswald	
BRK Kinderkrippe Krabbelkiste	BRK Kreisverband Regensburg	93155	Hemau	1
Johanniter-Kinderkrippe "Kalle" Kallmünz	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93183	Kallmünz	1
KoAla-Nest	Diakonie Regensburg	93096	Köfering	3
Kindergarten und -krippe St. Markus Waldetzenberg	Kath. Filiationkirchenstiftung St. Markus Waldetzenberg	93164	Laaber	1
Kindergarten St. Franziskus	Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus, Laaber	93164	Laaber	1
Krabbelstube Lappersdorf	Markt Lappersdorf	93138	Lappersdorf	
Bischof-Wittmann-Kinderhaus, Hainsacker	Kath. Kirchenstiftung, Hainsacker	93138	Lappersdorf	2
Kindertagesstätte KROKI Neutraubling	KROKI Neutraubling e. V.	93073	Neutraubling	
Kinderkrippe Moby Dick	Stadt Neutraubling	93073	Neutraubling	1
BRK-Kinderkrippe "Bunte Bernsteinchen"	BRK Kreisverband Regensburg	93152	Nittendorf	1
Kinderkrippe "Hand in Hand" Pentling	Internationaler Bund, Frankfurt	93080	Pentling	1
Kinderkrippe am Märchenbrunnen	Markt Regenstauf	93128	Regenstauf	2
Haus für Kinder "Grüne Villa" Schierling-Eggmühl	Markt Schierling	84069	Schierling	
BRK-Kinderkrippe "Sinzinger Winzlinge"	BRK Kreisverband Regensburg	93161	Sinzing	
Kindergarten "Pustebblume"	Gemeinde Sünching	93104	Sünching	1
Johanniter Kinderkrippe	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93105	Tegernheim	

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²
Kinderhaus Tegernheim	Diakonie Regensburg	93105	Tegernheim	
Johanniter Kinderkrippe Zaubergarten	Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regensburg	93173	Wenzenbach	
Kath. Kindergarten St. Maria Irlbach	Kath. Kirchenstiftung Irlbach	93173	Wenzenbach	
Caritas Kinderkrippe Wörth	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	93086	Wörth an der Donau	
Integrationskinderhorte				
Städt. Kinderhort Engelburgergasse	Stadt Regensburg	93047	Regensburg	
Städt. Kinderhort Napoleonstein	Stadt Regensburg	93053	Regensburg	
Städt. Kinderhort im Kinderhaus Dr.-Gessler-Str.	Stadt Regensburg	93051	Regensburg	1
Städt. Kinderhort Konradschule	Stadt Regensburg	93057	Regensburg	
Städt. Kinderhort X.-Fuhr-Straße	Stadt Regensburg	93055	Regensburg	
Städt. Kinderhort Königswiesen	Stadt Regensburg	93051	Regensburg	
Städt. Kinderhort Altstadt	Stadt Regensburg	93047	Regensburg	
Kindergarten UNI-KUM, Regensburg	BRK Kreisverband Regensburg	93053	Regensburg	
Hort Haydnstraße, Regensburg	Stadt Regensburg	93053	Regensburg	
montessori Kinderhort, Regensburg	montessori regensburg e.V.	93051	Regensburg	1
Hort Schönwerthstraße	Stadt Regensburg	93049	Regensburg	
Städtischer Kinderhort Hohes Kreuz	Stadt Regensburg	93055	Regensburg	2
Kinderhort Barbing	Maltenser Hilfsdienst GmbH	93092	Barbing	3

Einrichtung	Träger/Dachorganisation	PLZ	Ort	Kinder ²²
Johanniter-Kinderhort Bernhardswald	Johanniter-Unfall-Hilfe, Kreisverband Regensburg	93170	Bernhardswald	
Johanniter-Kinderhaus "Unterm Himmelszelt"	Johanniter-Unfall-Hilfe, Kreisverband Regensburg	93170	Bernhardswald	
Johanniter Kinderhort "Fuchsbau"	Johanniter-Unfall-Hilfe, Kreisverband Regensburg	93180	Deuerling	
Kinderhort Hemau	Kath. Kinderheim Hemau e.V.	93155	Hemau	
Kinder-Familien-Haus, Kareth	Kath. Kirchenstiftung St. Elisabeth Kareth-Lappersdorf	93138	Lappersdorf	
Städtischer Kinderhort Neutraubling	Stadt Neutraubling	93073	Neutraubling	
Evang. Kinderhort	Diakonisches Werk Regensburg	93152	Nittendorf	
Johanniter-Kinderhort "Farbenklecks"	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Ostbayern	93083	Obertraubling	1
Haus für Kinder "Grüne Villa"	Markt Schierling	84069	Schierling	
BRK-Schülerhort Sinzing "Starkids"	BRK Kreisverband Regensburg	93161	Sinzing	
Kindergarten St. Marien Viehhausen	Kath. Kirchenstiftung Viehhausen	93161	Sinzing	
Johanniter Kinderhort Irlbach	Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regensburg	93173	Wenzenbach	1
Johanniter-Kinderhort "Räuberhöhle"	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Ostbayern	93173	Wenzenbach	1